Vom 6ten Provinzial Landtage

zu Liebenfelde i. W. Marienwerder

Ebenda. 9ten April 1837.

I. X 142
Magistrat. Elbing

Entwurf

des

bestehenden

Westpreußischen

Provinzial-Rechts.

Magistrats Bücherei
Elbing
Hauptverz. Abt. II M 45

Berlin, 1837.

CZYTELNIA
IV.4.4
34923
Miejska Biblioteka Publiczna w ELBLĄGU
90859/11655
1996

Vorwort.

Der gegenwärtige Entwurf des Westpreußischen Provinzialrechts ist von einem Mitgliede des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder im Jahre 1833 ausgearbeitet worden, um den Berathungen über das Westpreußische Provinzialrecht zum Grunde gelegt zu werden. Derselbe enthält eine Zusammenstellung der nach der Ansicht des Verfassers gegenwärtig in Westpreußen gültigen provinzialrechtlichen Vorschriften, bei welchen jedoch zum Theil, nach der eignen Anführung des Verfassers, die fortdauernde Gültigkeit sowohl wegen der oft mangelhaften und dunkeln Fassung des Landrechts von 1721, als auch weil letzteres im Jahre 1772 in Westpreußen nicht in seinem ganzen Umfange, sondern nur in so weit eingeführt wurde, als es damals für Ostpreußen noch bestand, so wie ferner wegen des schwankenden Gerichtsgebrauches zweifelhaft ist.

Miejska Biblioteka Publiczna w ELBLĄGU

BIBLIOTEKA W TORUNIU UNIWERSYTECKA

Uebersicht
der Bestandtheile von Westpreußen
in
provinzialrechtlicher Hinsicht.

I. Landestheile, in welchen die westpreußischen Provinzialgesetze in uneingeschränkter Gültigkeit sind:

1. Das Palatinat Marienburg (Kreise Elbing, Marienburg, Stuhm, Marienwerder theilweise) mit Einschluß der jetzt mit Ostpreußen vereinigten Ortschaften:
   a) der Elbingschen Hospitaldörfer Reichenbach und Buchwalde und der Elbingschen Hospital-Vorwerke Alt- und Neu-Kußfeld im Pr. Holländischen Kreise;
   b) des Guts Johannishof im Braunsbergschen Kreise.
2. Das Palatinat Pommerellen mit Einschluß des s. g. neuen Danziger Gebiets (Kreise Danzig theilweise, Neustadt, Karthaus, Berent, Stargard, Marienwerder theilweise, Schwetz theilweise, Konitz theilweise, Schlochau).
3. Vom Palatinate Kulm: Stadt und Festung Graudenz mit Umgegend.

4. Der im Jahre 1807 preußisch gebliebene Theil des Netzdistriktes (Kreise Flatow und Deutsch Krone zum größten Theile, Schwetz theilweise, Konitz theilweise) mit Einschluß

a) der im Jahre 1816 mit Hinterpommern vereinigten Ortschaften: Brutzen, Groß Poppelow, Heinrichsdorf, Reppow, Blumenwerder, Wahrlang, Bergten, Kullenzig, Winkel, Klöberstein, Wilhelmsdorf, Augenweide, Seehof, Klapperskaten (jetzt Charlottenhoff), Giesen mit Christiansburg, Luisenthal, Neuer Krug und Heideschäferei, theils im Belgarder, theils im Dramburger Kreise gelegen;

b) der im Jahre 1818 mit dem Großherzogthum Posen vereinigten Ortschaften:

aa) der westpreußischen Antheile der Herrschaften Filehne und Behle, so wie des Amtes Schoenlanke und der Schoenlanker Forst im Kreise Czarnikau;

bb) des westpreußischen Antheils des Amtes Zelgniewo und der Zelgniewoschen Forst im Kreise Chodziesen;

cc) des westpreußischen Antheils der Herrschaft Natai Lobsens, und des Dorfes Zabartowo im Kreise Wirsitz.

5. Die Herrschaften Lauenburg und Bütow.

In diesen sämmtlichen Landestheilen gilt das Preußische Landrecht vom Jahre 1721 und die Westpreußische Regierungsinstruktion vom 21sten September 1773. In den Palatinaten Marienburg, Pommerellen und Kulm, und den Herrschaften Lauenburg und Bütow hat hinsichtlich der Erbfolge des Adels das jus terrestre nobilitatis Prussiae gesetzliche Kraft.

II. Landestheile, welche zum Herzogthume Warschau gehört haben, und in welchen die frü-

heren Provinzialgesetze durch die französische Gesetzgebung zum größten Theile außer Kraft gesetzt sind:

1. Der 1807 an das Herzogthum Warschau abgetretene Theil des Palatinates Kulm, das s. g. Kulm- und Michelauer Land (Kreise Graudenz theilweise, Kulm, Strasburg, Löbau, Thorn theilweise);
2. Stadt und Gebiet Thorn, mit Einschluß des 1817 mit der Provinz Posen vereinigten Wygodda-Kruges im Kreise Inowraclaw;
3. Das sogenannte neue Thorner Gebiet: die im Jahre 1815 mit Westpreußen vereinigten
   a) früher zu Südpreußen gehörigen am linken Ufer der Weichsel, und
   b) früher zu Neuostpreußen gehörigen am linken Ufer der Drewenz
   gelegenen Ortschaften des Thorner Kreises.
4. Die früher zum Netzdistrikte gehörigen im Jahre 1818 von der Provinz Posen mit Westpreußen vereinigten Ortschaften:
   a) Antheil der Herrschaft Vandsburg und Zempelburg,
   b) Antheil der Komierowoschen Güter,
   c) Antheil der Waldauschen Güter,
   d) Rittergut und Dorf Waldowke und Mühle Olßewske,
   e) vom Amte Koronowo: Dorf Wilkowo und Mühle Cioseк,
   sämmtlich im Flatowschen Kreise.

In den Landestheilen ad II. 1. 2 und 3. gilt das Patent wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechts für den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn nebst deren Gebiet vom 9ten November 1816; in den Landestheilen ad 4. das Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts für das Großherzogthum Posen von demselben Tage.

III. Die Danziger Partikular-Rechte haben Gültigkeit in dem s. g. alten Danziger Gebiet, und zwar sowohl

1. dem im Jahre 1807 unter preußischer Herrschaft verbliebenen, als
2. dem im Jahre 1807 an den Danziger Freistaat abgetretenen Antheile.

Die Danziger Partikular-Rechte sind:

1. die neu revidirte Willkühr vom Jahre 1761, nach der Ausgabe von 1783,
2. das jus Culmense ex ultima revisione von 1767,
3. die Wechselordnung der Stadt Danzig vom 8ten März 1701.

Das Preußische Landrecht vom Jahre 1721 hat im alten Danziger Gebiete keine Gültigkeit, wohl aber die sonstigen in Weßpreußen geltenden Rechte.

IV. Das Ostpreußische Provinzial-Recht gilt

1. in dem vormaligen im Jahre 1816 aufgelöseten Marienwerderschen Kreise, bestehend aus
   a) dem rechts der Weichsel belegenen Theile des jetzigen Marienwerderschen Kreises, mit Ausschluß der zu den vormaligen Aemtern Mewe und Weißhoff im Palatinate Pommerellen gehörigen Ortschaften;
   b) dem Rosenbergschen Kreise, mit Ausschluß des zum Kulm- und Michelauer Lande gehörigen Guts Mosgau;
   c) den Gütern Leistenau, Thymau und Partenschin im Graudenzer Kreise;
2. in dem früher zum Mohrungenschen Kreise gehörigen im jetzigen Elbinger Kreise gelegenen Gute Hansdorf am Drausensee.

V. Das Neumärkische Provinzialrecht kommt zur Anwendung in den im Deutsch-Kroneschen Kreise gelegenen früher Neumärkischen Enklaven: Prochnow, Eisenbruch, Annenthal, Petznick, Ernstruhe, Zacharin und Forstrevier Theerbruch.

Uebersicht.

Einleitung. (§§. 1—13.)

Erster Theil.

Tit. I. Von Personen und deren Rechten. (§§. 14—27.)

Tit. II. Von Sachen und deren Rechten. (§§. 28—36.)

Tit. III. Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten. (§. 37.)

Tit. IV. Von Willenserklärungen. (§§. 38—42.)

Tit. V. Von Verträgen. (§§. 43—51.)

Tit. VI. Von den Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen. (§§. 52—54.)

Tit. VII. Vom Gewahrsam und Besitz. (§§. 55—61.)

Tit. VIII. Vom Eigenthum. (§§. 62—96.)

Tit. IX. Von den unmittelbaren Arten der Erwerbung des Eigenthums.

Abschnitt II. Von der Besitznehmung verlassener und verlorener Sachen. (§§. 97—104.)

Abschnitt III. Von gefundenen Schätzen. (§§. 105—109.)

Abschnitt IV. Vom Thierfange. (§§. 110—123.)

Abschnitt V. Von der Beute. (§. 124.)

Abschnitt VI. Von An- und Zuwüchsen. (§§. 125—132.)

Abschnitt VIII. Von Erwerbung der Erbschaften. (§. 133.)

Abschnitt IX. Von der Verjährung.

Abtheilung I. Von der Ersitzung. (§§. 134—153.)

Abtheilung II. Von der Verjährung durch Nichtgebrauch. (§§. 154—172.)

Abtheilung III. Von Verjährung der Klagen. (§§. 173 bis 189.)

Abtheilung IV. Von Unterbrechung der Verjährung. (§§. 190—195.)

Abtheilung V. Von Verjährung der Servituten. (§§. 196 bis 203.)

Abtheilung VI. Zusätze. (§§. 204—210.)

Tit. X. Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums. (§. 211.)

Tit. XI. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

Abschnitt I. Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften. (§§. 212—238.)

Abschnitt II. Vom Tauschvertrage. (§§. 239—242.)

Abschnitt III. Von Abtretung der Rechte. (§§. 243. u. 244.)

Abschnitt V. Vom Trödelvertrage. (§. 245.)

Abschnitt VI. Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwerbungen. (§§. 246—249.)

Abschnitt VII. Vom Darlehnsvertrage. (§§. 250—272.)

Abschnitt VIII. Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen versprochen werden. (§§. 273—275.)

Abschnitt IX. Von Schenkungen. (§§. 276—314.)

Tit. XII. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehen. (§§. 315—378.)

Tit. XIII. Von Erwerbung des Eigenthums durch einen Dritten.

Abschnitt I. Von Vollmachtsaufträgen. (§§. 379—381.)

Abschnitt II. Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne Auftrag. (§. 382.)

Tit. XIV. Von Erhaltung des Eigenthums und deren Rechte.

Abschnitt I. Vom Verwahrungsvertrage. (§§. 383—389.)

Abschnitt III. Von Kautionen und Bürgschaften. (§§. 390—399.)

Abschnitt IV. Von Pfändungen. (§§. 400—439.)

Tit. XV. Von Verfolgung des Eigenthums. (§§. 440—442.)

Tit. XVI. Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

Abschnitt I. Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt. (§§. 443—450.)

Abschnitt III. Von der Depositum. (§. 451.)

Abſchnitt IV. Von der Angabe an Zahlungsſtatt. (§. 452.)
Abſchnitt VIII. Von Vergleichen. (§§. 453—457.)

Tit. XVII. Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume.
Abſchnitt I. Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume überhaupt. (§. 458.)
Abſchnitt II. Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume der Miterben. (§§. 459—465.)
Abſchnitt III. Von Gemeinſchaften, welche durch Vertrag entſtehen. (§§. 466—467.)
Abſchnitt V. Von Grenzſcheidungen. (§§. 468—474.)

Tit. XVIII. Vom getheilten Eigenthume.
Abſchnitt I. Vom Lehne. (§§. 475—477.)
Abſchnitt II. Von Erbzinsgütern. (§§. 478—493.)

Tit. XX. Von dem Rechte auf die Subſtanz einer fremden Sache.
Abſchnitt I. Vom Rechte des Unterpfandes. (§§. 494 bis 522.)
Abſchnitt III. Vom Vorkaufs-, Näher- und Wiederkaufsrechte. (§§. 523—554.)

Tit. XXI. Von dem Rechte zum Gebrauch oder zur Nutzung fremden Eigenthums. (§§. 555—557.)
Abſchnitt I. Vom Nießbrauche. (§§. 558—569.)
Abſchnitt II. Von der Erbpacht. (§. 570.)
Abſchnitt III. Von dem eingeſchränkten Gebrauche und Nutzungsrechte fremder Sachen. (§§. 571—586 a.)
Abſchnitt IV. Von den zur Kultur ausgeſetzten Gütern und Grundſtücken (Bauerngütern).
1. Von den Bauerngütern in den Königl. Domainen. (§§. 587—621.)
2. Von denjenigen Bauergütern, welche zu geiſtlichen Domainen, Kämmereigütern, adlichen und anderen Privatgütern gehören. (§§. 622 bis 624.)

Tit. XXII. Von den Grundgerechtigkeiten der Grundſtücke gegen einander. (§§. 625—668.)

Tit. XXIII. Von Zwangs- und Bannrechten. (§§. 669—688.)

Zweiter Theil.

Tit. I. Von der Ehe.

Abschnitt I. Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe. (§§. 689—690.)

Abschnitt III. Von der Vollziehung einer vollgültigen Ehe. (§§. 691—692.)

Abschnitt V. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen. (§§. 693 bis 700.)

Abschnitt VI. Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. (§§. 701—704.)

Abschnitt VII. Von Trennung der Ehe durch den Tod. (§§. 705—724.)

1. Von dem Vermögen und der Erbfolge der Eheleute adlichen Standes, mit Ausnahme derjenigen im Flatowschen und Deutsch-Krohneschen landräthlichen Kreise. (§§. 725—739.)

2. Von dem Vermögen und der Erbfolge der Eheleute adlichen Standes in den landräthlichen Kreisen Flatow und Deutsch-Krohne in der Herrschaft Filehne Westpreußischen Antheils. (§§. 740—768.)

3. Von dem Vermögen und der Erbfolge der Eheleute unadlichen Standes. (§§. 769—800.)

Abschnitt VIII. Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch. (§§. 801—803.)

Abschnitt X. Von den rechtlichen Folgen gesetzwidrig geschlossener Ehen. (§§. 805—807.)

Abschnitt XI. Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs. (§. 808.)

Tit. II. Von den wechselseitigen Rechten der Eltern und Kinder.

Abschnitt I. Von ehelichen Kindern. (§§. 809—812.)

Abschnitt II. Von den Rechten und Pflichten der Eltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, so lange die letzteren unter väterlicher Gewalt stehen. (§. 813.)

Abschnitt III. Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder. (§§. 814—815.)

Abschnitt V. Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie. (§. 816.)

1. Von der Erbfolge der Descendenten, Geschwister, Geschwisterkinder, Ascendenten und Seitenverwandten aus der Ehe unter Personen adlichen Standes, mit Ausnahme derjenigen in den landräthlichen Kreisen Flatow und Deutsch-Krohne nebst der Herrschaft Filehne.

A. Erbfolge der Söhne. (§§. 817—831.)

B. Erbfolge der Töchter. (§§. 832—844.)

2. Von der Erbfolge der Descendenten unter Personen adlichen Standes in den landräthlichen Kreisen Flatow und Deutsch-Krohne und in der Herrschaft Filehne. (§§. 845—848.)

3. Von der Erbfolge aus der Ehe unter Personen unadlichen Standes. (§§. 849—871.)

Abschnitt VI. Von der Erbfolge der Eltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie. (§§. 872—886.)

Abschnitt IX. Von den aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kindern. (§§. 887—891.)

Tit. III. Von den Rechten und den Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie. (§§. 892—896.)

Tit. IV. Vom gemeinschaftlichen Familienrechte.

Abschnitt VI. Von dem Näherrechte auf Familiengüter. (§§. 897—910.)

Tit. V. Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes. (§§. 911—913.)

Tit. VI. Von Gesellschaften überhaupt und von Korporationen und Gemeinden insonderheit. (§§. 914—918.)

Tit. VII. Vom Bauernstande.

Abschnitt II. Von Dorfgemeinden. (§§. 919—930.)

Tit. VIII. Vom Bürgerstande.

Abschnitt II. Von Städten und Stadtgemeinden. (§§. 931—933.)

Abschnitt VII. Von Kaufleuten. (§§. 934—939.)

Abschnitt VIII. Von Wechseln. (§§. 940—941.)

Abschnitt X. Von Mäklern. (§. 942.)

Abschnitt XI. Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern. (§§. 943—952.)

Abschnitt XIII. Von Versicherungen. (§§. 953—979.)

Tit. IX. Von den Pflichten und Rechten des Adelstandes. (§§. 980—987.)

Tit. XI. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Abschnitt I. Von Kirchengesellschaften überhaupt. (§§. 988—994.)

Abschnitt II. Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften. (§§. 995—1002.)

Abschnitt III. Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften. (§§. 1003—1031.)

Abschnitt IV. Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften. (§§. 1032—1039.)

Abschnitt V. Von Parochien. (§§. 1040—1055.)

Abschnitt VI. Von dem Pfarrer und dessen Rechten. (§§. 1056—1087.)

Abschnitt VII. Von weltlichen Kirchenbedienten. (§§. 1088—1093.)

Abschnitt VIII. Von Kirchenpatronen. (§. 1094.)

Abschnitt IX. Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen. (§§. 1095—1134.)

Abschnitt X. Von Pfarrgütern und Pfarreinkünften. (§§. 1135—1166.)

Abschnitt XI. Von Zehnten und anderen Pfarrabgaben. (§§. 1167—1190.)

Abschnitt XII. Von katholischen Stiftern, Klöstern und Orden. (§§. 1191—1194.)

Abschnitt XIII. Von katholischen Domstiftern und Kapiteln. (§. 1195.)

Abschnitt XVII. Von weltlichen Kanonicis. (§§. 1196 bis 1207.)

Abschnitt XVIII. Von Mönchen und Ordensleuten. (§§. 1207—1210.)

Tit. XII. Von höheren und niederen Schulen. (§. 1211.)

Abschnitt XIV. Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten. (§§. 1212—1215.)

Tit. XV. Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeresufer.

Abschnitt I. Von Land- und Heerstraßen. (§§. 1216 bis 1244.)

Abschnitt II. Von Strömen, Häfen und Meeresufern. (§§. 1245—1281.)

Abschnitt III. Von der Zollgerechtigkeit. (§§. 1282—1283.)

Tit. XVI. Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Abschnitt I. Von den Rechten des Staats auf herrenlose Grundstücke. (§§. 1284—1287.)

Abschnitt III. Vom Jagdregal. (§§. 1288—1307.)

Abschnitt IV. Vom Bergwerksregal. (§§. 1308—1312.)

Tit. XVII. Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schutze seiner Unterthanen.

Abschnitt I. Von der Gerichtsbarkeit. (§§. 1313—1325.)

Tit. XIX. Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen. (§§. 1326—1333.)

Tit. XX. Von Verbrechen und deren Strafen. (§§. 1334 bis 1338.)

Einleitung.

§. 1.

Das gegenwärtige Provinzialrecht enthält: §. 1.

1. die noch gegenwärtig geltenden Vorschriften des Preußischen Landrechts von 1721, des Notifikations-Patents vom 13ten September 1772 und der Regierungs-Instruktion vom 21sten September 1773. Sie gelten in denjenigen Theilen des Gerichtsbezirks des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, in welchen bisher das Preußische Landrecht und die gedachten Gesetze als gemeines bürgerliches Recht gegolten haben.

2. andere provinzialrechtliche Bestimmungen, wie sie durch frühere oder spätere Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen der Gesetzkommission, Judikate oder durch die Gewohnheit festgesetzt sind.

In sofern sie nicht das gemeine bürgerliche Recht, das Vormundschaftsrecht, das Eherecht und die Erbfolge betreffen, gelten sie nicht bloß in den Bezirken des Landrechts von 1721, sondern auch im vormaligen Kulm-Michelauschen Kreise (den landräthlichen Kreisen Graudenz, Kulm, Thorn, Strasburg und Löbau) und in den im Jahre 1818 zu Westpreußen geschlagenen Theilen des Großherzogthums Posen (der Herrschaft Vandsburg, einem Abschnitte der Komierowoschen

Güter, einem Abschnitte der Waldauschen Güter und zwei Ortschaften des Amts Koronowo.)

Diejenigen Bestimmungen, welche auch im Kulm-Michelauschen Kreise zur Anwendung kommen, sind mit einem * bezeichnet.

§. 2.

Dieser Entwurf erstreckt sich weder auf die alten landräthlichen Kreise Marienwerder und Rosenberg, in welchen vielmehr das Ostpreußische Provinzialrecht gilt, noch auf das alte Gebiet der Stadt Danzig mit Einschluß der so genannten Scharpau; wohl aber auf das neue Gebiet des genannten vormaligen Freistaats.

§. 3.

Die im Jahre 1816 zum Departement des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder geschlagenen Ortschaften der Neumark richten sich nach den Vorschriften des Neumärkischen Provinzialrechts.

§. 4.

§. 3. Die in jedem Orte üblichen geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsgewohnheiten sind gültig, wenn sie auch nicht in das Landrecht von 1721 aufgenommen oder sonst vom Landesherrn bestätigt sind.

§. 5.

Doch ist eine Observanz oder ein Gewohnheitsrecht nur dann vorhanden, wenn dasselbe bereits 30 Jahre, Jahr und Tag, d. h. 31 Jahre, 6 Wochen, 3 Tage gedauert hat. Zum Beweise bedarf es fünf unverdächtiger Zeugen, welche den ununterbrochenen Gebrauch bekunden.

§. 6.

§. 22. * Den Juden im Kulm-Michelauschen Kreise und in den im Jahre 1818 zu Westpreußen geschlagenen Distrikten des Großherzogthums Posen ist das Preußische Staatsbürgerrecht nicht verliehen, und das Edikt vom

11ten März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, findet hier nicht Anwendung.

§. 7.

* Dagegen waren ihnen von der Regierung des Herzogthums Warschau staatsbürgerliche Rechte, mit Ausnahme der politischen, ertheilt, und es war festgesetzt, daß sie in ihren bürgerlichen Angelegenheiten, mit einigen Ausnahmen, nach dem gemeinen bürgerlichen Rechte beurtheilt werden sollten. Dem Königl. Kabinetsbefehle vom 8ten August 1830 (Gesetzsammlung 1830 S. 116.) zu Folge soll diese Verfassung bis auf Weiteres aufrecht erhalten werden.

§. 8.

* Die Juden in den gedachten Landestheilen sind daher durchweg nach der für alle Einwohner des Preuß. Staats gegebenen Vorschriften des Allg. Landrechts und nach dem Inhalte der gegenwärtigen Sammlung zu beurtheilen.

§. 9.

* Die Eigenschaft eines Unterthans gemischter Gattung (sujet mixte) ist in Hinsicht auf Eigenthum in Betreff des vormaligen Herzogthums Warschau durch den Vertrag vom 3ten Mai 1815 anerkannt und aufrecht erhalten. §§. 27. 29.

§. 10.

* Diejenigen Eigenthümer, deren Besitzungen durch die Grenze mit dem Königreich Polen durchschnitten sind, werden hinsichtlich dieser Besitzungen nach den liberalsten Grundsätzen behandelt.

§. 11.

* Die Eigenthümer solcher gemischter Besitzungen, ihre Dienstboten und die Einwohner sollen berechtigt seyn, sich, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gebiets, mit ihrem Ackergeräthe, ihrem Viehe, ihren Werkzeugen u. s. w. von dem einen Theil der solchergestalt durch die

Grenze durchschnittenen Besitzung nach dem andern zu begeben, auch ihren Einschnitt, alle Erzeugnisse des Bodens, ihr Vieh und alle ihre Fabrikate ohne Erforderniß von Pässen ungehindert und gebühren- und abgabenfrei herüber und hinüber zu bringen.

§. 12.

* Das Gericht des Wohnorts entscheidet zwischen Privatpersonen auch über die solcher Ländereien wegen entstehenden Streitigkeiten, aber das Gericht der gelegenen Sache läßt das Erkenntniß vollstrecken.

§. 13.

* Das Gebietsrecht über die auf der Bettbreite eines die Grenze bildenden Flusses errichteten Mühlen, Fabriken und Hüttenwerke übt derjenige Landesherr aus, auf dessen Gebiet das Dorf oder der Ort liegt, wozu sie gehören.

(Vertrag vom 3ten Mai 1815 (Gesetzsammlung 1815 S. 128.)

Erster Theil.

Erster Titel.

Von Personen und deren Rechten überhaupt.

§. 14.

§ 15. Daß ein Kind lebendig zur Welt gekommen sey, ist für ausgemittelt anzunehmen, wenn unverdächtige bei der Geburt gegenwärtig gewesene Zeugen bekunden, daß das Kind den Mund bewegt und zweimal geathmet (zwier gegischet) habe.

(Preuß. Landrecht B. 2. Tit. 5. Art. 1. §. 10. S. 233.)

§. 15.

§ 16. Kann diese Ausmittelung mit der erforderlichen Gewißheit nicht geschehen, so wird vermuthet, daß, wenn ein

Knabe und ein Mädchen Zwillingsgeburten sind, der Knabe früher als das Mädchen geboren sey.

(Landrecht B. 1. Tit. 39. Art. 3. §. 11. S. 143.)

§. 16.

Frauenspersonen ohne Unterschied bedürfen bei Errichtung von Testamenten, bei Schenkungen von Todeswegen und bei andern letzten Willenserklärungen keines Vormundes, sondern nur eines Beistandes. §. 2.

(Landrecht B. 2. Tit. 6. Art. 13. §. 3. S. 330.)

§. 17.

Ehefrauen bedürfen außer ihrem Ehemann bei keinem Geschäfte eines andern Vormundes oder Beistandes.

(Landrecht B. 2. Tit. 6. Art. 9. §. 6. S. 313.)

§. 18.

Bei außergerichtlichen Dotalverträgen, Eheberedungen und Heirathsbriefen fordert das Landrecht Th. 2. B. 4. Tit. 15. Art. 2. §. 1. und 2. S. 182. die schriftliche Fassung und die Zuziehung von zwei oder drei Zeugen und fügt hinzu:

„wie sie auch dann zugleich im Beiseyn der nächst Gesippten und Verwandten oder aber in Mangel derselben sonst anderer ehrbarer Personen aufrichtig und redlich, aber nicht heimlich, noch in Winkeln geschehen sollen, sonst seyen sie von Unkräften.“

§. 19.

Wenn Eheleute, welche nicht in der Gütergemeinschaft leben, gerichtlich oder außergerichtlich eine Schuldschrift als Selbstschuldner ausstellen, so ist die Zuziehung und Einwilligung der zwei nächsten Verwandten der Ehefrau bei Strafe der Nichtigkeit geboten.

(Landrecht Th. 1. B. 1. Tit. 25. Art. 13. §. 5. S. 90.)

§. 20.

Wenn die Frau für ihren Ehemann Bürgschaft leistet, so bedarf sie der Zuziehung ihrer zwei nächsten Verwandten.

§. 21.

Wenn eine Ehefrau sich für Fremde verbürgt, bedarf sie außer ihrem Ehemanne keines Geschlechtsvormundes oder Beistandes.

§. 22.

Bei Veräußerung der von der Ehefrau eingebrachten wirklichen oder gesetzlich als solche angenommenen Immobilien und der während der Ehe gemeinschaftlich erworbenen Grundstücke müssen bei Strafe der Nichtigkeit die zwei nächsten Verwandten der Frau als Geschlechtskuratoren einwilligen. Von Seiten des Mannes aber müssen zwei seiner nächsten Verwandten als Zeugen zugezogen werden.

(Landrecht Th. 2. B. 4. Tit. 15. Art. 5. §. 1. S. 188.)

§. 23.

Unverheirathete Frauenspersonen können sich rechtsbeständig bei Bürgschaften der Rechtswohlthat des Vellejänischen Senatusconsults, nach erfolgter Belehrung nur mit Zuziehung ihrer zwei nächsten Verwandten und dreier Zeugen, begeben.

(Landrecht Th. I. B. 4. Tit. 5. Art. 3. §. 4. S. 90.)

Anmerk. Durch die Verordnung vom 28sten Junius 1829. (Gesetz-Sammlung 1829. S. 52.) ist „die in einigen Theilen von Westpreußen nach Provinzialgesetzen noch bestehende Geschlechtsvormundschaft" ohne weitere Bestimmung aufgehoben. Abgesehen davon schränkt das Landrecht von 1721 die Befugniß der Frauenspersonen, und besonders der Ehefrauen, sich selbstständig zu verpflichten und über ihr Vermögen zu verfügen, in einigen Fällen ein; es soll dabei entweder ein Beistand oder ein oder mehrere nahe Verwandte der Frauensperson zugezogen werden, damit ihr eingebrachtes ererbtes Vermögen nicht willkührlich ihrer Familie entzogen werde und in eine andere Familie übergehe. Dies ist keine Geschlechts-Vormundschaft, und da hiernach die Vorschriften des Landrechts von 1721 durch die Verordnung vom 28sten Junius 1829 nicht mit aufgehoben zu seyn scheinen,

so sind sie in den §§. 16. bis 23. als noch bestehendes Provinzialrecht hier aufgenommen worden.

§. 24.

Daß Jemand noch minderjährig sey, wird nicht vermuthet. §. 26.

(Landrecht Th. I. B. 1. Tit. 39. Art. 3. §. 20. S. 144.)

§. 25.

Wenn ein Vater oder eine Mutter mit ihrem Kinde unter vierzehn Jahren in einem gemeinsamen Unglücke oder sonst dergestalt zu gleicher Zeit umkommen, daß nicht ausgemittelt werden kann, welcher zuerst verstorben sey, so wird vermuthet, daß das Kind am ersten umgekommen sey. §. 39.

§. 26.

Ist das Kind über vierzehn Jahre alt, so wird vermuthet, daß es zuletzt verstorben sey.

(Preuß. Landrecht Th. I. B. 1. Tit. 39. Art. 3. §§. 12. 13.)

§. 27.

Sind Eheleute um dieselbe Zeit verstorben, so wird der frühere Tod der Frau vermuthet.

(Ebendaselbst §. 18. S. 144.)

Zweiter Titel.

Von Sachen und deren Rechten.

§. 28.

Forderungen, für welche Grundstücke zur Hypothek bestellt sind, sie mögen in das Hypothekenbuch eingetragen seyn oder nicht, ferner Renten, Zinsen, Gülten (d. h. Natural-Lieferungen oder bäuerliche Abgaben an die Gutsherrschaft) und unablößliche Pächte (d. h. Pachtzinsen), so wie darüber ertheilte Verschreibungen werden, so lange §. 8.

sie nicht fällig (zahlbar) sind, für unbewegliche Sachen geachtet.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. Tit. 1. Art. 1. §. 24. S. 23. B. 4. Tit. 6. Art. 7. §. 4. S. 113.)

§. 29.

Jedoch kommt die Eigenschaft der Unbeweglichkeit bei der Erbfolge, in sofern zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen unterschieden wird, und bei den Vorrechten der Ehegatten, welche in der Gütergemeinschaft leben, nicht zur Anwendung.

(Entscheidung der Gesetzkommission vom 18ten April 1786.)

§. 30.

§. 9. See- und Stromschiffe gehören zu den beweglichen Sachen.

(Preuß. Seerecht vom 1sten Dezember 1727, Kap. 1. Art. 17. Es können aber Hypothekenbücher darüber geführt werden. Ebendaselbst §. 12.)

§. 31.

§. 67. * Ob zum Fischereirechte auch das Fischereigeräthe gehöre? ist gesetzlich nicht bestimmt.

§. 32.

§. 88. Vorräthiges Bauholz gehört nicht zu den Pertinenzstücken eines Grundstücks.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. Art. 16. §. 2. S. 125.)

§. 33.

§. 95. Wer die Fleisch-, Brod- oder Hökergerechtigkeit, d. h. das Recht, auf offener Straße zum Verkaufe auszustehen, erkauft, erlangt dadurch kein Recht auf Grund und Boden.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. Art. 14. §. 4. S. 122.)

§. 34.

§. 101. Wer ein gesatteltes oder gezäumtes Pferd kauft, dem gebührt der Sattel oder Zaum, wenn dessen bei Schließung des Vertrages auch nicht gedacht ist.

(Ebendaselbst §. 2. S. 122.)

§. 35.

Besitzer städtischer Grundstücke, welche die Radikalien und Pertinenzien zu trennen beabsichtigen, sind von Einholung der Genehmigung der Provinzialregierung entbunden und bloß verpflichtet, sich deshalb bei der Polizei-Behörde und dem Magistrate des Orts, wenn dieser nicht zugleich die Ortspolizei mit verwaltet, zu melden. §§. 105—108.

(Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11ten April 1811. Marienwerder Amtsblatt 1811 S. 139.)

§. 36.

Ruhen jedoch noch auf dem zu trennenden Grundstücke Domainenabgaben oder landesherrliche Lasten, so bedarf es der Einwilligung der Provinzialregierung, widrigenfalls alle Theile des zerstückelten Grundstücks für diese Domainen- und Landesabgaben solidarisch verhaftet bleiben.

(Ministerial-Reskript vom 24sten Februar 1812. Marienwerder Amtsblatt 1812 S. 197.)

Dritter Titel.

Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten.

§. 37.

Ist die Zeit durch den Ausdruck: Jahr und Tag bezeichnet, so werden darunter ein Jahr, sechs Wochen, drei Tage verstanden. §. 49.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. Tit. 4. Art. 1. §. 2. S. 39.)

Vierter Titel.

Von Willenserklärungen.

§. 38.

§. 20. Die Willenserklärungen der Kinder unter sieben Jahren sind in sofern gültig, als sie sich dadurch einen Vortheil erwerben.

(Preuß. Landrecht Th. I. B. 2. Tit. 6. Art. 7. §. 1. S. 311.)

§. 39.

§. 33. Gefährliche Drohungen werden nicht vermuthet, wenn derjenige, welcher sie behauptet, seine Willenserklärung in Gegenwart seiner Freunde abgegeben hat.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 16. Art. 5. §. 9. S. 197.)

§. 40.

§. 83. Es wird vermuthet, daß Ehefrauen von den Handlungen ihrer Ehemänner, und Blutsverwandte von den Handlungen ihrer Blutsverwandten Kenntniß haben.

(Preuß. Landrecht Th. I. B. 1. Tit. 39. Art. 3. §. 1. S. 143.)

§. 41.

§. 75. Die Klage wegen Verletzung über oder unter der Hälfte findet nicht bloß beim Kauf und Tausch, sondern auch bei Pacht und Miethe, bei Erbpacht, Erbtheilungen und außergerichtlichen Vergleichen Statt.

(Vergleiche Zusatz zu I. 11. 59. 60.)

§. 42.

§. 84. Die Klage wegen Betrugs verjährt binnen zwei Jahren nach Entdeckung desselben.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 4. Art. 3. §. 2. S. 45. und Th. II. B. 4. Tit. 16. Art. 5. § 4. S. 196.)

Fünfter Titel.

Von Verträgen.

§. 43.

Tritt der Empfänger zurück, so muß er dem Geber zur Entschädigung das Doppelte der Draufgabe entrichten. (Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. Art. 7. §. 3. S. 113.) §. 214.

§. 44.

Ist in dem Vertrage als Zeit der Erfüllung des Vertrages zwar der Tag, aber nicht das Jahr benannt, so wird der nächst eintretende Tag dieser Bezeichnung verstanden. §. 230.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 12. Art. 1. §. 3. S. 165.)

§. 45.

Ist in dem Vertrage die Verpflichtung deutlich und unzweifelhaft ausgesprochen: so kommt es auf die dabei gebrauchten überflüssigen, unpassenden und unverständlichen Ausdrücke nicht an. §. 258.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 1. Art. 1. §. 2. S. 165.)

§. 46.

Beim Kauf- und Tauschvertrage muß der Verletzte die Klage auf Zurücknahme der fehlerhaften Sache binnen sechs Monaten, die Klage auf Gewährung der Mängel aber oder auf Schadensersatz binnen einem Jahr nach Abschluß des Vertrags, bei Verlust seines Rechts, anbringen. §. 343.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. Art. 17. §. 3. 5. S. 127. Vergleiche Zusatz zu I. 11. 68.)

§. 47.

Haben mehrere Personen zugleich sich einem Dritten in demselben Vertrage verpflichtet, so ist, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden, anzunehmen, daß jeder Einzelne nur für seinen Antheil haften wolle. §. 424.

§. 48.

Ist jedoch einer von ihnen nicht zu finden oder zahlungsunfähig, so müssen die übrigen für seinen Antheil aufkommen.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 12. Art. 2. §. 2. S. 167.)

§. 49.

Die Korreal-Verpflichteten können verlangen, daß der Berechtigte zuvörderst jeden Einzelnen auf seinen Antheil in Anspruch nehme (beneficium divisionis).

(Preuß. Landrecht Th. I. B. 1. Tit. 25. Art. 15. §. 1. 2. S. 93.)

§. 50.

Haben jedoch mehrere eine Bürgschaft solidarisch übernommen, so steht ihnen das beneficium divisionis nicht zu.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 13. Art. 2. §. 4. S. 172.)

§. 51.

Außerdem tritt die Korrealverbindlichkeit ein:

1) bei mehreren Bevollmächtigten und bei mehrern Machtgebern;

(Th. II. B. 4. Tit. 11. Art. 1. §. 6. S. 162.)

2) bei mehreren gemeinschaftlichen Bürgen, wenn sie nicht ausdrücklich erklärt haben, daß jeder nur für seinen Theil haften wolle;

(Th. II. B. 4. Tit. 13. Art. 2. §. 4. S. 172.)

3) bei mehreren Verkäufern hinsichts der Eviktionsleistung gegen die Ansprüche eines Dritten. Dieß findet auch beim Tausche Statt, ferner bei den Erben des Verkäufers, und diesen steht das beneficium divisionis nicht zu;

(Th. II. B. 4. Tit. 6. Art. 18. §. 1. 6. S. 128. 129.)

4) bei mehreren Werkmeistern, welchen gemeinschaftlich ein ganzes Werk in Pausch und Bogen angedungen ist;

(Th. II. B. 4. Tit. 8. Art. 3. §. 3. S. 150.)

5) bei Miterben hinsichts der Legate;
(Th. II. B. 5. Tit. 8. Art. 3. §. 14. S. 247.)
6) bei gemeinschaftlichen Verwahrern.
(Th. II. B. 4. Tit. 4. Art. 1. §. 11. S. 81.)

Sechster Titel.

Von den Pflichten und Rechten, welche aus unerlaubten Handlungen entstehen.

§. 52.

* Hinsichts der Entschädigungsklagen gegen die Theilnehmer der Süd- und Westpreußischen Insurrektion im Jahre 1794 s. die Rescripte vom 16ten März und 22sten Junius 1795, auch Patent vom 24sten September 1794. §. 10.

§. 53.

Haben Mehrere zur Zufügung eines Schadens aus Vorsatz oder Versehen mitgewirkt, so haftet jeder nur für seinen Antheil.
(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. Art. 18. §. 6. S. 129. und B. 4. Tit. 12. Art. 2. S. 166.)

§. 54.

Wer unter Ueberschreitung der Grenzen rechtmäßiger Nothwehr den Angreifenden tödtet oder verletzt und deshalb mit Lebensstrafe belegt wird, ist außerdem nicht schuldig, den Beschädigten oder die Hinterbliebenen des Getödteten zu entschädigen. Wird er aber bloß mit Landesverweisung, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet. §§. 98–111.
(Preuß. Landrecht Th. III. B. 6. Tit. 6. Art 15. §. 8. S. 117.)

Siebenter Titel.

Vom Gewahrsam und Besitze.

§. 55.

§. 14. Wer aus Unwissenheit der Gesetze in der Gültigkeit seines Besitztitels irrt, wird jederzeit dem unredlichen Besitzer gleich geachtet.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. Tit. 1. Art. 9. §. 9. S. 15.)

§. 56.

§. 142. Ob gestohlne oder geraubte Sachen nur gegen denjenigen vindizirt werden können, welcher solche unmittelbar von dem Diebe oder Räuber gekauft hat, oder auch in dem Falle, wenn die gestohlne oder geraubte Sache von dem ersten Käufer bereits anderweitig in gutem Glauben veräußert ist? ist in den Gesetzen nicht entschieden.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 4. Art. 1. §. 6. und B. 3. Tit. 5. Art. 1. §. 2. — Reser. v. 6. Juli und 19. Oktober 1809. Vergl. Zusatz zu I. 9. 584.)

§. 57.

§§. 146. 147. Die Klage wegen widerrechtlicher Entsetzung aus dem Besitze findet nur binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, nachdem der Entsetzte davon Kenntniß erhalten hat, Statt.

Th. II. B. 3. Tit. 5. Art. 3. §. 6. S. 64.

§. 58.

§. 161. Auch in possessorio muß derjenige, welcher die Erwerbung einer Servitut durch gewöhnliche Verjährung behauptet, den Beweis führen, daß er das Recht während der verjährungsmäßigen Zeit nicht mit Gewalt, heimlich, bittweise, sondern in gutem Glauben, als sein Recht ausgeübt habe.

(Th. II. B. 3. Tit. 2. Art. 3. §. 5. S. 34.)

§. 59.

§§. 189. 193—195. Der redliche Besitzer muß die beim Aufhören der Redlichkeit des Besitzes, namentlich zur Zeit der Klage-

behändigung, noch vorhandenen Früchte dem wahren Eigenthümer herausgeben.

(Th. II. B. 3. Tit. 1. Art. 9. §. 16. S. 17.)

§. 60.

Der redliche Besitzer einer Erbschaft muß alle während des redlichen Besitzes gezogenen Nutzungen und genossenen Früchte wieder erstatten.

(Ebendaselbst §. 12. S. 16.)

§. 61.

Nützliche Verwendungen (Verbesserungen) kann auch der unredliche Besitzer vor Herausgabe der Sache abziehen und inne behalten.

(Ebendaselbst §. 16. S. 17.)

Achter Titel.

Vom Eigenthume.

§. 62.

* Fremde Mennonisten und solche, welche nach erfolgter Auswanderung zurückkehren, sollen nicht angenommen werden. §. 6.

(Edikt vom 30sten Juli 1789 §. 11.)

§. 63.

* Kein Mennonist darf ohne besondere Konzession der Landespolizeibehörde unbewegliches Eigenthum an sich bringen oder ein antichretisches Pfandrecht oder ein erbliches Nutzungsrecht auf ein Grundstück erwerben.

§. 64.

* Die zur Zeit der Publikation der Deklaration vom 17ten Dezember 1801 mit Grundstücken angesessenen Mennonisten sollen im Besitz derselben und bei der Kantonfreiheit ihrer Söhne geschützt werden, und sie sollen beides auf ihre männlichen Intestaterben vererben.

(Gedachte Deklaration §. 5. 6.)

§. 65.

* Den Mennonisten steht auch frei, dergleichen Grundstücke zu theilen und diese Theile an Mennonisten abzutreten.

(Kabinetsbefehl vom 25sten Februar 1824. Marienwerder Amtsblatt 1824 S. 147.)

§. 66.

* Wenn die bereits in den Händen von Mennonisten befindlichen Grundstücke an fremde Mennonisten gelangen, so sollen der neue mennonitische Besitzer und dessen leibliche Söhne von der Kantonpflicht befreit bleiben.

(Kabinetsbefehl vom 24sten November 1803.)

§. 67.

* Mennonisten sollen zum Kauf von Domainen zugelassen werden.

(Ministerial-Reskript vom 3ten Januar 1812. Marienwerder Amtsblatt 1812 S. 22.)

§. 68.

* Andere Grundstücke an sich zu bringen, ist den Mennonisten nur dann erlaubt:

1) wenn der verkaufende Evangelische oder Katholik einen zu seinem und seiner Familie Unterhalt hinreichenden Theil des Grundstücks behält, und daher die alte kriegsdienstfähige Familie angesessen bleibt;
2) wenn der in Schulden versunkene Verkäufer sich durch einen sehr vortheilhaften Verkauf nicht nur ganz von seinen Schulden losmachen, sondern auch ein nothdürftiges Etablissement wieder anfangen kann, dazu aber so wenig selbst als durch Hülfe seiner Gläubiger einen eben so vortheilhaften Käufer zu verschaffen im Stande ist.

§. 69.

* Die Umstände müssen von der betreffenden Regierung untersucht, der vorgesetzten Behörde vorgelegt, und die Konzession muß gegen die sonst üblichen Kosten ertheilt werden.

§. 70.

* Ohne eine solche Konzession darf der Vertrag nicht gerichtlich aufgenommen und das Besitzrecht eines Mennoniſten in das Hypothekenbuch nicht eingetragen werden.

(Publikandum des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder vom 15ten Juli 1823. Marienwerder Amtsbl. 1823 S. 253.)

§. 71.

* Wenn solches dennoch geschieht, soll die Hypothekenbehörde mit dem doppelten Betrage der für die Zuschreibung des Besitztitels erhobenen Gebühren fiskalisch gestraft, das Grundstück aber soll auf Kosten des Mennoniſten öffentlich an den Meistbietenden verkauft und der Ueberschuß des Kaufgeldes soll dem Fiskus zugesprochen werden.

§. 72.

* Zeitpachtsverträge zwischen einem kantonpflichtigen Grundbesitzer und einem nicht kantonpflichtigen Mennoniſten, nach welchen der Pachtzins mit den Zinsen des Kapitals, welches der Mennoniſt dem Verpächter unter dem Namen einer Kaution, eines Darlehns oder unter irgend einem andern Namen gegeben hat, ganz oder zum Theil kompensirt werden soll, dürfen von den Gerichten weder aufgenommen, noch zur Wirksamkeit gebracht werden.

§. 73.

* Vielmehr tritt, wenn das gezahlte Kapital den Betrag eines einjährigen Pachtzinses übersteigt, die Vermuthung ein, daß unter der vorgeblichen Pacht ein anderes zur Erwerbung eines beständigen Besitzrechts abzielendes Geschäft zum Grunde liege. Ein solcher Vertrag hat daher keine Gültigkeit.

(Reskript vom 2ten April 1798.)

§. 74.

* Wenn ein Gutsbesitzer oder Domainenbeamter einen Mennoniſten ohne Konzession auf ein Bauergut ansetzt, so soll der Mennoniſt nach Ablauf eines Jahres (von Johannis zu Johannis gerechnet) das Gut räumen und

Biblioteka Publiczna w ELBLĄGU

außerdem, wenn er des Vermögens ist, in eine fiskalische Strafe von 50 Thlr. verfallen. Der Gutsherr oder Domainenbeamte aber soll eine fiskalische Strafe von Einhundert Thalern erlegen und dem abziehenden Mennonisten alle wirklich vorhandenen Meliorationen nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe sachverständiger Leute ersetzen.

(Edikt vom 30sten Juli 1789 §. 9.)

§. 75.

* Alle diese Einschränkungen bei Erwerbung und beim Besitz von Grundstücken fallen weg, wenn der Mennonist erklärt, daß er die anderen Unterthanen seines Standes obliegende Verbindlichkeit zum Kriegsdienste übernehme und auf Kantonfreiheit keinen Anspruch mache.

(Deklaration vom 17tem Dezember 1801 §. 1.)

§. 76.

* Die Mennonistengemeinde ist nicht befugt, diejenigen ihrer Glaubensgenossen, welche sich dem Kanton unterwerfen, von ihrer Kirchengesellschaft auszuschließen.

(Reskript vom 10ten Juni 1803.)

§. 77.

* Mennonistische Familien, welche ihre Besitzungen zwar zu emphyteutischen Rechten, aber mit der Beschränkung auf eine in den Kontrakten besonders ausgedrückte Dauer, inne haben, sind nicht berechtigt, auf den Grund des Gesetzes vom 14ten September 1811 und dessen Deklarationen die Verleihung des Eigenthums zu verlangen.

§. 78.

* Hat der Mennonist sein Besitz- und Nutzungsrecht von einem Privateigenthümer oder einer Kommune erhalten, so ist der Obereigenthümer weder berechtigt noch verpflichtet, dem emphyteutischen Mennonisten das Eigenthum seiner Grundstücke zu bewilligen und sich mit ihm nach den Bestimmungen der angeführten Gesetze auszugleichen; ob er aber in Erledigungsfällen den emphyteu-

tischen Vertrag verlängern oder in welcher andern Art er mit ihm kontrahiren wolle, muß der Privat-Uebereinkunft überlassen bleiben.

§. 79.

* Steht das Obereigenthum dem Domainen-Fiskus zu, so ist es nicht die Absicht, die emphyteutischen Besitzungen der Mennonisten, welche entweder schon erledigt sind, oder nur unter stillschweigender Verlängerung der bisherigen Verträge benutzt werden, oder nach und nach heimfallen, den mennonistischen Familien, in deren Besitze sie eine lange Reihe von Jahren gewesen sind, ganz zu entziehen.

§. 80.

* Vielmehr soll es überall, wo die früheren Verträge den Anspruch der bisherigen Emphyteuten begründen, die Verlängerung des Vertrags unter den darin enthaltenen Bestimmungen rechtlich fordern zu können, dabei bewenden, und die Provinzialbehörden müssen die neuen Verträge mit solchen Emphyteuten hiernach abschließen.

§. 81.

* Wo dieses der Fall nicht ist, entweder weil die frühern Verträge darüber nichts festsetzen, oder weil sie dem bisherigen Emphyteuten zwar die Bewerbung um die Verlängerung gestatten, ohne ihm jedoch einen rechtlichen Anspruch einzuräumen, ist eine zwanzigjährige Verlängerung des emphyteutischen Vertrages mit den Maaßgaben bewilligt worden, daß

a) wo die Kontrakte ganz abgelaufen sind, eine anderweitige Ueberlassung auf die Jahre vom 1sten Januar 1825 bis dahin 1845 unter den Bedingungen des letzten abgelaufenen Kontrakts;
b) wo die Kontrakte noch fortdauern, bei deren allmähligem Ablaufe eine Verlängerung bis zum 1sten Januar 1845 bewilligt werde, und
c) wo die bestehenden Verträge noch über den 1sten Januar 1845 hinaus sich erstrecken, es dabei verbleibe.

(Kabinetsbefehl vom 13ten Februar 1825. Danziger Amtsblatt 1825 S. 237.)

§. 82.

§. 83. * Die Besitzer von Königl. Gratial-, Zeitemphyteutischen und solchen Gütern, welche nur auf gewisse Zeit an Privatpersonen verliehen worden, sind nur befugt, aus den zu solchen Gütern gehörigen, noch nicht gehörig vermessenen und in Schläge eingetheilten Waldungen ihren und ihrer Einsassen Bedarf, in sofern die letzteren zu Freiholz berechtigt sind, zu entnehmen.

§. 83.

* Holz oder Strauch darf daraus bei Strafe der Holzdefraudation, ohne Genehmigung der Provinzialregierung, nicht verkauft werden.

§. 84.

* Ist aber der Wald vermessen, in Schläge getheilt und der jährliche Ertrag forstmäßig ausgemittelt, so hat der Nießbraucher das Recht, den ausgemittelten jährlichen Ertrag in dem jedes Jahr zum Hieb kommenden Schlage zu verkaufen.

(Forstordnung vom 8ten Oktober 1805. Tit. 1. §. 6.)

§. 85.

§§. 96. 97. Die öffentlichen Flüsse sind: 1) die Weichsel und Nogath; 2) die Drewenz; 3) die Netze; 4) die Brahe, erst von Koronow ab bis an die Weichsel; 5) die Mottlau von Herrengrebin bis an die Weichsel; 6) die Radaune von der Prauster Schleuse ab bis an die Weichsel.

Diese Festsetzung ist sowohl von den Ständen als von der damaligen Kriegs- und Domainenkammer zu Marienwerder genehmigt.

§. 86.

§§. 97. 109. * Jeder muß auf seinem Grunde und Boden die Brücken über Ströme und Flüsse erbauen und im baulichen Stande erhalten.

§. 87.

* Den Bau und die Unterhaltung der bis 4ten Mai 1796 vorhanden gewesenen Brücken über öffentliche Ströme und Flüsse hat aber Fiskus übernommen.

Diese Verbindlichkeit ist im Allg. Landrecht II. 15. 53. anerkannt und erst durch das Wege-Reglement vom 4ten Mai 1796 wieder aufgehoben.

§. 88.

Jede solche Brücke muß wenigstens 16 bis 18 Fuß zwischen den Geländern breit, und mit drei Balken oder Trägern, und zu beiden Seiten mit 3 Fuß hohen Lehnen versehen seyn.

§. 89.

Der Weg vor und hinter der Brücke muß dergestalt erhöht seyn, daß die Brücke nicht überschwemme, und man zu jeder Zeit hinüber kommen könne. Auch müssen an den vier Seiten der Anfahrten Flügelschalungen von wenigstens 8 Fuß Länge und mit Geländern versehen, angebracht werden.

§. 90.

Der untere Belag muß von Halbholz und die Besohlung darauf von dreizölligen Bohlen angefertigt werden.

§. 91.

Brücken über Gräben und Sümpfe müssen wenigstens zehn Werkschuhe breit seyn, und der Weg so unterhalten werden, daß kein Reisender in Gefahr komme.

§. 92.

Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt in eine fiskalische Strafe von zwanzig Thalern und ist zum Schadensersatze verpflichtet.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. Tit. 5. Art. 2. §. 33. S. 62.)

§. 93.

Vergleiche §. 1216. u. f.

§. 94.

* In der Regel sollen die Brücken von Feld- oder Mauersteinen erbaut werden. Fehlt es aber daran, oder sind die Kosten zum Bau massiver Brücken nicht aufzubringen, so müssen hölzerne Brücken gestattet werden.

(Wege-Reglement vom 4ten Mai 1796.)

§. 95.

§. 118. * Die Waldungen verschiedener Besitzer sollen, in sofern solche nicht zu derselben Stadt, Dorf- oder Ortschaft gehören, durch Grenzgestelle von wenigstens drei Ruthen Breite getrennt werden, und jeder Grenznachbar ist schuldig, dazu die Hälfte dieser Breite von seinem Grund und Boden herzugeben und stets rein zu halten.

(Forstordnung vom 8ten Oktober 1805 Tit. 1. §. 12.)

§. 96.

§§. 152. 154. 155. 162. In denjenigen Städten und Ortschaften, wo nach der bisherigen Observanz das Eigenthum eines Planken-, Staketen- oder Lattenzaunes demjenigen gehört hat, auf dessen Grunde der Nagel in den Pfosten geschlagen wird, hat es bei dieser Observanz sein Bewenden.

Dieser Grundsatz ist bisher in judicando immer angewendet worden.

Neunter Titel.

Von den unmittelbaren Arten der Erwerbung des Eigenthums.

Zweiter Abschnitt.

Von der Besitznehmung verlassener und verlorner Sachen.

§. 97.

§. 17. Sachen, welche durch Schiffbruch oder Seewurf ins Meer versenkt und binnen einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen nicht geborgen sind, können, wenn sie nachher heraufgebracht werden, vom Eigenthümer nicht zurückge-

fordert werden, sondern fallen nach Abzug der Bergekosten dem Fiskus anheim.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. Tit. 1. Art. 12. §. 12. und Preuß. Seerecht von 1727. Kap. 9. Art. 16. Vergl. Allg. Landrecht II. 15. 86.)

§. 98.

Gestrandete Sachen, welche nach erfolgtem Aufruf vom Eigenthümer nicht zurückgefordert werden, verfallen nach einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen an den Fiskus.

(Preuß. Seerecht ebendas.)

§. 99.

Wrake, verlorne Anker und andere der Schiffahrt hinderliche oder gefährliche Sachen werden auch ohne öffentlichen Aufruf, nachdem sie drei Monate im Wasser gelegen haben, für verlassen geachtet, und jeder kann sie, mit Einwilligung der Schiffahrts-Polizeibehörde, herausholen und sich zueignen.

(Preuß. Seerecht ebendas. Art. 17.)

§. 100.

In der See treibende Sachen, namentlich Schiffsgeräthe, kann Jeder auffischen, er muß aber der Wasserpolizeibehörde, Behufs des öffentlichen Aufrufs des Eigenthümers, davon Anzeige machen. Findet sich kein Eigenthümer, so gebührt dem Finder die Hälfte.

(Ebendaselbst Art. 18.)

§. 101.

Es bedarf nicht der gerichtlichen Anzeige der gefundenen Sache, vielmehr genügt die vom Finder zu veranlassende dreimalige Bekanntmachung in den Kirchen derjenigen Gegend, in welcher die Sache gefunden worden. §. 20.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. Tit. 1. Art. 11. §. 1.)

§. 102.

Der Richter darf mit dem Zuschlage erst ein Jahr, sechs Wochen, drei Tage nach dem Funde verfahren.

(Ebendaselbst §. 2. S. 19.)

§. 103.

Die gefundene Sache, deren Eigenthümer sich nicht meldet, wird das ausschließliche Eigenthum des Finders.

(Ebendaselbst.)

§. 104.

§§. 53. 56. Auch nach erfolgtem Zuschlage kann der Verlierer die gefundene Sache zurückfordern, wenn er nachweiset, daß er in der gesetzlich bestimmten Frist vom Funde keine Nachricht erhalten habe. Dieses Zurückforderungsrecht geht aber in vier Wochen nach erlangter Wissenschaft vom Funde verloren.

Dritter Abschnitt.

Von gefundenen Schätzen.

§. 105.

§. 75. Wer einen Schatz findet, muß dann der Obrigkeit davon Anzeige machen, wenn der Schatz auf dem Grund und Boden der Obrigkeit verborgen war.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. Tit. 1. Art. 10. §. 4.)

§. 106.

§. 82. Wer ungesucht einen Schatz in Kirchen, auf Kirchhöfen oder andern geistlichen Gütern findet, erhält denselben allein.

(Ebendaselbst §. 2. S. 17.)

§. 107.

Wer ungesucht auf dem Grund und Boden der hohen oder mittlern Obrigkeit einen Schatz findet, muß der Obrigkeit davon Anzeige machen. Unterläßt er diese Anzeige, so verliert er die ihm sonst gebührende Hälfte.

(Ebendaselbst §. 4. S. 18.)

§. 108.

Wer ohne Bewilligung des Eigenthümers auf fremden Grunde Schätze sucht und findet, kann keine Belohnung fordern, sondern der Schatz fällt dem Grundherrn allein zu. §. 85.

(Ebendas. §. 3. S. 18.)

§. 109.

Sowohl dem bloßen Nießbraucher und Erbpächter, als dem antichretischen Pfandbesitzer gebührt die Hälfte des dem Grundbesitzer zustehenden Antheils. §. 97.

(Ebendas. §. 7.)

Vierter Abschnitt.

Vom Thierfange.

§. 110.

Der Eigenthümer des Mutterstocks ist nicht berechtigt, die schwärmenden Bienen auf fremden Grund und Boden gegen den Willen des Grundbesitzers zu verfolgen. §. 122.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. Tit. 1. Art. 4.)

§. 111.

* Die Jagdfolge ist nicht üblich. §. 130.

§. 112.

* Kein Jagdberechtigter darf daher an der Grenze seines Jagdreviers oder in der Nähe desselben die Hunde lösen.

§. 113.

* Ist die Jagdfolge unter Nachbarn durch Verträge eingeführt, so bleiben ihnen hinsichts der Jagdfolge bei der Hetze die näheren Bestimmungen überlassen.

§. 114.

* Wenn dagegen derjenige, welcher durch Vertrag zur Jagdfolge berechtigt ist, auf seinem Revier ein Stück Wild angeschossen hat, und dasselbe auf ein fremdes

Revier übergeht: so darf das angeschossene Wild nur mit ungeladenem Gewehre, ohne gelöseten Hund, und vorheriger Requisition des Jagdberechtigten des fremden Reviers, auch nur an demselben Tage bis an den Abend verfolgt werden.

§. 115.

* Wird auf dieser Folge das Wild gefunden, so muß es dem zur Jagdfolge Berechtigten verabfolgt werden; dieser ist aber, bei Strafe der Jagddefraudation, nicht befugt, das Wild bei Verfolgung desselben auf ein fremdes Revier nochmals anzuschießen.

§. 116.

§. 139. * Wird das angeschossene Wild gefunden, so gehört zwar, wenn die Jagdfolge nicht Statt findet, dasselbe demjenigen, auf dessen Revier es gefunden ist; er muß aber dem Schützen das Schießgeld und die Hälfte des Werths vergüten, wofern er diesem das Wild nicht gegen Erlegung der andern Hälfte des Werths, nach Abrechnung des Schießgeldes, überlassen will.

(Forstordnung vom 8ten Oktober 1805. Tit. 3. §. 12.)

§. 117.

* Wer die Jagdfolge ohne Berechtigung ausübt, oder die obigen Vorschriften (§§. 111—116) verletzt, muß den doppelten taxmäßigen Werth des Wildprettes erlegen, und das getödtete Wild an den Jagdberechtigten abliefern.

(Ebendas. Tit. 4. §. 42.)

§. 118.

§. 152. * Auch ist die Vergiftung der Wölfe durch Krähenaugen (strychnos nux vomica) unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsregeln gestattet.

(Publicandum vom 15ten Juni 1816. Marienwerder Amts-Blatt 1816. S. 258.)

§. 119.

§. 170. Jedermann hat das Recht, im Meere, in öffentlichen Strömen und in solchen Gewässern, welche nach §. 176.

des A. L. R. nicht das Eigenthum des Grundherrn sind, Fische aller Art, Krebse und andere Wasserthiere zu fangen, auch Wassergewächse (z. B. Seegras) zu sammeln; es sey denn, daß gewisse Züge und Wassergrenzen bestimmt und das ausschließliche Recht zu deren Befischung vom Fiskus oder einem Privatmanne erworben worden.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. Tit. 1. Art. 3. §. 2. S. 7.)

§. 120.

Wem die Fischerei ohne Einschränkung auf deren Ausübung mit kleinem Gezeuge, verliehen ist, kann sich aller zulässigen Netzarten bedienen und hat das Recht, Fische aller Art zu fangen. §. 186.

§. 121.

Unter kleinem Gezeuge wird solches Fischergeräth verstanden, zu dessen Gebrauche ein oder zwei Menschen hinlänglich sind, namentlich Klappen, Handwaten, Staknetze, Hamen, Wurfangeln, Reuse, Senke u. s. w.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. Tit. 1. Art. 3. Einleit.)

§. 122.

Niemand darf bei zwanzig ungrischer Gulden (zu zwei Thalern gerechnet) Strafe, die Schifffahrt in einem Strome durch Wehren und ausgestellte Säcke hindern. Wer dadurch in der Fahrt aufgehalten wird, ist befugt, das im Wege stehende Hinderniß wegzuräumen und Versäumniß, Schäden und Kosten ersetzt zu verlangen. §. 191.

(Ebendas. §. 1.)

§. 123.

Des Ufers darf sich jeder zum Ein- und Abladen, zum Anbinden der Schiffe, Aufziehen und Trocknen der Netze und zu andern Zwecken bedienen, so weit daraus dem Grundbesitzer kein Schade erwächst.

(Ebendas. §. 2. S. 7.)

Fünfter Abschnitt.

Von der Beute.

§. 124.

§. 199. Ob bewegliche Sachen, welche der Feind weggenommen und veräußert hat, vom vorigen Eigenthümer unentgeldlich zurückgefordert werden können? ist zweifelhaft.

(Reskript vom 6ten Juli und 19ten Oktober 1809 und Preuß. Landrecht B. 3. T. 4. §. 6. S. 40. Vergl. §. 140.)

Sechster Abschnitt.

Von der Erwerbung der An- und Zuwüchse.

§. 125.

§. 244. Inseln in öffentlichen Flüssen sind kein Vorbehalt des Staats.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. T. 1. A. 5. §. 3.)

§. 126.

§. 287. Bäume, welche dem Nachbar zum Nachtheil wachsen, oder dem Wohnhause desselben oder dessen Aeckern, Wiesen oder sonst zu nahe und zum Schaden stehen, muß der Eigenthümer bis auf funfzehn Fuß von der Erde abhauen oder abschneiden lassen.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. Tit. 5. A. 2. §. 19. S. 57.)

§. 127.

§. 301. Wer wissentlich und betrüglich fremde Materialien verarbeitet, verliert das Arbeitslohn und die darauf verwandten Kosten; der Eigenthümer der Materialien aber behält das gefertigte Werk ohne weitern Ersatz.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. Tit. 1. A. 6. §. 2. S. 11.)

§. 128.

Ist das Gebäude nur von Holz gezimmert, so kann der Eigenthümer des fremden Grundes nur fordern, daß dasselbe wieder abgebrochen und weggeschafft werde. §. 327.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. Tit. 1. Art. 7. §. 4. S. 12.)

§. 129.

Wenn der Bauende bei Errichtung des Gebäudes den Grund in gutem Glauben für sein Eigenthum gehalten hat, so muß der Grundeigenthümer dem Bauenden, wenn er das Gebäude behalten will, die Baukosten und den Werth der Materialien ersetzen. §. 330.

§. 130.

Wer dagegen wissentlich auf fremdem Grunde ohne Bewilligung des Eigenthümers bauet, verliert die Baukosten und Materialien, deren Zurückgabe oder Ersatz er selbst dann nicht fordern kann, wenn das Gebäude wieder einfällt oder vom Grundbesitzer wieder abgebrochen wird.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. Tit. 1. A. 7. §. 2. S. 12.)

§. 131.

Hat jemand fremde Materialien auf seinem eignen Grunde und Boden ohne Vorwissen des Eigenthümers verbauet, so kann der letztere die verbauten Materialien nur dann nicht zurückfordern, wenn der Bauende sich in gutem Glauben befand. §. 334.

(Preuß. Landrecht ebendas. A. 7. §. 1. S. 11.)

§. 132.

Das bloß zu hölzernen Gebäuden verbrauchte Zimmerholz kann der Eigenthümer desselben in jedem Falle zurückfordern.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. A. 7. §. 1. S. 12.)

Achter Abschnitt.

Von Erwerbung der Erbschaften.

§. 133.

§. 481. * Gegen die bloße, an Eidesstatt abzugebende Versicherung, daß ihm keine nähere oder gleich nahe Verwandte des Erblassers bekannt sind, muß der Nachlaß nicht bloß dem sich meldenden Erben, sondern auch in Ermangelung erbfähiger Verwandten, dem überlebenden Ehegatten verabfolgt werden.

(Reskript vom 12ten Februar 1798.)

Neunter Abschnitt.

Von der Verjährung.

Erste Abtheilung.

Von der Ersitzung, d. h. Verjährung durch Besitz beweglicher und unbeweglicher Sachen.

§. 134.

Wer eine bewegliche oder unbewegliche Sache, den gesetzlichen Zeitraum hindurch, mit rechtmäßigem Titel inne gehabt und besessen hat, der hat das Eigenthum derselben durch Ersitzung erworben.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 4. A. 1. §. 1. S. 39.)

§. 135.

Bewegliche Sachen verjähren binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, sowohl gegen Anwesende als Abwesende; diese Ersitzung hebt an mit dem Zeitpunkte der Wissenschaft des Besitzers, daß die Sache an ihn erledigt sey.

(Ebendas. §. 2. S. 39.)

§. 136.

Unbewegliche Sachen und Erbschaften verjähren durch Ersitzung erst in 31 Jahren, sechs Wochen und drei Tagen.

§. 137.

Auch bewegliche Sachen, welche zu einer Erbschaft gehören und von derselben noch nicht getrennt und abgesondert sind, werden erst durch den Besitz von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen erworben.

(Ebendas. §. 2. S. 39. 40.)

§. 138.

Zu den vorstehenden Arten der Verjährung durch Besitz (Ersitzung) ist der gute Glaube, daß rechtmäßig besessen werde, erforderlich.

(Ebendas. §. 3. S. 40.)

§. 139.

Daher können geraubte, gestohlene und auf andere Weise unrechtmäßig erworbene Sachen durch verjährungsmäßigen Besitz von dem unrechtmäßigen Besitzer niemals verjährt werden.

(Ebendas. §. 3. S. 40.)

§. 140.

Geraubte und gestohlne Sachen, welche ein Dritter in gutem Glauben an sich gebracht hat, können dennoch von ihrem frühern Eigenthümer unentgeltlich zurückgefordert werden.

§. 141.

Dem Dritten, welcher dergleichen Sachen in gutem Glauben erworben hat, bleibt bloß der Regreß an seinen Gewährsmann vorbehalten.

(Ebendas. §. 6. S. 40.)

§. 142.

Der wahre Eigenthümer geraubter oder gestohlener Sachen kann, wenn selbige während der Besitzzeit des

Dritten verloren gegangen sind, den Werth derselben von diesem ersetzt verlangen.

§. 143.

Geraubtes oder gestohlenes Nutzvieh jedoch, welches während der Besitzzeit des dritten redlichen Besitzers ohne seine Schuld umgekommen ist, braucht derselbe nicht zu ersetzen.

(Ebendas. §. 7. S. 40.)

§. 144.

Nach dem guten Glauben wird nicht mehr gefragt, wenn Jemand vierzig Jahre lang eine Sache ruhig besessen hat. Durch diesen vierzigjährigen Besitz soll aller Streit auf ewig aufgehoben seyn.

(Ebendas. §. 7. S. 41.)

§. 145.

Die Verjährung durch Besitz kann ohne rechtmäßigen Titel nicht angefangen werden.

(Ebendas. §. 5. S. 40.)

§. 146.

Bei der Verjährung von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen, drei Tagen wird die Rechtmäßigkeit des Erwerbes gesetzlich vermuthet und der Verjährende braucht daher seinen rechtmäßigen Besitztitel nicht zu beweisen. Wohl aber steht dem frühern Eigenthümer frei, den Beweis zu führen, daß der jetzige Besitzer die Sache auf unrechtmäßige Weise erworben habe.

(Ebendas. §. 7. S. 40. und §. 9. S. 41.)

§. 147.

Um durch den Besitz von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen, drei Tagen eine Sache rechtmäßig verjähren zu können, ist ihr ununterbrochener ruhiger Besitz und Genuß erforderlich.

(Ebendas. §. 8. S. 41.)

§. 148.

Doch kommt bei dieser Verjährung dem Besitzer nicht bloß sein eigner ruhiger Besitz zu statten, sondern es wird dem verjährungsmäßigen Zeitraume auch der redliche, ruhige und unangefochtene Besitz des Vorbesitzers hinzugerechnet.

(Ebendas. §. 9. S. 41.)

§. 149.

Endlich ist zur Erwerbung des Eigenthums einer Sache durch Ersitzung erforderlich, daß sie der Besitzer die verjährungsmäßige Zeit hindurch in der Absicht besessen habe, sie für sich selbst und nicht im Namen eines Dritten zu besitzen.

§. 150.

Daher können Pächter und Miether, Erbpächter, Wirthschaftsbeamte (Meyer), Zinsleute, Leibzüchter, antichretische und einfache Pfandbesitzer und diejenigen, welche eine Sache geliehen oder bittweise (widerruflich) empfangen haben, nicht die Verjährung von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen, ja nicht einmal die vierzigjährige Verjährung anfangen.

(Ebendas. §. 10. S. 41.)

§. 151.

Nutzungsrechte, mit Einschluß des Nießbrauchs, werden durch Ersitzung erworben:

1) von demjenigen, welcher sie mit Vorwissen des Eigenthümers zehn Jahre hindurch als sein Recht ohne Widerspruch ausgeübt hat;
2) von demjenigen, welcher sie in gutem Glauben von einem, der Nichteigenthümer ist, sie aber, wenn gleich ohne Wissen des letztern eingeräumt hat, überkommen, und zehn Jahre hindurch ausgeübt hat.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 3. Art. . §. 4. S. 35.)

§. 152.

Der Ehemann kann während der Ehe das Eingebrachte seiner Ehefrau durch Verjährung nicht erwerben.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 4. Art. 2. §. 4. S. 43.)

§. 153.

Ebensowenig erwirbt die Ehefrau durch den verjährungsmäßigen Genuß der ihr auf Lebenszeit zur Leibzucht (Nießbrauch) eingeräumten Sache das Eigenthum derselben.

(Ebendas. §. 3. S. 43.)

Zweite Abtheilung.

Von der Verjährung durch Nichtgebrauch.

§. 154.

Wer ein und dreißig Jahre, sechs Wochen, drei Tage hindurch von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, hat dasselbe verloren.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 4. Art. 2. §. 1. S. 42.)

§. 155.

Diese Verjährung durch Nichtgebrauch läuft auch gegen Minderjährige.

(Ebendas. §. 2. S. 42.)

§. 156.

Sie gilt und läuft nicht gegen denjenigen, welchem es unmöglich gewesen ist, sich beim Richter zu melden.

§. 157.

Wird der Berechtigte durch Wasserfluthen, durch die Pest und durch herrschende Seuchen abgehalten, vor Gericht zu klagen, so ruhet die Verjährung während der Dauer dieser Hindernisse.

(Ebendas. §. 3. S. 42.)

§. 158.

Während des Krieges und der Unruhen im Lande läuft nicht die Verjährung durch Nichtgebrauch.

(Ebendas. §. 3. S. 72.)

§. 159.

Sobald aber die vorstehend (§§. 157. 158.) gedachten Hindernisse gehoben sind, hat die Verjährung ihren Fortgang.

(Ebendas. §. 3. S. 42.)

§. 160.

Die Verjährung wegen Nichtgebrauch läuft nicht gegen denjenigen, welcher sich aus rechtmäßigen Ursachen in Privatgeschäften außerhalb Landes (außerhalb der Provinz) befindet; noch weniger gegen den, welcher im Auftrage des Staats oder einer Gemeine nach dem Auslande gereist ist.

(Ebendas. §. 3. S. 42.)

§. 161.

Wer aber ohne Noth und Geschäfte, oder bloß zu seinem Vergnügen ins Ausland geht, kann sich gegen die Verjährung durch Nichtgebrauch, durch seine Abwesenheit nicht schützen.

(Ebendas. §. 3. S. 43.)

§. 162.

Das durch Vertrag oder durch letzte Willenserklärung erworbene Recht auf jährliche Grundabgaben in Geld oder Naturalien geht verloren, wenn sie seit ein und dreißig Jahren, sechs Wochen, drei Tagen nicht entrichtet sind.

(Ebendas. §. 6.)

§. 163.

Durch Verjährung verliert die Frau nicht ihr Recht auf ein Leibgedinge.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 4. Art. 2. §. 5. S. 45.)

§. 164.

Staatsabgaben sind keiner Verjährung unterworfen.

Dieser Grundsatz steht zwar nicht im Landrechte von 1721, George Grube stellt ihn aber in seinem Compendium Juris Regni Prutenici (Regiom. 1708. S. 584.) als in der Praxis angenommen, mit den Worten auf: Quae principibus et superioribus in

signum subjectionis solvuntur, ut sunt tributa, census, aliaeque pensiones, nullo tempore praescribuntur.

§. 165.

Die Verjährung von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen, drei Tagen soll gegen eine Stadt, gegen eine ganze Gemeine und gegen den Staat (den Fiskus) Statt haben.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 4. A. 2. §. 7. S. 43.)

§. 166.

Kirchen, Universitäten, Hospitäler und andere fromme Stiftungen verlieren ihr Recht erst durch vier und vierzigjährigen Nichtgebrauch; dies Privilegium erstreckt sich aber nicht auf Geistliche, Professoren und andere einzelne Personen in ihren Privatangelegenheiten.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 4. A. 2. §. 8. S. 43.)

§. 167.

Eine Schuld, selbst wenn ein Schuldschein darüber ausgestellt ist, geht verloren, wenn der Gläubiger ein und dreißig Jahr, sechs Wochen, drei Tage hindurch den Schuldner nicht gemahnt, auch keine Zinsen von ihm empfangen hat.

§. 168.

Hat jedoch der Gläubiger während dieser Zeit von seinem Rechte keine Kenntniß gehabt, so tritt die Verjährung nicht ein.

(Ebendas. §. 9. S. 43.)

§. 169.

Ist die Zurückzahlung einer Schuld von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, so läuft die Verjährung erst seit dem Eintritte dieser Bedingung.

(Ebendas. §. 10. S. 44.)

§. 170.

Antichretische Pfänder und deren Pfandschilling sind der Verjährung nicht unterworfen.

(Ebendas. §. 10. S. 44.)

§. 171.

Res merae facultatis können in keiner Länge der Zeit verjähren.

(Ebendas. §. 10. S. 44.)

§. 172.

Wiederkäuflich verkauftes Gut verjährt niemals.

(Ebendas. §. 11. S. 44.)

Dritte Abtheilung.

Von Verjährung der Klagen.

§. 173.

Die Klage wegen Injurien verjährt binnen einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von der Zeit abgerechnet, da der Beleidigte von der Injurie Kenntniß erhalten hat.

(Preuß. Landrecht B. 3. T. 4. A. 3. §. 1. S. 44.)

In der Praxis ist aber angenommen, daß die Vorschriften des zwanzigsten Titels im zweiten Theile des Allg. Landrechts allen Bestimmungen des Provinzial-Rechts derogiren, obige Vorschrift kommt daher nicht mehr in Anwendung.

§. 174.

Wegen Betrugs (actio doli mali) kann nur innerhalb zweier Jahre geklagt werden, und diese Verjährung läuft auch gegen diejenigen, welche abwesend oder von dem Betruge nicht unterrichtet sind.

(Ebendas. §. 2. S. 45.)

§. 175.

Dem schriftlichen Bekenntnisse, eine baare Geldsumme zum Darlehn empfangen zu haben, kann binnen zwei Jahren nach der Ausstellung der Einwand nicht empfan-

genen Geldes entgegengesetzt werden, und es liegt alsdann dem Gläubiger der Beweis der Zahlung ob.

(Preuß. Landrecht B. 1. Tit. 25. A. 7. §. 2. S. 85.)

§. 176.

Nach Ablauf dieses Zeitraums hat die Schuldschrift volle Beweiskraft, doch steht dem Aussteller frei, den Beweis zu führen, daß die Zahlung dennoch nicht erfolgt sey.

(Ebendas. §. 3. S. 85.)

§. 177.

Der Einwand nicht gezahlten Geldes steht nicht bloß dem Aussteller der Schuldschrift, sondern auch seinen Erben und denjenigen zu, welche für das Darlehn Bürgschaft geleistet haben.

(Ebendas. §. 4. S. 85.)

§. 178.

Auch steht diesen Betheiligten das Recht zu, wenn der Gläubiger nicht klagt, ihrerseits gegen ihn auf Zurückgabe der Schuldschrift zu klagen.

(Ebendas. §. 5. S. 85.)

§. 179.

Die Entsagung des Einwandes nicht empfangenen Geldes hat keine Kraft.

(Ebendas. §. 6. S. 85.)

§. 180.

Wenn das Empfangsbekenntniß nicht über ein baares Darlehn, sondern über Waaren, Kaufgelder, oder über ein empfangenes Pfand lautet, oder sich auf einen Mieths- oder Pachtvertrag oder ähnliche Geschäfte bezieht, so hat der Einwand nicht empfangenen Geldes nur innerhalb dreißig Tagen nach der Ausstellung mit obiger Wirkung (§§. 175. 176.) statt.

(Ebendas. §. 3.)

§. 181.

Ist das Empfangsbekenntniß gerichtlich oder vor einem Notar, oder vor fünf glaubwürdigen Zeugen ausgestellt, so liegt der Beweis nicht gezahlten Geldes dem Aussteller ob.

(Ebendas. §. 4.)

§. 182.

Der Einwand nicht gezahlten Geldes wird gegen ein in einer letzten Willenserklärung enthaltenes Empfangsbekenntniß nicht zugelassen.

(Ebendas. §. 5.)

§. 183.

Eben so wenig, wenn nach Ausstellung der Schuldschrift in einer später ausgestellten Schrift das Empfangsbekenntniß wiederholt ist.

(Ebendas. §. 6.)

§. 184.

Ist dem Gläubiger mit der Schuldschrift zugleich ein Pfand eingehändiget, so kann der Einwand nicht empfangenen Geldes nicht entgegen gestellt werden.

(Ebendas. §. 7.)

§. 185.

Gegen eine Quittung über eine bezahlte Schuld steht dem Aussteller derselben der Einwand nicht erfolgter Zahlung binnen dreißig Tagen nach der Ausstellung zu, und der Schuldner muß, wenn dieser Einwand binnen der angegebenen Zeit gemacht wird, die Zahlung auf andere Art beweisen.

(Ebendas. §. 8.)

§. 186.

Nach Ablauf der dreißig Tage bewirkt die Quittung den vollen Beweis der Zahlung; doch steht dem Aussteller frei, das Gegentheil zu beweisen.

(Ebendas. §. 8.)

§. 187.

Der Ehemann kann gegen die von ihm über den Empfang der Ehesteuer ausgestellte Quittung, wenn die Ehe in den ersten zwei Jahren getrennt wird, noch binnen einem Jahre, wenn aber die Ehe zwei Jahre gedauert hat, noch binnen sechs Monaten nach ihrer Trennung, den Einwand der nicht erhaltenen Zahlung machen, und derjenige, welcher die Ehesteuer hätte zahlen sollen, muß alsdann die Zahlung auf andere Art beweisen.

§. 188.

Hat aber die Ehe länger als zehn Jahre gedauert, so findet gegen die über die Ehesteuer ertheilte Quittung oder gegen das im Ehevertrage enthaltene Anerkenntniß des Empfanges, der Einwand nicht erfolgter Zahlung nicht mehr statt.

(Preuß. Landrecht. B. 1. Tit. 25. A. 8. §. 2. S. 85.)

§. 189.

Die Querela inofficiosi testamenti oder inofficiosae donationis, und die actio ad petendum supplementum legitimae verjähren binnen fünf Jahren nach erlangter Wissenschaft.

(Preuß. Landrecht. B. 3. Tit. 4. A. 3. §. 4. S. 45.)

Vierte Abtheilung.

Von Unterbrechung der Verjährung.

§. 190.

Die Verjährung durch Ersitzung wird unterbrochen, wenn das Grundstück während der Besitzzeit durch Wasserfluthen überschwemmt wird.

§. 191.

Ferner, wenn der Besitzer durch Räuber oder auf andere Weise mit Gewalt aus dem Besitze gesetzt ist.

§. 192.

Ferner, wenn der Besitzer den Besitz freiwillig aufgegeben hat.

(Preuß. Landrecht. B. 3. Tit. 4. A. 4. §. 1. S. 46.)

§. 193.

Durch Behändigung der Klage wird jede Verjährung unterbrochen.

(Ebendas. §. 2. S. 46.)

§. 194.

Durch Anerkenntniß der Schuld, durch Gestellung von Bürgen, durch Zahlung von Zinsen und durch Abschlagszahlungen, wird die Verjährung einer Schuld unterbrochen.

(Ebendas. §. 3. S. 46.)

§. 195.

Durch Pfändung wird die Verjährung des Hütungsrechts unterbrochen, aber von dem Tage der Pfändung ab kann die Verjährung von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen, drei Tagen von Neuem angefangen werden.

(Ebendas. §. 4. S. 46.)

Fünfte Abtheilung.

Von Verjährung der Servituten.

§. 196.

Eine servitus continua wird durch Verjährung erworben, wenn sie in gutem Glauben mit Wissen und Zustimmung des Belasteten zehn Jahre hindurch ausgeübt wird.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 4. A. 3. §. 3. S. 33.)

§. 197.

Wenn der Belastete diese Servitut nicht wissentlich geduldet hat, so wird sie erst durch die Ausübung während eines Zeitraums von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen, drei Tagen erworben.

(Ebendas. §. 3. S. 34.)

§. 198.

Die Verjährung findet nicht statt, wenn die Ausübung der Servitut nur aus nachbarlicher Freundschaft gestattet worden.

(Ebendas. §. 3. S. 34.)

§. 199.

Die Servitutes discontinuae werden durch ihre Ausübung in einem Zeitraume von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen, drei Tagen erworben.

(Ebendas. §. 4. S. 34.)

§. 200.

Wer die Verjährung behauptet, muß beweisen, daß er die Servitut nicht mit Gewalt, heimlich oder bittweise, sondern mit dem Bewußtseyn seines Rechts ausgeübt habe.

(Ebendas. §. 5. S. 34.)

§. 201.

Die Servitutes continuae gehen binnen zehn Jahren, die servitutes discontinuae binnen zwanzig Jahren durch Nichtgebrauch verloren.

(Ebendas. §. 6. 7. S. 34.)

§. 202.

Wird der Berechtigte durch Ueberschwemmungen an Ausübung der Servitut gehindert, so findet, so lange das Hinderniß dauert, die Verjährung nicht statt.

(Ebendas. §. 8. S. 34.)

§. 203.

Die Servitut des Weges über ein fremdes Grundstück geht verloren, wenn der Berechtigte von Ausübung derselben mit Gewalt abgehalten ist und sich zwanzig Jahre lang dabei beruhigt.

(Ebendas. §. 9. S. 35.)

Sechste Abtheilung.

Zusätze.

§. 204.

Das Fischereirecht in öffentlichen Gewässern, in sofern dasselbe durch Verschreibungen erlangt ist, wird nur durch Nichtgebrauch von vierzig Jahren verloren.

(Fischerordnung für das frische Haff von 1733 §. 22. und vom 22sten Februar 1787 §. 9.)

§. 205.

* Der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1797 schützt den Besitzer in allen Fällen gegen die Ansprüche des Fiskus ebenso, wie in den ältern Provinzen der Besitz im Jahre 1740.

§. 206.

* Diese Vorschrift findet auch im Kulm-Michelauschen Kreise Statt.

§. 207.

* Dagegen findet sie in den Städten Danzig und Thorn und deren damaligen Gebieten keine Anwendung, vielmehr ist dort kein Normaljahr bestimmt.

(Verordnung vom 18ten Dezember 1798.)

§. 208.

In den Hauptämtern Marienwerder und Riesenburg und den erst im Jahre 1804 zu Westpreußen geschlagenen vormaligen Erbämtern Deutsch-Eylau und Schönberg hat es hinsichts des Normaljahres lediglich bei den Vorschriften des Allg. Landrechts sein Bewenden.

§. 209.

* Der Besitz im Normaljahre 1797 schützt nicht gegen die Ansprüche des Fiskus, in sofern solche vor Ablauf des Jahres 1799 bei den Justizbehörden zur gerichtlichen

Erörterung angemeldet und diese Protestation vom Gericht dem Besitzer mitgetheilt worden.

(Justiz-Ministerialreskript vom 28sten Oktober 1799.)

§. 210.

* Der Warschauer Traktat vom 24sten Februar (5ten März) 1768, in welchem der katholischen Geistlichkeit die Einforderung persönlicher Abgaben von protestantischen Einwohnern untersagt ist, gehört nicht zu denjenigen Verbotsgesetzen, gegen welche der Anfang einer Verjährung nicht Statt findet.

(So erkannt in Sachen Budisch wider die Geistlichkeit in Posilge.)

Zehnter Titel.

Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

§. 211.

§. 10. Hat noch keiner unter ihnen die Eintragung erhalten, so kann derjenige, welchem das Grundstück übergeben ist, dasselbe vorzüglich fordern.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. A. 6. §. 6. S. 111.)

Eilfter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

Erster Abschnitt.

Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften.

§. 212.

§. 3. * Jeder Eigenthümer eines Waldes ist berechtiget, zur Verbesserung der Kultur desselben und zur Sicherung

vor Schäden, die Abtretung der in demselben gelegenen und von dem Walde umschlossenen Grundstücke, Aecker und Wiesen gegen vollständige Entschädigung des Besitzers zu verlangen.

§. 213.

* Die Entschädigung wird nach den bei Gemeinheitstheilungen vorgeschriebenen Grundsätzen ausgemittelt und festgestellt.

(Forstordnung vom 8ten Oktober 1805 Tit. 1. §. 11.)

§. 214.

Der Theilnehmer an einer gemeinschaftlichen beweglichen oder unbeweglichen Sache kann seinen Antheil daran rechtsgültig veräußern. §. 10.

(Preuß. Landrecht Th. 2. B. 4. Tit. 6. A. 2. §. 7. S. 107.)

§. 215.

Wenn ein Vormund oder Kurator mit dem Gelde seines Pflegebefohlenen eine bewegliche oder unbewegliche Sache für sich selbst kauft, so kann der Pflegebefohlene auf das Eigenthum der Sache Anspruch machen. Im Falle des Konkurses steht dem Pflegebefohlenen aber nur das in der Konkursordnung vorgeschriebene Vorzugsrecht zu. §. 26.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. Tit. 5. A. 8. §. 7. S. 100. und B. 4. Tit. 5. A. 6. §. 1. S. 110.)

§. 216.

Ist aus dem Vertrage nicht zu ersehen, ob der Käufer oder Verkäufer die Wahl haben solle, so kommt dieselbe dem Verkäufer zu. §. 38.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. A. 9. §. 10. S. 115.)

§. 217.

Ist jedoch dieses Mißverhältniß so groß, daß der Kaufpreis den doppelten Betrag des Werths der Sache oder der Werth der Sache den doppelten Betrag des Kaufpreises übersteigt, so begründet dieses Mißverhältniß zum Besten des übervortheilten Käufers oder Verkäufers §§. 59. 60.

die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums.

§. 218.

Wird diese Vermuthung durch die übrigen, bei den Unterhandlungen und bei Abschließung des Vertrags vorgefallenen Umstände nicht gehoben, so ist der Verletzte die Aufhebung des Vertrags zu fordern berechtigt.

§. 219.

Der Vertrag bleibt jedoch bei Kräften, wenn der Andere das Mißverhältniß durch Herabsetzung oder Erhöhung des Kaufpreises nach dem wahren Werthe zu heben bereit ist.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. A. 15. §. 7. S. 124. Vergleiche §. 41..)

§. 220.

§. 68. Die Klage wegen Verletzung über oder unter der Hälfte verjährt erst in dreißig Jahren.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. A. 15. §. 7. S. 124.)

§. 221.

§. 71. Simulirte Kaufverträge sind unbedingt nichtig.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4 Tit. 5. Art. 8. §. 6. S. 114. und B. 4. Tit. 16. A. 5. §. 8. S. 197. Vergl. B. 4. Tit. 7. A. 5. §. 14.)

§. 222.

§. 97. Wird die Uebergabe durch Schuld des Verkäufers aufgehalten, so ist derselbe bei Verwahrung der verkauften Sache einen noch größern Fleiß, als in seinen eigenen Angelegenheiten, anzuwenden schuldig.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. A. 13. §. 2. S. 120.)

§. 223.

§. 99. Wenn der Käufer ohne erhebliche Ursachen sich weigert, die erkaufte Sache zu übernehmen, so hat der Verkäufer demselben bekannt zu machen, daß er die Sache nicht länger behalten und verwahren wolle. Holt nun-

mehr der Käufer die Sache nicht ab, so ist der Verkäufer für keinen Schaden verhaftet.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. A. 13. §. 7. S. 122.)

§. 224.

Alle noch hängenden und noch nicht eingeerndteten Früchte, Pacht- und Miethzinsen, Geldzinsen u. s. w. gehören dem Käufer. §§. 106. 107.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 6. A. 13. §. 4. S. 121.)

§. 225.

Gegen gewaltsame Entsetzung aus dem Besitze ist der Verkäufer dem Käufer, selbst wenn dieser sich solches in dem Vertrage ausbedungen hätte, Gewähr oder Entschädigung zu leisten nicht verbunden. §. 126.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. A. 18. §. 9. S. 129.)

§. 226.

Der Käufer kann die Aufforderung auch noch in der Appellations-Instanz nachholen, wenn dem Verkäufer durch diesen Verzug kein Nachtheil verursacht wird. §. 144.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. A. 18. §. 3. S. 128.)

§. 227.

Wird die Aufforderung verabsäumt, so geht das Recht des Käufers, Gewährleistung von dem Verkäufer zu fordern, verloren. §. 145.

(Preuß. Landrecht Th. VI. B. 3. Tit. 18. §. 3. S. 128.)

§. 228.

Die auf einem Grundstücke haftenden Grundsteuern, Abgaben und Lasten können ohne Einwilligung des Berechtigten nicht auf ein anderes Grundstück übertragen werden. Der Käufer eines Grundstücks wird daher durch einen solchen Vertrag von der Steuer, den Abgaben und Lasten nicht befreit. §. 175.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. Art. 3. S. 108. Dies findet besonders auch auf die Einquartierungslast städtischer Grundstücke Anwendung.)

§. 229.

§. 207. Hat der Verkäufer ein bestimmtes Maaß oder Gewicht, oder eine gewisse Zahl bei der Sache zu gewähren sich ausdrücklich verpflichtet, und es fehlt etwas daran bei der Uebergabe: so muß sich der Käufer mit dem Ersatze des Abganges begnügen.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. Art. 14. §. 1. S. 122.)

§. 230.

§§. 226. 230. Wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welche er bei der Uebergabe zu leisten versprochen hat, nicht leistet, so kann der Verkäufer binnen sechs Wochen und drei Tagen nach der Uebergabe den Vertrag aufheben und die verkaufte Sache zurückfordern.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. Art. 15. §. 3. S. 123.)

§. 231.

§§. 272. 296. Kaufverträge mit dem Vorbehalt eines bessern Käufers oder des Wiederkaufs müssen, um Kraft zu haben, gerichtlich geschlossen werden.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. Art. 11. §. 12. S. 119. und Art. 12. §. 3. S. 120.)

§. 232.

§. 267. Der Käufer wird seines Rechts, die Sache selbst zurückzufordern, auch dann verlustig, wenn er die rückständigen Kaufgelder nach dem Zahlungstermine einfordert.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. A. 10. §. 3. S. 117.)

§. 233.

§. 283. Auch wenn der neue Käufer zwar weniger Kaufgeld, aber unter Bedingungen bietet, welche dem Verkäufer größern Vortheil bringen, wird der erste Käufer abgetrieben.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 6. Art. 11. §. 6. S. 118.)

§. 234.

§. 337. Ist keine Zeit bestimmt, so muß sich der Käufer binnen sechzig Tagen erklären, und kann nach Ablauf dieser Zeit vom Vertrage nicht mehr abgehen.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. Art. 17. §. 2. S. 127.)

§. 235.

* Der öffentliche freiwillige Verkauf beweglicher Sachen im Wege der Versteigerung ist Jedermann gestattet. §. 349.

§. 236.

* Bei außergerichtlichen öffentlichen Versteigerungen steht dem Verkäufer frei, sich dazu der besonders bestätigten außergerichtlichen, oder der am Orte befindlichen gerichtlichen Auktions-Kommissarien, oder bloßer Privatpersonen zu bedienen.

§. 237.

* Die Kaution der gerichtlichen Auktions-Kommissarien haftet nicht für die Handlungen derselben bei außergerichtlichen Versteigerungen.

§. 238.

* Die besonders bestätigten und vereidigten Auktions-Kommissarien für außergerichtliche Versteigerungen haften dagegen für alle verschuldeten Nachtheile und Schäden mit der von ihnen niedergelegten Kaution.

(Regulativ für außergerichtliche Versteigerungen vom 25sten April 1828.)

Zweiter Abschnitt.

Vom Tauschvertrage.

§. 239.

Ein bloß mündlich geschlossener, noch von keinem Theile erfüllter Tauschvertrag ist, wenn der Gegenstand auch den Betrag von funfzig Thalern nicht übersteigt, unverbindlich. §. 363.

§. 240.

Er wird aber durch Stipulation rechtsverbindlich.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 16. Art. 2. §. 1. S. 192.)

§. 241.

Ist der Tauschvertrag bereits von einem Theile erfüllt, so hängt es von seiner Wahl ab, ob er von demjenigen, welcher die Erfüllung verweigert, die letztere fordern, oder vom Vertrage zurückstehen wolle.

§. 242.

Ist aber der vertauschte Gegenstand auf rechtmäßige Weise schon in das Eigenthum eines Dritten übergegangen, so kann derselbe gegen diesen nicht vindizirt werden. (Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 16. Art. 2. §. 4. S. 192.)

Dritter Abschnitt.

Von Abtretung der Rechte.

§. 243.

§. 393. Jede Abtretung eines Anspruchs oder einer Anforderung muß bei Strafe der Nichtigkeit gerichtlich geschehen. (Preuß. Landrecht Th II. B. 4. Tit. 6. A. 5. §. 3. S. 109. Jedoch nimmt man in der Praxis an, daß die Abtretung auch gültig coram notario geschehen könne.

§. 244.

§. 443. Weigert sich der Gläubiger, dem Bürgen, welcher für den Schuldner Zahlung zu leisten bereit ist, seine Rechte förmlich abzutreten, so kann der Bürge so lange mit der Zahlung zurückhalten.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 13. Art. 2. §. 5. S. 172.)

Fünfter Abschnitt.

Vom Trödelvertrage.

§. 245.

§. 516. Gefahr und Schaden geht, vom Zeitpunkte der Uebergabe ab, auf den Empfänger über.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 16. Art. 3. §. 2. S. 193.)

Sechster Abschnitt.

Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen.

§. 246.

Wegen Wetten ist eine gerichtliche Klage zulässig, wenn die Wette auch nicht gleich baar gesetzt oder niedergelegt worden. §. 579.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 16. Art. 6. §. 1. S. 200.)

§. 247.

Wenn Jemand vom Fischer einen Zug Fische kauft, der Fischer aber etwas Anderes als Fische, z. B. einen Schatz, hervorzieht, so sind bloß die Fische für verkauft zu achten. §. 584.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 6. Art. 14. §. 5. S. 122.)

§. 248.

Cf. §. 366. §. 596.

§. 249.

Durch das einer Ehefrau verschriebene Lebtagsrecht (jus advitalitatis) wird die Disposition des Mannes bei seiner Lebenszeit keineswegs eingeschränkt, und es ist daher bloß auf den Grund einer solchen Verschreibung weder zur Eintragung späterer Schulden, noch zur Umschreibung des Besitztitels, noch zu andern über das verpfändete Grundstück zu treffenden Verfügungen, noch zur Löschung des Lebtagsrechts selbst, wenn gleich dasselbe auf den Antrag des Besitzers im Hypothekenbuche wirklich vermerkt worden, die Zuziehung und Einwilligung der Ehefrau erforderlich. §. 605.

(Entscheid. der Gesetz-Komm. und Rescript vom 23. Mai 1791.)

Siebenter Abschnitt.

Vom Darlehnsvertrage.

§. 250.

§. 714. Gelder, welche Jemandem, der an sich gültige Darlehnsverträge schließen kann, zu einem verbotenen Zwecke wissentlich geliehen werden, können nicht eingeklagt werden.

(Preuß. Landrecht Th. 2. B. 4. Tit. 1. Art. 4. §. 6. S. 73.)

§. 251.

§. 733. Wer auf den Grund einer außergerichtlichen Schuldschrift ein angeblich gegebenes Darlehn einklagt, muß binnen zwei Jahren nach Ausstellung derselben, wenn die Zahlung bestritten wird, den Beweis derselben führen.

§. 252.

Wird aber der Einwand des nicht erhaltenen Geldes später gemacht, so ist derselbe zwar zulässig, der Aussteller der Schuldschrift oder seine Erben sind aber verbunden, den Beweis des Nichtempfanges zu führen.

§. 253.

Hat der Gläubiger außer der Schuldschrift ein Pfand bekommen, so wird vermuthet, daß er das Darlehen gezahlt habe.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 4. A. 3. §. 3.)

§. 254.

§. 752. Nicht bloß die Beweiskraft einer Schuldschrift, sondern die Schuld selbst geht demjenigen verloren, welcher von seinem Rechte unterrichtet war, wenn der Schuldner seit ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen nicht gemahnt worden, und in diesem Zeitraum auch keine Zinsen gezahlt hat.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 3. Tit. 4. Art. 2. §. 9. S. 43.)

§. 255.

Ist in der Urkunde jedoch eine Zahlungsfrist bestimmt, so fängt die Verjährung erst vom Ablaufe derselben an.

(Preuß. Landrecht Th. 2. B. 4. Tit. 12. Art. 4. §. 10.)

§. 256.

Auch gegen die Erben des Ausstellers erlöscht die Beweiskraft brieflicher Urkunde erst in ein und dreißig Jahren, sechs Wochen, drei Tagen. §. 753.

(Th. II. B. 4. Tit. 12. A. 4. §. 2. S. 168.)

§. 257.

Der Schuldner ist berechtigt, das zinsenfrei erhaltene Darlehn noch vor dem verabredeten Termine dem Gläubiger zurückzuzahlen. §. 758.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 1. Art. 3. §. 7. Vergl. Zusatz zu I. 16. 56.)

§. 258.

Die dreimonatliche Kündigungsfrist findet auch dann Statt, wenn das Darlehn funfzig Thaler oder weniger beträgt. §. 762.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 1. Art. 3. §. 8.)

§. 259.

Bei Darlehnen können durchweg sechs vom Hundert an Zinsen vorbedungen werden. §§. 803. 808

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 2. §. 1. S. 74. und Regierungsinstruktion vom 21sten September 1773 IV. a.)

§. 260.

Zinsen von Zinsen dürfen genommen und eingeklagt werden: §. 818.

a) vom Vormunde, Kurator, Administrator, Bevollmächtigten und Verwalter fremder Sachen ohne Auftrag, wenn derselbe Kapital und Zinsen in seinen Nutzen verwendet hat;

b) wenn unter Kaufleuten und Personen, welche in starker Berechnung und Gegenberechnung mit einander

stehen, ohne Veränderung der Person des Gläubigers oder Schuldners, ein Abschluß gefertigt, was ein jeder dem andern an Kapital oder Zinsen an einem bestimmten Tage schuldig bleibt, festgesetzt und daß dieses Quantum von gedachtem Tage an als Kapital betrachtet und verzinset werden solle, ausdrücklich verabredet wird.

(Regier.-Instrukt. IV. g. δ.)

§. 261.

§. 820. Diese Vorschrift enthält eine Bestimmung, über welche das Preußische Landrecht und die Regierungs-Instruktion vom 21sten September 1773 schweigt, sie ist folglich gültig.

(Regier.-Instrukt. IV. g. γ.)

§. 262.

§§. 830. 841. An landüblichen und Zögerungszinsen konnten bis zur Publikation der Verordnung vom 2ten Junius 1827 in der Regel sechs vom Hundert gefordert werden.

(Regier.-Instrukt. IV. a. e.)

§. 263.

* In allen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit zur Zinszahlung nicht auf einer Verabredung, sondern unmittelbar auf dem Gesetze beruht, dürfen seit dem gedachten Zeitpunkte nicht mehr als fünf Prozent gefordert werden.

§. 264.

* Gleichergestalt sind seit dem gedachten Zeitpunkte die Zögerungszinsen von Sechs auf Fünf vom Hundert herabgesetzt.

§. 265.

* Betragen die verabredeten Zinsen jedoch mehr als fünf vom Hundert, so werden darnach auch die Zögerungszinsen bestimmt.

§. 265. a.

* Ist in dem Allgemeinen Landrechte ein höherer Zinssatz ausdrücklich festgesetzt worden, so hat es dabei sein Bewenden.

(Verordn. vom 2. Junius 1827, Gesetzsamml. 1827 St. 76.)

§. 266.

Wer die gerichtliche Einklagung rückständig verbleibender Zinsen so lange verabsäumt, daß der Zinsenrückstand den Betrag des Kapitals übersteigt, kann den Mehrbetrag nur dann einklagen: §. 849.

a) wenn Schwester von ihren Brüdern die rückständige Ausstattung nicht haben erhalten können;

b) wenn Vormünder, Kuratoren und Verwalter fremder Sachen das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen für sich genutzt haben;

c) wenn ein Vormund zum Schadensersatz an seinen Pflegebefohlnen verurtheilt worden.

(Regier. Instruktion vom 21sten September 1773 IV. f.)

§. 267.

Hat der Schuldner mit Rückgabe der zum uneigentlichen Darlehn gegebenen Sachen länger als Einen Monat nach der verabredeten Verfallzeit gesäumt, und ist inzwischen der gemeine oder marktgängige Preis der Sachen gestiegen, so ist der Gläubiger nicht schuldig, die Sachen anzunehmen, sondern er kann den höhern Preis in baarem Gelde fordern. §. 854.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 1. A. 3. §. 1. S. 73.)

§. 268.

Ist kein Termin zur Rückzahlung bestimmt, der Preis der Sachen aber inzwischen gefallen, so kann der Gläubiger den im Zeitpunkte der Zögerung geltenden gemeinen oder marktgängigen Preis verlangen.

§. 269.

Die Zögerung entsteht alsdann entweder durch außergerichtliche Mahnung, oder im Falle der Klage durch die Behändigung der Vorladung.

§. 270.

Ist der Preis gestiegen, so soll dem Leiher zu Gunsten der höchste Preis, welcher in der Zwischenzeit vom Zeit-

punkte der Säumniß bis zur Zahlung Statt gefunden, gelten.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 1. Art. 3. §§. 2. 3.)

§. 271.

§. 860. Verzögert der Gläubiger ohne rechtlichen Grund die Annahme der Sache, so kann, wenn inzwischen der Preis gestiegen ist, der Mehrbetrag dem Schuldner nicht abgezogen werden. Ist aber der Preis gefallen, so darf solches dem Gläubiger nicht zum Vortheil gereichen.

§. 272.

Ist der Preis vor dem Zeitpunkte der Zögerung gestiegen oder gefallen, so kann weder der Gläubiger, noch der Schuldner gezwungen werden, statt der Sache den Preis zu nehmen oder zu geben.

(Ebendas. §. 4. S. 71.)

Achter Abschnitt.

Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden.

§. 273.

§§. 869—873. Verabredungen, nach welchen Gelder oder Sachen für übernommene Handlungen oder Unterlassungen, oder Handlungen oder Unterlassungen gegen einander versprochen werden, sind unverbindlich, wenn sie nicht schriftlich verfaßt oder in der Form einer Stipulation geschlossen sind.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 16. A. 1. §. 1. S. 191. und Tit. 12. A. 4. §. 1. S. 168.)

§. 274.

Hat aber einer der Kontrahenten seine übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt, so hängt es von seiner Wahl ab, ob er auch von der andern Seite die Erfüllung, oder

die Rückerstattung des Geleisteten, oder Schadloshaltung fordern wolle.

(Ebendas. §. 2. S. 191.)

§. 275.

Der Werkmeister kann bei erweislichen Abhaltungen zur Vollendung des Werks nicht gezwungen werden, wenn er bereit ist, den Besteller zu entschädigen. §. 928.

(Preuß. Landrecht Th. II. B. 4. Tit. 8. Art. 3. §. 4.)

Neunter Abschnitt.

Von Schenkungen.

§. 276.

Was eine Mutter ihrem Kinde zu dessen Nahrung und Unterhalt ohne Vorbehalt giebt, wird für geschenkt geachtet. §. 1042.

§. 277.

Was sie aber außerdem ihren Kindern giebt, kann sie erstattet verlangen.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 17. A. 1. §. 4. S. 210.)

§. 278.

Ein Stiefvater kann das, was er zur Erziehung seiner Stiefkinder und an Lehrgeld für sie ohne Vorbehalt gegeben hat, nicht erstattet verlangen.

(Ebendas. §. 5.)

§. 279.

Mündliche Schenkungsverträge, deren Gegenstand sich nicht über funfzig Thaler in Silber Kourant beläuft, sind gültig, selbst wenn sie, zu verschiedenen Zeiten gegeben, zusammengenommen funfzig Thaler übersteigen. §§. 1063. 1064.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 14. A. 2. §. 7. S. 176.)

§. 280.

Schriftliche, aber außergerichtliche Schenkungen sind gültig, wenn sie den Betrag von 166 Rthlr. 20 Sgr. nicht übersteigen.

§. 281.

Betragen sie mehr, so können nur 166 Rthlr. 20 Sgr. gefordert werden.

§. 282.

Schenkungsverträge über unbewegliche Sachen (cf. §§. 28. und 29.) müssen jederzeit gerichtlich geschlossen werden.

(Ebendas. §. 5. S. 176.)

Diese Vorschriften des Landrechts sind durch das Edikt vom 8ten Februar 1770 §. 4. No. IV. bestätigt.

§. 283.

§. 1070. Nur eine wirklich angefallene freie Erbschaft kann verschenkt werden.

§. 284.

Die Verschenkung einer bestimmten oder unbestimmten Erbschaft, welche dem Schenkgeber erst noch anfallen soll, ist nichtig (L. R. I. 11. §. 445.).

§. 284. a.

Das wirklich Gegebene ist der Fiskus von dem Empfänger zurückzufordern berechtigt.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 14. Art. 2. §. 2. S. 175.)

§. 285.

Eine Schenkung des gesammten Vermögens ist nur in sofern erlaubt, als der Geschenkgeber noch so viel für sich behält, daß er ehrlich testiren könne.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 14. A. 2. §. 4.)

§. 286.

§. 1077. Wenn auch der Schenkgeber die Uebergabe nutzbarer Sachen widerrechtlich verzögert, können doch nur die seit

Behändigung der Klage gezogenen Nutzungen gefordert werden.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 14. Art. 3. §. 7. S. 178.)

§. 287.

Zinsen von geschenktem Gelde können schon vom Tage der Behändigung der Klage gefordert werden. §. 1079.

(Ebendaselbst.)

§. 288.

Eine zwar außergerichtlich, aber in der gesetzlichen Form geschlossene und durch die Uebergabe bereits vollzogene unbedingte Schenkung kann nur in den, in §§. 1091 bis 1161. Tit. 11. Th. I. des A. L. R. nachgelassenen Fällen widerrufen werden. §. 1091.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 14. A. 1. §. 1. S. 174.)

§. 289.

Gerichtlich geschlossene, aber durch die Uebergabe noch nicht vollzogene Schenkungen können vom Schenkgeber ohne Rücksicht auf die Zeit der Schenkung widerrufen werden, wenn er ohne sein erhebliches Verschulden in Armuth geräth. §. 1092.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 14. Art. 3. §. 3. S. 178.)

§. 290.

Nothwendige Erben, denen nach den Gesetzen ein Pflichttheil gebührt, können jede von dem Erblasser an Fremde gemachte Schenkung in soweit widerrufen, als dadurch ihr Pflichttheil geschmälert wird.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 14. Art. 1. §. 5. S. 174.)

§. 291.

Die Klage auf Widerruf einer vom Erblasser gemachten Schenkung wegen Verletzung des Pflichttheils muß der nothwendige Erbe, bei Verlust seines Rechts, binnen fünf Jahren nach erlangter Wissenschaft anstellen. §. 1113.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 4. Art. 3. §. 4. S. 45.)

§. 292.

Verfällt der Schenkgeber in Zahlungsunvermögen, so können die Gläubiger die von ihm zu ihrer Uebervortheil- §. 1129.

lung gemachten Schenkungen, ohne Rücksicht auf die Zeit der Schenkung, und ohne die Konkurseröffnung abzuwarten, widerrufen.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 14. Art. 3. §. 3. S. 178.)

§. 293.

§§. 1134. bis 1139. Eine Schenkung von Todeswegen ist vorhanden, wenn sie ausdrücklich auf den Todesfall oder wegen Todesgefahr, oder auch nur unter ausdrücklicher Erwähnung der Sterblichkeit des Geschenkgebers geschieht.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 9. Art. 1. §. 1. S. 248.)

§. 294.

Jede Schenkung von Todeswegen muß vom Geschenknehmer oder an seiner Statt von einem Andern, um gültig zu seyn, angenommen werden.

(Ebendas. §. 2. S. 249.)

§. 295.

Nur derjenige, welcher letztwillig zu verordnen befugt ist, kann gültige Geschenke von Todeswegen machen.

(Ebendas. §. 4. S. 251.)

§. 296.

Nur demjenigen, welchem durch Testament etwas vermacht werden kann, dürfen Schenkungen von Todeswegen zugewendet werden.

(Ebendas. §. 4. S. 251.)

§. 297.

Die Fähigkeit, Geschenke von Todeswegen zu erwerben, ist nach dem Zeitpunkte des Absterbens des Geschenkgebers zu beurtheilen.

(Ebendas. §. 4. S. 251.)

§. 298.

Für den Fall, daß der Geschenknehmer unfähig wäre, das Geschenk zu erwerben, kann ihm ein anderer substituirt werden.

(Ebendas. §. 4. S. 251.)

§. 299.

Geschenke von Todeswegen können nicht bloß auf den Fall des Absterbens des Geschenkgebers, sondern auch eines Dritten, verabredet werden.

(Ebendas. §. 5. S. 250.)

§. 300.

Kinder unter väterlicher Gewalt können ihr nicht freies Vermögen nur mit Einwilligung ihres Vaters auf den Todesfall verschenken.

(Ebendas. §. 5. S. 250.)

§. 301.

Zu Geschenken von Todeswegen aus ihrem freien Vermögen bedarf es dieser Einwilligung nicht.

(Ebendas. §. 5. S. 250.)

§. 302.

Unter Eheleuten sind Geschenke von Todeswegen gültig. Bis zu seinem Tode bleibt aber das Geschenkte das Eigenthum des Geschenkgebers.

(Ebendas. §. 6. S. 250.)

§. 303.

Wird das Geschenk von Todeswegen sofort übergeben, so bedarf es zu seiner Gültigkeit keines gerichtlichen Vertrages, sondern es genügt, wenn fünf Zeugen, welche die Eigenschaften von Testamentszeugen haben und zu der Handlung erbeten sind, zugezogen werden. Zu solchen Geschenken eines Vaters an seine Kinder sind zwei Zeugen hinreichend.

(Ebendas. §. 7. S. 250.)

§. 304.

Schenkungen von Todeswegen haben die Natur der Vermächtnisse und können daher, wenn sich der Schenkgeber dessen nicht ausdrücklich begeben hat, widerrufen werden.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 9. Art. 2. §. 1. und 3. und Art. 1. §. 1. und 7. S. 250.)

§. 305.

Selbst wenn die Uebergabe bereits erfolgt ist, findet der Widerruf Statt.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 9. Art. 1. §. 3. S. 250.)

§. 306.

Die Schenkung von Todeswegen verliert, wenn sie wegen entstehender Todesgefahr gemacht worden, nach überstandener Gefahr, durch Widerruf ihre Gültigkeit.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 9. Art. 2. §. 1. S. 251.)

§. 307.

Stirbt der Geschenknehmer vor dem Schenkgeber, so verliert die Schenkung dadurch ihre Kraft. Ausgenommen, wenn der Vater seinem Sohne zur Belohnung seiner Dienste eine Schenkung von Todes wegen zuwendet.

(Ebendas. §. 2. S. 251.)

§. 308.

Wenn der Geschenkgeber zu gleicher Zeit mit dem Geschenknehmer stirbt, so haben, wenn sie sich gegenseitig auf den Todesfall beschenkt haben, die Erben nichts zu fordern.

(Ebendas. §. 5. S. 251.)

§. 309.

Eine Schenkung von Todes wegen wird stillschweigend durch Errichtung eines letzten Willens widerrufen.

(Ebendas. §. 3. S. 251.)

§. 310.

Wenn der Schenkgeber auf den Todesfall sein ganzes Vermögen mit Ausnahme eines Theils desselben wegschenkt, so fällt nach seinem Tode das Vorbehaltene nicht an den Geschenknehmer, sondern an die Intestaterben.

(Ebendas. §. 4. S. 251. Vergl. §. 330.)

§. 311.

§§. 1140. 1145. Ferner, wenn er Enkel erhält, deren er sich zur Zeit der Schenkung nicht versehen hatte.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 14. Art. 3. §. 2. S. 178.)

§. 312.

Der Widerruf der Schenkung wegen nachgeborner Kinder oder Enkel findet auch nach der Uebergabe des Geschenkes Statt. §. 1141.

(Ebendas. §. 2. S. 178.)

§. 313.

Die Verzichtleistung auf den Widerruf für diesen Fall ist unverbindlich.

(Ebendas. §. 2. S. 178.)

§. 314.

Auch von den Erben des Schenkgebers kann wegen nachgeborner Kinder oder Enkel die Schenkung widerrufen werden. §. 1150.

(Ebendas. §. 2. S. 178.)

Zwölfter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehen.

§. 315.

Eingeborne Personen adlichen Standes sind nicht berechtigt, über ihre adlichen Güter auf den Todesfall zu verfügen. §. 1.

(Regier. Instrukt. v. 21sten September 1773. §. 13. No. 25. Siehe auch Zusatz zu II. 1. 495.)

§. 316.

Dies versteht sich jedoch nur von Adlichen in den Palatinaten Marienburg und Pommerellen, mit Ausschluß des Netzdistrikts, oder jetzt der landräthlichen Kreise Flatow und Deutsch-Krone.

§. 316. a.

Das vorstehende Verbot, über unbewegliche Sachen letztwillig zu verfügen, begreift auch die Ungültigkeit der

durch ein Testament in Ansehung von Grundstücken zu stiftenden Fideikommisse in sich, wenn gleich dabei die sonst gesetzliche Erbfolge-Ordnung beibehalten wäre.

(Entscheid. der Ges. Kommiss. vom 13ten September 1791.)

Erster Abschnitt.

Von Testamenten und Kodizillen.

§. 317.

§. 3. Jede letztwillige Verordnung, welche die Kraft eines Testaments haben soll, muß die Ernennung eines Erben enthalten.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 2. Art. 1. §. 1. S. 217.)

§. 318.

§. 5. Die Ernennung eines direkten Erben kann gültiger Weise nicht in einem Kodizille geschehen.

(Ebendas. §. 2. S. 217.)

§. 319.

In außergerichtlichen Kodizillen sind Enterbungen nicht rechtsbeständig.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 10. A. 1. §. 1. S. 252.)

§. 320.

Von der Befugniß, letztwillig zu verfügen, sind ferner ausgeschlossen diejenigen Personen, welche in die Acht erklärt sind, und diejenigen, welche sich in gänzlich verbotenen Graden verheirathet haben. Doch dürfen sie Kirchen, Schulen und milden Stiftungen Vermächtnisse hinterlassen.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 1. Art. 1. §§. 9. 12. S. 218.)

§. 321.

§. 16. Mannspersonen, welche das achtzehnte und Frauenspersonen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht

zurückgelegt haben, sind unfähig, letztwillige Verordnungen zu errichten.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 1. Art. 1. §. 4. S. 216.)

§. 322.

Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, ohne Rücksicht auf ihr Alter, bedürfen zu letztwilligen Verfügungen über ihr nicht freies Vermögen der Einwilligung ihres Vaters. §. 18.

§. 323.

Doch können sie, wenn sie das nach §. 321. erforderliche Alter haben, zu Gunsten milder Stiftungen über ihr nichtfreies Vermögen, über ihr freies Vermögen aber auch zu andern Zwecken, ohne Einwilligung ihres Vaters, letztwillig verfügen.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 1. Art. 1. §. 5. S. 217.)

§. 324.

Epileptische Personen können während des Anfalls nicht testiren. §. 20.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 1. Art. 1. §. 6. S. 217.)

§. 325.

Personen, welche für Verschwender erklärt sind, können kein gültiges Testament errichten. §. 27.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 2. Art. 1. §. 7. S 217.)

§. 326.

Das vor angeordneter Vormundschaft gemachte Testament eines nachher gerichtlich erklärten Verschwenders ist rechtsbeständig. §. 32.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 1. Art. 1. §. 7. S. 217.)

§. 327.

Personen, welche Erbschaften und Vermächtnisse nicht erwerben können, kann doch der lebenslängliche nothwendige Unterhalt vermacht werden. §. 36.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 8. A. 1. §. 3. S. 241.)

§. 328.

Zum Tode verurtheilte, des Landes verwiesene, oder zu lebenswieriger Haft verurtheilte Verbrecher können nicht zu Erben eingesetzt werden.

§. 329.

Kinder, welche im Ehebruche, oder in Blutschande erzeugt sind, dürfen von ihrem Vater nicht zu Erben ernannt werden.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 2. Art. 1. §. 5. S. 228.)

§. 329 a.

§§. 45. 256. Durch die Ernennung eines Erben wird die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen.

§. 330.

Ist daher ein Theil des Nachlasses einem Testamentserben hinterlassen, so fällt auch der Ueberrest an ihn und nicht an den Intestaterben.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 2. Art. 2. §. 2. Vergl. §. 310.)

§. 331.

§. 46. Ein Testament, in welchem kein Erbe benannt worden, hat keine Kraft.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 1. Art. 1. §. 1. S. 216.)

§. 332.

§. 63. Bedingungen, durch welche die Ehe verhindert, Wittwen die anderweitige Verheirathung untersagt, oder Frauenspersonen die Verheirathung mit einer bestimmten Person oder nach dem Willen eines Andern auferlegt wird, sind als nicht beigefügt zu achten.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 8. Art. 3. §. 4. S. 244.)

§. 333.

Auch außergerichtliche Testamente sind rechtsbeständig, wenn sie unter den gesetzlichen Förmlichkeiten errichtet sind.

§. 334.

Zu den unerläßlichen Förmlichkeiten außergerichtlicher Testamente gehört:

1. daß der Testator sieben erbetene, großjährige und glaubwürdige Zeugen männlichen Geschlechts bei Errichtung des Testaments zuziehe;
2. daß er diesen versammelten Zeugen das vorher aufgesetzte Testament unter der Erklärung, daß sein letzter Wille darin enthalten sey, offen oder verschlossen vorzeige;
3. daß er das Testament in Gegenwart der Zeugen unterschreibe, oder von einem zugezogenen achten Zeugen unterschreiben lasse;
4. daß jeder Zeuge, als solcher, hinter der Unterschrift des Testators, das Testament mit dem Beifügen, daß er von dem namentlich anzugebenden Testator als erbetener Zeuge zugezogen sey, unterschreibe und untersiegle;
5. daß diese ganze Verhandlung ununterbrochen erfolge.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 1. A. 2. §. 1—4. S. 219.)

§. 335.

Wird während der Handlung ein Zeuge krank, so kann sofort anstatt seiner ein anderer genommen werden. Befällt den Testator während der Handlung ein krankhafter Anfall, so kann bis zum Uebergange desselben, unbeschadet der Rechtsbeständigkeit des Testaments, gewartet werden.

(Ebendaselbst S. 219.)

§. 336.

Die Unterschrift oder die Untersiegelung allein ist nicht hinreichend.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 1. Art. 2. §. 5. S. 220.)

§. 337.

Bei Testamenten, welche auf dem Lande errichtet werden, sind fünf Zeugen hinreichend.

(Ebendas. S. 220.)

§. 338.

Wenn einer der sieben oder fünf Zeugen nicht schreiben kann, so darf er einen der übrigen Zeugen um die Unterschrift bitten. Auch können sich mehrere Zeugen gemeinschaftlich Eines Petschafts bedienen.

(Ebendas. §. 5.)

§. 339.

Ist in dem Testamente erwähnt, daß dasselbe von mehr denn sieben Zeugen besiegelt werden solle, solches aber unterblieben, so sind die sieben Siegel hinreichend.

(Ebendas. §. 6.)

§. 340.

Wenn die Zeugen nicht ausdrücklich zur Errichtung eines Testaments erbeten sind, so reicht es hin, wenn ihnen der Zweck der Handlung während derselben bekannt gemacht wird.

(Ebendas. §. 6.)

§. 341.

Wer die Fähigkeit, Testamente zu errichten, nicht selbst hat, kann auch nicht Testamentszeuge seyn.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 1. Art. 8. S. 226.)

§. 342.

Die Ernennung eines Erben kann auch mündlich vor sieben, und auf dem Lande vor fünf Zeugen erfolgen. Die Zeugen müssen erbeten, großjährig und glaubwürdig seyn; sie müssen den Testator mit Augen sehen, und die Benennung und Bezeichnung des ernannten Erben deutlich verstanden haben.

§. 343.

Sollten die zugezogenen Zeugen bei ihrer nachherigen gerichtlichen Vernehmung über den übrigen Inhalt der Willenserklärung nicht übereinstimmen, so macht solches die Erbeseinsetzung nicht ungültig.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 1. Art. 3. §§. 1—3. S. 221.)

§. 344.

Bei einer solchen mündlichen Erbesernennung kann auch ein Notar zugezogen und von demselben das Testament schriftlich aufgesetzt werden.

(Ebendaselbst §. 2.)

§. 345.

Kodizille können auch außergerichtlich, neben oder ohne Testament, schriftlich oder mündlich, vor fünf glaubwürdigen Zeugen errichtet werden. Die Zeugen bedürfen nicht der Eigenschaften eines Testamentszeugen, auch bedarf es nicht der bei außergerichtlichen Testamenten erforderlichen Förmlichkeiten. §. 66.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 10. Art. 1. §. 2. S. 252.)

§. 346.

Das Gericht ist gehörig besetzt, wenn dasselbe aus zwei Richtern und einem vereideten Protokollführer besteht. §. 82.

(Regierungs-Instruktion vom 21sten September 1773 §. 13. V. b.)
Doch soll es hinreichen, wenn nur die Vorschriften des Allg. Landrechts befolgt sind. Reskript vom 19ten September 1796.

§. 347.

Das Testament eines Blinden kann zwar außergerichtlich, muß aber schriftlich und mit Zuziehung von sieben Zeugen errichtet werden. §. 113.

§. 348.

Es ist dabei die Zuziehung eines Schreibers (Notars), oder wenn selbiger nicht zu haben ist, eines achten Zeugen erforderlich.

§. 349.

Die Feierlichkeiten, welche bei andern außergerichtlichen schriftlichen Testamenten vorgeschrieben sind, müssen auch hier beobachtet werden.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 1. Art. 6. §. 1. S. 226.)

§. 350.

§. 161. Dergleichen Kodizille sind gültig ohne Rücksicht auf den Betrag des Legats.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 10. Art. 1. §. 2. S. 252.)

§. 351.

§. 175. Letztwillige Verordnungen, durch welche Kirchen, Schulen, Universitäten, milden Stiftungen, oder einer Kommune ein Vermächtniß hinterlassen wird, können schriftlich oder mündlich vor zwei männlichen oder weiblichen Zeugen, welche nicht ausdrücklich dazu erbeten seyn müssen, mit Beistande Rechtens außergerichtlich errichtet werden.

§. 352.

Solche Testamente sind auch hinsichts der übrigen darin vermachten Legate rechtsbeständig.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 1. Art. 7. §. 1. 2. S. 226.)

§. 353.

§. 200. Ein solches Testament braucht nicht schriftlich verfaßt zu seyn.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 1. Art. 5. §. 1. S. 224.)

§. 354.

§. 279. In beiden Fällen verliert das Testament seine Kraft.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 6. Art. 2. §. 2. S. 237.)

§. 355.

§. 294. Der Legatar hat wegen der ihm vermachten Sachen ein stillschweigendes Pfandrecht auf den ganzen Nachlaß.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 5. Art. 7. §. 11.)

Es versteht sich jedoch, daß dies Pfandrecht, so lange die Erbschaftsgläubiger ein Separationsrecht haben (I. 16. 500.), erst nach Befriedigung sämmtlicher Nachlaßgläubiger in Kraft tritt.

§. 356.

Wenn über die Gültigkeit des letzten Willens gestritten wird, so ist der Legatar berechtiget, die Uebergabe gegen angemessene Kaution zu fordern. §. 295.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 8. Art. 2. §. 7. S. 243.)

§. 357.

Ist die Sache verpfändet oder mit eingetragenen Hypotheken belastet, so muß der Erbe diese Lasten ablösen und die Sache dem Legatar schuldenfrei nebst An- und Zuwüchsen zustellen. §. 326.

§. 358.

Verzögert der Erbe die Einlösung und wird die Sache inzwischen beschädigt oder vernichtet, so muß der Erbe den Schaden ersetzen.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 8. Art. 2. §. 2. und Art. 3. §. 9. S. 245.)

§. 359.

Wenn dem eingesetzten Erben der vierte Theil des reinen Nachlasses nicht übrig bleibt, so ist er befugt, das, was an dieser Quarte fehlt, den Fideikommiß-Erben und Legatarien in Abzug zu bringen. Das Bezahlte kann er zurückfordern (Quarta Falcidia und Trebellianica). §. 333.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 5. §. 15. S. 51.)

§. 360.

Reicht der Nachlaß zur Berichtigung sämmtlicher Legate nicht hin, so müssen zuvörderst die Legate an Kirchen, Schulen, fromme Stiftungen und Kommunen berichtiget werden, und die übrigen Legatarien erhalten nur den Ueberrest. §. 352.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 6. Art. 2. §. 3.)

§. 361.

Hat der Testator eine Sache vermacht, welche sein und des Erben gemeinschaftliches Eigenthum war, so hat der Legatar nur auf das Miteigenthum Anspruch. §. 372.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 8. Art. 3. §. 9.)

§. 362.

§§. 421. 532. Wenn jährliche oder sonst zu gewissen Zeiten wiederkehrende Hebungen dem Legatar und seinen Erben vermacht werden, so ist dergleichen Verordnung der Errichtung eines Familien-Fideikommisses gleich zu achten.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 8. Art. 3. §. 12. S. 246.)

§. 363.

Ist nicht bestimmt, wo die jährliche Leistung geschehen solle, so muß sie am Wohnorte des Berechtigten erfolgen.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 8. Art. 3. §. 12. S. 247. Vergleiche A. L. R. I. 12. 312.)

§. 364.

§. 423. Ist der Nießbrauch einer Stadt- oder Dorfgemeine ohne Zeitbestimmung zugewendet, so dauert das Vermächtniß hundert Jahre.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 3. Art. 1. §. 15. S. 38.)

§. 365.

§. 430. Vermacht der Kläger seinem Gegner einen schwebenden Prozeß, so wird der Erbe dadurch verpflichtet, dem Anspruche zu entsagen und die Prozeßkosten zu übernehmen.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 8. A. 2. §. 6. S. 242.)

§. 366.

§. 441. Unter Alimenten wird auch Kleidung und Wohnung verstanden.

(Ebendas. §. 8. S. 243.)

§. 367.

§§. 485. 486. Wenn das Legat unter einer Bedingung oder nur von einem gewissen Tage an beschieden worden, und der Legatar diesen Zeitpunkt nicht erlebt, so haben die Erben desselben keinen Anspruch darauf.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 8. Art. 3. §. 3. S. 244.)

§. 368.

Ist ein Vermächtniß unter einer auflösenden Bedingung hinterlassen, so kann der Legatar die Herausgabe des Legats nur gegen Sicherheitsbestellung verlangen. §. 489.

(Ebendas. §. 6. S. 245.)

§. 369.

Legate, welche einem Theologie Studirenden zur Vollendung seiner Studien hinterlassen sind, werden ungültig, und das Empfangene muß zurückgegeben werden, wenn der Legatar zu einer andern Religionspartei übergeht.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 1. Art. 7. §. 3. S. 226.)

§. 370.

Wenn der Erbe die Bedingungen nicht erfüllt, so verliert das Testament seine Kraft. §. 497.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 6. Art. 2. §. 237.)

§. 371.

Ein Legat, welches unter der Bedingung vermacht wird, daß der Legatar den Testator zum Erben oder Legatar einsetze, ist ungültig. §. 501.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 8. Art. 3. §. 7. S. 245.)

§. 372.

Unmögliche Bedingungen, welche zugleich mit möglichen gemacht sind, werden als nicht beigefügt erachtet. §. 504.

(Ebendaselbst S. 245.)

§. 373.

Ist ein Legat unter der Bedingung vermacht, wenn der Legatar Kinder bekomme, so ist die Bedingung für erfüllt zu achten, sobald der Legatar auch nur ein Kind bekommt. Adoptiv-Kinder sind aber dafür nicht zu achten. §. 526.

(Ebendas. §. 8. S. 245.)

§. 374.

§. 587. Ein gerichtliches Testament kann nicht in der bei Errichtung außergerichtlicher Testamente erforderlichen Form, sondern muß gerichtlich widerrufen werden.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 6. Art. 1. §. 4. S. 236.)

§. 375.

§. 593. In einem außergerichtlichen Testamente ausgesetzte Vermächtnisse können vor zwei Zeugen gültig widerrufen werden.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 8. Art. 5. §. 1. S. 248.)

§. 376.

§. 596. Ferner, wenn der Erblasser vorsätzlich das Testament zerschnitten oder die Siegel abgerissen oder sonst verletzt hat.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 6. Art. 1. §. 1. S. 235.)

§. 377.

§. 599. Ferner alsdann, wenn der Legatar mit der Ehefrau des Testators Ehebruch getrieben, oder seine Wittwe außerehelich geschwängert; ferner, wenn der Ehemann, welchem von seiner Ehefrau ein Vermächtniß ausgesetzt ist, selbige böslich verlassen und in Armuth oder Krankheit hülflos gelassen hat.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 8. Art. 5. §. 2. S. 249.)

§. 378.

§. 601. Auch Kodizille werden wegen nachgeborner Kinder unkräftig.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 10. Art. 2. §. 1.)

Dreizehnter Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten.

Erster Abschnitt.

Von Vollmachtsaufträgen.

§. 379.

* Für Unterbringung von Geldern auf adliche Güter in Westpreußen darf kein Mäklerlohn (proxeneticum) versprochen, keine Klage deshalb darf von den Gerichtshöfen angenommen, und das darauf Bezahlte kann zurückgefordert werden. §. 76.

(Westpreuß. Landschafts-Reglement v. 19ten April 1787.)

§. 380.

Wem die Besorgung aller Angelegenheiten des Machtgebers aufgetragen worden, verpflichtet denselben durch alle redliche Weise vorgenommene Handlungen. §. 118.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 11. Art. 1. §. 6. S. 162.)

§. 381.

Mehreren Bevollmächtigten steht das den gemeinschaftlichen Bürgen bewilligte beneficium divisionis zu. §. 201.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 11. Art. 1. §. 6. S. 163.)

Zweiter Abschnitt.

Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag.

§. 382.

Wer fremde Geschäfte ohne Auftrag übernimmt, haftet für jedes, auch das geringste Versehen. §. 237.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 17. Art. 1. §. 1. S. 200.)

Vierzehnter Titel.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

Erster Abschnitt.

Vom Verwahrungs-Vertrage.

§. 383.

§. 17. In allen Fällen, wo die Verwahrung für Entgelt übernommen worden, muß der Verwahrer das geringste Versehen vertreten.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 4. Art. 1. §. 3. S. 79.)

§. 384.

§. 18. Auch in diesem Falle haftet der Verwahrer für das geringste Versehen.

(Ebendaselbst §. 4.)

§. 385.

§. 28. Ist aber das Schloß oder Siegel eröffnet oder verletzt, so liegt dem Niederleger der Beweis ob, daß die Oeffnung oder Verletzung durch Zuthun des Verwahrers geschehen sey.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 4. Art. 1. §. 19. S. 83.)

§. 386.

Der Verwahrer aber muß beschwören, daß die Oeffnung oder Verletzung wider sein Wissen und Willen geschehen sey.

(Ebendas. §. 20.)

§. 387.

Durch diesen Eid wird die gegen ihn streitende Vermuthung aufgehoben.

§. 388.

§. 63. Wenn Gläubiger und Schuldner übereinkommen, die streitige Sache bis zur gerichtlichen Entscheidung einem

Dritten in Verwahrung zu geben, so geht Gefahr und Schaden allein über den Gläubiger.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 21. Art. 1. §. 12. S. 213.)

§. 389.

Ist die Sache theilbar, so muß der Verwahrer jedem Interessenten seinen Antheil herausgeben. §. 65.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 4. Art. 1. §. 10. S. 81.)

Dritter Abschnitt.

Von Kautionen und Bürgschaften.

§. 390.

Die Bürgschaften und Expromissionen der Ehefrauen und die Verträge über ihre Immobilien sind in Absicht der Form nicht nach den Vorschriften des Preuß. Landrechts von 1721, sondern nach dem Allg. Landrechte zu beurtheilen. §§. 221. 407.

(Reskript vom 10ten Oktober 1796.)

§. 391.

Dies gilt auch von den Verträgen, Bürgschaften und Expromissionen unverehelichter Frauenspersonen und Wittwen.

(Reskript vom 4ten September 1797. Vergl. auch Zusatz zu II. 1. 495.)

§. 392.

Wenn sich Eheleute in einem Instrumente als Selbst- oder Mitschuldner unterschrieben haben, so wird die Frau dadurch nicht verpflichtet. §. 232.

§. 393.

Soll sie dadurch verpflichtet werden, so bedarf es der Zuziehung zweier ihrer nächsten Verwandten als Kuratoren.

(Preuß. Landrecht B. 1. Tit. 25. Art. 13. §§. 2—4.)

§. 394.

Leben die Eheleute in der Gütergemeinschaft, so bedarf es nicht der Zuziehung solcher Kuratoren, sondern bloß eines Geschlechtsvormundes.

(Ebendaselbst §. 5. S. 90.)

§. 395.

Durch solche Bürgschaften verpflichtet die Ehefrau nur ihr vorbehaltenes Vermögen, mit Ausnahme ihres Eingebrachten, ihrer Kleider und Juwelen.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 15. Art. 6. §§. 1. 2. und Entscheid. der Ges. Komm. vom 25sten Oktober 1788.)

§. 396.

§. 320. Hat Jemand eine Bürgschaft nur auf eine gewisse, bestimmte Zeit übernommen, so erlischt dieselbe, wenn der Gläubiger nicht innerhalb dreier Monate entweder den Hauptschuldner oder den Bürgen mahnt, oder wenn er dem erstern ohne Einwilligung des letztern Nachsicht bewilligt.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 13. Art. 2. §. 9. S. 173.)

§. 397.

§. 344. Verbürgen sich Mehrere für eine Schuld gemeinschaftlich, doch ohne ausdrückliche Uebernahme einer Korrealverbindlichkeit, so sind sie zwar dessen ungeachtet dem Gläubiger solidarisch für das Ganze verhaftet.

§. 398.

Die einzelnen Bürgen können aber verlangen, daß der Gläubiger die Forderung theile und zuvörderst jeden einzelnen Bürgen für seinen Antheil in Anspruch nehme (beneficium divisionis).

§. 399.

Gelangt auf diesem Wege der Gläubiger nicht zu seiner vollständigen Befriedigung, so müssen die übrigen Bürgen den Ausfall decken.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 13. A. 2. §. 4. S. 172.)

Vierter Abschnitt.

Von Pfändungen.

§. 400.

* Auch andere Reisende dürfen nicht angehalten wer- §. 418.
den, wenn sie bei einer üblen Stelle eines nicht gebesser-
ten und in gehörigem Stande sich befindenden Weges auf
besäete Felder oder gehegte Wiesen ausbiegen.

§. 401.

* Nimmt aber der Reisende aus Muthwillen einen
Ausweg über besäete Felder oder gehegte Wiesen, so muß
er nach der Wahl des Beschädigten entweder 2½ Silber-
groschen Pfandgeld für jedes Pferd erlegen oder den durch
das Dorfgericht abzuschätzenden Schaden ersetzen.

§. 402.

* Wer bloß um den Reisenden schwer zu fallen und
ihn aufzuhalten, ohne daß ihm ein beträchtlicher Schade
geschehen wäre, ein übermäßiges Pfandgeld verlangt oder
erpreßt, soll fünf bis zehn Thaler fiskalische Strafe erlegen.
(Wege-Reglement für Westpreußen vom 4. Mai 1796. §. 18.)

§. 402.

* Niemand darf sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur §§. 428—441.
Weide gehen lassen, ohne dasselbe entweder selbst, wenn er
dazu tüchtig ist, zu hüten, oder dasselbe der Aufsicht eines
tüchtigen Hirten zu übergeben.
(Verordn. vom 1sten Mai 1803 §. 1.)

§. 403.

* Für tüchtig sind niemals unerwachsene Kinder, an-
dere Personen aber nur dann zu achten, wenn sie im
Stande sind, das Vieh vor Beschädigungen abzuhalten.
Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede
Viehart abgesondert, oder mehrere gemeinschaftlich zu hü-
ten, bleibt dem Gutfinden des Eigenthümers oder der

Bestimmung der Ortspolizeibehörde nach der Lokalität und der bisherigen Observanz überlassen.

(Ebendas. §. 8.)

§. 404.

* Wenn Stadt- oder Dorfgemeinden das Hütungsrecht in Forsten oder Waldungen haben, so dürfen die Mitglieder ihr Vieh nicht in einzelnen Haufen, wenn gleich unter der Aufsicht besonderer tüchtiger Hirten, in die Forst schicken.

(Kultur-Edikt vom 14ten September 1811 §. 34. Gesetzsammlung 1811 S. 308.)

§. 405.

* Thun sie es dennoch, so müssen sie, wenn der Hirte tüchtig ist,

für jedes Stück Großvieh 5 Sgr.
für jedes Stück Kleinvieh 3 Sgr.

an Pfandgeld erlegen, die Forst oder Waldung mag Königlich seyn oder nicht.

(Forst-Ordnung vom 8ten Oktober 1805 Tit. 4. §. 37.)

§. 406.

* Für das in gehörig bezeichneten Schonungen angetroffene Vieh wird, im Fall der Waldeigenthümer nicht den Schadensersatz besonders verlangt, ein höheres Pfandgeld bezahlt, nämlich für jedes Pferd oder Stück Rindvieh, groß oder klein, 1 Rthlr., und für jedes Schaaf oder Schwein 10 Sgr., wovon die eine Hälfte dem Denunzianten, die andere Hälfte aber dem Waldeigenthümer gebührt.

(Ebendas. §. 38.)

§. 407.

* Ist derjenige, welcher sein Vieh zur Weide in den Wald treiben läßt, zur Hütung gar nicht berechtigt, so wird das Pfandgeld für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, ohne Unterschied des Alters, auf 10 Sgr. und für ein Schaaf oder Schwein auf 4 Sgr. festgesetzt. Eben dieses Pfandgeld muß erlegt werden, sowohl wenn Vieh

von unberechtigten Grundstücken, als wenn Vieh, welches zum Handel erkauft ist, vom Hütungsberechtigten in dem Walde gehütet wird. Von diesem Pfandgelde gebührt dem Waldeigenthümer die eine, und dem Denunzianten die andere Hälfte.

(Ebendas. §. 39.)

§. 408.

* Ist die Weidefläche kein Wald, so steht der Orts-Polizeibehörde frei, das Austreiben des Viehes unter Aufsicht eigner Hirten mit Androhung einer Polizeistrafe zu untersagen.

§. 409.

* Ist dieses nicht geschehen, so findet das an jedem Orte übliche Pfandgeld Statt.

§. 410.

* Behauptet Jemand, das Recht zur abgesonderten Hütung seines Viehes auf der gemeinschaftlichen Hütungsfläche zu haben, so muß die Sache im Wege des gewöhnlichen Civilprozesses erörtert und entschieden werden.

(Resolution des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder vom 5ten März 1824.)

§. 411.

* Auf Weidekoppeln, welche mit festen Zäunen dergestalt eingefriedigt sind, daß das Weidevieh nicht übertreten kann, bedarf es keines Hirten.

(Verordnung vom 1sten Mai 1803. §. 9.)

§. 412.

* Ist der Platz in dieser Art nicht eingezäunt, so muß das Vieh der Aufsicht eines tüchtigen Hirten übergeben werden.

§. 413.

* Liegt die Unterhaltung der Zäune ganz oder zum Theil nicht dem Besitzer des Weideplatzes, sondern den Nachbarn ob, so entbindet dies, wenn die Zäune nicht

in gutem Stande erhalten werden, den Eigenthümer des Viehes zwar nicht von der Pflicht zur Haltung eines tüchtigen Hirten; er kann aber auf Herstellung des Zaunes und auf Schadenersatz klagen.

§. 414.

* Wird Vieh ohne Begleitung eines tüchtigen Hirten auf fremden nutzbaren Grundstücken getroffen, so sind die Eigenthümer der letztern, oder diejenigen, welche zur Aufsicht darüber bestellt sind, zur Pfändung berechtigt.

(Ebendas. §. 2.)

§. 415.

* Ist das Vieh, ohne Schaden zu thun, auf Plätze übergetreten, welche zum Ackerbau oder zur Weide nicht gebraucht werden, so findet zwar die Einpfändung, aber ohne Pfandgeld, Statt.

§. 416.

* Wenn Vieh in ungeschlossenen Feldern unter Aufsicht des Hirten bloß übertritt, ohne Schaden zuzufügen, so soll unter Nachbarn keine Pfändung Statt finden.

(Ebendas. §. 11.)

§. 417.

* Wer sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, muß das in den §§. 427. 428. bestimmte Pfandgeld erlegen, und soll außerdem (d. h. außer diesem Pfandgelde) nach Verhältniß der Anzahl des Viehes und des verursachten Schadens, mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten belegt, und diese Strafe soll im Wiederholungsfalle (d. h. nachdem der Thäter deshalb schon einmal bestraft worden) durch Verlängerung der Dauer, allenfalls bis zu einem Jahre, oder körperliche Züchtigung, verschärft werden.

(Ebendaselbst §. 8.)

§. 418.

* Wenn der Hirte das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen läßt, so trifft denselben die vorstehend

bestimmte Strafe, und der Eigenthümer des Viehes ist nicht nur berechtigt, sondern auf Verlangen des Grundbesitzers auch schuldig, den Hirten sofort zu entlassen.

(Ebendaselbst §. 10.)

§. 419.

* Wenn der Hirte das ihm anvertraute Vieh aus Nachlässigkeit auf fremde Grundstücke übertreten und Schaden anrichten läßt, so soll derselbe, außer dem Ersatze des verursachten Schadens, nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit, mit körperlicher Züchtigung, oder, wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von 24 Stunden bis 4 Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brod, gestraft werden, und der Eigenthümer des Viehes ist berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen.

(Ebendaselbst §. 10.)

§. 420.

* Der durch das Uebertreten fremden Viehes Beschädigte kann Schadenersatz fordern.

§. 421.

* Der Schade muß in diesem Falle vom Dorfgerichte oder von der Ortspolizeibehörde abgeschätzt werden.

(Unterger. Reglement vom 20sten August 1802 §. 2. 1.)

§. 422.

* Die Entscheidung stehet aber den ordentlichen Gerichten zu.

§. 423.

* Zum Schadensersatze ist verpflichtet:

a) der Eigenthümer des Viehes allein:

1. wenn er das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt;

(Ebendaselbst §. 5.)

2. wenn das Vieh ohne Aufsicht eines tüchtigen Hirten auf fremde Grundstücke übertritt;

(Ebendaselbst §. 6.)

3. wenn der Eigenthümer des Viehes dasselbe, wann es zur Weide gehen soll, dem Hirten nicht gehörig vortreiben läßt.

(Ebendaselbst §. 8.)

b) der Eigenthümer und Hirt gemeinschaftlich:

wenn der erstere den letztern angewiesen hat, das Vieh auf fremde Grundstücke zu treiben.

(Ebendaselbst §. 11.)

c) der Hirt allein:

1. wenn er vorsätzlich, ohne Vorwissen seines Herrn, oder
2. aus Fahrlässigkeit das Vieh auf fremde Grundstücke übertreten läßt.

d) In Städten die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten, denen die Aufsicht über die Feldpolizei ausdrücklich übertragen ist; in den Dörfern die Mitglieder der Dorfgerichte, und wenn das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der Dorfeinwohner gemeinschaftlich geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft selbst oder deren Stellvertreter, in jedem dieser Fälle Alle für Einen und Einer für Alle:

wenn das Vieh ohne tüchtigen Hirten geweidet wird oder übertritt.

e) In vorstehendem Falle sämmtliche Mitglieder der Stadt- oder Dorfgemeinde, oder die sonstigen Einwohner, welche Vieh in der Gemeinheerde halten:

subsidiarisch, und der Beschädigte ist berechtigt, die gepfändeten Stücke so lange zurückzubehalten, bis er vollständig befriedigt oder hinlänglich sicher gestellt ist.

(Ebendaselbst §. 6.)

§. 424.

* Außer dem Schadensersatze kann der Beschädigte das im §. 428. bestimmte Pfandgeld, jedoch nur für das wirklich gepfändete Vieh, verlangen.

(Ebendaselbst §. 7.)

§. 425.

* Statt des Schadensersatzes kann der Beschädigte das in dem §. 427. bestimmte höhere Pfandgeld verlangen, und zwar für jedes Stück Vieh, welches auf fremdem Grundstücke angetroffen wird, auch selbst in dem Falle, wenn gar keine oder nur eine theilweise Pfändung vorgefallen ist, sobald nur das Uebertreten geschehen und gehörig nachgewiesen ist.

(Ebendaselbst §. 4.)

§. 426.

* Wenn sich der Beschädigte statt des Schadensersatzes mit dem Pfandgelde begnügt, so gehört die Untersuchung und Entscheidung, mit Vorbehalt des Rekurses, in Städten vor den Magistrat, in den Aemtern vor den Domainenbeamten oder Intendanten, und in den Bauerdörfern vor das Dorfgericht. Wenn aber die Pfändung zwischen Einsassen verschiedener Dörfer erfolgt ist, so braucht sich der Beschädigte nicht der Entscheidung des Dorfgerichts zu unterwerfen, sondern er kann auf die der dem Dorfgericht vorgesetzten Polizeibehörde bestehen.

(Untergerichts-Reglement vom 20sten August 1802 §. 2. 1.)

§. 427.

* Das Pfandgeld beträgt, wenn das Vieh ohne Aufsicht eines tüchtigen Hirten auf bestellten und besäeten Aeckern, ungemähten Wiesen oder in Gärten betroffen wird:

a) für ein Pferd oder Stück Rindvieh 1 Rthlr.,
b) für ein Schwein 15 Sgr.,
c) für ein Schaaf oder anderes kleines Vieh 10 Sgr.

§. 428.

* Wenn das Uebertreten auf unbestellte Aecker, gemähete Wiesen oder andere Weideplätze geschieht:

a) für ein Pferd oder Stück Rindvieh oder ein Schwein 10 Sgr.,
b) für ein Schaaf oder anderes kleines Vieh 5 Sgr.

(§. 3. des Gesetzes vom 1sten Mai 1803.)

§. 429.

* Wenn der Hirte das ihm anvertraute Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt oder aus Fahrlässigkeit auf fremden Grundstücken Schaden anrichten läßt, so findet außer dem Schadensersatze nur das am Orte sonst gewöhnliche Pfandgeld für das wirklich gepfändete Vieh Statt, und für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet.

(§. 11. des angeführten Gesetzes.)

§. 430.

Wenn das gepfändete Vieh die Nacht über im Stalle gehalten werden muß, so hat der Eigenthümer außer dem Pfandgelde für jede Nacht:

a. für ein Stück Großvieh 1 Sgr.

b. für ein Stück Kleinvieh 8 Pf.

an Stallgeld zu entrichten. Wird das Vieh nicht zeitig genug ausgelöst, so kann der Pfänder für das demselben gereichte Futter entweder das von Sachverständigen zu bestimmende Futtergeld oder

a. für ein Pferd oder Stück Rindvieh 2½ Sgr.

b. für ein Schwein 1 Sgr. 3 Pf.

c. für ein Schaaf oder anderes kleines Vieh 8 Pf.

täglich an Futtergeld fordern. Milchende Kühe und Schaafe kann der Pfänder milchen und die Milch gegen Erlaß der Fütterungskosten und des Stallgeldes sich zueignen.

§. 431.

Der Pfänder kann das gepfändete Vieh in eigener Verwahrung behalten, und haftet sodann für ein mäßiges Versehen.

§. 432.

Wenn Menschen allein oder mit Hunden über fremde Grundstücke gehen und dadurch Schaden anrichten, so können sie gepfändet werden und müssen das am Orte übliche Pfandgeld erlegen, außerdem aber den durch das Dorfgericht oder durch Sachverständige abzuschätzenden Schaden ersetzen.

(Preuß. Landrecht B. 6. Tit. 11. Art. 5. §. 8. S. 197.)

§. 433.

Wer durch fremde Wasserabzugsgräben fährt, kann gepfändet werden, und muß 20 Sgr. Pfandgeld erlegen.

§. 434.

Vieh, welches durch solche Gräben getrieben wird, kann gepfändet, und es muß vom Eigenthümer des Viehes für jedes Stück Vieh ein Pfandgeld von 3 Sgr. 9 Pf. erlegt werden. Der Hirte aber soll das erste Mal mit achttägigem Gefängniß bei Wasser und Brod, im ferneren Uebertretungsfalle aber mit sechswöchentlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

(Edikt vom 6ten Julius 1773.)

§. 435.

Auf die bebauten Dünen und den mit Sandgraspflanzen bestandenen Strand, so wie auf die mit Strauch und Bäumen besetzten Flächen, landwärts der Dünen, soweit letztere mit Hägezeichen oder Schonungstafeln abgegrenzt sind, darf kein Vieh kommen. §. 428.

§. 436.

Wird auf diesen Stellen Vieh angetroffen, so zahlt der Eigenthümer desselben, das Vieh mag mit oder ohne sein Verschulden dahin gelangt seyn:

a. für jedes Pferd oder Stück Rindvieh, groß oder klein, 1 Rthlr. Strafe und 5 Sgr. Pfandgeld;
b. für jedes Schwein oder Schaaf 10 Sgr. Strafe und 3 Sgr. Pfandgeld;
c. für jede Gans 5 Sgr. Strafe und 3 Pf. Pfandgeld.

§. 437.

Diese Strafsätze werden verdoppelt, wenn das Vieh des Nachts betroffen wird.

(Publikandum v. 31. Mai 1821. Danziger Amtsbl. 1821 S. 349.)

§. 438.

* Das nach Verschiedenheit der Fälle von dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes zu erlegende hohe oder §. 445.

niedrige Pfandgeld verbleibt jederzeit dem Beschädigten oder Pfänder.

(Verordnung vom 1sten Mai 1803.)

§. 439.

§. 448. * Der Beschädigte hat auf das gepfändete Vieh bis zu seiner vollständigen Befriedigung oder bis zur Bestellung hinreichender Sicherheit, ein Zurückbehaltungsrecht.

(Ebendaselbst §. 6.)

Funfzehnter Titel.

Von Verfolgung des Eigenthums.

§. 440.

§. 26. Wer die, dem rechtmäßigen Eigenthümer oder Besitzer geraubte, gestohlne oder mit Gewalt abgedrungene Sache, wenn gleich redlicher Weise und von einer unverdächtigen Person und durch einen lästigen Vertrag an sich gebracht hat, muß dieselbe unentgeldlich zurückgeben.

§. 441.

Er kann aber von demjenigen Ersatz fordern, von welchem er die Sache überkommen hat.

§. 442.

Für geraubtes oder gestohlnes Vieh kann aber von dem redlichen Besitzer keine Entschädigung gefordert werden.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 5. Art. 1. §. 6. S. 40. cf. §§. 140—143.)

Sechszehnter Titel.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

Erster Abschnitt.

Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt.

§. 443.

Zahlungen, welche nicht aus Darlehnen herrühren, ist der Gläubiger vor dem bestimmten Termine anzunehmen schuldig. §. 56.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 21. Art. 1. §. 7. S. 212. Siehe §. 257.)

§. 444.

Wenn das Instrument zerrissen, zerschnitten, ausgelöscht oder durchstrichen ist, so entsteht, ohne Rücksicht, in wessen Händen sich dasselbe befindet, die rechtliche Vermuthung, daß die Schuld getilgt sey. §. 102.

(Preuß. Landrecht B. 1. Tit. 39. Art. 3. §. 1. S. 142.)

§. 445.

Eine gesetzmäßig eingerichtete Quittung bewirkt erst dreißig Tage nach Ausstellung und Einhändigung derselben die rechtliche Vermuthung der nach Inhalt der Quittung geleisteten Zahlung. §. 104.

(Preuß. Landrecht B. 1. Tit. 25. Art. 7. §. 8. S. 86. Nicht aufgehoben durch den Cod. Frideric. Th. II. B. 4. Tit. 21. Art. 1. §. 3. S. 211. Siehe auch §. 185. §. 772.)

§. 446.

Bezieht sich die Quittung auf eine gehaltene Berechnung und wird darin bekannt, daß der Empfänger dem Aussteller nichts mehr schuldig geblieben sey, so bleibt beiden Theilen dessen ungeachtet der Nachweis offen, daß §§. 116. 165. 427. 429.

bis daher zahlbar gewesene Posten aus Irrthum unbeachtet geblieben sind.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 16. Art. 4. §. 8. S. 194. und Art. 5. §. 17. S. 199.)

§. 447.

§. 158. Ferner auf diejenige Post, welche ausdrücklich auf Treue und Glauben oder unter einer Konventionalstrafe, im Falle die Zahlung nicht zu rechter Zeit erfolgen würde, geliehen ist.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 21. Art. 1. §. 6. S. 212.)

§. 448.

§. 169. Die zu früh geleistete Zahlung einer Schuld, deren Zahlungstermin von einem künftigen, der Zeit nach ungewissen Ereignisse abhing, kann nicht zurückgefordert werden.

§. 449.

Ist aber das Ereigniß unmöglich oder nicht zu erwarten, so findet die Zurückforderung Statt.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 17. Art. 2. §. 5. S. 202.)

§. 450.

§. 182. Ist eine letztwillige Verordnung, auf deren Grund Jemand Zahlung geleistet hat, in der Folge für ungültig erklärt worden, so hat der Zahlende ein Rückforderungsrecht.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 17. Art. 2. §. 7. S. 203.)

Dritter Abschnitt.

Von der Deposition.

§. 451.

§. 213. Zur Befreiung des Schuldners von seiner Verbindlichkeit, wenn der Gläubiger die Annahme verweigert, ist die gerichtliche Deposition nicht nothwendig, sondern der Gläubiger ist berechtigt, die Schuld bei einem Privatmanne zu deponiren. Er ist aber in diesem Falle schuldig,

dem Gläubiger den Depositar und die Zeit der Deposition vorher anzuzeigen.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 4. Art. 4. §. 1. 2. S. 87. 88.)

Vierter Abschnitt.

Von der Angabe an Zahlungsstatt.

§. 452.

Der Gläubiger ist schuldig, von einem Schuldner, welcher zur baaren Zahlung unvermögend ist, statt dessen Sachen nach der Taxe anzunehmen, wenn er dadurch keinen erweislichen Schaden leidet. §. 285.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 21. Art. 1. §. 1. S. 211.)

Achter Abschnitt.

Von Vergleichen.

§. 453.

Simulirte Vergleiche sind unverbindlich. §. 407.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 16. Art. 5. §. 8. S. 197.)

§. 454.

Ein Vergleich kann wegen Irrthums nicht aufgehoben werden, der Verletzte kann aber Entschädigung fordern. §§. 417. 418.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 16. Art. 5. §. 5. S. 197. cf. §. 41.)

§. 455.

Die Klage wegen Betruges verjährt aber binnen zwei Jahren nach entdecktem Betruge (cf. §. 174.). §. 419.

§. 456.

Betrifft der Betrug nur einzelne Gegenstände des Vergleiches, so wird der übrige Inhalt des Vergleiches dadurch nicht unkräftig.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 16. Art. 5. §. 4. S. 196.)

§. 457.

§. 420. Wegen neu aufgefundener Urkunden kann der eine Theil von dem Vergleiche nur dann zurücktreten, wenn der andere die Urkunden entwendet oder betrüglicher Weise verheimlicht hat.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 16. Art. 5. §. 4. S. 196.)

Siebenzehnter Titel.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume.

Erster Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume überhaupt.

§. 458.

§§. 89. 90. Bei Auseinandersetzung eines gemeinschaftlichen Eigenthums steht demjenigen, welchem an der zu theilenden Sache der größere Antheil zusteht, die Befugniß zu, darauf zu dringen, daß ihm das Ganze für einen durch eine gerichtliche Taxe zu bestimmenden Preis überlassen werde, und die Miteigenthümer sind nicht berechtigt, einen höhern durch Licitation herauszubringenden Preis zu fordern.

(Beschluß der Gesetzkommission und Reskript vom 7ten Juli 1794. Klein's Annalen B. 13. S. 28.)

Zweiter Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume der Miterben.

§. 495.

§. 117. Wer binnen ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen nach dem Erbanfalle gegen denjenigen, welcher den Nachlaß hinter sich hat, auf Erbtheilung und Herausgabe seines Erbtheils nicht geklagt hat, ist seines Rechts verlustig.

(Preuß. Landrecht B. 4. T. 20. Art. 3. §. 2. S. 210.)

§. 460.

Einzelne zum Nachlasse gehörige Stücke, deren Theilung oder Veräußerung der Erblasser untersagt hat, können veräußert werden, wenn das Kaufgeld zur Auszahlung eines Heirathsguts oder Gegenvermächtnisses verwendet wird. §. 120.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 6. Art. 2. §. 4. S. 107.)

§. 461.

Die zur Erbschaft gehörenden ausstehenden Forderungen (nomina activa) bedürfen keiner Theilung, sondern jeder Erbe kann seinen Antheil einziehen. §§. 127. 151

§. 462.

In gleicher Art ist jeder Erbe für die Erbschaftsschulden (nomina passiva) nach Verhältniß seines Erbtheils aufzukommen verpflichtet, ohne daß der Gläubiger die Erbtheilung abzuwarten braucht.

§. 463.

Gehört jedoch zur Erbschaft eine ausstehende Forderung, für welche der Schuldner dem Erblasser ein Pfand bestellt hat, so verlieren dadurch, daß einer der Erben hinsichts seines Antheils befriedigt ist, die übrigen Erben ihr Pfandrecht nicht.

§. 464.

Eben so wenig verliert der Pfandgläubiger sein Pfandrecht dadurch, daß einer der Erben des Schuldners seinen Antheil an der Schuld bezahlt hat.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 5. Art. 9. §. 6. S. 102.)

§. 465.

Wenn ein in der Kölnischen Gütergemeinschaft lebender Ehegatte stirbt, so fällt seinen nachgelassenen Kindern das Eigenthum der Kölnischen Hälfte zu, ohne daß es einer Theilung bedarf.

(Entscheidung der Gesetzkommission vom 9ten Dezember 1788.)

Dritter Abschnitt.

Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen.

§. 466.

§. 274. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn dasselbe in Konkurs verfällt, oder sein Vermögen an seine Gläubiger abtritt.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 10. Art. 1. §. 13. S. 159. und Art. 2. §. 2. S. 160.)

§. 467.

§. 281. Verstirbt ein Mitglied, welches zu dem Betriebe des gemeinschaftlichen Gewerbes durch Handlungen mitzuwirken hatte, so steht sowohl den Erben des Verstorbenen, als den übrigen Mitgliedern der Rücktritt vom Vertrage selbst dann offen, wenn im Vertrage ein anderes ausdrücklich bestimmt wäre.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 10. Art. 1. §. 13. S. 159. Art. 2. §. 2. S. 160.)

Fünfter Abschnitt.

Von Grenzscheidungen.

§. 468.

§§. 362. 383. Wenn derjenige, welcher bei Bezeichnung oder Erneuerung der Grenze zugezogen ist, seine Einwendungen dagegen binnen einem Jahr, sechs Wochen, drei Tagen nicht gerichtlich anmeldet, so geht er derselben verlustig.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 20. Art. 1. §. 9. S. 208.)

§. 469.

§§. 373. 374. * Behauptet eine Parthei, die Verjährung schon vor dem 13ten September 1772 vollendet zu haben, so ist in den drei Palatinaten Kulm, Marienburg und Pomme-

rellen zur Verjährung gegen ein adliches Gut ein Zeitraum von dreißig Jahren, und wenn es an einem Rechtstitel mangelt, oder der gute Glaube nicht klar erhellet, ein Zeitraum von vierzig Jahren erforderlich.

§. 470.

* Zur Verjährung gegen nichtadliche Güter und Grundstücke bedarf es eines Zeitraums von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen.

§. 471.

* In dem zum vormaligen Netzdistrikte gehörig gewesenen, jetzigen landräthlichen Kreisen Flatow und Deutsch-Krohne, ist zur Verjährung gegen Grundstücke aller Art, wenn sie am 13ten September 1772 bereits vollendet gewesen, ein Zeitraum von dreißig Jahren hinreichend.

(Entscheidung der Gesetzkommission vom 5ten März und Reskript vom 2ten August 1793.)

§. 472.

* Zu jeder Grenzerneuerung müssen die Interessenten §§. 383—388.
vorgeladen und zugezogen, der Vorladung kann jedoch die Verwarnung beigefügt werden, daß auch beim ungehorsamen Ausbleiben des Vorgeladenen die Grenze regulirt und die solchergestalt regulirte Grenze so lange als ein Interimisticum gelten werde, bis ein anderer Grenzzug in possessorio oder petitorio erstritten worden; daß aber, wenn auch der ausgebliebene Interessent in possessorio einen ihm vortheilhaften Grenzzug erstreitet, dennoch die Kosten des Possessorien-Prozesses ihm allein zur Last fallen würden.

(Forstordnung vom 8ten Oktober 1805 Tit. 1. §. 13.)

§. 473.

* In den Bauerndörfern müssen die Grenzen der §. 383.
Feldmark jährlich vom Schulzen mit Zuziehung der Wirthe besichtigt werden.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 20. Art. 1. §. 11. S. 208. und Dorfordn. vom 3ten Oktober 1780. §. 61.)

§. 484.

§. 384. Die Kosten der Grenzregulirung müssen von demjenigen getragen werden, welcher sie verlangt.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 20. Art. 1. §. 6. S. 203.)

Achtzehnter Titel.

Vom getheilten Eigenthume.

Erster Abschnitt.

Vom Lehne.

§. 475.

* Die landesherrlichen Rechte des Obereigenthums auf die zu Lehnsrechten verliehenen Güter sind aufgehoben.

§. 476.

* Die Lehnserbfolge in die zu Lehnsrechten verliehenen Güter findet nicht Statt.

§. 477.

* Lehngüter, deren Obereigenthum einem Privatmanne zusteht, sind nicht vorhanden.

Zweiter Abschnitt.

Von Erbzinsgütern.

§. 478.

§. 695. * Das Recht des Erbzinsmannes kann auch auf eine bestimmte Reihe von Jahren eingeschränkt seyn.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 8. Art. 1. §. 1. S. 153.)

§. 479.

* Soll der Werth von Grundstücken, welche nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren in Erbzins verliehen

sind (sogenannte Zeitemphyteutische), abgeschätzt werden, so bildet der reine Ertrag des Grundstücks, nach der Dauer des Nutzungsrechtes, mit Abrechnung des Interusurii, den Kapitalswerth.

(Reskript vom 8ten September 1804.)

§. 480.

Der Erbzinsmann kann sein nutzbares Eigenthum ohne die Einwilligung des Obereigenthümers mit Zinsen oder Dienstbarkeiten nicht belasten. §. 697.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 8. Art. 2. §. 6. S. 155.)

§. 481.

Verpfändungen ohne die Einwilligung des Eigenthümers sind unstatthaft. §. 707.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 5. Art. 5. §. 6. S. 94.)

§. 482.

* Doch ist die im §. 29. des Edikts vom 14ten September 1811 bestimmte Einschränkung der Verschuldung nur von denjenigen bäuerlichen Wirthen zu verstehen, welchen das Eigenthum ihrer Höfe bereits nach Inhalt jenes Edikts verliehen ist, und findet auf bäuerliche Besitzer, welche ihre Höfe noch aus andern Rechtstiteln, namentlich also noch als Zeitemphyteuten besitzen, keine Anwendung. Vielmehr muß wegen der von solchen Besitzern bis zur Auseinandersetzung aufgenommenen Schulden der §. 25. des angeführten Gesetzes zur Ausführung kommen.

(Reskript vom 12ten Januar 1824.)

§. 483.

* Laudemiengelder können nur dann gefordert werden, wenn sie in den Erbverschreibungen ausdrücklich ausbedungen, oder wenn in vorhergegangenen Fällen von demselben Grundstücke oder von andern, an demselben Orte und unter derselben Herrschaft gelegenen Grundstücken gleicher Art, Laudemiengelder entrichtet sind. §. 714.

§. 484.

* Die Ausdrücke „Laudemium, Konsens- oder Approbationsgeld" sind für gleichbedeutend zu achten.

§. 485.

* Bei nothwendigen Subhastationen kann der Ober-Eigenthümer nur dann Laudemiengelder fordern, wenn solches im Vertrage ausgemacht, oder dies Recht durch Observanz erworben ist.

§. 486.

§. 716. Außer den Erben in absteigender Linie sind auch andere nahe Verwandte, wenn sie den Erbzinsmann titulo universali beerben, von der Lehnwaare frei.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 8. Art. 3. §. 3. S. 156.)

§. 487.

§. 720. * Die Lehnwaare (Laudemium) muß, wo nicht andere Bestimmungen vorhanden sind, mit Zehn vom Hundert des Kaufgeldes entrichtet werden.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 8. Art. 3. §. 3. S. 156.)

§. 488.

§. 737. fg. * In Retraktsfällen erlegt nicht der erste Käufer und der Retrahent, jeder für sich, die Lehnwaare, sondern nur der Letztere allein und der Käufer muß, wenn er sie bereits entrichtet hat, vom Retrahenten dafür entschädigt werden.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 7. Art. 5. §. 19.)

§. 489.

§. 772. * Wenn der Ober-Eigenthümer die Annahme des Zinses verweigert, so muß der Erbzinsmann den Zins gerichtlich deponiren.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 9. Art. 2. §. 4. S. 155.)

§. 490.

§§. 791. 804. * Der Ober-Eigenthümer, welcher das Gut deshalb einzieht, weil der Erbzinsmann seine Verbindlichkeiten

nicht erfüllt hat, ist nicht schuldig, dem letztern die gemachten Verbesserungen zu erstatten.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 8. Art. 2. §. 3. S. 155.)

§. 491.

* Zieht aber der Ober-Eigenthümer das Grundstück entweder wegen Ablaufs der bestimmten Zeit, oder vermöge des ihm zustehenden Vorkaufsrechts, folglich nicht wegen einer den Erbzinsmann treffenden Verschuldung ein, so muß er die Verbesserungen ersetzen.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 9. Art. 3. §. 1. S. 156.)

§. 492.

* Der Ober-Eigenthümer ist schuldig, die Entsagung §. 808.
anzunehmen, wenn der Erbzinsmann durch Umstände in seiner Person, oder durch andere rechtmäßige Ursachen verhindert wird, den Erbzinsvertrag fortzusetzen.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 8. Art. 2. §. 5. S. 155.)

§. 493.

* Bei Besitzveränderungen bloßer Zinsgüter (I. 18. 680.) §. 816.
findet, wenn nicht besondere Verträge ein Anderes bestimmen, das Laudemium nicht Statt.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 8. Art. 3. §. 3. S. 156.)

Ob die §§. 488. bis 493. auch im Kulmer Lande gelten, ist zweifelhaft, denn wenn sie gleich aus dem Landrechte von 1721 entnommen sind, so enthält doch der Code Napoléon über das Erbzinsrecht nichts; auch würden die Vorschriften desselben auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Erbzinsgüter in Westpreußen nicht wohl anwendbar seyn.

Zwanzigster Titel.

Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

Erster Abschnitt.

Vom Rechte des Unterpfandes.

§. 494.

§. 3. Dem Verkäufer einer beweglichen oder unbeweglichen Sache steht, so lange die erstere noch im Besitze des Käufers ist, wegen des rückständigen Kaufschillings ein stillschweigendes Pfandrecht zu.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 5. Art. 7. §. 3. S. 98.)

§. 495.

§§. 10. 119. Der Vermiether und Verpächter kann das ihm zustehende stillschweigende Pfandrecht, nachdem er zuerst gegen den eigentlich Verpflichteten geklagt, aber dadurch seine Befriedigung nicht erhalten hat, gegen jeden dritten redlichen Besitzer verfolgen.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 5. Art. 9. §§. 4. 5. S. 101. und Art. 10. §. 2. S. 102. Vergl. §§. 585. 586.)

§. 496.

§§. 24. u. 36. Eine bereits verpfändete Sache kann, wenn das Pfandrecht des ersten Gläubigers nicht verschwiegen wird, mit rechtlicher Wirkung einem zweiten Gläubiger verpfändet werden.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 5. Art. 6. §. 6. S. 96.)

§. 497.

§. 28. Ist das bewegliche Pfand nicht ausgelöst, so hat der Pfandgläubiger nach Jahr und Tag das Recht, das Pfandstück außergerichtlich zu verkaufen.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 4. Art. 2. §. 12.)

§. 498.

Der jüngere Pfandgläubiger, welcher den älteren befriedigt, erhält dadurch ein ausschließliches Pfandrecht. §. 41.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 5. Art. 8. §. 2. S. 91.)

§. 499.

Wenn der Gläubiger sich das Pfand zuschlagen lassen und dasselbe in Zahlungsstatt ohne Vorbehalt angenommen hat, so wird, wenn dasselbe zu seiner völligen Befriedigung nicht zureicht, der Ueberrest für stillschweigend erlassen angenommen. §§. 43. u. 50.

(Preuß. Landrecht B. 1. Tit. 39. Art. 4. §. 2. S. 144.)

§. 500.

Durch diese Vorschriften sind die des Preuß. Landrechts von 1721 (B. 4. Tit. 5. Art. 9. §. 4. 5. S. 101 und 102.) aufgehoben. §§. 53. 494.

(Reskript vom 17ten Januar 1799.)

GS 42 p. 85.

§. 501.

Guts-Inventarienstücke, mit Ausschluß des Super-Inventariums, können nicht abgesondert verpfändet werden. §. 71.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 5. Art. 2. §. 5. S. 90.)

§. 502.

Auch im Prozeß begriffene Gegenstände sollen nicht verpfändet werden.

(Ebendas. §. 4. S. 90.)

§. 503.

Servituten auf städtische Grundstücke können abgesondert kein Gegenstand einer Verpfändung seyn.

(Ebendas. §. 5. S. 91.)

§. 504.

Auch künftige Sachen können durch eine General-Hypothek verpfändet werden. §. 113.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 5. Art. 3. §. 1. S. 91.)

§. 505.

§§. 114. 335. Die Handelsleute zu Elbing sind befugt, mit den Ausländern, welche Waaren und Produkte dorthin bringen, über die künftigen Produkte ihrer Güter und überhaupt über die von ihnen dorthin zu bringenden Waaren gültige Verpfändungsverträge mit voller Wirkung zu schließen, dergestalt, daß der Gläubiger sein Pfandrecht gegen jeden Besitzer der verpfändeten Effekten verfolgen und sich daraus bezahlt machen kann, ohne daß ihm der Mangel der Uebergabe daran hinderlich seyn soll.

§. 506.

Ein solcher Verpfändungsvertrag soll jedoch gegen den dritten Besitzer nur auf eine jährliche Abkunft gelten, dergestalt, daß das Pfandrecht nur auf diejenigen Waaren und Produkte sich erstreckt, welche das erste Mal nach geschlossenem Vertrage wirklich eingebracht worden, folglich auf die einzubringenden Produkte und Waaren mehrerer folgenden Jahre nicht ausgedehnt werden kann.

§. 507.

Will der Gläubiger sich die Produkte aus den Gütern des Schuldners auf längere Zeit durch Pfandrecht sichern, so muß er ein auf die Güter selbst, bei dem Gerichte, unter welchem sie liegen, gültig bestelltes Pfand- und Hypothekenrecht aufweisen können, wodurch jedoch älteren hypothekarischen Gläubigern die etwa auf ein solches Gut erlangten und nach dasigen Gesetzen vorzüglichen Rechte keineswegs benommen werden.

§. 508.

In beiden Fällen sind die Pfandverträge gegen den dritten Inhaber der verpfändeten Effekten nur in sofern gültig und von rechtlicher Wirkung, als sie in das Pfandbuch eingetragen worden.

§. 509.

Das Pfandbuch wird in Elbing von dem Direktor des dortigen Stadtgerichts geführt. Von der geschehenen

Eintragung müssen jederzeit, jedoch ohne Benennung des Pfandgläubigers, die Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg und Danzig und das Handelsgericht zu Memel benachrichtigt werden.

§. 510.

Der dritte Inhaber der verpfändeten Effekten ist nicht befugt, den Pfandgläubiger an den Hauptschuldner oder dessen Bürgen zu verweisen; es sey denn, daß der letztere sich in den Königlichen Landen aufhalte und bekanntlich Zahlung zu leisten im Stande sey.

§. 511.

Ist der dritte Inhaber als ein redlicher Besitzer anzusehen, so ist der Pfandgläubiger schuldig, ihm die verwendeten Transport- und anderen Kosten, wodurch der Werth der Waaren erhöhet worden, zu vergüten.

§. 512.

Unter mehreren preußischen Kaufleuten, als Pfandgläubigern Eines Schuldners, bestimmt die Zeit der gerichtlichen Eintragung in das Pfandbuch das Vorzugsrecht.

§. 513.

Jeder preußische Kaufmann ist berechtiget, bei den oben genannten Gerichten Erkundigung einzuziehen, auf wie hoch der Ausländer seine Produkte und einzubringenden Waaren bereits verpfändet habe.

§. 514.

Das aus der Eintragung entstandene Pfandrecht kann nur an einen Kaufmann abgetreten werden.

(Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 72. — Kabinetsbefehl vom 29sten Juli 1815. — Gesetz-Sammlung 1815. S. 190. Marienwerder Amts-Blatt 1815. S. 373.)

§. 515.

* Das Pfandwesen von Schiffen gehört an Orten, wo sich kein Seegericht befindet, vor die Ortsgerichte.

(Reskript vom 17ten Oktober 1811 und Allg. Gerichtsordnung Th. II. Tit. 1. §. 5.)

§. 516.

§. 127. Durch die Befriedigung des Pfandgläubigers allein, ohne Abtretung des Pfandrechts, tritt ein Dritter nicht in dessen Pfandrecht; der Pfandgläubiger kann ihm selbiges auch nur mit Einwilligung des Schuldners abtreten.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 5. Art. 8. §. 3. S. 100.)

§. 517.

§§. 140. 231. Einem Vertrage, wodurch dem antichretischen Pfandbesitzer eines Grundstückes die Rechnungslegung im voraus erlassen wird, darf die gerichtliche Bestätigung nicht verweigert werden, wenn der nach wirthschaftlichen Grundsätzen ausgemittelte reine Ertrag den doppelten Betrag der gesetzlichen Zinsen nicht erreicht.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 5. Art. 4. §. 4. S. 93.)

§. 518.

§. 189. Der Pfandinhaber hat die Vermuthung für sich, daß ein am Pfande eingetretener Schaden, oder der Verlust des Pfandes ohne seine Schuld geschehen sey. Behauptet der Verpfänder das Gegentheil, so muß er den Beweis darüber führen.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 5. Art. 6. §. 5. S. 96.)

§. 519.

§. 250. Der Pfandgläubiger kann die Verjährung von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen zum Erwerbe des Eigenthums des Pfandes von dem Zeitpunkte der Beendigung des Pfandvertrages anfangen.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 4. Art. 2. §. 10. S. 44.)

§. 520.

§. 300. *Seeschiffe nebst ihrem Geräthe und Zubehör gehören zu den beweglichen Sachen.

(Preuß. Seerecht Kap. 1. Art. 17. S. 5.)

§. 521.

§. 443. * Zur Veräußerung der Pertinenzstücke bepfandbriefter adlicher Güter bedarf es nicht der Zuziehung der Pfand-

briefsinhaber, sondern bloß der Einwilligung der Provinzial-Landschaftsdirektion.

(Reskript vom 30sten März 1827.)

§. 522.

* Wenn das bepfandbriefte Gut ganz oder zum Theil vererbpachtet, das Hypothekenbuch über das Erbpachtsrecht aber noch nicht angelegt und folglich das Pfandbriefs-Kapital in dasselbe noch nicht übertragen worden, so hat die landschaftliche Behörde nicht das Recht, sich wegen Kapital oder Zinsen gerade zu an das Erbpachtsgut zu halten, sondern sie muß gegen den Erbpächter Klage erheben. §. 444.

(Schreiben des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder an die Westpreuß. General Landschaftsdirektion vom 25sten April 1828.)

Dritter Abschnitt.

Vom Vorkaufs- Näher- und Wiederkaufsrechte.

§. 523.

Das Näherrecht findet nur Statt beim freiwilligen Verkauf, bei freiwilliger Subhastation, oder bei Angabe des Grundstücks an Zahlungsstatt. §. 575.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 7. Art. 5. §. 6. S. 139.)

§. 524.

Bei einem Verkaufe durch nothwendige Subhastation kann das Vorkaufs- oder Näherrecht niemals ausgeübt werden.

(Ebendas. §. 10. S. 140.)

§. 525.

Auch nicht, wenn Grund und Boden in der Absicht veräußert wird, damit darauf eine Kirche, ein Kirchhof oder eine Schule errichtet oder der Platz zu gottesdienstlichen oder Gemeindezwecken benutzt werde.

(Ebendaselbst.)

(Doch scheint hier nur vom Familien-Näherrecht die Rede zu seyn.)

§. 526.

Auch nicht bei Tauschverträgen.

(Ebendas. §. 1. 4. S. 138. 139.)

§. 527.

Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Veräußerung für Tausch oder Verkauf zu achten sey, so soll das Geschäft für einen Verkauf gehalten werden:

1) wenn das zum vertauschten Grundstücke zugegebene Geld den Werth des vertauschten Grundstücks erreicht oder übersteigt;
2) wenn das vertauschte Gut zum Behuf dieses Tausches abgeschätzt ist;
3) wenn für das Grundstück in Stelle des Kaufgeldes bewegliche Sachen gegeben sind.

(Ebendas. §. 4. 5. S. 139.)

§. 528.

Wenn ein Gut von zwei gemeinschaftlichen Besitzern verkauft wird, so kann keiner von ihnen, auch nicht in Ansehung der dem andern zugehörig gewesenen Hälfte, das Retraktrecht ausüben.

(Ebendas. Art. 1. §. 12. S. 133.)

§. 529.

Beim Erbschaftskaufe findet das Näherrecht auf die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke und solche Gerechtigkeiten, welche Immobilien gleich geachtet werden, ferner auf Servituten, Realforderungen und andere, den Immobilien gleich geachteten Aktiva, aber nicht auf die zum Nachlasse gehörigen beweglichen Sachen Statt.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 9. Art. 5. §. 8. S. 140.)

§. 530.

Bei bedingten Verkäufen nur, wenn die Bedingung eintritt, oder wenn die Uebergabe schon früher unbedingt erfolgt.

(Ebendas. §. 16.)

§. 531.

Die dem Verkaufe beigefügte Bedingung, daß der Verkauf nicht gelten solle, wenn der Vorkaufsberechtigte sein Näherrecht geltend mache, kann die Ausübung des letztern nicht hindern.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 9. Art. 3. §. 18. S. 142.)

§. 532.

Bei antichretischen Verpfändungen kann das Näherrecht ausgeübt werden, wenn der Pfandschilling den Taxwerth des Grundstücks erreicht oder übersteigt. §. 576.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 9. Art. 5. §. 13. S. 142.)

§. 533.

Wenn auf dem Grundstücke, auf welches das Näherrecht ausgeübt wird, jährliche Abgaben an eine Kirche, Stadtgemeinde oder Armenanstalt ruhen, so können diese dem Vorkaufe widersprechen, wenn der Vorkaufsberechtigte nicht sicher genug ist, selbst wenn er Bürgschaft stellen wollte. §. 578.

(Ebendas. §. 11. S. 141.)

§. 534.

Jedoch hat beim Verkauf eines Erbzinsguts an einen Seitenverwandten der Obereigenthümer vor diesem den Vorzug. §. 588.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 9. A. 3. §. 1. S. 155. verbunden mit Art. 2. §. 1., wonach das Erbzinsrecht nur auf die Deszendenten vererbt wird.)

§. 535.

Das durch Vertrag erworbene Vorkaufsrecht kann auch an Fremde abgetreten werden. §. 594.

(Preuß. Landrecht. B. 4. Tit. 7. Art. 4. §. 1. S. 137.)

§. 536.

Bei Ausübung des gesetzlichen Retrakts ist der Berechtigte auf Verlangen des Käufers oder Verkäufers schuldig, eidlich zu versichern, daß er den Einspruch nur

für sich selbst ausübe, und nicht beabsichtige, den Besitz des Grundstücks einem Dritten zu verschaffen.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 7. Art. 4. §. 1. und Art. 5. §. 22.)

§. 537.

§§. 597. 598. Der Verzicht auf Ausübung des Retraktrechts geschieht stillschweigend, wenn der Berechtigte den Vertrag ohne Vorbehalt unterschreibt, oder beim Abschlusse des Vertrags gegenwärtig ist, ohne sein Recht sich vorzubehalten.

(Ebendaselbst Art. 1. §. 10.)

§. 538.

§. 604. Auch nach erfolgter Bekanntmachung, so lange bis sich der Retraktberechtigte erklärt hat, kann der Verkäufer redlicher Weise mit dem Käufer wegen Erhöhung des Kaufpreises rechtsgültig übereinkommen.

(Ebendaselbst Art. 3. §. 3.)

§. 539.

§. 606. Innerhalb der dem Retraktberechtigten zustehenden Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen darf der Käufer keine eigentliche Verbesserungen oder erhebliche Veränderungen in der Bewirthschaftung vornehmen, sondern er muß sich darauf beschränken, das Gut möglichst in seiner Verfassung zu erhalten.

(Ebendas. A. 1. §. 5.)

§. 540.

Selbst nothwendige Reparaturen und Neubauten kann ihm der Berechtigte gerichtlich untersagen lassen.

(Ebendaselbst.)

§. 541.

§§. 609. 610. 631. Ist die Benachrichtigung gehörig erfolgt, so kann der Retraktberechtigte das verkaufte Stammgut binnen Einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage des gerichtlich vollzogenen Verkaufs gerechnet, vom Käufer zurückfordern.

(Ebendas. Art. 1. §. 2. 3. 15. — Art. 2. §. 7. — Art. 3. §. 6. — Art. 5. §. 23.)

§. 542.

Ist die Bekanntmachung unterblieben, so läuft obige Frist erst von dem Zeitpunkte, wo er von dem Verkaufe gewisse Nachricht erhalten hat.

(Ebendas. Art. 5. §. 23.)

§. 543.

Nach Ablauf der Frist kann von dem Retraktrecht nicht weiter Gebrauch gemacht werden.

(Ebendas. Art. 1. §. 4. — Art. 5. §. 23.)

§. 544.

Ist aber der Retraktberechtigte seines Dienstes wegen oder aus andern erlaubten Ursachen außerhalb Landes gewesen, so kann er binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen nach seiner Rückkehr zur Ausübung seines Rechts die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchen.

(Ebendas. Art. 1. §. 4.)

§. 545.

Innerhalb derselben Frist muß der Retraktberechtigte, bei Verlust seines Rechts, das Kaufgeld erlegen.

(Ebendas. Art. 3. §. 1. S. 135.

§. 546.

Wenn der Verkäufer sich weigert, das Kaufgeld anzunehmen, so muß der Vorkaufsberechtigte, bei Verlust seines Rechts, binnen der ihm zur Ausübung desselben offen stehenden Frist, das Kaufgeld gerichtlich niederlegen.

(Ebendas. Art. 3. §. 6.)

§. 547.

Ist das Grundstück einem Pfandgläubiger in Zahlungsstatt gegeben, so wird die Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen bei städtischen Grundstücken vom Tage des darüber geschlossenen gerichtlichen Vertrags, bei Landgütern vom Tage der Uebergabe ab gerechnet. §. 610.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 9. A. 5. §. 6. S. 140.)

§. 548.

Hinsichts des Vorkaufsrechts bei Erbzinsgütern siehe §§. 488. 490. 491.

§. 549.

Bei Verkäufen unter aufhebenden Bedingungen wird die Frist erst vom Tage der Uebergabe ab gerechnet.

(Ebendas. Art. 5. §. 15.)

§. 550.

§§. 632—634. Nebst dem Kaufgelde muß der Berechtigte dem Käufer auch das etwa von diesem bezahlte Schlüsselgeld, ferner die für Anfertigung, gerichtliche Vollziehung und Eintragung des Kaufkontrakts verausgabten Kosten, so wie die etwanigen Prozeßkosten ersetzen, welche der Käufer seit seinem Besitze zur Erhaltung und zum Nutzen des Guts erweislich verwendet hat.

(Ebendaselbst Art. 1. §. 2. 6. — Art. 5. §§. 20. 21.)

§. 551.

§. 646. Ist keine solche Aufforderung ergangen, so erlischt das Rückforderungsrecht nach einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen vom Tage seiner erlangten Wissenschaft.

§. 552.

§. 650. Wenn Ackerbesitzer in einer Stadt oder einem Dorfe ihre Aecker an Fremde verkaufen, so hat jeder der übrigen Ackerbesitzer das Vorkaufsrecht.

§. 553.

Selbiges muß aber binnen einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen in Anspruch genommen werden.

(Ebendas. Art. 4. §. 2.)

§. 554.

§. 655. Der Vorkaufsberechtigte kann das ohne sein Vorwissen verkaufte Grundstück binnen einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen nach der Uebergabe zurückfordern.

(Ebendas. Art. 4. §. 3.)

Ein und zwanzigster Titel.

Von dem Rechte zum Gebrauch oder zur Nutzung fremden Eigenthums.

§. 555.

Nutzungsrechte, mit Einschluß des Nießbrauchs, werden durch Verjährung erworben: §. 7.

1) von demjenigen, welcher sie mit Vorwissen des Eigenthümers zehn Jahre hindurch als sein Recht ohne Widerspruch ausgeübt hat;

2) von demjenigen, welcher sie in gutem Glauben von einem, der Nichteigenthümer ist, sie aber, wenn gleich ohne Wissen des Letztern eingeräumt hat, überkommen, und zehn Jahre hindurch ausgeübt hat.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 3. Art. 1. §. 4. S. 35.)

§. 556.

Wem der Nießbrauch eines Hauses eingeräumt ist, muß dasselbe im baulichen Stande erhalten. §. 11.

(Preuß. Landrecht B. 3. T. 3. Art. 2. §. 6. S. 39.)

§. 557.

Der Nießbraucher ist, auch ohne Vertrag und ohne wahrscheinliche Besorgniß eines Mißbrauchs oder einer Vernachlässigung, zur Bestellung einer angemessenen Sicherheit verbunden. §. 19.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 3. Art. 1. §. 3. S. 35.)

Erster Abschnitt.

Vom Nießbrauche.

§. 558.

Der Nießbraucher hat ein Recht auf alle beim Anfange des Nießbrauchs vorhandenen Früchte. §. 29.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 8. Art. 1. §. 5.)

§. 559.

§. 41. Siehe §. 109.

§. 560.

§§. 48. 113. Wem der Genuß eines Inbegriffs von Sachen eingeräumt worden, muß ein Verzeichniß derselben anfertigen.

(Ebendas. §. 3.)

§. 561.

§. 110. Der Nießbraucher kann sein Nutzungsrecht an Andere abtreten und veräußern.

(Ebendas. §. 9. S. 36. und B. 4. Tit. 6. Art. 2. §. 5. S. 107.)

§. 562.

§. 140. Durch den Mißbrauch der zum Nießbrauche eingeräumten Sachen geht das Nutzungsrecht des Berechtigten verloren.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 3. Art. 1. §. 13. S. 38.)

§. 563.

§§. 151—169. Statt dieser Vorschriften kommen folgende in Anwendung:

§. 564.

Die bis zur Beendigung des Nutzungsrechts erhobenen und vorhandenen Nutzungen sind das Eigenthum des Nießbrauchers.

§. 565.

Früchte, welche schon reif, aber noch nicht geerndtet sind, sondern noch auf dem Felde stehen, gebühren dem Nießbraucher oder seinen Erben.

§. 566.

Stirbt eine Ehefrau oder Wittwe, welcher der Nießbrauch eines Landgutes zusteht, zu einer Zeit, wo das Feld besäet und mit der Egge noch nicht bestrichen ist, so gehört zwar die Erndte dem Eigenthümer des Guts, derselbe ist aber verpflichtet, den Erben der Frau oder Wittwe das Doppelte der Aussaat als Ersatz für Saat-

getreide und Bestellungskosten zu erstatten. Außerdem findet der vorige Paragraph auch hier Anwendung.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 3. Art. 1. §§. 10. 11. S. 37.)

§. 567.

Dem Tode des Berechtigten ist es gleich zu achten, wenn der Letztere wegen begangener Verbrechen mit Landesverweisung oder Stadtverweisung bestraft und folglich von seinen Staats- oder Stadtbürgerrechten ausgeschlossen wird. §. 176.

(Ebendas. §. 12. S. 37.)

§. 568.

Ist der Nießbrauch einer Stadt- oder Dorfgemeine ohne Zeitbestimmung zugewendet, so dauert derselbe Einhundert Jahre. §. 179.

(Ebendas. §. 15. S. 38.)

§. 569.

Der Nießbrauch geht durch zehnjährigen Nichtgebrauch verloren. §. 184.

(Ebendas. §. 14. S. 38.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Erbpacht.

§. 570.

Der Erbpachtsvertrag muß gleich dem Erbzinsvertrage bei Strafe der Nichtigkeit gerichtlich geschlossen werden. §. 187.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 9. Art 1. §. 2. S. 154.)

Dritter Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen.

§. 571.

§. 252. Wenn der Leiher die geliehene Sache durch seinen eigenen Boten oder Diener zurückschickt, dieser aber die Sache unterwegs aus Fahrlässigkeit verliert oder sich entwenden läßt, so muß der Leiher dafür aufkommen, wenn der Verleiher nicht die Zurückforderung durch den Boten oder Diener ausdrücklich verlangt hat.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 3. Art. 1. §. 7. S. 77.)

§. 572.

§. 278. Der Miether muß diejenige Aufmerksamkeit anwenden, welche ein guter Hausvater in seinen eigenen Angelegenheiten zu beobachten pflegt.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 5. Art. 1. §. 3. S. 145.)

§. 573.

§. 297. Der Miethszins muß, wenn nicht ein Anderes verabredet oder gebräuchlich ist, vorzüglich wenn die Miethszeit nur auf Ein Jahr oder kürzer bestimmt worden, am Ende der Miethszeit bezahlt werden.

(Ebendas. §. 4.)

§. 574.

§. 298. Wenn der Pächter oder Miether den Pacht oder Miethzins zwei Jahre lang rückständig bleibt, so kann ihn der Verpächter oder Vermiether aus der Pacht oder Miethe setzen.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 8. Art. 2. §. 3. S. 147.)

§. 575.

§§. 309. 313. Sowohl der Pächter als der Miether ist befugt, die ihm verpachtete oder vermiethete Sache für die Zeit seiner Pacht oder Miethe an Andere zu verafterpachten oder zu veraftermiethen; jedoch nur an Personen, gegen welche der Eigenthümer keine gegründeten Einwendungen hat.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 8. Art. 2. §. 14. S. 149.)

§. 577.

Die Pacht oder Miethe ist zu Gunsten des Pächters oder Miethers für stillschweigend verlängert zu achten, wenn der Pächter oder Miether nach Ablauf der vertragsmäßigen Zeit noch einen Monat ohne Widerspruch des Eigenthümers im Besitz bleibt. §. 325.

§. 578.

Zu Gunsten des Verpächters oder Vermiethers wird die Pacht oder Miethe für stillschweigend verlängert geachtet, wenn der Pächter oder Miether die Pacht oder Miethe, ohne sich zu erklären, noch zwei Monate im Besitz behält.

(Ebendaselbst Art. 2. §. 19. S. 150.)

§. 579.

Die stillschweigend erfolgte Verlängerung der Pacht oder Miethe wird jederzeit auf ein Jahr verstanden. §§. 328. 329. 330. u. 331.

(Ebendas. §. 19. S. 150.)

§. 580.

Stirbt der Pächter oder Miether während der vertragsmäßigen Zeit, so sind seine Erben schuldig, die Pacht oder Miethe bis zum Ablauf der vertragsmäßigen Zeit fortzusetzen. §§. 366. 371.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 8. Art. 1. §. 8. S. 146.)

§. 581.

Ist das Haus in einem solchen Zustande des Verfalls, daß der Miether dadurch in Lebensgefahr geräth, so kann er sofort vom Vertrage abgehen. §. 383.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 8. Art. 2. §. 7. S. 148.)

§. 582.

Ferner wenn es im Hause nicht geheuer ist.

(Ebendaselbst.)

§. 583.

Auch dem Vermiether steht frei, wenn der Vertrag gleich anfangs auf zehn oder mehrere Jahre geschlossen §. 386

ist, wegen solcher Veränderungen in seiner eigenen Person oder in der Person seiner bei ihm wohnenden Eltern oder Kinder, wegen welcher er des vermietheten Hauses selbst bedarf, den Vertrag noch vor Ablauf der Miethszeit zu kündigen.

(Ebendas. §. 4. S. 147. und §. 12. S. 148.)

§. 584.

§. 387. Oder wenn er in der Wohnung ein Bordell errichtet.

(Ebendas. §. 5.)

§. 585.

§. 395. Das Pfandrecht des Vermiethers oder Verpächters wegen seines Zinses oder Schadensersatzes erstreckt sich nicht bloß auf die vom Miether oder Pächter eingebrachten und zur Zeit der Endigung des Vertrags in dem Hause oder Gute noch vorhandenen Sachen und Effekten, sondern auch auf solche Sachen, welche der Miether oder Pächter fortgebracht hat.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 5. Art. 1. §. 17. S. 52. und B. 4. Tit. 5. Art. 7. §. 1. S. 97., auch Art. 10. §. 2. Vergleiche §. 495.)

§. 586.

Es versteht sich, daß dieses stillschweigende Pfandrecht gegen den dritten Besitzer gegenwärtig nur soweit ausgeübt werden kann, als demselben nicht die Prozeßgesetze und namentlich die Konkursordnung entgegenstehen.

§. 586. a.

§. 405. Der Pächter kann nur dann Remission fordern, wenn er nachweist, daß der Gutsertrag die Hälfte des Pachtzinses noch nicht erreicht habe.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 8. A. 4. §. 2. S. 153.)

Vierter Abschnitt.

Von den zur Kultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken (Bauergütern).

1. Von den Bauergütern in den Königl. Domainen.

§. 587.

In den Westpreußischen Domainen gehört seit dem 27sten Juli 1808 das Eigenthum der Bauerhöfe, der darauf befindlichen Gebäude und des darauf befindlichen Inventariums den Besitzern derselben. §. 629.

(Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums der Bauerhöfe in den Königl. Domainen in Ostpreußen, Lithauen und Westpreußen, vom 28sten Juli 1808. (Gesetzsammlung von 1806—1810 S. 245.)

§. 588.

Allen denjenigen Immediateinsassen, welche sonst nach der Deklaration vom 25sten März 1790 behandelt worden sind, in sofern sie am 27sten Juli 1808 rechtmäßige Besitzer ihrer Bauerhöfe waren, so wie ihren Nachfolgern im Besitze, folglich allen Hochzinsern, Zinsbauern, Scharwerksfreien, Scharwerksbauern, oder unter welchen andern Namen sie vorkommen, steht das volle, uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke, mit den dazu besessenen Antheilen an den Uebermaaßländereien und an den Dorfswaldungen unter den unten festgesetzten Bedingungen zu.

(Ebendas. §. 1. und Deklaration vom 16ten November 1808 §. 15.)

§. 589.

*Unter denselben Bestimmungen und Bedingungen ist auch den Immediateinsassen der in dem neuen Gebiete des vormaligen Freistaats Danzig und im Kulmer Lande gelegenen Domainen das Eigenthum ihrer Bauerhöfe verliehen.

(Königl. Kabinetsbefehl vom 13ten November 1820.)

§. 590.

Für den rechtmäßigen Besitzer, auf welchen das Eigenthum dieser Grundstücke, zur Zeit der Verleihung desselben übergegangen ist, wird derjenige geachtet, welcher das Grundstück aus eigener Berechtigung, und vermöge des vollständigen, durch die Deklaration vom 25. März 1790 bestätigten Besitzrechts, zuletzt fehlerfrei inne hatte.

(Deklaration vom 16ten November 1808 §. 1.)

§. 591.

Ist der letzte Besitzer verstorben, so treten dessen Erben an seine Stelle.

(Ebendas. §. 2.)

§. 592.

Starb derselbe vor dem 27sten Julius 1808, so sind ausschließlich folgende Personen für seine Erben zu achten:

a) zunächst sämmtliche Descendenten desselben, in sofern ihnen nach allgemeinen Gesetzen ein rechtmäßiges und vollständiges Erbrecht zusteht;

b) in Ermangelung der Descendenten, die Wittwe des letzten Besitzers, mit Ausschluß aller Seitenverwandten;

c) in Ermangelung der Wittwe, die Brüder und Schwestern des letzten Besitzers, und zwar so, daß den vollbürtigen Geschwistern der Vorzug vor den Halbgeschwistern gebührt. Entferntere Verwandte haben auf das Eigenthum des Hofes keinen Anspruch.

(Deklaration vom 16ten November 1808. §. 4.)

§. 593.

Wenn die nach vorstehender Festsetzung zum Eigenthum des Bauerguts berechtigten Personen nicht zugleich diejenigen Erben sind, denen der übrige Nachlaß des letzten Besitzers nach allgemeinen Bestimmungen zufällt: so gebührt den letztern von Seiten der erstern, wegen des Superinventariums, der bei dem Grundstücke etwa vorhandenen Verbesserungen und der Gebäude, in sofern diese schon vor dem 27sten Juli 1808 ein Eigenthum des letzten

Besitzers waren, eine Vergütung nach einer billigen Taxe. (Allgem. Landrecht II. 7. 280. 281.)

(Ebendas. §. 6.)

§. 594.

Hat der letzte, vor dem 27sten Julius 1808 verstorbene Besitzer keine Geschwister hinterlassen, so fällt das von ihm besessene Grundstück dem Domainenamte anheim, und es bleibt der Provinzialregierung, mit Genehmigung des Finanzministeriums, die Verfügung über dasselbe überlassen.

(Ebendas. §. 4.)

§. 595.

In diesem Falle wird jedoch den Wirthen desselben Dorfes, in welchem das dem Domainenamte zugefallene Grundstück liegt, gestattet, die zu dem letztern bis dahin gehörig gewesenen Ländereien unter sich zu vertheilen, und andere an deren Stelle dem Domainenamte abzutreten.

(Verordnung vom 27sten Juli 1808 §. 18.)

§. 596.

Auf den Ort, wo die dem Domainenamte von der Dorfschaft abzutretenden Ländereien angewiesen werden, und auf deren Größe kommt es nicht an. Sie müssen aber zusammenhängend, möglichst arrondirt, in keiner Gemeinschaft mit den übrigen Dorfsländereien, und von der Beschaffenheit seyn, daß sie die bisherigen, nach Anleitung der im §. 609. enthaltenen Bestimmungen ausgemittelten Geldabgaben, und die sonst darauf ruhenden allgemeinen Landeslasten tragen, und ein Einkaufsgeld von 200 bis 300 Thalern, wenn die Größe des vakanten Bauerhofes 150 bis 180 preuß. Morgen, von 100 bis 200 Thalern, wenn sie 120 preußische Morgen betrug, gewähren.

(Ebendas. §. 18.)

§. 597.

Enthält der vakante Bauerhof weniger als 90 Preuß. Morgen, so wird vom Domainenamte auf das Einkaufsgeld Verzicht geleistet.

(Ebendas. §. 18.)

§. 598.

Wird die auf diese Art angewiesene Besitzung zur Lizitation gestellt, und es kommt bei derselben mehr auf, als nach §. 596. an Einkaufsgeld angenommen war, so fällt dies Mehrere der Dorfschaft anheim.

(Ebendas. §. 18.)

§. 599.

Wenn hingegen der letzte Besitzer erst am 27sten Juli 1808 oder später gestorben ist, so treten diejenigen Erben an seine Stelle, denen sein sonstiger Nachlaß nach einem vorhandenen Testamente oder nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugefallen ist, und die Wittwe desselben hat die nämlichen Rechte auf das Eigenthum des Grundstücks, als ihr in Ansehung des übrigen Nachlasses ihres Ehemannes zustehen.

(Deklaration vom 16ten November 1808 §. 5.)

§. 600.

In allen Fällen, wo mehrere Erben in die Stelle des letzten Besitzers getreten sind, bleibt es deren Sache, wie sie sich wegen des Eigenthums des zum Nachlasse gehörigen Grundstücks auseinandersetzen wollen.

(Ebendas. §. 9.)

§. 601.

Wenn sie sich hierüber aber nicht einigen können, so finden dieselben Grundsätze Anwendung, welche in Rücksicht der Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums der Miterben im Allg. Landrechte und durch die Provinzialgesetze vorgeschrieben sind.

(Ebendas. §. 9.)

§. 602.

Hat der letzte Besitzer das Grundstück entweder aus Veranlassung des Krieges, oder aus einer andern Ursache verlassen, und ist sein Aufenthalt unbekannt: so muß ihm ein Vormund bestellt werden.

(Ebendas. §. 8.)

§. 603.

Erfolgte die Entfernung schon vor dem 27sten Juli 1808, so ist es so anzusehen, als ob der Abwesende vor diesem Zeitpunkte verstorben wäre (§§. 591. 592.)

(Ebendas. §. 8.)

§. 604.

Sind in diesem Falle (§. 603.) die Erben zur Uebernahme des Eigenthums von dem verlassenen Grundstücke unter den bestehenden Bedingungen bereit: so wird der Abwesende zur Abgabe seiner Erklärung über denselben Gegenstand präklusivisch vorgeladen.

(Verordnung vom 27sten Juli 1808 §. 16. und Deklaration vom 16ten November 1808 §. 8. a.)

§. 605.

Es wird sodann eine Frist von 16 bis 20 Wochen bestimmt, und die Aufforderung durch dreimalige Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz, durch einen Aushang bei dem vorladenden und bei einem benachbarten Gerichte, und durch Publikation in fünf bis sechs Kirchen, bekannt gemacht.

(Verordnung vom 27sten Juli 1808 §. 16.)

§. 606.

Bleibt der Vorgeladene in dem anberaumten Termine aus, so steht ihm kein Einspruch weiter zu, sondern bloß die Befugniß, von den zum Bauergute berechtigten Personen den Werth des Superinventariums, der Verbesserungen und der Gebäude, in sofern er die letztern

schon vor dem 27sten Juli 1808 eigentlich besaß, sich nach einer billigen Taxe vergüten zu lassen.

(Deklaration vom 16ten November 1808 §. 8. a.)

§. 607.

Wenn aber in dem (§. 603.) vorausgesetzten Falle die Erben die Uebernahme des Grundstücks ablehnen, so bleibt es die Sache des Vormundes des Abwesenden, mit Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde, die Rechte des Eigenthums für den Kuranden aufrecht zu erhalten, und den Bauerhof für dessen Rechnung zu verwalten.

(Ebendaselbst §. 8. b.)

§. 608.

Das nämliche findet Statt, wenn der letzte Besitzer erst am 27sten Juli 1808 oder nachher das Grundstück verlassen hat.

(Ebendaselbst §. 8. c.)

§. 609.

Diejenigen, welchen nach obigen Bestimmungen das Eigenthum der Bauerhöfe nebst Zubehör verliehen worden, sind verpflichtet, folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) Sie bleiben sämmtlichen allgemeinen Landes-, Kommunal- und Societätslasten, welche bis zum 27sten Juli 1808 Statt gefunden haben, oder etwa noch sollten eingeführt werden, gleich andern Grundeigenthümern ihrer Qualität, unterworfen.

(Verordnung vom 27sten Juli 1808 §. 1.)

b) Sie müssen die bis zum 27sten Juli 1808 bestandenen grundherrlichen Abgaben und Leistungen, welche jedoch weder erhöhet noch vermindert werden, in der nachstehenden Art übernehmen.

(Ebendas. §. 6.)

c) Das bei den Bauerhöfen befindliche herrschaftliche Inventarium erhalten die Besitzer für die alte Taxe, und da, wo es an sichern Nachrichten darüber fehlt, ferner in Fällen, wo Zweifel über die Anzahl der

Inventarienstücke obwalten, nach den Festsetzungen des Finanzministeriums, mit dem Bauerhofe zugleich, zu ihrem vollen Eigenthume. Den ausgemittelten Betrag des Werths müssen sie entweder bezahlen, oder, bis zur geleisteten Bezahlung, mit fünf vom Hundert verzinsen. Dieses verzinsbare Kapital wird in die dritte Rubrik des über das Bauerngut anzulegenden Hypothekenbuchs eingetragen. Der Werth der Gebäude kommt dagegen nicht besonders in Anrechnung.

(Ebendas. §. 5. und Deklaration vom 4ten Februar 1811.)

d) Die bis zur Verleihung des Eigenthums noch bestandenen Scharwerks- und andere Dienste, sowie die Naturalleistungen, werden sämmtlich, in soweit sie aufgehoben werden können, jedoch ohne Zurechnung der allgemeinen Landes-, Kommunal- und Societätslasten, gegen angemessene Sätze in Geldabgaben verwandelt.

(Verordnung vom 27sten Juli 1808 §. 7.)

e) Von dem hiernach ausgemittelten Gesammtbetrage der jährlichen Geldabgaben (b. c. d.) bleibt der vierte Theil als Grundsteuer (Kontribution) unablöslich auf dem Grundstücke stehen.

(Ebendas. §. 8.)

f) Die übrigen drei Viertheile können, nach dem Gutfinden des Besitzers, ganz oder zum Theil abgelöst werden, und es finden dabei die bei Ablösung der Domainenabgaben im Allgemeinen geltenden Grundsätze Anwendung. Der Gesammtbetrag der jährlichen Geldabgaben muß in die zweite Rubrik des über das Bauergut anzulegenden Hypothekenbuchs eingetragen, und kann nur nach Verhältniß der erfolgten Ablösung gelöscht werden.

(Ebendas. §. 9.)

g) Diejenigen Dörfer, in denen der größere Theil der Bauerhöfe devastirt ist, müssen sobald als möglich aus der Gemeinschaft gesetzt werden.

(Ebendas. §. 11.)

h) Da, wo jener Fall (g.) nicht eintritt, bleibt es zwar einstweilen noch den Besitzern überlassen, ob sie dies thun wollen; geschieht solches aber nicht in dem Zeitraume der nächsten zehn Jahre seit Verleihung des Eigenthums, so ist die Provinzialregierung berechtigt, die Separation auf Kosten der Interessenten zu verfügen.

(Ebendas. §. 11. Vergl. Gesetz-Sammlung 1811 S. 304.)

i) In beiden Fällen (g. h.) ist gegen den festgesetzten Theilungsplan kein prozessualischer Widerspruch zulässig und jeder Interessent muß sich demselben unterwerfen, sobald er eine Grundfläche angewiesen erhält, deren künftiger Ertrag, nach dem Gutachten der Sachverständigen, die bisherigen Nutzungen seiner Besitzungen in der Gemeinheit erreicht.

(Ebendas. §. 11.)

k) Auf Remissionen und Unterstützungen an Bau- oder Brennholz können die Einsassen über das Jahr 1810 hinaus keine weitere Ansprüche machen.

(Ebendas. §§. 2. 3.)

l) In Hinsicht der in den Staatsforsten sonst genossenen Weide, welche ihnen gleichfalls nur bis zum Ende des Jahres 1810 bewilliget worden, müssen sie mit demjenigen Hütungsplatze zufrieden seyn, welcher ihnen mit der mindesten Beschränkung in der Dispositition und Bewirthschaftung der Forsten angewiesen werden kann. Solchen Dorfschaften, für deren Einsassen der Verlust der Waldweide eine gänzliche Umformung ihrer wirthschaftlichen Einrichtung zur Folge haben würde, wird zwar auch weiterhin nach Maaßgabe der Oertlichkeit ein nothdürftiger Hütungsplatz in den Forsten einstweilen noch gestattet, jedoch nur auf unbestimmte Zeit, gegen Kündigung, gegen einen

billigen Zins, und mit Vorbehalt des Holzschlages und der übrigen Forstnutzungen.

(Ebendas. §§. 3. 7.)

m) Andere den Besitzern von Bauergütern in den Domainen bis zur Verleihung des Eigenthums bewilligt gewesene Vergünstigungen fallen ganz weg.

(Ebendas. §. 2.)

§. 610.

Wenn der letzte rechtmäßige Besitzer eines Bauergutes oder seine Erben sich binnen sechs Wochen nach spezieller Bekanntmachung der Bedingungen, wegen deren Uebernahme nicht bestimmt erklärt, oder sich geweigert haben, solche zu erfüllen, so wird das von ihnen besessene Bauergut mit den Gebäuden, diese mögen nun den Besitzern schon vor dem 27sten Juli 1808 eigenthümlich gehört haben oder nicht, und mit den übrigen Zubehörungen, öffentlich ausgeboten.

(Ebendas. §§. 12. 14.)

§. 611.

Dies geschieht ohne eine besondere Abschätzung des Grundstücks, mit Bekanntmachung des Flächeninhalts, des Betrages der Abgaben, sowie der ungefähren Beschreibung der Beschaffenheit des Bodens und der Gebäude, und mit Bestimmung einer Frist von acht bis zehn Wochen, sonst aber unter Beobachtung der (§. 605.) vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

(Ebendas. §. 15.)

§. 612.

Das Grundstück wird sodann, mit den Rechten des Eigenthums und unter den bestimmten Bedingungen, an einen besitzfähigen Meistbietenden verkauft, und das Meistgebot, als mit welchem sich der bisherige Besitzer oder seine Erben begnügen müssen, dem Einen oder den Andern, nach Abzug der bei der Citation vorgefallenen Kosten, ausgezahlt.

(Ebendas. §. 14.)

§. 613.

Dasselbe (§§. 610—612.) findet Statt, wenn unter mehreren gleichberechtigten Erben einige die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen wollen, die andern aber nicht; es wäre denn, daß die dissentirenden den konsentirenden den einstweiligen Besitz und die Bewirthschaftung des Grundstücks bis zur völligen Auseinandersetzung einräumen, als in welchem Falle die in Absicht der Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums gegebenen gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden.

(Deklaration vom 16ten November 1808 §. 11.)

§. 614.

Wenn der Vormund des abwesenden letzten Besitzers (§. 610.) mit Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde die Erfüllung der Bedingungen ablehnt, so wird nach Anleitung der in den §§. 602. 604. 605. 610—612. gegebenen Vorschriften, und zwar unter Bestimmung eines Termins von sechszehn bis zwanzig Wochen, mit der Vorladung des Abwesenden und dem Verkaufe des Grundstücks verfahren.

(Ebendas. §. 8.)

§. 615.

Wenn der Vorgeladene in dem festgesetzten Termine nicht erscheint, so wird das Kaufgeld, nach Abzug der Kosten, für seine Rechnung gerichtlich niederlegt, und jeder Einspruch von seiner Seite bleibt unzulässig.

(Verordnung vom 27sten Juli 1808 §. 16.)

§. 616.

In dem Falle aber, daß der Vormund des Abwesenden die festgesetzten Bedingungen übernommen hat, und der letztere hiernächst zurückkehrt, muß dieser entweder die von jenem übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen, oder sich gefallen lassen, daß das Grundstück in der in den §§. 610—612. bestimmten Art verkauft werde.

(Deklarat. vom 16ten November 1808 §. 86.)

§. 617.

Wenn der rechtmäßige Besitzer eines Immediat-Bauerguts in der Zeit vom 27sten Julius 1808 bis zur Erklärung über die Annahme oder Nichterfüllung der Bedingungen den Bauerhof veräußert oder verpfändet hat: so muß der neue Erwerber, in sofern er nicht die festgesetzten Verpflichtungen übernehmen will, so wie der Realgläubiger, wenn sich der Pfandschuldner hiernächst nicht bestimmt oder verneinend erklärt, den öffentlichen Verkauf zulassen, und mit demjenigen zufrieden seyn, was dabei nach Abzug der Kosten herauskommt.

(Ebendas. §. 13.)

§. 618.

Durch die Verleihung des Eigenthums werden die in Hinsicht der Immediat-Bauergüter früher bestandenen Privatrechte und Verbindlichkeiten nicht geschmälert.

(Ebendas. §. 16.)

§. 619.

Es leiden daher die bereits früher regulirten Altentheile und Leibgedinge hierdurch keine Abänderung.

(Ebendas. §. 16.)

§. 620.

Auch bleibt der einstweilige Verwalter eines solchen Grundstücks, es sey nun die Wittwe, der Stiefvater, oder ein anderer interimistischer Wirth, in sofern solcher die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen zu wollen, binnen der bestimmten Frist, sich bereit erklärt hat, so lange im Besitze und Genusse des Grundstücks, als dies der Fall gewesen seyn würde, wenn die Verleihung des Eigenthums nicht erfolgt wäre; wobei er übrigens für die Verpflegung und Erziehung der Kinder des letzten Besitzers sorgen, und die übrigen Obliegenheiten eines Nießbrauchers erfüllen muß.

(Ebendas. §. 7.)

§. 621.

Ist aber seine Erklärung verneinend ausgefallen, so erlischt sein Besitz- und Nutzungsrecht sofort, und das Bauergut geht gleich jedem andern freien Eigenthume in eine rein vormundschaftliche Verwaltung über.

(Ebendas. §. 7.)

---

2. Von denjenigen Bauergütern, welche zu geistlichen Domainen, Kämmereigütern, adlichen und andern Privatgütern gehören.

§. 622.

Das Edikt vom 14. Septbr. 1811 und die dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen finden auch auf das neue Landgebiet des vormaligen Freistaats Danzig Anwendung.

(Gesetz vom 8ten April 1823. Gesetzsamml. 1823 S. 73.)

§. 623.

* Den in den Westpreußischen Steuerkatastern bloß zu Schutzgeld angesetzten Rustikalstellen steht ein Recht auf Erlangung des Eigenthums nach dem Gesetz vom 14ten September 1811 nicht zu.

§. 624.

* Eben so wenig denjenigen, welche erst seit 1774 mit besondern bäuerlichen Wirthen besetzt sind.

(Deklaration v. 29. Mai 1816 Art. 4. Gesetzsamml. 1816 S. 155.)

Zwei und zwanzigster Titel.

Von den Grundgerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

§. 625.

§. 5. Wer eine Servitut durch Verjährung erworben zu haben behauptet, muß den Beweis führen, daß er das

Recht während der verjährungsmäßigen Zeit nicht mit Gewalt, heimlich oder bittweise, sondern als ein wirkliches Recht ausgeübt habe.

(Preuß. Landrecht Buch 3. Tit. 2. A. 3. §. 5. S. 34.)

§. 626.

Häuser in den Städten dürfen ohne Einwilligung der Stadtobrigkeit mit Grundgerechtigkeiten nicht belastet werden. §. 13.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 6. A. 4. §. 1. S. 108.)

§. 627.

Grundgerechtigkeiten, deren Ausübung fortwährend Statt finden kann, werden sowohl unter An- als Abwesenden durch zehnjährigen Besitz erworben. §. 14.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 2. Art. 2. §. 2. S. 33.)

§. 628.

Ist ihre Ausübung nur aus nachbarlicher Freundschaft gestattet, oder hat derjenige, welcher sich ihrer bedient, sie nicht als ein Recht gefordert, so findet die Verjährung durch Besitz nicht Statt.

§. 629.

Hat der Verpflichtete die Ausübung des Rechts nicht wissentlich geduldet, oder der Berechtigte das Recht nicht im guten Glauben ausgeübt, so kann die Servitut nur durch den Besitz von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen erworben werden.

(Ebendas. §. 3. S. 34.)

§. 630.

Grundgerechtigkeiten, welche nicht alljährlich oder gewöhnlich, sondern nur in gewissen Jahren oder bei gewissen Gelegenheiten benutzt werden können, werden durch den Besitz von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen erworben.

(Ebendas. §. 4. S. 34.)

§. 631.

§. 31. Grundgerechtigkeiten, welche fortwährend ausgeübt werden können, gehen durch Nichtgebrauch von zehn Jahren, wenn sie aber nur zuweilen ausgeübt werden können, in zwanzig Jahren verloren.

(Ebendas. §. 7. S. 35.)

§. 632.

Die Servitut des Weges, an deren Ausübung der Berechtigte durch Gewalt verhindert worden, geht durch zwanzigjährigen Nichtgebrauch verloren.

(Ebendas. §. 8. S. 35.)

§. 633.

§§. 52—54. Ist über das verpflichtete Grundstück noch kein Hypothekenbuch angelegt, oder die Servitut darin nicht eingetragen: so hört letztere dadurch auf, daß der Besitzer des verpflichteten Grundstücks zugleich Besitzer des berechtigten wird.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 2. Art. 3. §. 6. S. 34.)

§. 634.

Die Servitut der Wasserleitung über ein fremdes Grundstück wird aber durch eine solche Vereinigung nicht aufgehoben.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 2. Art. 1. §. 16. S. 30.)

§. 635.

§§. 59. u. 60. Wer das Recht hat, das auf seinem Grundstücke sich sammelnde Regenwasser über das Grundstück des Nachbars abzuleiten, ist darum nicht befugt, sich des Kanals oder der Rinne zur Ableitung anderer Gewässer und Flüssigkeiten zu bedienen.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 2. Art. 2. §. 9. S. 32.)

§. 636.

§. 65. Die Servitut des Weges (viae) schließt das Recht in sich, über fremden Grund zu gehen, reiten, fahren, Vieh zu treiben, Steine oder Bäume darüber zu fahren

oder zu schleifen und lange Stangen aufrecht, ohne die Feldfrüchte zu beschädigen, zu tragen.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 2. Art. 1. §. 4. S. 27.)

§. 637.

Die Servitut der Viehtrift (actus) schließt das Recht in sich, über das fremde Grundstück zu gehen, zu reiten und zu fahren, aber Steine und Bäume darf der Berechtigte darüber nicht transportiren. §. 68.

(Ebendaselbst.)

§. 638.

Ein Fußpfad muß vier Werkschuhe, ein gemeiner Fahrweg acht, und in der Krümme sechszehn, eine ordentliche Wagenstraße aber sechszehn Werkschuhe breit seyn. §§. 78. 79.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 2. Art. 1. §. 5. S. 27. und B. 6. Tit. 11. Art. 4. §. 4. S. 194.)

§. 639.

Wird der Weg durch Anhäufung von Wasser oder durch andere Zufälle unbrauchbar: so muß der Grundbesitzer denselben verlegen.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 2. Art. 1. §. 6. S. 28.)

§. 640.

Auch der Verpflichtete ist berechtigt, den Weg seines Nutzens wegen und ohne Schaden des Berechtigten zu verlegen. — Ruhet aber die Servitut auf einem besondern Bezirke oder auf einem bestimmten Platze: so kann der Weg ohne Einwilligung des Berechtigten nicht verändert werden.

(Ebendaselbst. Vergleiche §. 1216. u. f.)

§. 641.

* Kein Vieh darf ohne Hirten oder durch Kinder unter zwölf Jahren oder zur Nachtzeit in einen Wald zur Hütung eingetrieben werden. Der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte des Waldes ist befugt, das ohne Hirten oder unter der Aufsicht von noch nicht zwölf Jahr alten Kin- §. 83.

dern oder zur Nachtzeit im Walde angetroffene Vieh zu pfänden.

(Westpreuß. Forstordnung vom 8ten Oktober 1805 Tit. 2. §. 5.)

§. 642.

* Diejenigen zur Waldhütung berechtigten Gemeinen, welche in geschlossenen Dörfern wohnen, sollen ihr Vieh von einem gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten in den Wäldern hüten lassen. Auch den Guts- und Vorwerks-Besitzern liegt ob, die Waldhütung mit ihrem und ihrer Einsassen Vieh desselben Orts durch einen gemeinschaftlichen Hirten, und nicht in einzelnen kleinen Haufen, ausüben zu lassen.

(Ebendas. §. 6.)

§. 643.

§. 130. * In den Waldungen sollen Ziegen durchaus nicht gehütet werden, vielmehr ist jeder Eigenthümer, Miteigenthümer oder Nutzungsberechtigte eines Waldes befugt, die in demselben angetroffenen Ziegen sich zuzueignen.

(Forst-Ordnung vom 8ten Oktober 1805 Tit. 2. §. 4.)

§. 644.

§. 146. * Die ausschließliche Schäfereigerechtigkeit ist kein Vorrecht der Gutsherrschaften.

§. 645.

* Jedem Ackerbesitzer steht frei, so viel Schaafe auf die gemeinschaftliche Weide zu bringen, als er neben seinem übrigen Vieh mit seinem auf dieser Feldmark gewonnenen Futter durchwintern kann.

Beruhet auf der in der Provinz bisher üblich gewesenen Observanz. cf. Reglement vom 16ten Dezember 1770.

§. 646.

§. 173. * Ist jedoch ein Wald ganz oder zum Theil durch Feuersbrunst beschädigt, oder zu Grunde gerichtet worden: so steht dem Eigenthümer frei, den abgebrannten Theil

desselben ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Hütungsberechtigten in Schonung zu legen.

(Forstordnung vom 8ten Oktober 1805 Tit. 2. §. 10.)

§. 647.

* Die angelegten Schonungen sollen durch Hügel, Warnungstafeln, oder bezeichnete Bäume bezeichnet, auch wo sie an Triften oder Wege stoßen, mit Gräben, oben fünf und unten drei Fuß breit, und vier Fuß tief, umgeben und durch die Forstbedienten, Waldwärter oder andere zur Aufsicht über den Wald bestellte Personen sämmtlichen Hütungsinteressenten an Ort und Stelle angezeigt werden. §. 179.

(Forstordnung vom 8ten Oktober 1805 Tit. 2. §. 5.)

§. 648.

* Der Eigenthümer des Waldes ist berechtigt, alles Vieh, welches in gehörig bezeichneten und an Wegen und Triften geschützten Schonungen getroffen wird, zu pfänden und das höhere Pfandgeld zu fordern, doch hat derselbe auch nach seiner Wahl das Recht, den durch die Hütung in der Schonung verursachten Schaden abschätzen zu lassen und statt des höhern Pfandgeldes den Schadensersatz nebst dem gewöhnlichen Pfandgelde zu fordern. §§. 180—186.

(Ebendas. §. 12.)

§. 649.

* Das höhere Pfandgeld muß der Eigenthümer des übergetretenen Viehes mit Vorbehalt seines Regresses an den Hirten entrichten. Fordert aber der Eigenthümer des Waldes besondere Entschädigung: so haftet der Eigenthümer des Viehes nur für das Pfandgeld.

(Ebendas. §. 13.)

§. 650.

* Die Mastreviere müssen vom 1sten September jeden Jahres ab, so lange als Mastung vorhanden ist, mit der übrigen Hütung verschont werden. §. 188.

(Ebendas. §. 16.)

§. 651.

§. 208. * Rüststangen, Holz zur Ausdiehlung der Ställe, zur Bekleidung der Giebel und zu andern ähnlichen Zwecken, imgleichen Zaun- und Gehegeholz kann der Berechtigte nur nach dem Inhalte der Privilegien und Judikate fordern, in sofern dergleichen holzverschwenderische Anlagen nicht durch allgemeine Polizeigesetze untersagt sind.

(Ebendas. §. 30.)

§. 652.

* Zu hölzernen Krippen soll fernerhin kein Freiholz verabreicht werden.

(Ebendas. §. 31.)

§. 653.

* Ebenso wenig kann eine unbestimmte Holzungsberechtigung auf freies Zaun- und Gehegeholz ausgedehnt werden.

(Ebendas. §. 32.)

§. 654.

* Die Gebäude, zu welchen der Waldeigenthümer das Bau- und Reparaturholz unentgeldlich herzugeben verpflichtet ist, darf derselbe ohne Konkurrenz des Berechtigten, in Absicht des Holzwerths, bei einer öffentlichen Feuersocietät assecuriren lassen.

(Ebendas. §. 34.)

§. 655.

§. 213. * Jeder Stadtbewohner, Bauer, Halbbauer, Büdner und Einwohner, welcher Bau- oder Brennholz ganz frei oder gegen geringe Bezahlung aus einer Königlichen oder Privatwaldung erhält, ist zur unentgeldlichen Leistung der gewöhnlichen Forstdienste verbunden, in sofern diese Forstdienste bisher schon üblich waren.

(Ebendas. §. 40.)

§. 656.

* Die Forstdienste sollen nur in den Amtsbezirken oder bei demjenigen Rittergute, wo die Einsassen wohnen, und nur in demjenigen Forstbezirke, in welchem sie zum Freiholze berechtigt sind, oder aus welchem sie solches erhalten, geleistet werden.

(Ebendaselbst §. 41.)

§. 657.

* Die Forstdienste sind in der Forstordnung vom 8ten Oktober 1805 Tit. 2. §§. 42—47. bestimmt.

§. 658.

* Die Befugniß, Kiehn zu holen und Stobben zu roden, wird unter dem Rechte auf Raff- und Leseholz nicht begriffen, sondern muß vom Waldeigenthümer besonders verliehen seyn. §. 215.

(Forstordnung vom 8ten Oktober 1805 Tit. 1. §. 42.)

§. 659.

* Hat aber der Waldbesitzer in der Benutzung des Waldes solche Anstalten und Vorkehrungen gemacht, daß dadurch den Raff- und Leseholz-Berechtigten die Ausübung ihres Rechts vereitelt worden: so muß derselbe für die Berechtigten beim Holzfällen Zweige unter drei Zoll Stärke zur Gewährung ihres Bedarfs liegen lassen oder sie, wenn er dieses unterläßt, entschädigen. Wenn in dem Forst kein Lager-, Raff- oder Leseholz mehr befindlich ist: so können diejenigen Berechtigten, welche dafür Forstdienste leisten, auf stehendes Holz oder Entschädigung Anspruch machen. §. 225.

§. 660.

* Zu dem Betreiben der Brau- und Brennerei kann der Holzungsberechtigte nur dann das festzusetzende Brennholz fordern, wenn dem berechtigten Grundstücke schon bei Erwerbung des Holzungsrechts das Recht zur Brau- und Brennerei zugestanden hat. Jedoch wird bei Festsetzung des Holzbedarfs nur ein solcher Betrieb der Brau- und §. 235.

Brennerei angenommen, als zu dem Bedarf des Guts und solcher Zwangspflichtigen, welche schon beim Erwerbe des Holzungsrechts vorhanden waren, erforderlich ist.

§. 661.

* Zur Ziegelei wird der Brennholzbedarf nur dann geliefert, wenn zur Zeit der Erwerbung des Holzungsrechts eine Ziegelei auf dem berechtigten Gute vorhanden gewesen und eine solche Anlage auch noch vorhanden ist. Der Betrieb der Ziegelei wird aber nur nach dem Bedürfnisse des Grundstücks und der bei Erwerbung des Holzungsrechts darauf befindlich gewesenen Anlagen bestimmt, und der Waldeigenthümer kann daher verlangen, daß das Holzungsrecht auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältniß stehendes Holzquantum beschränkt werde.

§. 663.

* Die Befugniß, Bauholz aus einem fremden Walde zu nehmen, erstreckt sich als Grundgerechtigkeit nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Gebäude erforderlich ist.

(Ebendas. §. 21.)

§. 664.

* Wenn einer ganzen Dorfschaft das Holzungsrecht zusteht, so kommt selbiges in der Regel nur den Ackerwirthen zu. Auch kann die Zahl der angesessenen Grundbesitzer zum Nachtheil des Waldeigenthümers über die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesene Anzahl nicht vermehrt werden.

(Ebendas. §. 22.)

§. 665.

* Jeder Eigenthümer eines Waldes kann verlangen, daß das auf demselben haftende unbestimmte Holzungsrecht in Ansehung des Brennholzes auf ein bestimmtes Holzquantum festgesetzt werde. Diese Festsetzung geschieht zwar nach dem in den landschaftlichen Abschätzungsgrund-

sätzen enthaltenen Maaßstabe, doch soll in Ansehung des Freiholzes zur Brau- und Branntweinbrennerei, und zwar zur Brauerei auf jeden Wispel, mit Inbegriff des Darrens, $\frac{9}{20}$ Achtel und davon ein Drittel in harkem Holze, zur Brennerei aber auf jeden Wispel Branntweinschrot $\frac{3}{5}$ Achtel gerechnet werden.

(Ebendas. §. 17.)

§. 666.

* Bei Bestimmung des Brennholzquantums wird nur auf diejenigen Vorwerke und Bauerhöfe, welche zur Zeit der Erwerbung des Holzungsrechts auf dem berechtigten Gute vorhanden waren, Rücksicht genommen.

(Ebendas. §. 18.)

§. 667.

* Jeder Freiholzdeputant soll da, wo ihm Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte des Deputats in Torf annehmen, oder sich mit der Vergütung des Brennholzrechtes in Gelde nach der Forsttaxe begnügen.

(Ebendas. §. 39.)

§. 668.

* Der Holzungsberechtigte kann das zu seinem Bedarf ihm angewiesene Holz in der Regel nicht verkaufen.

(Ebendas. §. 26.)

Drei und zwanzigster Titel.

Von Zwangs- und Bannrechten.

§. 669.

Jedem Scharfrichter steht das ausschließliche Recht zu, das in dem ihm angewiesenen Bezirke außer der Viehseuche gefallene Vieh, namentlich Rindvieh und Pferde, jedoch Schaafe ausgenommen, durch die von ihm angestellten Abdecker abledern zu lassen. §§. 12. 13.

§. 670.

Jeder, welchem solches Vieh gefallen ist, muß dem Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks binnen 24 Stunden Anzeige davon machen.

§. 671.

Der Scharfrichter oder Abdecker hat dem ansagenden Boten für jede Meile 2½ Sgr. Trinkgeld zu entrichten.

§. 672.

Wer diese Anzeige unterläßt, verfällt in eine zur gerichtlichen Sportelkasse fließende Strafe von 10 Thalern und muß dem Scharfrichter oder Abdecker zur Schadloshaltung für ein Pferd oder ausgewachsenes Stück Rindvieh zwei Thaler und für ein Füllen, eine Stärke ꝛc. einen Thaler funfzehn Silbergroschen entrichten.

§. 673.

Andere Strafen, welche in der dem Scharfrichter ertheilten Verleihurkunde enthalten sind, kommen nur zur Anwendung, wenn die Urkunde in der gesetzlich vorgeschriebenen Art publizirt worden.

§. 674.

Wird das gefallene Vieh binnen 24 Stunden vom Abdecker nicht abgeholt, so verfällt der Scharfrichter oder Abdecker in eine fiskalische Strafe von fünf Thalern.

§. 675.

Dem Scharfrichter oder Abdecker steht nur auf wirklich gefallenes Vieh ein Recht zu; der Viehbesitzer hat dagegen das Recht, unheilbares Vieh aller Art an Jedermann zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verschenken, oder dasselbe zu schlachten. Das beim Schlachten unrein gefundene Vieh gebührt nicht dem Abdeckereiberechtigten, wiewohl mit dem davon gewonnenen Fleische nach Vorschrift der Polizeigesetze verfahren werden muß.

§. 676.

Die Luderstellen müssen nicht in der Nähe der Städte, Ortschaften und Landstraßen geduldet, und das gefallene Vieh muß verscharrt werden.

(Verordnung vom 10ten Januar 1713, 21sten Dezember 1713, 30sten März 1713.)

§. 677.

* Diejenigen Güter, welche bereits am 28sten September 1772 mit adlichen Rechten beliehen waren, sind den Bezirken der vom Staate angesetzten Scharfrichter nicht unterworfen, sondern sie sind berechtigt, wenn sie mit denselben keine Vereinigung treffen, für das Gut und die dazu gehörigen Bauerdörfer eigne Abdecker anzustellen.

§. 678.

* Auch können mehrere adliche Güter einen gemeinschaftlichen Abdecker halten.

§. 679.

* Ist kein solcher Abdecker angestellt, und das gefallene Vieh des adlichen Gutsbesitzers oder seiner Hintersassen von gar keinem Abdecker abgelebert und verscharrt worden, so verfällt der adliche Gutsbesitzer das Erstemal in fünf Thaler und im Wiederholungsfalle in zehn Thaler fiskalische Strafe. Bei fernerer Kontravention soll er mit dem Verluste des Rechts, einen eigenen Abdecker zu halten, bestraft werden.

§. 680.

* Die Untersassen adlicher Güter sollen, wenn ihnen ein Abdecker angewiesen ist, und sie dennoch demselben das gefallene Vieh nicht anzeigen, mit Gefängniß, und im Wiederholungsfalle mit Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 681.

* Die in den adlichen Gütern angesetzten Abdecker müssen sich nach den den Königl. Scharfrichtern und Abdeckern vorgeschriebenen Polizeigesetzen achten.

§. 682.

* Zur Zeit der Viehseuche ist jeder Viehbesitzer verbunden, das gefallene Vieh fünf Ellen tief in die Erde verscharren zu lassen.

(Verordnung vom 8ten Juli 1791.)

§. 683.

§. 23. * Die Verordnung vom 28sten Oktober 1810 gilt in Westpreußen mit Ausschluß der Verordnung vom 29sten März 1808.

(Gesetz-Sammlung 1826 S. 85.)

§. 684.

§. 53. * Das Bierbrauerei- und Branntweinbrennereirecht, das Schankrecht und das Recht, die eigenen Krüge zu verlegen, gehört zu den gewöhnlichen Befugnissen eines adlichen Guts, so daß es zu deren Erwerbung und Ausübung keiner ausdrücklichen Verleihung bedarf.

§. 685.

* Jeder adliche Gutsbesitzer ist daher befugt:

1. Brau- und Brennhäuser, Krüge und Schankhäuser innerhalb der Grenzen seines Guts, wie und wo er will, anzulegen;
2. nicht bloß von selbst gewonnenem, sondern auch von aufgekauftem Getreide Bier zu brauen und Branntwein zu brennen;
3. seine eigenen Krüge und Schankhäuser nicht nur mit selbst verfertigtem Bier und Branntwein zu verlegen, sondern auch zu diesem Behufe fremdes Getränk, wo er will, zu kaufen;
4. das verfertigte Getränk auch außerhalb seiner Güter zu verkaufen.

Diese Vorrechte der adlichen Güter gründen sich hauptsächlich auf die vom Könige Johann Albrecht von Polen im Jahre 1496 gegebene Reichskonstitution, und die adlichen Güter haben sich seit längerer Zeit im Besitze dieser Rechte befunden. Sie sind außerdem durch den Königl. Kabinetsbefehl vom 8ten März 1785 bestätigt.

§. 686.

* Der Ausführung des Rechts zum Bierbrauen und Branntweinbrennen stehen die in Westpreußen in den Jahren 1776 bis 1781 auf den Grund veranlaßter Edikalcitationen ergangenen Präklusionserkenntnisse nicht entgegen. §§. 53. u. 90.

(Entscheidung der Gesetzkommission vom 30sten November 1784.)

§. 687.

* Krüge und Schankstellen sind in der Regel nicht verpflichtet, das zu verschänkende Getränk (Bier und Branntwein) aus einer Königl. Amtsbrauerei und Amtsbrennerei zu entnehmen. §. 57.

§. 688.

* Vielmehr muß Fiskus, wenn er gegen einen Krug oder eine Schankstelle das Getränkezwangsrecht behauptet, den rechtmäßigen Erwerb desselben beweisen.

(Kulm. Recht B. 1. Tit. 6. Kap. 1.)

Zweiter Theil.

Erster Titel.

Von der Ehe.

Erster Abschnitt.

Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe.

§. 689.

§. 11. * Zu Ehen zwischen katholischen und evangelischen Glaubensgenossen bedarf es keiner Dispensation wegen Religionsverschiedenheit, vielmehr ist den geistlichen Obern untersagt, in solchen Fällen Dispensation zu ertheilen.

(Reskript des Staatsraths vom 25sten August 1801.)

§. 690.

* Die bei den katholischen geistlichen Obern nachgesuchten Dispensationen müssen entweder von diesen selbst ertheilt, oder wenn die Ertheilung der Dispensation dem päpstlichen Stuhle vorbehalten ist, von den geistlichen Obern dem Ober-Präsidenten der Provinz zur Beförderung an den päpstlichen Stuhl vorgetragen werden.

(Siehe Zusatz zu II. 11. 118.)

Dritter Abschnitt.

Von der Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

§. 691.

Daß eine sonst gültige Ehe durch priesterliche Trauung vollzogen worden, wird vermuthet, wenn die Frau als ehelich vom Manne behandelt worden. §. 136.

(Preuß. Landrecht Th. I. B. 1. Tit. 39. Art. 3. §. 17. S. 143.)

§. 692.

* Die Aufgebote der Mennoniten müssen in der evangelischen Parochie ihres Wohnorts erfolgen. §. 139.

(Publikandum der Danziger Regierung vom 11ten Mai 1821. Danziger Amtsblatt 1821. S. 301.)

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen.

§. 693.

Geschenke unter Eheleuten sind in der Regel nichtig. §. 310.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 14. Art. 4. §. 2. S. 180.)

§. 694.

Auch unter dem Scheine des Verkaufs, wenn der Kaufpreis dem Werthe der Sache nicht entspricht, sind sie nichtig.

(Ebendaselbst.)

§. 695.

Mäßige Geschenke unter Eheleuten sind aber gültig, wenn die Eheleute aus stehender Ehe keine Kinder haben.

(Ebendas. §. 1.)

§. 696.

Werden Kinder nachgeboren, so verlieren zu ihren Gunsten die vorher gemachten Geschenke zwischen ihren Eltern, ihre Gültigkeit.

(Ebendaselbst.)

§. 697.

Belohnende Schenkungen sind auch unter Eheleuten rechtsbeständig.

(Ebendaselbst.)

§. 698.

Was Eheleute sich vor der Hochzeit schenken, wenn die Uebergabe auch erst während der Ehe erfolgt, ist als gültige Schenkung zu betrachten.

(Ebendas. §. 2.)

§. 699.

Das sogenannte Ehevermächtniß (A. L. R. II. 1. 450.) und Gegenvermächtniß (A. L. R. II. 1. 456.) ist rechtsbeständig, wenn sie nicht widerrufen oder Kinder nachgeboren werden.

(Ebendas. §. 2.)

§. 700.

Alle Schenkungen unter Eheleuten verlieren ihre Kraft, wenn die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt wird.

(Ebendas. §. 2.)

Sechster Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 701.

§. 345. * Die eheliche Gütergemeinschaft ist in Westpreußen landüblich.

§. 702.

Sie findet Statt:

1) unter Eheleuten adlichen Standes, wenn sie kein Vermögen in die Ehe bringen,

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 15. A. 2. §. 1. S. 182. und Entscheidung der Gesetz-Kommission vom 23sten September 1791.)

* 2) unter Eheleuten bürgerlichen oder bäuerlichen Standes, ohne Rücksicht auf ihren Gerichtsstand.

§. 703.

* Besitzt einer der Ehegatten Grundstücke unter einer andern Gerichtsbarkeit, wo sonst keine Gütergemeinschaft Statt findet, oder hypothekarische Forderungen an dergleichen Grundstücke: so sind selbige, ohne Rücksicht auf die im Gerichtsstande der gelegenen Sache etwa sonst Statt findenden besondern Erbfolgerechte, zur gemeinen Theilung zu bringen. §. 365.

(Entscheidung der Gesetz-Komm. vom 18ten April 1786.)

§. 704.

Der Ehemann kann seine kölmische Hälfte an dem gemeinschaftlichen Grundstücke ohne Einwilligung seiner Ehefrau veräußern oder verpfänden. §. 478.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 6. Art. 2. §. 7. S. 107.)

Siebenter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 705.

Eheleuten steht frei, sich einseitig oder wechselseitig das Lebtagsrecht oder den Nießbrauch ihres ganzen Vermögens auf den Todesfall zu verschreiben; dergleichen Zuwendungen sind aber nichtig und unverbindlich, wenn der zuerst verstorbene Ehegatte Kinder hinterläßt. §. 457.

(Regier.-Instrukt. vom 21sten September 1773 §. 19.)

§. 706.

Die Verschreibung eines solchen Lebtagrechts braucht nicht gerichtlich vollzogen zu werden.

§. 707.

Das Lebtagsrecht hat bei dem Leben beider Eheleute keine Wirksamkeit und schränkt daher die Befugniß der Ehegatten, einseitig über ihr Vermögen und die dazu gehörigen Grundstücke während ihrer Lebenszeit zu verfügen, nicht ein.

§. 708.

Es bedarf der Eintragung des Lebtagsrechts in die Hypothekenbücher bei Lebzeiten beider Eheleute nicht, wohl aber muß der bereits überkommene Nießbrauch auf den Antrag des Berechtigten ins Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 709.

Das verschriebene Lebtagsrecht ist, wenn von dem zuerst verstorbenen Ehegatten Kinder hinterblieben sind, nur in sofern gültig, als den Kindern ihre Erbrechte dadurch nicht entweder gänzlich benommen, oder allzusehr eingeschränkt werden.

(Regier.-Instrukt. vom 21sten September 1773 §. 19.)

§. 710.

Sterben jedoch die Kinder des zuerst verstorbenen Ehegatten nach dessen Ableben, ohne Leibeserben zu hinterlassen, so erstreckt sich das Lebtagsrecht wieder auf den ganzen Nachlaß des verstorbenen Ehegatten, wenn nicht einem von dem verstorbenen Kinde hinterlassenen Ehegatten das Lebtagsrecht auf dessen Vermögen gebührt. In diesem Falle verbleibt diesem hinterbliebenen Ehegatten das gesetzliche oder rechtsgültig verschriebene Lebtagsrecht an dem Nachlasse des früher verstorbenen ungekürzt.

§. 711.

Wenn durch Eheverträge dem überlebenden Ehegatten ein allgemeines oder beschränktes Lebtagsrecht verschrieben

worden, so sind dadurch alle übrigen, durch Gesetze oder Eheverträge auf den Todesfall bestimmten Vortheile aufgehoben. Der überlebende Ehegatte hat daher in Ermangelung anderer rechtsgültig getroffenen Bestimmungen nur die Wahl, ob er von dem Lebtagsrechte Gebrauch machen, oder sich die nach den Gesetzen oder nach Eheverträgen ihm gebührenden Vortheile zueignen wolle.

§. 712.

Der Lebtagsbesitzer hat in der Regel alle Rechte und Obliegenheiten eines Nießbrauchers.

§. 713.

Doch darf er die beim Gute etwa befindlichen Waldungen nur nach den Grundsätzen der Westpreußischen Forstordnung benutzen.

§. 714.

Der Lebtagsbesitzer ist nicht berechtigt, sich die Nutzungen aus Stein- und Kalkbrüchen, Kalk- und Bernsteingräbereien zuzueignen; doch gebühren ihm die Zinsen des aus diesen Nutzungen etwa gewonnenen Kapitals, das Kapital selbst aber gehört dem Eigenthümer des Guts. Zum Gutsbedarf kann er ohne Erlaubniß des Eigenthümers Steine und Kalk brechen und graben lassen.

§. 715.

Jeder Lebtagsbesitzer ist bei Verlust seines Rechts schuldig, innerhalb dreier Monate, seit dem Antritte des Nießbrauchs, von dem ihm angefallenen Vermögen, mit Zuziehung des Eigenthümers oder seiner Vormünder, ein vollständiges Inventarium mit einer Taxe von sämmtlichen dazu gehörigen Stücken, und bei Landgütern von dem Vieh und Feldinventarium und von den Gebäuden, nebst einer genauen Beschreibung der letztern, anzufertigen und eine beglaubigte Abschrift davon dem Eigenthümer oder seinem Vormunde auszuhändigen.

§. 716.

Erstreckt sich das Lebtagsrecht bloß auf Grundstücke, so ist der Berechtigte nicht verbunden, Kaution zu leisten.

§. 717.

Sind aber nicht bloß Grundstücke, sondern auch bewegliche Sachen oder die an deren Stelle tretenden Geldsummen und Kapitalien, zugleich oder allein, dem Lebtagsrechte unterworfen, so muß in der Regel wegen der beweglichen Sachen, Geldsummen oder Kapitalien binnen sechs Monaten dem Eigenthümer angemessene Sicherheit bestellt werden.

§. 718.

Väter sind nur in den Fällen, ihren Kindern Kaution zu bestellen, verbunden, in welchen sie nach den Gesetzen für das nichtfreie Vermögen ihrer Kinder Sicherheit zu leisten, verpflichtet sind. Mütter nur dann, wenn sie zur zweiten Ehe schreiten, oder gegen sie die wahrscheinliche Besorgniß eines Mißbrauchs oder einer Vernachlässigung eintritt.

§. 719.

In allen Fällen, wo der Lebtagsbesitzer zur Sicherheitsbestellung verpflichtet ist, selbige aber binnen der obigen Frist nicht leistet, ist der Eigenthümer oder dessen Vormund berechtigt, die Verwaltung der Geldsummen und Kapitalien selbst zu übernehmen und dem Berechtigten bloß die Nutzungen davon nach Verschiedenheit der Fälle ganz, oder zum bestimmten Theil, herauszugeben.

§. 720.

Laufende Zinsen von wirklichen erbschaftlichen Schulden muß der Lebtagsbesitzer aus den Einkünften des Vermögens bezahlen, ohne von dem Eigenthümer den Ersatz derselben fodern zu können.

§. 721.

Hat aber der Lebtagsbesitzer zur Bezahlung erbschaftlicher Schulden Kapitalien vorgeschossen, so müssen sie ihm bei Endigung des Nießbrauchs erstattet werden.

§. 722.

Der Abgang des Viehes muß aus dem Zuwachse jedes Jahres ergänzt werden.

§. 723.

Hat sich während des Nießbrauchs ohne Schuld des Besitzers ein Viehsterben ereignet, so steht nach Beendigung des Nießbrauchs dem Eigenthümer frei, entweder das von dem Lehtagsbesitzer wieder angeschaffte und während seines Nießbrauchs zugewachsene Vieh nach einer gerichtlichen Taxe anzunehmen, oder dasselbe den Erben des Lehtagsberechtigten zu überlassen.

Die Paragraphen 707 bis 723 sind theils aus der Regierungs-Instruktion vom 21sten September 1773 entnommen, theils mit dem bisherigen Herkommen übereinstimmend, und theils aus Scheibler's Entwurf, theils aus dem damit übereinstimmenden Entwurfe eines Westpreuß. Provinzialrechts von 1806 entlehnt.

§. 724.

Durch das ausgesetzte Gegenvermächtniß darf jedoch §§. 459. 460.
der Pflichttheil der Erben in absteigender Linie nicht belastet, noch der Erbtheil der Erben in aufsteigender Linie gekürzt werden.

(Gutachten der Gesetzkommission vom 6ten Mai 1796.)

I. Von dem Vermögen und der Erbfolge der Eheleute §§. 495. 621.
adlichen Standes, mit Ausnahme derjenigen im Flatowschen und Deutsch-Krohneschen landräthlichen Kreise.

§. 725.

Es steht weder dem Ehemanne in den Nachlaß seiner Ehefrau, noch dieser in den Nachlaß ihres Ehemannes, ein gesetzliches Erbfolgerecht zu.

(Regier. Instrukt. vom 21sten September 1773 No. 18.)

§. 726.

Es steht ihnen aber frei, Eheverträge zu errichten, und dem Ehemanne liegt sogar ob, seiner Ehefrau, als Erwiederung des Brautschatzes und statt der vor alten Zeiten gebräuchlich gewesenen kölmischen Hälfte, ein Ge-

genvermächtniß auszusetzen. Doch ist er nicht befugt, mehr als die Hälfte seiner Güter (d. h. seines Vermögens) damit zu beschweren.

(Ebendaselbst.)

§. 727.

Ist kein Ehevertrag geschlossen, der Ehefrau aber von ihren Eltern oder Brüdern ein wirklicher Brautschatz ausgesetzt worden, welchen der Ehemann entweder ausgezahlt oder doch zum Nießbrauch erhalten hat, so gebührt ihr nach dem Absterben des Ehemannes als Gegenvermächtniß eine dem Brautschatze gleich kommende Summe.

(Ebendaselbst No. 20.)

§. 728.

Uebersteigt selbige die Hälfte seines Nachlasses, so muß sich die Wittwe mit dieser begnügen.

(Ebendaselbst No. 20.)

§. 729.

Ist der Ehefrau zwar kein Brautschatz ausgesetzt gewesen, sie hat aber denselben aus dem Nachlasse ihrer Eltern oder Brüder ererbt und ihrem Ehemanne zugebracht, so wird das Gegenvermächtniß auf die Hälfte des ganzen Vermögens der Ehefrau bestimmt.

(Ebendaselbst No. 19.)

§. 730.

Dieses ist auch der Fall, wenn durch ausgestellte Verschreibungen oder Quittungen des Ehemanns nicht nachgewiesen werden kann, wieviel der Brautschatz der Ehefrau oder ihr eingebrachtes Vermögen betragen habe.

(Ebendaselbst No. 19.)

§. 731.

Das vorstehende (§§. 726 — 730.) bestimmte Gegenvermächtniß gebührt der Wittwe, es mögen Kinder aus der Ehe vorhanden seyn oder nicht.

(Ebendaselbst No. 19.)

§. 732.

Den eingebrachten Brautschatz erhält die Wittwe aus dem Nachlasse ihres Ehemannes zum freien Verfügen zurück; von dem Gegenvermächtniß aber steht ihr nur der lebenslängliche Nießbrauch zu, und wenn ihr von den Erben des Ehemanns das Kapital ausgezahlt wird, muß sie ihnen wegen Wiedererstattung desselben nach ihrem Tode Sicherheit bestellen.

(Ebendaselbst No. 20.)

§. 733.

Wenn der Ehemann minderjährige Kinder hinterläßt, so ist die Wittwe, welche aus seinem Nachlasse ein Gegenvermächtniß erhält, befugt und verpflichtet, die Einkünfte aus dem Vermögen ihrer gedachten Kinder an sich zu nehmen und die Kinder dafür bis zu ihrer Großjährigkeit zu erziehen und zu unterhalten.

(Ebendaselbst No. 21.)

§. 734.

Hat die Ehefrau ihrem Ehemanne kein Vermögen zugebracht oder ihm die Einkünfte desselben nicht zugewiesen, so erhält sie, es mögen Kinder aus der Ehe vorhanden seyn oder nicht, den Nießbrauch des vierten Theils seines gesammten Nachlasses, so lange bis sie zur zweiten Ehe schreitet.

(Ebendaselbst No. 23.)

§. 735.

Wenn die Ehefrau vor ihrem Ehemanne ohne Leibeserben verstirbt, so fällt zwar ihr Brautschatz und ihr übriges Vermögen, wenn sie darüber nicht sonst verfügt hat, an ihre Intestaterben; dem Ehemanne verbleibt aber der lebenslängliche Nießbrauch des Brautschatzes. Wenn sich dieser in seinen Händen befindet, so muß er den Erben, wegen Wiedererstattung desselben nach seinem Tode, Sicherheit bestellen.

(Ebendaselbst No. 22.)

§. 736.

Hinterläßt die Ehefrau Kinder, so erben diese das Eigenthum des Brautschatzes und des übrigen mütterlichen Vermögens; der Nießbrauch desselben bleibt aber dem Vater auf seine Lebenszeit zur Hälfte, und von der andern Hälfte bis zur Großjährigkeit der Kinder oder eines jeden derselben insbesondere.

(Ebendaselbst No. 22.)

§. 737.

Allgemein steht Jedem frei, sowohl über sein bewegliches als unbewegliches Vermögen durch Willenserklärungen unter Lebendigen uneingeschränkt zu verfügen, dasselbe durch Schenkungen unter Lebendigen wegzugeben, zu veräußern, zu verpfänden oder zu verkaufen.

(Ebendaselbst No. 24.)

§. 738.

Auch durch Testamente oder Vermächtnisse kann jeder über sein bewegliches Vermögen nach Gefallen verfügen.

(Ebendaselbst No. 25.)

§. 739.

Dagegen ist ihm nicht gestattet, über sein unbewegliches Vermögen durch Testament oder andere letzte Willenserklärungen zu verfügen, sondern er muß dasselbe jederzeit seinen Intestaterben hinterlassen.

(Ebendaselbst No. 25. Vergleiche §. 315. u. f.)

II. Von dem Vermögen und der Erbfolge der Eheleute adlichen Standes in den landräthlichen Kreisen Flatow und Deutsch-Krohne in der Herrschaft Filehne Westpreuß. Antheils.

§. 740.

Eltern sind schuldig, ihren Töchtern aus ihrem Vermögen ein Heirathsgut (Ehesteuer, dos) zu bewilligen.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 15. Art. 1. §. 1. S. 181.)

§. 741.

Sind die Eltern bereits verstorben, so können die Töchter ein nach Verhältniß des Nachlasses und der Zahl der Kinder zu bestimmendes Heirathsgut von den Erben, und wenn der Nachlaß an den Fiskus verfallen ist, selbst von diesem fordern.

(Ebendaselbst §. 2.)

§. 743.

Ist dieses unterblieben, so muß das Ehegeld der Tochter nebst hinterstelligen Zinsen binnen drei Monaten, nachdem sie Wittwe geworden, in den Nachlaß ihres Ehemannes nachgezahlt werden, damit die Wittwe dadurch das Recht erhalte, die kölmische Hälfte zu wählen.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 15. Art. 4. §. 12. S. 187.)

§. 744.

Die Ehesteuer erhält der Ehemann, als Eingebrachtes, zum Nießbrauch während der Ehe; nach Trennung der Ehe durch den Tod aber, wenn keine Kinder hinterblieben sind, auf Lebenszeit (A. L. R. II. 1. 210. und 469.).

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 15. Art. 1. §. 4. S. 181.)

§. 745.

Dem Ehemanne steht über das Eingebrachte seiner Frau das bürgerliche Eigenthum (dominium civile), über das Paraphernalvermögen aber nur der Nießbrauch zu. Die Rezeptitien oder das vorbehaltene Vermögen mit allen seinen Nutzungen, verbleibt der Frau.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 15. Art. 7. §. 1. A. 4. §. 14.)

§. 746.

Der Ehemann kann gegen die von ihm über den Empfang der Ehesteuer ausgestellte Quittung, wenn die Ehe in den ersten zwei Jahren getrennt wird, noch binnen einem Jahre, wenn aber die Ehe zwei Jahre gedauert hat, noch binnen sechs Monaten nach ihrer Trennung, den Einwand der nicht erhaltenen Zahlung machen, und der Verpflichtete muß alsdann die Zahlung anderweitig

beweisen. Hat aber die Ehe länger als zehn Jahre gedauert, so findet gegen die über die Ehesteuer ertheilte Quittung oder das im Ehevertrage enthaltene Anerkenntniß des Empfanges, der Einwand der nicht erfolgten Zahlung nicht mehr Statt.

(Preuß. Landrecht Th. I. B. 1. Tit. 25. Art. 8. §. 2.)

§. 747.

Was der Ehefrau während der Ehe durch Erbschaften, Schenkungen oder Glücksfälle zuwächst, wird, wenn nicht ausdrückliche Willenserklärungen ein Anderes besagen, zum Paraphernalvermögen gerechnet (A. L. R. II. 1. 212.)

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 15. Art. 4. §. 14. S. 187.)

§. 748.

Eheleute, welche nichts in die Ehe bringen, und keinen Ehevertrag geschlossen haben, leben in der kölnischen Gütergemeinschaft. (A. L. R. II. 1. 345.)

(Ebendas. A. 2. §. 1. S. 182.)

§. 749.

Wenn das Gegenvermächtniß nicht durch Verträge bestimmt ist, so wird dasselbe dem Heirathsgute (mit Ausschluß des Paraphernalvermögens) gleich gesetzt. (A. L. R. II. 1. 460.)

(Ebendas. A. 1. §. 4. S. 181.)

§. 750.

Dem Wittwer steht die Wahl der kölnischen Hälfte nur dann zu, wenn die Frau von ihm Kinder hinterläßt; er muß sich aber darüber bei Verlust seines Wahlrechts binnen Einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen erklären.

(Ebendas. A. 4. §. 5.)

§. 751.

Er mag die kölnische Hälfte wählen oder nicht, so verbleibt ihm der lebenslängliche Nießbrauch des Eingebrachten. Doch muß er mit Zuziehung der Erben ein Inventarium aufnehmen.

(Ebendas. A. 4. §. 6. 7.)

§. 752.

Sind aber Kinder hinterblieben, so muß er denselben nach ihrer erlangten Großjährigkeit die Hälfte des Eingebrachten der Ehefrau herausgeben. Bis zu ihrer Großjährigkeit hat er jedoch davon den Nießbrauch, gegen die Verpflichtung, sie daraus zu unterhalten und zu erziehen. Von der zweiten Hälfte hat er lebenslänglichen Nießbrauch.

(Ebendas. A. 4. §. 2. 6.)

§. 753.

Verheirathet sich der Wittwer vor erfolgter Auseinandersetzung mit seinen Kindern, so verliert er den Nießbrauch ihres mütterlichen Vermögens und muß sie aus eigenen Mitteln unterhalten und erziehen.

(Ebendas. A. 4. §. 10.)

§. 755.

Die Wittwe ist die kölmische Hälfte zu wählen berechtigt, wenn das im Ehevertrage ihrem Ehemanne zum Nießbrauche versprochene Vermögen während der Ehe eingebracht worden. Eine Frist zu ihrer Erklärung über die Wahl ist in den Gesetzen nicht bestimmt.

(Ebendas. A. 4. §. 11.)

§. 756.

Ist in dem Ehevertrage kein solches Versprechen enthalten, es wird aber binnen drei Monaten nach des Mannes Tode von ihren Eltern, Brüdern oder Verwandten eine Ehesteuer bestimmt und nebst landüblichen Zinsen, welche vom Ablauf eines nach dem Hochzeitstage verflossenen Jahres abzurechnen sind, binnen drei Monaten nach dem Tode des Ehemanns zur Verlassenschaft nachgezahlt: so erhält die nachherige Wittwe auch dadurch das Recht, die kölmische Hälfte zu wählen.

(Ebendas. A. 4. §. 12. S. 187.)

§. 757.

Dieses Recht geht aber verloren, wenn die Wittwe zu einer andern Ehe schreitet, ohne sich vorher mit ihren Kindern auseinandergesetzt zu haben.

(Ebendas. A. 4. §. 8.)

§. 758.

Wählt der überlebende Ehegatte die kölmische Hälfte, so wird das gesammte reine Vermögen beider Eheleute mit Einschluß des Paraphernal- und vorbehaltenen Vermögens der Ehefrau, als gemeinschaftlich betrachtet und nach Abzug der beiderseitigen Schulden zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen getheilt. Doch erhält die Wittwe ihr bestes Kleid und ihren Trauring zum Voraus.

(Ebendaselbst A. 4. §. 1. S. 185 und B. 5. T. 14. A. 2. §. 7.)

§. 759.

Das Vermögen, von welchem die kölmische Hälfte berechnet werden soll, wird in der Regel nach dem Zeitpunkte des Erbanfalles angenommen.

§. 760.

Wenn aber der überlebende Ehegatte mit dem Antrage auf Theilung säumig gewesen, so soll es von der Wahl der übrigen Erben abhangen, ob sie den Zustand des Vermögens zur Zeit der Theilung oder den beim Absterben des Erblassers, bei der Theilung zum Grunde legen wollen.

(Regier. Instr. vom 21sten September 1773 §. 13. fast am Ende.)

§. 761.

Ist die Wittwe zur Wahl der kölmischen Hälfte nicht geneigt oder nicht berechtigt, so erhält sie ihr Eingebrachtes und ihr Paraphernalvermögen zurück und behält ihr Vorbehaltenes.

§. 762.

Sie erhält ferner das ihr gebührende Gegenvermächtniß.

§. 763.

Außer dem Gegenvermächtniß erhält sie, bis sie zu einer andern Ehe schreitet, ein jährliches Leibgedinge oder Witthum, dessen Betrag, in Ermangelung von Verträgen oder Willenserklärungen, nach Verhältniß des Nachlasses vom Gericht zu bestimmen ist.

§. 764.

Auch freie Wohnung erhält die Wittwe, so lange sie nicht zu einer anderen Ehe schreitet, entweder in einem zum Nachlasse gehörigen Grundstücke, oder durch eine ihrem Stande angemessene Wohnungsmiethe.

§. 765.

Endlich gebührt ihr aus dem Nachlasse

a) ein fertiges vollständiges Bett;

b) ein Tischgedeck für zwölf Personen;

c) eine Kutsche mit Pferden und Geschirr.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 15. Art. 4. §. 1.)

§. 766.

Die Wittwe hat bis zu ihrer Abfindung ein Zurückbehaltungsrecht auf den Nachlaß ihres Ehemannes, wenn über denselben nicht der Konkurs eröffnet wird.

(Ebendas. A. 4. §. 16. S. 187.)

§. 767.

Die von der Frau eingebrachten oder sonst von ihr erworbenen Grundstücke kann der Ehemann nur mit Einwilligung ihrer zwei nächsten Verwandten, von seiner Seite aber mit Zuziehung zweier von ihm gewählten Zeugen veräußern, verpfänden oder mit einer bleibenden dinglichen Last beschweren (A. L. R. II. 1. 232.).

(Ebendaselbst Art. 5. §. 1. S. 188.)

§. 768.

Wenn sich eine Ehefrau, wiewohl mit Zuziehung ihres Ehemannes oder ihrer Verwandten, und nach gesetzlicher Verwarnung, für einen Fremden oder auch für

ihren Ehemann verbürgt, oder dessen Verbindlichkeiten als Selbstschuldnerin übernimmt, so kann sich der Gläubiger dennoch nicht an ihr Eingebrachtes und an ihre standesmäßigen Kleider und Juwelen (sondern nur an ihr Paraphernal- oder vorbehaltenes Vermögen) halten (A. L. R. I. 14. 221. 407.)

(Ebendaselbst Art. 6. §. 2. S. 189.)

III. Von dem Vermögen und der Erbfolge der Eheleute unadlichen Standes.

§. 769.

* Bei unadlichen Ehen findet jederzeit die allgemeine kölnische Gütergemeinschaft Statt, in soweit sie nicht durch Verträge ausgeschlossen worden.

§. 770.

Ist die Gütergemeinschaft durch Verträge nicht ausgeschlossen, so dienen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (II. 1. 634—661.) zur Richtschnur, und wenn völlig abgefundene Kinder vorhanden sind, so findet dasjenige Anwendung, was im Allgemeinen Landrecht (II. 2. 373. 374.) für diesen Fall vorgeschrieben ist.

§. 771.

§. 621. fg. Wenn unter Eheleuten unadlichen Standes die Gütergemeinschaft entweder gesetzlich (II. 18. 782.) oder durch Vertrag rechtsgültig ausgeschlossen und über die Erbfolge durch Vertrag oder Testament nichts bestimmt worden, so muß der überlebende Ehemann den Erben seiner verstorbenen Ehefrau ihr Eingebrachtes unverkürzt herausgeben, und hat darauf kein Erbrecht.

§. 772.

Behält er jedoch nach Abzug des Eingebrachten kein eigenes Vermögen übrig, so kann er aus ersterm eine Kompetenz verlangen.

(Preuß. Landrecht B. 1. Tit. 24. Art. 14. S. 72.)

§. 773.

Hat die verstorbene Ehefrau keine erbfähige Verwandte hinterlassen, so steht dem überlebenden Ehemanne der Vorzug vor dem Fiskus zu.

§. 774.

Auch die überlebende Ehefrau muß sich mit ihrem Eingebrachten begnügen, und hat in den Nachlaß ihres Ehemannes kein Erbrecht, wenn ihr Vermögen hinreicht, um davon ihrem Stande gemäß leben zu können.

§. 775.

Ist ihr Vermögen dazu zur Zeit des Absterbens ihres Ehemannes nicht hinreichend, der Nachlaß des letztern aber groß genug, daß davon, nach Abzug der Schulden und nach Bestreitung des Unterhalts seiner Kinder, etwas übrig bleibt, so hat die Wittwe daraus ein Pflichttheil zu fordern.

§. 776.

Dieser Pflichttheil beträgt den vierten Theil des Nachlasses, wenn der Ehemann bei seinem Tode, außer der Wittwe, drei oder weniger Erben hinterläßt. Hinterläßt er vier oder mehr Erben, so erhält die Wittwe nur einen gleichen Theil mit den übrigen.

§. 777.

Hinterläßt der Ehemann mit ihr erzeugte Kinder oder Enkel zu Erben, so bekommt die Wittwe bloß den Nießbrauch ihres Erbtheils, dessen Proprietät den Kindern oder Enkeln verbleibt.

§. 778.

Konkurrirt sie dagegen mit Kindern des Verstorbenen aus einer früheren Ehe, oder mit Ascendenten oder Seitenverwandten desselben, so steht der Wittwe das volle Eigenthum ihres Erbtheils zu.

§. 779.

Erbt endlich die Wittwe zugleich mit eigenen Kindern und mit Stiefkindern, so gebührt ihr von demjenigen Theile ihres Erbtheils, welcher, wenn sie nicht miterbte, ihren eigenen Kindern zugefallen seyn würde, nur der Nießbrauch, von dem übrigen aber das volle Eigenthum.

§. 780.

Im Falle des §. 778., aber nicht des §. 777., muß die Wittwe sich, bei Berechnung ihres Erbtheils, ihr Eingebrachtes und dasjenige, was ihr etwa von ihrem Ehemanne vermacht worden, anrechnen lassen. Beides wird in die Erbschaft eingeworfen.

§. 781.

Ist der Pflichttheil der Wittwe durch letztwillige Verordnungen des Ehemannes oder durch Geschenke von Todeswegen geschmälert, so kann die Wittwe dessen Ergänzung fordern.

§. 783.

Der Pflichttheil der Wittwe geht durch ihre anderweitige Verheirathung nicht verloren.

§. 784.

Hinterläßt der verstorbene Ehemann keine erbfähige Verwandte, so hat die Wittwe den Vorzug vor dem Fiskus (§. 794.)

Das Preuß. Landrecht von 1721 enthält über die Erbfolge der Ehegatten, wenn Personen unadlichen Standes die kölnische Gütergemeinschaft durch Vertrag ausschließen, keine Bestimmungen. Es muß daher so lange, als die drei ersten Titel im zweiten Theile des Allg. Landrechts suspendirt sind, auf das Römische Recht, besonders die Vorschriften der 117. Novelle, aus welcher die obigen Grundsätze entnommen sind, zurückgegangen werden.

§. 785.

§. 502. * Gerade, Niftel und Heergeräth sind in Westpreußen nicht üblich.

§. 786.

Der solchergestalt ausgemittelte reine Nachlaß des verstorbenen Ehegatten wird unter den Blutsverwandten desselben, ohne Beschränkung auf die Grade der Verwandtschaft, und den überlebenden Ehegatten vertheilt. §. 621.

Das Landrecht von 1721 weiß von keiner solchen Beschränkung des Erbrechts auf die ersten sechs Grade der Verwandtschaft.

§. 787.

Außerdem nimmt der Wittwer sein bestes Kleid und seine Waffen, die Wittwe aber ihr bestes Kleid und ihren Trauring zum Voraus. §. 637.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 14. Art. 2. §. 7. S. 275.)

§. 788.

Sind keine unabgefundene Kinder vorhanden, so nimmt dennoch der überlebende Ehegatte an der den Nachlaß des Verstorbenen ausmachenden Hälfte des gemeinschaftlich gewesenen Vermögens keinen Theil, sondern dieser Nachlaß fällt gänzlich an die nächsten Blutsverwandten des Verstorbenen. §§. 642—646.

§. 789.

Doch behält der überlebende Ehegatte den Nießbrauch der den Erben des Verstorbenen gebührenden Hälfte so lange, bis er zu einer andern Ehe schreitet.

§. 790.

Dieses Vermögen muß er wirthschaftlich verwalten, und er darf dasselbe weder veräußern, noch verpfänden oder mit Lasten beschweren.

§. 791.

Verletzt er diese Pflicht (§. 790.), oder schreitet er zu einer anderen Ehe, so sind die Erben des Verstorbenen auf sofortige Theilung anzutragen berechtigt.

§. 792.

Behufs der künftigen Theilung sind die Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten befugt, auf Anfertigung und

gerichtliche Niederlegung eines vollständigen Nachlaßverzeichnisses anzutragen. Die Kosten tragen beide Theile, jeder zur Hälfte.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 12. Art. 5. §§. 1. 2. 3. S. 268.)

§. 793.

§. 642. In der Stadt Elbing und deren Gebiete nehmen, wenn keine unabgefundene Kinder vorhanden sind, von der Theilung einerseits die nächsten Blutsverwandten des Verstorbenen, andererseits der hinterbliebene Ehegatte das von den Eheleuten in die Gütergemeinschaft Eingebrachte zurück; der Erwerb während der Ehe wird zwischen beiden Theilen gleich vertheilt.

(Art. 59. des in den Jahren 1563 und 1588 revidirten Statutum Elbingense vom 20sten Juli 1553. Dieser Artikel lautet wörtlich: „Da auch Mann und Weib in der Ehe zusammen keine Kinder haben und eines unter ihnen mit Tode abgehet, soll das gewonnene Gut, nach Abkürzung dessen, was ein Theil zu dem andern gebracht, mit den Erbnehmern des Verstorbenen gleich getheilet werden.")

§. 794.

§. 647. * Hat der verstorbene Ehegatte keine erbfähige Verwandten hinterlassen, so hat der überlebende Ehegatte den Vorzug vor dem Fiskus.

(Entscheidung der Gesetzkommission vom 5ten April 1782.)

§. 795.

§. 648. Grundstücke, ohne Rücksicht auf die im Gerichtsstande der gelegenen Sache etwa geltenden besondern Erbfolgerechte, wenn solche nur nicht als Lehen, Fideikommiß und dergleichen ausgeschlossen sind, so wie ausstehende Forderungen, welche sonst den unbeweglichen Sachen gleich geachtet werden (§§. 28. 29.), sind aber zur gemeinen Theilung zu bringen.

(Entscheidung der Gesetzkommission vom 18ten April 1787.)

§. 796.

Die Wittwe hat nur in dem im §. 458. bestimmten Falle das Recht, die Grundstücke für die Taxe zu behalten.

§. 797.

Doch haften die Kinder mit der ihnen durch den Tod ihrer Mutter eigenthümlich zugefallenen kölmischen Hälfte nicht für die vom Vater nach der Mutter Tode gemachten Schulden. §. 656.

(Entscheidung der Gesetzkommission vom 9ten Dezember 1788.)

§. 798.

Der überlebende Ehegatte kann so lange, bis er zu einer anderen Ehe schreitet, die Gütergemeinschaft fortsetzen.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 12. Art. 5. §. 2. S. 269.)

§. 799.

Er darf aber die zur Gemeinschaft gehörigen Grundstücke nicht verschlimmern, verpfänden, mit Lasten beschweren oder veräußern.

(Ebendaselbst.)

§. 800.

Um dieses zu verhüten, soll das vormundschaftliche Gericht den hinterbliebenen minderjährigen Kindern einen Kurator bestellen, welcher auf die Verwaltung Acht haben und, wenn der überlebende Ehegatte die ihm obliegenden Pflichten verletzt, auf sofortige Theilung antragen muß.

(Ebendaselbst.)

Achter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

§. 801.

§. 673. Es begründet die Vermuthung des Ehebruchs, wenn der Ehegatte mit einer Person anderen Geschlechts nackend bei einander oder allein im Bette liegend gefunden wird.

(Preuß. Landrecht B. 1. Tit. 30. Art. 3. §. 2. S. 142.)

§. 802.

§. 735. * Um die Ehe eines durch den weltlichen Richter geschiedenen Katholiken für zulässig und gültig zu achten, bedarf es zu deren Eingehung keiner Dispensation der geistlichen Obern.

(Bericht des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder vom 12ten Januar 1799 und Reskript vom 15ten März 1799.)

§. 803.

§. 755. Diese Vorschrift gilt auch in Westpreußen.

(Entscheidung der Gesetz-Kommission vom 3ten Mai 1782 und Reskript vom 26sten Juni 1794.)

Zehnter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen gesetzwidrig geschlossener Ehen.

§. 805.

§. 945. * Die in den Gesetzen bestimmten Folgen gesetzwidriger Ehen treten bei solchen Ehen katholischer Religionsverwandten, welche bloß nach Kirchengesetzen nichtig oder ungültig sind, nicht ein.

§. 806.

* Hat jedoch ein Theil den andern durch Verschweigung und Verheimlichung des obwaltenden kirchlichen

Hindernisses oder sonst durch betrügliche Vorspiegelungen zur Schließung einer nach den Kirchengesetzen nichtigen oder ungültigen Ehe wissentlich verleitet, so muß der Schuldige den Unschuldigen nach A. L. R. II. 1. §§. 976. 977. schadlos halten.

§. 807.

* Fällt keinem Theile die vorsätzliche Verheimlichung kirchlicher Ehehindernisse zur Last, so kann dennoch, wenn die Ehe von dem geistlichen Richter für nichtig erklärt ist, der eine oder der andere Theil die Verletzung des Ehevertrages vor dem weltlichen Richter rügen und die Ehescheidungsstrafe von dem schuldigen Theile fordern.

(Bericht vom 14ten März 1800.)

Eilfter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.

§. 808.

Diese Vorschrift gehört nicht zu den suspendirten. §. 1095.

Dieser Grundsatz ist von beiden Senaten des Königl. Ober-Landesgerichts angenommen.

Zweiter Titel.

Von den wechselseitigen Rechten der Eltern und Kinder.

Erster Abschnitt.

Von ehelichen Kindern.

§. 809.

Kinder aus Ehen, welche innerhalb der durch die Gesetze verbotenen Grade geschlossen sind, sind für ehelich §§. 50—57.

zu achten, wenn ihre Eltern das Ehehinderniß nicht gewußt haben.

§. 810.

Haben die Eltern das Ehehinderniß gewußt, so können dergleichen für unehelich zu achtende Kinder nur Alimente, so lange sie deren bedürfen, fordern.

§. 811.

Töchtern, welche in der Blutschande erzeugt sind, kann von ihren Eltern eine Ausstattung, weiter aber nichts, unter Lebendigen oder von Todeswegen ausgesetzt werden.

§. 812.

Die Erben des Vaters sind aber befugt, die einem solchen Kinde ausgesetzte Ausstattung oder bewilligten Alimente als übermäßig anzufechten.

Diese Vorschriften stehen zwar im zweiten Buche des Landrechts von 1721 (Tit. 4. A. 13. §§. 1—4. S. 297.), es ist ihnen aber durch die drei ersten Titel im zweiten Buche Corp. jur. Frideric. nicht derogirt, weil diese nichts darüber enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, so lange die letzteren unter väterlicher Gewalt stehen.

§. 813.

§. 76. * Kinder aus der vermischten Ehe eines Mennonisten und einer Mennonistin mit andern Religionsverwandten müssen in der Religion desjenigen ihrer Eltern erzogen werden, welcher diesem Glaubensbekenntnisse nicht zugethan ist.

(Edikt vom 30sten Juli 1789 §. 10.)

Dritter Abschnitt.

Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

§. 814.

Was Kinder von ihren vollbürtigen Geschwistern oder Geschwisterkindern erben, gehört zu ihrem freien Vermögen. §. 136.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 12. Art. 2. §. 6. S 262.)

§. 815.

Das den Kindern wegen ihres nicht freien Vermögens in die Güter des Vaters zustehende Vorzugsrecht gebührt ihnen auch in das Vermögen der Mutter, wenn diese das gedachte Vermögen in ihrer Verwaltung und Nutzung hat. §. 177.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 5. Art. 7. §. 4. S. 97.)

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie.

§. 816.

* In einem Allodialgute kann die Erbfolge nach Lehenrecht durch bloße Verjährung nicht eingeführt werden. §. 271.

(Lehensdeklarat. vom 9ten April 1792. Abschn. 2.)

I. Von der Erbfolge der Descendenten, Geschwister, Geschwisterkinder, Ascendenten und Seitenverwandten aus der Ehe unter Personen adlichen Standes, mit Ausnahme derjenigen in den landräthlichen Kreisen Flatow und Deutsch-Krohne nebst der Herrschaft Filehne.

A. Erbfolge der Söhne.

§. 817.

Die Söhne sind die alleinigen gesetzlichen Erben ihrer beiderseitigen Eltern mit Ausschluß der Töchter, welche bloß einen Brautschatz erhalten.

§. 818.

Sind jedoch keine Söhne vorhanden, so erben die Töchter.

(Regier. Instr. vom 21sten September 1773. §. 13. No. 1.)

§. 819.

Die Söhne und, im Falle des vorigen Paragraphen, die Töchter erben zu gleichen Theilen.

(Ebendas. No. 2.)

§. 820.

Eltern müssen ihren Kindern den Pflichttheil hinterlassen, außer in dem Falle, wenn Töchter mit Söhnen oder deren Abkömmlingen konkurriren, wo die ersteren nur einen sogenannten Brautschatz zu fordern haben.

§. 821.

Der Pflichttheil beträgt drei Viertheile desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheile erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge Statt gefunden hätte.

(Gutachten der Gesetzkommission vom 6ten Mai 1796.)

§. 822.

Auch kann der Erblasser seine Intestaterben mit Legaten nicht dergestalt beschweren, daß zu deren Berichtigung das erbschaftliche Grundstück verschuldet oder angegriffen werden müßte.

(Ebendaselbst.)

§. 823.

Brüder und Brüderkinder erben nach Stämmen, so daß die Abkömmlinge von einem jeden Stamme so viel erhalten, als zu ihrer Eltern Antheil, wenn sie noch am Leben wären, gehört haben würde.

(Regier. Instrukt. §. 13. No. 12.)

§. 824.

Wenn eine Mannsperson ohne Descendenten verstirbt, so beerben ihn seine vollbürtigen Brüder und Brüderkinder, mit Ausschluß der Halbbürtigen und der Schwestern, nach Stämmen.

(Ebendaselbst No. 13.)

§. 825.

Sind Brüder oder Descendenten derselben nicht vorhanden, so gelangen die vollbürtigen Schwestern des Verstorbenen, gleichfalls nach Stämmen zur Erbschaft.

(Ebendaselbst.)

§. 826.

Wenn eine Frauensperson ohne Descendenten verstirbt, so erben ihre Brüder und Schwestern oder in die Stelle derjenigen, welche früher verstorben sind, deren Nachkommen nach Stämmen zu gleichen Theilen.

(Ebendaselbst No. 14.)

§. 827.

Geschwister und deren Descendenten schließen die Erbfolge der Ascendenten aus.

(Ebendas. No. 15.)

§. 828.

In Ermangelung von Geschwistern und deren Nachkommen, gelangen die Eltern, und erst in deren Ermangelung, die ferneren Ascendenten, nach der Nähe des Grades, zur Erbschaft. Ascendenten gleichen Grades erben zu gleichen Theilen.

(Ebendas. No. 15. Entscheidung der Gesetzkommission vom 24sten Januar 1789.)

§. 829.

Sind auch keine Ascendenten vorhanden, so gelangen zwar die Seitenverwandten gleichfalls nach Stämmen zur Erbfolge; Vaterbrüder, Vaterbrudersöhne und andere Verwandte von Vaterseite schließen aber die Vaterschwestern, Mutterschwestern, Mutterbrüder und andere Verwandte von Mutterseite aus, und diese gelangen erst in Ermangelung jener zur Erbschaft. Der nähere Verwandte schließt den entfernteren, vollbürtige Geschwister schließen die Halbgeschwister aus.

(Ebendaselbst No. 14. 16. 17.)

§. 830.

Bei dieser Erbfolge der Seitenverwandten kommt es nicht darauf an, ob das Vermögen des Erblassers von väterlicher oder mütterlicher Seite herrühre.

(Ebendas. No. 17.)

§. 831.

Alle diese Vorschriften gelten jedoch nur bei eingebornen adlichen Personen, und bei solchen, welche sich freiwillig in adlichen Gütern niedergelassen haben. Hinsichts derjenigen Personen adlichen Standes, welche nur durch zufälligen Beruf, als Militair- oder Civilbeamte in diese Provinz versetzt worden und darin sterben, findet die gewöhnliche Erbfolgeordnung Statt.

(Reskript vom 18ten Januar 1806.)

B. Erbfolge der Töchter.

§. 832.

Töchter haben kein gesetzliches Erbrecht auf den beiderseitigen Nachlaß ihrer Eltern, wenn Söhne derselben, oder eheliche Abkömmlinge der Söhne vorhanden sind. Sie erhalten aber einen Brautschatz.

(Regier.-Instrukt. von 1773 §. 13. No. 1. 2.)

§. 833.

Sowohl der Vater als die Mutter können, jedoch nur aus ihrem eigenen Vermögen, den Brautschatz willkührlich bestimmen, und die Töchter müssen damit zufrieden seyn.

(Ebendas. No. 3.)

§. 834.

Der Vater kann den Betrag des Brautschatzes seiner Töchter aus seinem Vermögen anders bestimmen, als die Mutter aus dem ihrigen.

(Ebendas. No. 3. 5.)

§. 835.

Haben Vater oder Mutter schon bei ihrem Leben einer Tochter einen Brautschatz ausgesetzt, so müssen sich die bei ihrem Ableben noch unausgestattet gebliebenen Töchter mit demjenigen Betrage begnügen, welcher der bereits ausgestatteten Tochter zum Brautschatze ausgesetzt ist.

(Ebendas. No. 4.)

§. 836.

Beträgt solches weniger als drei Viertheile dessen, was die Töchter ohne Testament als Brautschatz zu fordern haben, so können sie auf Ergänzung dieses Pflichttheils antragen.

(Entscheid. der Gesetzkomm. vom 6ten Mai 1796.)

§. 837.

Ist dieses bei Lebzeiten des Vaters oder der Mutter nicht geschehen, so müssen die zur Erbfolge gelangenden

Söhne ihren Schwestern aus dem ihnen angefallenen Vermögen die Ausstattung geben.

(Ebendas. No. 5.)

§. 838.

Gelangen die männlichen oder weiblichen Descendenten eines Sohnes in dessen Stelle zur Erbfolge, so müssen auch sie aus dem großväterlichen Nachlasse ihren Vaterschwestern einen Brautschatz verabfolgen.

(Ebendas. No. 8.)

§. 839.

Der Brautschatz jeder einzelnen Schwester beträgt, wenn die Eltern nichts darüber bestimmt haben:

1. aus dem väterlichen Nachlasse den vierten,
2. aus dem mütterlichen Nachlasse den dritten Theil dessen, was jeder einzelne Bruder zu seinem Erbtheile erhält.

(Ebendas. No. 5.)

§. 840.

Zur Bestimmung dieser Antheile werden die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke nach dem Ertrage zu sechs vom Hundert zu Kapital gerechnet.

(Ebendas. No. 6.)

§. 841.

Der Brautschatz muß nicht bloß bestimmt und ausgemacht, oder bloß versichert, sondern auf Verlangen ausgezahlt werden, und wird das freie Eigenthum der Tochter, sie mag heirathen oder nicht.

(Ebendas. No. 7.)

§. 842.

Das Recht der Töchter, aus dem Nachlasse ihrer Eltern einen Brautschatz zu fordern, geht, wenn sie den Erbanfall nicht erlebt haben, auf ihre Kinder oder sonstige Erben über.

(Ebendas. No. 9.)

§. 843.

Durch den Brautschatz werden die Töchter von der Erbfolge völlig ausgeschlossen. Hinterläßt jedoch ihr Vater oder ihre Mutter keinen Sohn oder Descendenten desselben; so gelangen sie zur Erbfolge, doch müssen sämmtliche bereits ausgestattete Töchter, zum Vortheil der gar nicht oder geringer ausgestatteten, den erhaltenen Brautschatz konferiren.

(Ebendas. No. 10.)

§. 844.

Ebenso wenig hat eine einmal ausgestattete Schwester auf den Nachlaß ihrer Großeltern oder anderer Ascendenten von väterlicher oder mütterlicher Seite, oder auf den Nachlaß eines ohne Abkömmlinge verstorbenen Bruders, so lange noch Brüder oder eheliche männliche oder weibliche Leibeserben derselben vorhanden sind, einen Anspruch; ja sie kann nicht einmal verlangen, daß ihr Brautschatz in Rücksicht der nach dem Vater verstorbenen Brüder von den überlebenden Brüdern oder deren Descendenten vermehrt werde, sondern der verstorbenen Brüder Antheile fallen lediglich an die lebenden Brüder oder deren Leibeserben.

(Ebendas. No. 11.)

II. Von der Erbfolge der Descendenten unter Personen adlichen Standes in den landräthlichen Kreisen Flatow und Deutsch-Krohne und in der Herrschaft Filehne.

§. 845.

Brüder und Schwestern beerben ihre Eltern und Geschwister zu gleichen Theilen nach Stämmen.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 15. Art. 3. §. 8. 12. S. 184.)

§. 847.

Wenn bei Theilung eines von Eltern oder Geschwistern herrührenden Nachlasses Brüder und Schwestern zu-

sammentreffen, und ein Anderes letztwillig nicht verordnet worden, so haben die Brüder das Recht, die ländlichen Grundstücke zu behalten und die Schwestern bloß an deren Werth Theil nehmen zu lassen.

(Ebendas. §. 8. S. 184.)

§. 848.

Im Uebrigen weicht die Erbfolge unter Personen adlichen Standes in diesen Kreisen von der gewöhnlichen Erbfolge nicht ab.

III. Von der Erbfolge aus der Ehe unter Personen unadlichen Standes.

§. 849.

Descendenten erben nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 300. ff., denn die Grundsätze im Buch 5. Tit. 12. A. 1. S. 255. des Preuß. Landrechts weichen von denen des Allg. Landrechts nicht ab.

§. 850.

Wegen der Erbfolge der Ascendenten siehe §. 873. u. f.

§. 851.

Kinder und andere Descendenten gehen ihres Erbrechts verlustig:

1. wenn sie ihre Eltern oder Großeltern in Armuth, Krankheit oder Wahnsinn hülflos gelassen haben. In ihre Stelle tritt derjenige, der sich des Verlassenen angenommen hat.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 5. Art. 1. §. 6. S. 232.)

2. Wenn Kinder ihre Eltern oder Großeltern, wiewohl sie es auf erlaubtem Wege vermocht hätten, nicht aus der Gefangenschaft erlöst, sondern in der Gefangenschaft haben sterben lassen. Ihr Erbtheil verfällt alsdann an Kirchen und milde Stiftungen.

(Ebendaselbst §. 7. S. 232.)

§. 852.

In den Städten findet die Erbtheilung nach Kur und Satzung Statt, dergestalt, daß der älteste Erbe die Theile macht, der jüngste aber daraus wählt. §. 300.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 14. Art. 1. §. 2. S. 272.)

Ist aber veraltet und außer Gebrauch gekommen.

§. 853.

Die Kollation findet nicht Statt, wenn der Verstorbene sie ausdrücklich untersagt hat. §. 303.

§. 854.

Der ausdrücklichen Untersagung ist es gleich zu achten, wenn das Kind, ohne der Kollation zu gedenken, zum Erben eingesetzt ist.

(Ebendaselbst Art. 2. §. 5. S. 275.)

§. 855.

Was Eltern während ihrer Ehe an ihre Kinder zum Studiren, zur Erlernung eines Handwerks oder einer Kunst, oder um sie zu einem Ehrenstande zu bringen, verwendet haben, muß nur dann konferirt werden, wenn die Eltern solches ausdrücklich geboten haben, oder wenn die Kosten des Studirens übel angewendet sind. §§. 304. 305.

(Ebendaselbst Art. 2. §. 3. S. 274.)

§. 856.

Kinder, welche der Erbschaft entsagen, dürfen von dem Erhaltenen an ihre Geschwister niemals etwas herausgeben. §. 313.

(Ebendaselbst §. 4. S. 275.)

§. 857.

Ob der überlebende Ehegatte an dem, was die Kinder wegen der erhaltenen Ausstattungen einzuwerfen schuldig sind, Theil nehme, ist zweifelhaft. §§. 323. 324.

Das Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 15. Art. 2. S. 274. scheint im §. 1. nur von Erbschaften nach beider Eltern Ableben zu sprechen, wenigstens läßt sich solches aus den

Worten: „Es wäre denn, daß die Eltern ꝛc." schließen. Dagegen ist in §. 2. ausdrücklich von des Vaters oder der Mutter Tode die Rede.

§. 858.

§§. 327—329. Geschenke der Eltern an ihre Kinder dürfen in der Erbtheilung nur in soweit konferirt werden, als dadurch der Pflichttheil der übrigen verletzt wird.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 14. Art. 1. §. 5. S. 275.)

§. 859.

§. 358. Sind aber die Kinder, welche dergleichen Vertrag geschlossen haben, vor würklich eingetretenen Erbanfalle verstorben: so sind deren Descendenten an den Vertrag nicht gebunden.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 16. Art. 4. §. 5. S. 194.)

§. 860.

§. 391. Ein vom Vater während der Ehe errichteter Ehevertrag, durch welchen die Gütergemeinschaft wieder aufgehoben wird, kann von dem zur Zeit seiner Errichtung schon vorhandenen Kinde unter dem Vorwande einer Verletzung seines Pflichttheils nicht angefochten werden.

(Reskript vom 30sten Oktober 1797.)

§. 861.

§. 392. Der Pflichttheil der Kinder beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl derselben Dreiviertheil dessen, was jedes Kind zum Erbtheile erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge Statt gefunden hätte.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 3. S. 229.)

§. 862.

§. 399. Die Eltern sind außerdem zur gänzlichen Enterbung des Kindes berechtigt:

1. Wenn Kinder ihre wegen Schulden oder sonst im Gefängniß oder in der Gefangenschaft befindlichen Eltern auf erlaubte Weise zu befreien oder Bürgschaft für sie zu leisten, sich weigern. Doch trifft

das Letztere nicht Frauenspersonen, weil diese sich nicht verbürgen sollen.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 5. Art. 1. §. 4. 7. S. 231.)

2. Wenn Kinder ihre Eltern an Errichtung eines Testaments zu verhindern versucht haben.

(Ebendaselbst §. 4. S. 231.)

3. Wenn eine Tochter die von ihren Eltern gewünschte Heirath ausschlägt und sich der Hurerei ergiebt.

(Ebendaselbst §. 5. S. 232.)

4. Wenn das Kind die christliche Religion verlassen hat.

(Ebendaselbst A. 1. §. 7. S. 233.)

§. 863.

Auch eine gegründete Anklage wegen eines solchen Verbrechens ist ein Enterbungsgrund. §§. 401. 509.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 5. Art. 1. §. 3 b. S. 232. und A. 2. §. 1. S. 234.)

§. 864.

Diese Enterbungsursachen sind nicht gültig. §§. 406. 407.

Diese Enterbungsursachen sind im Preuß. Landrechte von 1721 nicht aufgeführt. 408. 512.

§. 865.

Die Eltern können in diesem Falle ihr Kind ganz enterben, es sey denn, daß der gewählte Ehegatte „eine ehrliche Person", oder daß die Heirath dem Kinde merklich vortheilhaft sey. §. 412.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 5. Art. 1. §. 5. S. 232.)

§. 866.

Wenn Eltern sich mit dem enterbten Kinde versöhnen und dessen Vergehen ausdrücklich verziehen haben, so ist solches für einen Widerruf der Enterbung zu achten. §. 416.

(Ebendaselbst A. 1. §. 12. S. 234.)

§. 867.

§. 433. Findet der Richter die Beschwerde gegründet, so wird die Erbeseinsetzung dadurch nichtig, der übrige Inhalt des Testaments bleibt aber bestehen.

(Ebendaselbst A. 1. §. 9. S. 233.)

§. 868.

§. 440. Die Klage auf Ergänzung des Pflichttheils muß der Erbe binnen fünf Jahren nach erlangter Wissenschaft bei Verlust seines Rechts anstellen.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 4. Art. 3. §. 4. S. 45.)

§. 869.

§. 442. Wenn ein Kind oder Enkel in der letzten Willensverordnung ganz mit Stillschweigen übergangen worden: so wird die Erbeseinsetzung dadurch nichtig.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 5. Art. 1. §. 1. S. 230.)

§. 870.

Dieses ist auch der Fall, wenn das enterbte Kind noch vor dem Erblasser verstorben wäre.

(Ebendaselbst.)

§. 871.

Ferner, wenn Eltern zwar ein Kind enterbt, aber gar keine Ursache der Enterbung oder eine nicht gesetzmäßige angeführt haben.

(Ebendaselbst §. 2. S. 231.)

Zwar schreibt das Preuß. Landrecht die Nichtigkeit der Erbeseinsetzung nicht ausdrücklich vor, der Zusammenhang zeigt aber, daß solches die Absicht sey.

Sechster Abschnitt.

Von der Erbfolge der Eltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie.

§. 872.

Eltern gehen ihres Erbrechts verlustig, wenn sie ihr in gefänglicher Haft befindliches Kind nicht auf erlaubte Weise befreien wollen und das Kind im Gefängnisse verstorben ist. §. 489.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 5. Art. 2. §. 2.)

§. 873.

In Ermangelung der Verwandten in absteigender Linie gelangen die leiblichen Eltern des Verstorbenen, wenn sie noch beide leben, zugleich mit seinen vollbürtigen Geschwistern, nach der Häupterzahl zur gesetzlichen Erbfolge. §§. 489—499.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 12. Art. 2. §. 5. S. 261.)

§. 874.

In die Stelle verstorbener Geschwister treten deren Kinder ersten Grades nach Zahl der Stämme.

(Ebendaselbst.)

§. 875.

Entferntere Ascendenten erben in Ermangelung näherer in derselben Art mit den vollbürtigen Geschwistern des Verstorbenen und den Geschwisterkindern ersten Grades.

(Ebendaselbst.)

§. 876.

Ist eines der Eltern verstorben, sein Nachlaß mag schon getheilt seyn oder nicht: so wird derjenige Theil des Nachlasses, welchen das zu beerbende Kind von seinen Eltern ererbt hat, von demjenigen unterschieden, was dem Kinde aus eigenem Erwerb oder sonst zugefallen ist.

§. 877.

In diesem letztern erbt der überlebende leibliche Vater oder die Mutter mit den Geschwistern und Geschwister-

Kindern ersten Grades des verstorbenen Kindes nach der Häupterzahl.

§. 878.

In demjenigen aber, was dem Erblasser von seinem verstorbenen Vater oder seiner Mutter angefallen ist, hat der überlebende Vater oder die überlebende Mutter keine Erbrechte, sobald vollbürtige Geschwister oder Geschwisterkinder ersten Grades vorhanden sind; diese erben vielmehr das dem Erblasser angefallene väterliche oder mütterliche Vermögen allein.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 12. A. 2. §. 5. S. 261.)

§. 879.

Hinterläßt das verstorbene Kind keine vollbürtigen Geschwister oder vollbürtiger Geschwister Kinder ersten Grades, so gelangt der überlebende Vater oder die Mutter, mit Ausschluß der Halbgeschwister und deren Kinder, allein zur Erbfolge.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 12. Art. 2. §. 5. S. 261.)

§. 880.

§. 498. Kommen die Ascendenten von väterlicher oder mütterlicher Seite zwar in gleichem Grade, aber in ungleicher Zahl zur Erbfolge, so erben die Ascendenten von väterlicher Seite die Hälfte und von mütterlicher Seite gleichfalls die Hälfte.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 12. Art. 2. §. 4. S. 260.)

§. 881.

§. 502. Der Pflichttheil jedes Verwandten in aufsteigender Linie, ohne Unterschied der Zahl, beträgt drei Viertheile des ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 3. S. 229.)

Doch spricht das Preuß. Landrecht ausdrücklich nur von dem Pflichttheil der Eltern.

§. 882.

Ferner wenn Eltern ihr Kind an Errichtung eines Testaments zu verhindern beharrlich gesucht haben. §. 506.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 5. Art. 2. §. 1. S. 234.)

§. 883.

Ferner wenn der Vater die Mutter, oder umgekehrt, umzubringen versucht hat.

(Ebendaselbst §. 2.)

§. 884.

Ferner wenn die Eltern ihr Kind aus dem Gefängniß auf erlaubte Weise zu befreien unterlassen haben.

(Ebendaselbst Art. 2. §. 2. S. 234.)

§. 885.

Ferner wenn die Eltern den christlichen Glauben verlassen.

(Ebendaselbst.)

§. 886.

Bei der Erbfolge der Ascendenten kommt es nicht darauf an, ob die Kinder abgefunden sind oder nicht. §. 519.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 12. Art. 2.)

Hier wird nämlich ein solcher Unterschied nicht gemacht.

Neunter Abschnitt.

Von den aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kindern.

§. 887.

Kinder, welche im Ehebruche oder in einer verbotenen Ehe erzeugt sind, haben weder auf den Nachlaß ihres Vaters noch ihrer Mutter ein Erbrecht. §§. 652. 656.

§. 888.

Auch die Eltern solcher Kinder beerben die letztern nicht.

§. 889.

Doch muß solchen Kindern aus dem Vermögen ihrer Mutter der nothdürftige Unterhalt gereicht werden.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 12. Art. 1. §. 10. S. 259.)

§. 890.

Hinsichts anderer unehelichen Kinder gelten lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts.

Denn die Vorschriften des Preuß. Landrechts von 1721 wurden im Jahre 1772 in Westpreußen nicht eingeführt, vielmehr sollte nach dem Notifikationspatent von 1772 und nach der Regier. Instruktion von 1773 statt des Landrechts von 1721 das Corp. jur. Frideric. Gesetzeskraft haben. In die Stelle des Letztern trat in der Folge das Allgemeine Landrecht.

§. 891.

§. 660. Den mütterlichen Verwandten eines unehelichen Kindes steht auf dessen Nachlaß ein Erbrecht zu.

(Konklusum der Gesetzkommission vom 9ten Dezember 1794, bestätigt durch das Ministerialreskript vom 22sten Dezember 1794.)

Dritter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

§. 892.

§. 34. Geschwister erben mit Ascendenten des Verstorbenen gemeinschaftlich.

§. 893.

§. 35. Halbgeschwister und Kinder ersten Grades verstorbener Halbgeschwister nehmen mit den Enkeln vollbürtiger Geschwister zusammen an der Erbschaft Theil, dergestalt, daß ein Halbbruder oder eine Halbschwester die eine Hälfte, die vollbürtigen Geschwisterenkel die andere erhalten.

§. 893 a.

Die Kinder ersten Grades der verstorbenen Halbgeschwister erhalten mit den Enkeln vollbürtiger Geschwister die Erbschaft zusammen, nach der Häupterzahl.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 12. Art. 3. §. 1. 5. S. 263. 265. 266.)

§. 894.

Die Befugniß, in die Erbrechte der Eltern einzutreten (das Repräsentationsrecht), findet in der Seitenlinie nur einschließlich bis zu den Kindern ersten Grades verstorbener Geschwister Statt. Geschwisterenkel werden daher von den lebenden vollbürtigen Geschwisterkindern jederzeit ausgeschlossen. §. 37.

(Preuß. Landrecht B. 5. Tit. 12. Art. 3. §. 1. — Art. 4. §. 1. S. 262. 267.)

§. 895.

Wenn keine leiblichen Geschwister mehr am Leben sind, sondern nur Kinder verstorbener Geschwister: so erben diese Geschwisterkinder zu gleichen Theilen nach der Häupterzahl, ohne Unterschied, ob deren mehr oder weniger von Einer Linie herkommen; die Erbfolge nach Linien tritt nur dann ein, wenn außer den Geschwisterkindern noch leibliche Geschwister des Erblassers Theil nehmen.

(Ebendaselbst Art. 3. §. 2. 3. S. 264.)

§. 896.

Wenn aber der Verstorbene bloß Halbgeschwister hinterläßt, deren einige von väterlicher, andere von mütterlicher Seite mit ihm verschwistert sind: so nehmen die Halbgeschwister väterlicher Seite das Vermögen, welches vom gemeinschaftlichen Vater auf dem Erblasser vererbt ist, sowie die Halbgeschwister mütterlicher Seite das von der gemeinschaftlichen Mutter dem Erblasser angefallene Vermögen zum Voraus. In das übrige Vermögen haben sie gleiche Erbrechte. §§. 43. 44.

(Ebendaselbst Art. 3, §. 6.)

Ob aber diese Vorschrift durch §. 13. No. 17. der Regierungs-Instruktion von 1773 abgeändert sey, ist zweifelhaft, denn wenn gleich diese ganz allgemein spricht, so verordnet sie doch nur von der Erbfolge unter Personen adlichen Standes in den drei Palatinaten, mit ausdrücklicher Ausnahme sowohl der Personen adlichen Standes aus dem Flatow- und Deutsch-Krohneschen Theile der Provinz, als vollends der Personen unadlichen Standes, mit dem Beifügen, daß es Hinsichts beider lediglich bei den Vorschriften des Preuß. Landrechts verbleiben solle.

Vierter Titel.

Vom gemeinschaftlichen Familienrechte.

Sechster Abschnitt.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

§. 897.

§. 230. Ist das Stammgut mit dem Vorbehalte des Wiederkaufs verkauft, so hindert dies die Ausübung des Näherrechts nicht, dem Verkäufer bleibt aber der Wiederkauf vorbehalten.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 7. Art. 5. §. 12.)

§. 898.

§. 231. Das Familien-Näherrecht kann nicht theilweise auf einzelne, zusammen verkaufte Stammgüter ausgeübt werden.

(Ebendaselbst Art. 5. §. 9.)

§. 899.

§. 233. Unter Blutsverwandten, bis zum vierten Grade einschließlich, haben sowohl männliche als weibliche Verwandte gleiche Rechte.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 7. Art. 1. §. 2. — Art. 2. §. 5.)

§. 900.

Selbst uneheliche Kinder und deren Descendenten, bis zum vierten Grade einschließlich, können das Näher-

recht auf die Stammgüter, welche von der unehelichen Mutter herrühren, ausüben.

(Ebendaselbst Art. 2. §. 1.)

§. 901.

Verwandte durch Verschwägerung sind aber ausgeschlossen.

(Ebendaselbst Art. 2. §. 6.)

§. 902.

Die Befugniß zur Ausübung des Familiennäherrechts erstreckt sich niemals weiter als auf den vierten Grad der Blutsverwandschaft, von der Person des Veräußerers ab gerechnet. §. 235.

(Ebendaselbst Art. 1. §. 2. 10.)

§. 903.

Adoptirte oder durch landesherrliche Begnadigung legitimirte Kinder und ihre Descendenten haben diese Befugniß nicht.

(Ebendas. Art. 2. §. 2.)

§. 904.

Auch nicht des Landes Verwiesene.

(Ebendas. Art. 2. §. 3.)

§. 905.

Der vollbürtige Bruder schließt den halbbürtigen aus.

(Ebendaselbst Art. 1. §. 11. S. 133.)

§. 906.

Mehrere gleich nahe Verwandte, welche vom Näherrechte Gebrauch machen wollen, müssen sämmtlich dazu gelassen werden. §§. 237—239.

§. 907.

Ist die Sache theilbar, so können sie sich über die Theilung vereinigen.

§. 908.

Kommt keine Einigung zu Stande, so entscheidet das Loos, wer das Ganze erhalten solle.

§. 909.

In diesem Falle müssen die andern Gleichberechtigten in baarem Gelde abgefunden werden.

(Ebendas. A. 1. §. 11. S. 133.)

§. 910.

§. 242. Wenn der nächste Verwandte im Wege des Vergleichs von Ausübung seines Näherrechts keinen Gebrauch macht, so hindert ein solcher Vergleich den nächstfolgenden Berechtigten nicht an Ausübung seines Rechts.

(Ebendaselbst A. 1. §. 14.)

Fünfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§. 911.

§. 83. * Katholischem Gesinde müssen während der Fastenzeit Fastenspeisen gereicht werden, wenn dasselbe nicht von seinen geistlichen Obern von Haltung der Fasten entbunden worden.

Nach dieser Observanz ist bisher in den Westpreußischen Gerichten immer gleichförmig erkannt.

§. 913.

§. 177. * Wegen des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte siehe das Edikt vom 26sten April 1806.

(Gesetzsammlung von 1806—1810 S. 80., auch abgedruckt im Danziger Amtsblatt 1825 S. 724.)

Sechster Titel.

Von Gesellschaften überhaupt und von Korporationen und Gemeinden insonderheit.

§. 914.

* Gesellschaftsverträge zu dem Zwecke, die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft, wenn sie durch Feuersbrunst, Hagelschlag oder Ueberschwemmung Schaden erleiden, durch gemeinschaftliche Beiträge in Gelde, Lieferungen oder Leistungen zu unterstützen, sind erlaubt. §§. 2. 22.

§. 915.

* Der Eintritt in eine solche Gesellschaft gehört nicht zu denjenigen Fällen, auf welche die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 8. §§. 1984. 2000. 2001. Anwendung finden.

§. 916.

* Geht aus dem Vertrage aber hervor, daß derselbe lediglich den Ersatz der durch Feuersbrunst erlittenen Verlustes an Gebäuden durch Geldbeiträge zum Zwecke hat, so ist ein solcher Privatfeuersocietätsvertrag zwar nach den gesetzlichen Vorschriften von Versicherungen (Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 8. Abschnitt 13. §. 1934. folg.) zu beurtheilen.

§. 917.

* Dennoch kann der Versicherte noch außerdem bei der Westpreußischen Landfeuersocietät seine Gebäude versichern, und es kommt nicht darauf an, ob die erhaltene Unterstützung den Werth des an Gebäuden erlittenen Schadens übersteigt.

(Reglement vom 27sten Dezember 1785 §. 3.)

§. 918.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing beschließen nach der Stimmenmehrheit über alle gemein- §§. 113. 153. 154.

samen Angelegenheiten der Kaufmannschaft, allein ohne Rückfrage an die letztere und ohne deren Genehmigung, vollgültig und verbindend für alle Mitglieder.

(Statut vom 30sten April 1824. Gesetzsammlung 1824 S. 89.)

Siebenter Titel.

Vom Bauernstande.

Zweiter Abschnitt.

Von Dorfgemeinden.

§. 919.

§. 18. * Kölmische Güter gehören nicht zu den bäuerlichen, sondern sind vollständiges freies Eigenthum mit Vorrechten, welche hauptsächlich durch Verleihung oder Verjährung erworben sind.

§. 920.

* Wenn aber kölmische Grundstücke mit bäuerlichen vermischt in Einer Feldmark liegen, so gehören sie zur Dorfgemeinde.

§. 921.

* Die Dorfgemeinde kann auch bloß aus Besitzern kölmischer Höfe bestehen.

§. 922.

* Die kölmischen Güter stehen unter der Gerichtsbarkeit des Untergerichts.

§. 923.

* Die Gerichtsbarkeit über die auf ihrem Grunde wohnenden Leute steht ihnen nur dann zu, wenn ihnen selbige verliehen, oder durch Verjährung erworben ist.

§. 924.

* Von den auf seinem Grunde wohnenden Leuten darf der kölmische Gutsbesitzer Kopf-, Horn- und Klauenschoß erheben.

§. 925.

* Die auf kölmischen Grunde wohnenden Leute sind nicht schuldig, Schutzgeld an das Domainenamt zu entrichten.

§. 926.

Wenn an einer Erbschaft Brüder und Schwestern Theil nehmen, so haben die Brüder das Recht, das zur Erbschaft gehörige kölmische Grundstück für die Taxe anzunehmen und die Schwestern in Gelde abzufinden.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 15. Art. 3. §. 8. S. 184.)

§. 927.

* Auch die Lahn- und Quartgüter gehören, wenn sie nicht mit bäuerlichen vermischt in derselben Feldmark liegen, nicht zur Dorfgemeinde, wohl aber Pustkowien (in den Wäldern angebauete Holländereien) und Erbzinsgüter.

§. 928.

* Die Besitzer solcher unadelichen Landgüter, welche nach Vorstehendem den bäuerlichen nicht zugerechnet werden können, sind sowohl für ihre Personen und Familien, als für ihre Güter von allen bloß bäuerlichen Lasten und Pflichten frei, in sofern ihnen nicht ihre Verschreibungen dergleichen Pflichten ausdrücklich auflegen, und sie durch Verjährung dazu verbunden sind.

§. 929.

* Ferner:

14. Die Theilnahme an den Wolfsjagden, in einer Entfernung von zwei Meilen. §. 37.

(Forstordnung vom 8ten Oktober 1805 Tit. 3. §. 19.)

§. 930.

* Alle Männer über funfzig Jahr sind von Leistung der persönlichen gemeinen Dienste frei. §§. 39. 42.

(Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24sten Juli 1821. Marienwerder Amtsblatt 1821 S. 371. No. 183.)

Achter Titel.

Vom Bürgerstande.

Zweiter Abschnitt.

Von Städten und Stadtgemeinden.

§. 931.

§. 103. * Den Stadtgemeinden steht zwar das Recht zu, ein mäßiges Markt- und Standgeld von denjenigen zu fordern, welche auf Jahr- und Wochenmärkten eine von der Kämmerei aufgesetzte oder unterhaltene Bude benutzen, oder andere Gebäude zur Feilhaltung ihrer Waaren in Gebrauch nehmen.

§. 932.

* Dagegen sind die Kämmereien zur Erhebung eines Standgeldes für den Platz zur Errichtung einer Bude oder eines Waarentisches, so wie zur Erhebung eines Thorzolles zu Jahrmarktszeiten nur in soweit befugt, als sie sich im verjährungsmäßigen Besitze dieses Rechts befinden.

§. 933.

* Der Thorzoll darf jedoch nie von dem Fuhrwerk oder Vieh bloßer Durchreisenden, oder solcher, welche nicht Waaren zu Markte bringen, erhoben werden.

(Publikandum vom 7ten Januar 1823 und 17ten April 1823. Marienwerder Amtsblatt 1823 S. 30. und 158.)

Siebenter Abschnitt.

Von Kaufleuten.

§. 934.

In Elbing hat nur derjenige, welcher in die Korpo- §§. 479—482.
ration der dortigen Kaufmannschaft aufgenommen ist, die Rechte eines Kaufmanns.

(Statut der Kaufmannschaft zu Elbing vom 30sten April 1824. Gesetzsamml. 1824 S. 85.)

§. 935.

Selbst wenn im Gesellschaftsvertrage abgemacht ist, §. 661.
daß die Gesellschaft sich auf die Erben erstrecken solle, können weder die letztern, noch die übrigen Gesellschaftsmitglieder zur Fortsetzung der Gesellschaft gezwungen werden.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 10. Art. 1. §. 13. S. 159.)

§. 936.

Wenn einem in Großen handelnden Kaufmann zu §§. 692. 693.
Elbing oder Graudenz ohne besondere Sicherheit, gegen bloße Wechsel oder Handschriften, Gelder vorgeliehen werden: so soll die Bestimmung des Zinssatzes, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Zeit, lediglich dem Uebereinkommen der Interessenten freigestellt seyn, wenn nur in den Wechseln oder Handschriften eine bestimmte Zahlungszeit enthalten ist. Fehlt es an einer solchen bestimmten Zahlungszeit, so gelten die bedungenen Zinsen nur auf sechs Monate, und nach deren Verlaufe treten die gesetzmäßigen Zinsen ein.

§. 937.

Eben diese Kaufleute sind auch nicht verpflichtet, den Zinssatz in den Wechseln oder Handschriften anzuzeigen, sondern können diese auf den ganzen, am Verfalltage zu bezahlenden Betrag an Kapital und Zinsen stellen, ohne Beides abzusondern und die wirklich erhaltene Valuta auszudrücken.

§. 938.

Die nicht im Großen handelnden Kaufleute in Elbing und Graudenz, sowie überhaupt die Kaufleute in allen übrigen Städten, wenn ihnen ohne besondere Sicherheit gegen bloße Wechsel und Handschriften Geld vorgeliehen worden, sind acht vom Hundert an Zinsen zu verschreiben befugt, und müssen jederzeit den Betrag der erhaltenen Valuta, sowie den verabredeten Zinssatz in ihren Wechseln und Handschriften ausdrücklich vermerken.

§. 939.

Wenn noch vor der Verfallzeit besondere Sicherheit für das Darlehn gegeben wird, so können von dieser Zeit an nur die gesetzmäßigen Zinsen gefordert werden. Ist in diesem Falle der Wechsel oder Schuldschein über den ganzen Betrag an Kapital und Zinsen ohne besondere Bestimmung der letztern ausgestellt: so muß der Gläubiger so viel, als die unter der verschriebenen Summe begriffenen Zinsen am Tage der bestellten Sicherheit bis zum Verfalltage den gesetzmäßigen Zinsfuß übersteigen, entweder dem Schuldner nachzahlen, oder auf dem Wechsel abschreiben.

(Deklaration vom 28sten Februar 1782.)

Achter Abschnitt.

Von Wechseln.

§. 940.

§. 713. * Die Wechselordnung für Ostpreußen von 1751 ist durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben.

(Reskript vom 28sten August 1797.)

§. 941.

In Elbing sind nur diejenigen Kaufleute wechselfähig, welche zur Korporation der Kaufmannschaft gehören.

(Statut vom 30sten April 1824 Gesetzsamml. 1824 S. 85.)

Zehnter Abschnitt.

Von Mäklern.

§. 942.

* Für Darlehne auf adliche Güter findet kein Mäkler- §§. 1379. 1380.
lohn Statt, und wenn dennoch für solche Darlehne von §. 1384.
dem Darleiher oder Schuldner Mäklerlohn gezahlt ist; so kann das Gezahlte zurückgefordert werden. (§. 379.)

(Konfirmation des Westpreuß. Landschaftsreglements vom 19ten April 1787.

Eilfter Abschnitt.

Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern.

§. 943.

Ist kein solches Inventarium aufgenommen; so ver- §. 1400.
fallen Käufer und Verkäufer, wenn es zwischen ihnen zum Prozeß kommt, jeder in eine Strafe von funfzehn Silbergroschen von jedem Hundert des Kaufpreises.

(Preuß. Seerecht von 1722 Kap. 1. A. 10. S. 3.)

§. 944.

Können sich die Rheder nicht vereinigen, so entschei- §§. 1428. 1430.
det das Loos.

§. 945.

Wer sich demselben nicht unterwerfen will, ist berechtigt, seinen Schiffsantheil zu verkaufen oder einem Andern abzutreten.

(Preuß. Seerecht Kap. 2. Art. 4. S. 6.)

§. 946.

Hat Jemand ein ganzes Schiff befrachtet; so muß §. 1525.
der Schiffer, wenn er ohne dessen Einwilligung anderes

Gut in den Schiffsraum einnimmt, für allen erweislichen Schaden aufkommen.

(Ebendaselbst Kap. 3. Art. 45. S. 19.)

§. 947.

§. 1528. Der Beschädigte hat die Wahl, ob er sich zuerst an den Schiffer, oder an den Rheder halten wolle.

(Preuß. Landrecht B. 4. Tit. 18. Art. 3. §. 1. S. 206.)

§. 948.

§. 1544. Der Matrose geht in diesem Falle nicht bloß der noch rückständigen Heuer verlustig, sondern muß auch die empfangene zurückgeben.

(Preuß. Seerecht Kap. 4. Art. 16. S. 27.)

§. 949.

§§. 1568. 1569. Wird die Reise durch einen gerichtlich angelegten Arrest, oder durch unvermuthet entstandene Gefahr von Krieg oder Seeräubern rückgängig; so muß sich das Schiffsvolk mit demjenigen begnügen, was es bereits außer dem Handgelde erhalten hat.

§. 950.

Hat es noch nichts bekommen; so muß demselben für die im Schiffe geleistete Arbeit ein billiger Lohn gegeben werden.

(Preuß. Seerecht Kap. 4. Art. 14. S. 28.)

§. 951.

Ebenso soll es gehalten werden, wenn das Schiff vom Staate in Beschlag und in Dienst genommen wird.

(Ebendas. Kap. 5. Art. 26. S. 45.)

§. 952.

§. 1666. Handelt er gegen diese Vorschrift; so ist er für allen daraus entstehenden Schaden (§. 1800.) verhaftet.

(Ebendas. Kap. 3. Art. 42. S. 19.)

Dreizehnter Abschnitt.

Von Versicherungen.

§. 953.

* Bauer- und Kolonistenhöfe, alle Erbpachts- und emphyteutischen Dörfer, Vorwerke, Mühlen, Krüge und Schmiede, ferner alle Gratial- und geistliche Güter, sowie alle Kirchen- und Schulgebäude müssen in der Westpreußischen Landfeuersozietät versichert werden. §. 1943

(Reglement vom 27sten Dezember 1785 §. 1.)

§. 954.

* Die zum Westpreußischen Kreditsysteme gehörigen bepfandbrieften adlichen Güter, in sofern sie nicht schon vor dem 24sten Oktober 1789 einer andern öffentlichen Feuersocietät beigetreten sind, müssen schlechterdings der Westpreußischen adlichen Feuersocietät beitreten; sie können weder von derselben wieder abtreten, noch ohne Einwilligung des Kreis- und Generalfeuersocietäts-Direktors die Herabsetzung der einmal festgesetzten Versicherungssumme verlangen.

(Adlich. Feuersocietätsreglem. vom 15ten Oktober 1789 §. 2.)

§. 956.

* Nicht bepfandbrieften adlichen Gütern dagegen steht der Austritt frei.

(Ebendaselbst §. 4.)

§. 957.

* Den Bewohnern der Mediatstädte, den freien Zins- und Erbbauern und anderen mit ihnen gleiche Rechte habenden Grundbesitzern in den adlichen Gütern steht die Wahl frei, ob sie ihre Gebäude bei der königlichen, adlichen oder einer approbirten Privatfeuersocietät versichern wollen; bei einer dieser Societäten muß aber die Versicherung nothwendig geschehen.

(Ebendas. §. 3. und Erläuterungen vom 22sten Juli 1794.)

§. 958.

§. 1952. * Feuergefährliche Gebäude dürfen bei der Westpreußischen Landfeuersocietät nicht versichert werden.

(Ebendas. §. 5.)

§. 959.

* Brachstuben, Glashütten, Theeröfen, Aschbrennereien und Aschbuden, Ziegelöfen mit Ziegelscheunen, Eisen- und Glashütten und Pulvermühlen werden von der Westpreußischen adlichen Feuersocietät zur Versicherung nicht angenommen.

(Ebendas. §. 2.)

§. 960.

* Nur den Grundbesitzern in denjenigen Mediatstädten, in welchen sämmtliche Wohnhäuser massive Schornsteine und ein steinernes Dach haben, steht der Eintritt in die adliche Feuersocietät offen.

§. 961.

* Die in solchen Städten befindlichen, gewöhnlich an Einem Orte zusammen gebaueten Scheunen der Einwohner sind zur Versicherung bei der adlichen Feuersocietät nicht geeignet.

(Erläuterung vom 21sten Juli 1794.)

§. 962.

§. 1968. * Ueber die Wittwen- und Waisenverpflegungsanstalt für die Schullehrer im Marienwerderschen Regierungsbezirk enthält das Reglement vom 7ten November 1821 die näheren Bestimmungen.

(Marienwerder Amtsblatt 1821 S. 427.)

§. 963.

§. 1971. * Wegen der Verpflegungsanstalt für die evangelischen Predigerwittwen in der Marienburgschen und Neuteichschen Diöcese siehe die Stiftungsurkunde.

(Marienwerder Amtsblatt 1815 S. 170.)

§. 964.

* Bei der Westpreuß. Landfeuersocietät dürfen die Gebäude nur bis zu ihrem Werthe versichert werden. §§. 1984. 2000. 2001.

(Reglement vom 27sten Dezember 1785 §§. 6. 7.)

§. 965.

* Auf die bei der Westpreuß. Landfeuersocietät versicherte Summe kann auch derjenige Anspruch machen, welcher Brandremissionen aus Königl. Kasse oder Freiholz aus Königl. Forsten zu erhalten hat.

(Ebendaselbst §. 16.)

§. 966.

* Diejenigen adlichen Gutsbesitzer, welche der adlichen Feuersocietät beizutreten verpflichtet sind, dürfen ihre Gebäude bei keiner andern Societät noch außerdem versichern lassen.

§. 977.

* Das Wohngebäude dürfen sie nicht über 3000 Thaler versichern lassen.

(Erläuterungen vom 22sten Juli 1794.)

§. 969.

* Dagegen steht den adlichen Gutsbesitzern frei, die zum Gute gehörigen Wirthschaftsgebäude, besonders die Scheunen, Speicher und Ställe ꝛc. bis zum doppelten Betrage ihres wahren Werths bei der adlichen Feuersocietät versichern zu lassen.

(Reglement vom 1sten Oktober 1789 §. 8.)

§. 970.

* Die Versicherung bei der Westpreuß. Landfeuersocietät hindert nicht den Beitritt zu einer im §. 914. erwähnten Privatgesellschaft. §. 2000.

(Ebendaselbst §. 3.)

§. 971.

* Der Abgebrannte erhält aus der Westpreuß. Landfeuersocietätskasse die volle, für das Gebäude versicherte §. 2246.

Summe, wenn nur das Dach ganz oder größtentheils abgebrannt ist, ohne daß der Werth des geretteten Ueberrestes in Abrechnung kommt.

(Ebendaselbst §. 11.)

§. 972.

* Aus der adlichen Feuersocietätskasse wird die volle für das Gebäude versicherte Summe vergütet:

1. wenn das Dach ganz oder größtentheils niedergebrannt ist;
2. wenn das Dach ganz oder größtentheils hat niedergerissen werden müssen, um dem vordringenden Feuer Einhalt zu thun.

§. 973.

* Wenn jedoch große und lange Familienhäuser unter Einem Dache nur zum Theil abbrennen, so wird der Schaden verhältnißmäßig abgeschätzt und vergütet.

(Reglement vom 1sten Oktober 1789 §. 12.)

§. 974.

2279. * Die dem Abgebrannten aus der Westpreuß. Landfeuersocietätskasse zustehenden Vergütungsgelder dürfen nur zum Wiederaufbau verwendet werden.

§. 975.

* Sie können von Niemand, selbst nicht vom Fiskus wegen rückständiger Abgaben, mit Arrest belegt werden.

(Ebendaselbst §§. 21. 22.)

§. 976.

* Die Feuerschadensvergütung aus der adlichen Feuersocietätskasse fließt dem Wiederaufbauenden zu.

§. 977.

* Doch ist der Abgebrannte zum Wiederaufbau nicht verbunden.

§. 978.

* Dergleichen Vergütungsgelder kommen niemals zur Theilung des Nachlasses des Abgebrannten, sondern fallen

demjenigen zu, welchem das wiederherzustellende Grundstück zu Theil wird.

(Reglement vom 1sten Oktober 1789 §. 15.)

§. 979.

* Wenn ein Verunglückter seinen Brandschaden der adlichen Feuersocietät nicht anzeigt, so wird angenommen, daß er sich der Vergütung begeben habe. §. 2346.

(Beschluß des engern Ausschusses von 1799.)

Neunter Titel.

Von den Pflichten und Rechten des Adelstandes.

§. 980.

* Wenn der adliche Stand eines Westpreußischen Eingebornen in Zweifel gezogen wird, so muß darüber von dem Ober-Landesgericht §. 17.

a) ein Gutachten der Ritterschaft desjenigen Kreises, in welchem der angebliche Adliche oder seine Vorfahren gewohnt haben, erfordert, und

b) der Nachweis des Adels erfordert und geprüft werden.

§. 981.

* Der adliche Stand ist für dargethan zu achten:

1. wenn derjenige, welcher Anspruch darauf macht, darüber eine Polnische Reichskonstitution oder ein Adelsdiplom beibringt;

2. wenn er oder einer seiner Vorfahren durch ein Laudum indigenatus terrarum Prussiae in Westpreußen das Indigenat erlangt hat;

3. wenn er oder einer seiner Vorfahren Reichs- oder Palatinatwürden in dem Palatinat, wo er gewesen, bekleidet, oder als Nuntius auf den Reichs- oder Landtagen den Berathschlagungen beigewohnt, oder

die Wahlkapitulation als ein Eligendus mit unterschrieben, oder einen Gesandtschaftsposten bekleidet hat, oder

4. wenn er oder einer seiner Vorfahren von dem Grod- oder Landgerichte des Distrikts, in welchem er gewohnt, die Prädikate Generosus, Magnificus oder Urodzoni in öffentlichen Verhandlungen erhalten hat.

(Reskripte des Königl. Kabinetsministeriums vom 7. Junius 1776, 6. Mai 1777 und 23. Mai 1799.)

§. 981 a.

§. 18. * Der wirkliche Besitz des Adels im Normaljahre 1797 schützt in Westpreußen, mit Ausnahme von Danzig und Thorn und ihrer Territorien, eben so, wie der von 1740 in den übrigen Provinzen.

(Verordnung vom 18ten Dezember 1798.)

§. 982.

§. 38. * Diejenigen Landgüter sind für adliche zu achten:

a) welche von dem deutschen Orden einem Adlichen, oder

b) von dem Könige von Polen mit allen Rechten des uneingeschränkten Eigenthums verliehen, oder

c) welche in dem Steuerkataster als adliche Güter aufgeführt sind, ferner

d) welche sich im Normaljahre 1797 im Besitze adlicher Rechte befunden haben, oder

e) welche nach dem Jahre 1797 zu adlichen Rechten verliehen sind, oder adliche Rechte erhalten haben.

Diese Kennzeichen eines adlichen Guts gründen sich auf die vormalige und jetzige Verfassung der Provinz, vorzüglich auf das Gutachten der Gesetzkommission vom 16ten März 1782.

§. 983.

§. 39. * Zur Erlangung des Amtes eines General-Landschaftsdirektors oder General-Landschaftsraths ist das Westpreußische Indigenat erforderlich.

(Landschaftsregl. vom 19ten April 1787 Th. 2. Kap. 2. §. 3.)

§. 984.

* Die adlichen Güter sind in der Regel zu allen Arten der Jagd berechtigt. §. 41.

§. 985.

Die auf den adlichen Gütern haftenden Thronrechte, mit Einschluß der Gerichtsbarkeit und der Patronatsrechte, können von dem Hauptstamme des Guts nicht getrennt werden. § 59.

§. 986.

Bei völliger Zerstückelung eines adlichen Guts hängt es von dem Uebereinkommen der Interessenten ab, zu welcher Parcele die Thronrechte geschlagen, oder wie diejenigen, welche theilbar sind, unter mehreren Parcelen vertheilt werden sollen.

§. 987.

Auch können bei gänzlicher Zerstückelung eines adlichen Guts die Gerichtsbarkeit und das Patronat einer ganzen Dorfgemeinde, jedoch nur dergestalt überlassen werden, daß die Justiz durch einen gemeinschaftlich gewählten Gerichtshalter, und eben so das Patronatrecht von der ganzen Gemeinde, oder von sämmtlichen Erwerbern des zertheilten Guts, als einer moralischen Person, gemeinschaftlich und unzertheilt ausgeübt werde.

(Deklaration vom 11. März 1787 und Ministerialreskript vom 5ten März 1809.)

Eilfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

§. 988.

§. 34. * Für die römisch-katholischen Kirchengesellschaften sind folgende Festtage bestimmt:

1. zwei Osterfeiertage,
2. zwei Pfingstfeiertage,
3. zwei Weihnachtsfeiertage,
4. der Beschneidung Christi,
5. der heiligen drei Könige,
6. der Himmelfahrt Christi,
7. das Frohnleichnamsfest,
8. das Fest der Reinigung Mariens,
9. der Verkündigung Mariens,
10. der Himmelfahrt Mariens,
11. der Geburt Mariens,
12. der Empfängniß Mariens,
13. der Apostel Petrus und Paulus,
14. aller Heiligen,
15. Stephans, des ersten Märtyrers,
16. das Fest des Hauptpatrons jeder Kirche,
17. der allgemeine Bettag.

§. 989.

* Die Feste der Geburt und Himmelfahrt Mariens werden jedoch nicht an den Tagen, auf welche sie fallen, sondern an den nächst folgenden Sonntagen gefeiert.

§. 990.

* Eben dies gilt von dem Feste des Hauptpatrons jeder Kirche, mit Ausnahme des Festes des heiligen Lau-

rentius, welches, wo dieser Patron ist, am Sonntage vor dem 10ten August gefeiert wird.

Päpstliches Breve an die Westpreußischen Bischöfe vom 19ten April 1788, der Regierung zu Marienwerder mittelst Reskripts vom 23sten Mai 1788 zugefertigt.

§. 991.

* Der Uebertritt zum mennonistischen Glauben ist zwar jedem Unterthan erlaubt. §. 40.

§. 992.

* Wenn aber der Uebertretende zu Kriegsdiensten verpflichtet ist, so muß er, wenn er sich dieser Verpflichtung entziehen will, einen andern tauglichen, keinem Kanton unterworfenen Mann auf seine Kosten, so lange seine Pflicht zum Kriegsdienste dauert, und wenn sein Stellvertreter desertirt, einen Andern gestellen.

§. 993.

* Eben dieß findet hinsichts aller männlichen Nachkommen solcher zum mennonistischen Glauben übergetretenen kriegspflichtigen Unterthanen Statt.

(Edikt vom 30sten Juli 1789 §. 10.)

§. 994.

* Der größere Kirchenbann ist gänzlich abgeschafft, und kein Geistlicher darf denselben bei Strafe der Amtsentsetzung und einer, nach Verhältniß des zugefügten Schadens oder des erregten Aufsehens, zu bestimmenden Gefängniß- oder Festungsstrafe verhängen. §. 52.

(Entwurf des Westpreußischen Provinzialrechts von 1806.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

§. 995.

§. 60. fg. * Zur Ertheilung der höhern Weihe an katholische, und zur Ordination der evangelischen Geistlichen ist die Einwilligung der geistlichen Oberbehörde der Provinz erforderlich.

§. 996.

* Zu einem geistlichen Amte, mit welchem Seelsorge verbunden ist, soll Niemand vor seinem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Lebensjahre gelangen.

Bei den Verhandlungen mit den Landständen im Jahre 1798 als verfassungsmäßig anerkannt und deshalb in den Entwurf von 1806 aufgenommen.

§. 997.

* Prälaten, Kapitel, Klöster und Geistliche sind schuldig, nach erhaltener Königl. Nomination oder Königl. Placet, vor der Regierung den Huldigungseid zu leisten, und kommen nicht eher zu irgend einem Genuß.

(Regierungs-Instruktion von 1773 §. 4. No. 1. und Cirkular vom 18ten Dezember 1810.)

§. 998.

§. 64. * Inländer, welche ohne Erlaubniß des Staats von ausländischen Bischöfen die Weihe angenommen haben, können keine Anstellung in der inländischen Geistlichkeit erhalten.

(Publikandum vom 9ten September 1824. Marienwerder Amtsblatt 1824. S. 316.)

§. 999.

§. 97. * Diejenigen Geistlichen in den Städten und deren Gebiet, welche von Magistraten, städtischen Behörden

oder Gemeinden berufen werden, sind der Gerichtsbarkeit der Ortsgerichte unterworfen.

(Magistratsreglement vom 13ten September 1773 Tit. 2. §. 7.)

§. 1000.

In dem großen Marienburger Werder stehen die katholischen und evangelischen Geistlichen unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Landgerichts zu Marienburg.

(Reglement für das Groß-Werder Voigteigericht zu Marienburg vom 19ten Mai 1773.)

§. 1001.

Inspektoren, Superintendenten und Erzpriester sind aber jederzeit von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit befreit.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1002.

* Auch durch den Uebergang von einer Religionspartei zur andern gehen die mit dem geistlichen Stande verbundenen äußerlichen Rechte verloren. §. 104.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

Dritter Abschnitt.

Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.

§. 1003.

* Wer die geistlichen Obern der verschiedenen geistlichen Kirchen-Gesellschaften sind, ergiebt sich aus der Verfassung einer jeden der letztern. §. 114.

§. 1004.

* Das Vermögen aller katholischen geistlichen Gesellschaften ohne Unterschied steht unter der Oberaufsicht des Landesherrn.

§. 1005.

* Es können daher ohne Genehmigung des Landesherrn keine Kapitalien innerhalb oder außerhalb Landes ausgeliehen, und von der Vermögensverwaltung muß demselben jährlich Rechnung gelegt werden.

(Regierungs-Instruktion von 1773 §. 4. No. 11.)

§. 1007.

§§. 118. 135. 136. * Alle dem päpstlichen Stuhle verfassungsmäßig vorzutragenden Gesuche geistlichen Inhalts, welche nicht von den geistlichen Behörden selbst ausgehen, sind zuerst dem Bischofe oder Generalvikar der Diöcese vorzulegen, damit deren Zulässigkeit in geistlicher Hinsicht vorläufig geprüft und über die Wahrheit der angeführten Beweggründe ein bündiges Zeugniß in kanonischer Form ausgefertigt werde.

§. 1008.

* Der Bischof oder Generalvikar übersendet alsdann die solchergestalt beglaubigten Gesuche dem Oberpräsidenten der Provinz zur weiteren Beförderung. Nur in dringenden Ehedispens-Angelegenheiten ist ihm verstattet, sich unmittelbar an das Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu wenden.

§. 1009.

* Gesuche, deren Gegenstand Gewissensangelegenheiten sind, und welche an die Poenitentiaria Romana gerichtet werden, können in hergebrachter kanonischer Form unmittelbar dieser päpstlichen Behörde zugefertigt werden, und die von dort ergehenden Bescheidungen werden der Staatsbehörde nicht vorgelegt.

§. 1010.

* Hingegen müssen in Ansehung aller andern, den äußerlichen Gottesdienst, die geistlichen Aemter, oder sonstige geistliche Angelegenheiten betreffenden päbstlichen Verfügungen, sie mögen in Form eines Breve, oder einer Bulle, oder eines Dekrets, gleichviel von welcher päbstlichen Behörde ausgegangen seyn, vor ihrer Vollziehung dem Oberpräsidium der Provinz vorgelegt werden; es wäre denn, daß sie bereits mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten versehen der geistlichen Behörde zugefertigt worden wären.

(Reskr. des Ministeriums der geistl. Angeleg. vom 31. Aug. 1818 und Publikandum vom 18ten Septbr. 1818. Marienwerder Amtsbl. 1818 S. 445. und Danz. Amtsbl. 1818 S. 403.)

§. 1011.

* Amtsvergehungen der katholischen Geistlichen, welche bloß in Uebertretung der Kirchengesetze, Regeln und Ordnungen bestehen, imgleichen grobe Laster und Ausschweifungen, sofern selbige nicht in wirkliche nach den weltlichen Gesetzen strafbare Verbrechen ausgeartet sind, gehören zur Untersuchung und Ahndung vor die geistlichen Gerichte. §§. 125—127.

§. 1012.

* Vergehungen hingegen, welche neben der Verletzung der Amtspflichten auch eine Uebertretung der Kriminalgesetze enthalten, müssen von den weltlichen Gerichten untersucht und bestraft werden.

§. 1013.

* Den geistlichen Gerichten bleibt aber vorbehalten, nach ergangenem Erkenntniß der weltlichen Gerichte, zu bestimmen, ob und in wiefern wegen Uebertretung der kirchlichen und geistlichen Gesetze noch eine besondere Ahndung Statt finden müsse.

§. 1014.

* Die geistlichen Gerichte sind nur berechtiget, auf geistliche Büßungen, auf Geldstrafen bis zum Betrage von

höchstens zwanzig Thalern und auf Gefängniß von höchstens vier Wochen, bei großen Amtsvergehen aber auf Suspension oder Entsetzung vom geistlichen Amte zu erkennen.

§. 1015.

* Die Untersuchungen gegen katholische Geistliche wegen grober Amtsvergehen, wenn darauf die Suspension oder Amtsentsetzung des Angeklagten gegründet werden soll, müssen mit Beobachtung der in der Prozeßordnung Tit. 35. Abschn. 2. vorgeschriebenen Form, und bei Strafe der Nichtigkeit mit Zuziehung des bei dem geistlichen Gerichte angestellten zum Richteramte geprüften Gerichtshalters oder Syndikus, geführt werden.

§. 1016.

* Gegen die Erkenntnisse der geistlichen Gerichte in Untersuchungssachen wider katholische Geistliche wegen Uebertretung ihrer Amtspflichten, wegen Verletzung der Kirchengesetze oder Ordensregeln, wegen grober Laster und Ausschweifungen, unordentlicher Lebensart und Untauglichkeit, findet von Seiten des Angeklagten kein Rechtsmittel Statt.

§. 1017.

* Dem Königl. Ober-Landesgericht und dem demselben vorgesetzten Staatsministerium bleibt aber das Recht vorbehalten, auf eingegangene Beschwerden die Untersuchungsakten zu erfordern, die Vervollständigung der Untersuchung zu verfügen, und das Erkenntniß des geistlichen Gerichts abzuändern oder aufzuheben.

(Bericht des Königl. Westpr. Ober Landesger. vom 14. März 1800 und Justizministerial-Reskripte vom 17. Julius 1800 und 19. Mai 1804.)

§. 1018.

§. 128. * Ehescheidungsprozesse gehören, wenn beide Eheleute der katholischen Religion zugethan sind, vor die katholischen geistlichen Gerichte.

(Regierungsinstruktion von 1773 und Reskript vom 17. Juli 1800.)

§. 1019.

* Zu diesem Behufe sind Offizialate oder katholische Konsistorien für die Diözese Kulm zu Pelplin, für den zu Westpreußen gehörigen Theil der Diözese Ermeland zu Marienburg und Frauenburg, und für den der Diözese Posen zu Deutsch-Krohne eingerichtet.

§. 1020.

* Wird die Trennung oder Nichtigerklärung einer Ehe katholischer Glaubensgenossen deshalb nachgesucht, weil sie gegen die im Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §§. 13. 14. 30. 34. und 45. enthaltenen Verbote geschlossen ist; so gehört der Ehescheidungsprozeß vor das weltliche Gericht.

§. 1021.

* Eben dieses gilt von den Ehescheidungsprozessen solcher katholischen Eheleute, welche, ungeachtet der ihnen bekannten ihnen entgegenstehenden kirchlichen Ehehindernisse, eine nach den Gesetzen des Staats gültige Ehe vor einem evangelischen Geistlichen geschlossen haben.

§. 1022.

* Ferner gilt dieses von der Trennung einer solchen Ehe, welche ein von Tisch und Bett auf immer, oder durch das weltliche Gericht geschiedener katholischer Ehegatte während der Lebenszeit des abgeschiedenen Gatten anderweitig geschlossen hat.

§. 1023.

* Auch außer diesen Fällen können Ehescheidungsprozesse katholischer Glaubensgenossen mit Zustimmung beider Theile vor den weltlichen Gerichten angestellt werden, und die Kompetenz der letztern wird in dem Falle, wenn wegen böslicher Verlassung geklagt und der Aufenthalt des verklagten Ehegatten unbekannt ist, durch den Antrag des anwesenden klagenden Ehegatten allein begründet.

(Reskript vom 17ten Juli 1800.)

§. 1024.

* Melden sich katholische Ehegatten mit ihrer Ehescheidungsklage bei den weltlichen Gerichten, so müssen sie gleich bei Einleitung des Prozesses ausdrücklich dahin belehrt werden, daß die Ehescheidungen der weltlichen Gerichte zwar alle bürgerliche Wirkungen haben, daß es aber lediglich ihrem Gewissen überlassen bleibe, in wie fern sie davon zur Vollziehung einer zweiten Ehe Gebrauch machen wollen, und daß, wenn bei erfolgter Wiederverheirathung die katholische Geistlichkeit ihnen die Sakramente versagen sollte, selbige zu deren Verabreichung nicht angehalten, so wie derselben auch nicht zugemuthet werden könne, eine von ihnen einzugehende zweite Ehe durch die Trauung zu vollziehen.

(Reskripte vom 1sten und 8ten September 1802.)

§. 1025.

* Die Befugniß der geistlichen Gerichte in Ehesachen katholischer Eheleute beschränkt sich auf die Fragen von Annullirung der Ehe, und Scheidung von Tisch und Bett. Ueber die bürgerlichen Wirkungen der Ehescheidung haben die geistlichen Gerichte gar nicht zu erkennen.

(Reskript vom 17ten Juli 1800.)

§. 1026.

* Die geistlichen Gerichte dürfen in Ehesachen nur auf geistliche Bußübungen als Strafe, auf Geldstrafen aber gar nicht erkennen, es sey von Ehebruch oder von andern zu büßenden Vergehungen die Rede.

(Ebendaselbst.)

§. 1027.

* Ob und welcher Ehegatte für den schuldigen Theil zu achten, hat nicht das geistliche, sondern bloß das weltliche Gericht zu entscheiden.

(Reskript vom 17ten Juli 1800.)

§. 1028.

* Hat das katholische Konsistorium auf separatio a thoro et mensa unter der Formel: donec animi eorundem exacerbati reconciliati non fuerint erkannt; so ist solches für eine Scheidung auf bestimmte Zeit zu achten und daher vom weltlichen Richter nur ein Interimistikum zu reguliren.

(Reskript vom 29sten März 1800. Vergl. Jahrbücher B. 16. S. 222.)

§. 1029.

* Die katholischen Konsistorien können in den vor sie gehörenden Ehescheidungssachen das kanonische Recht anwenden, thun sie solches aber auf eine Art, welche der Wohlfahrt des Staats und den allgemeinen Gesetzen widerspricht; so kann durch die weltliche Macht die Annullirung solcher Sentenzen und Verfügungen der geistlichen Gerichte erfolgen.

(Reskript vom 17ten Juli 1800.)

§. 1030.

* Sponsaliensachen, auch wenn beide Theile katholisch sind, imgleichen alle Streitigkeiten über Patronatrechte, Zehnten und Abgaben aller Art, gehören vor das weltliche Gericht.

(Regierungsinstruktion vom 24sten September 1773.)

§. 1031.

* Die Amtsgeschäfte der katholischen Dekane sind im Konsistorialbeschluß vom 24sten November 1819 Kap. 6. vorgeschrieben. §. 154.

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften.

§. 1032.

§§. 165. 96. 775. 776. * Kirchen und Pfarrhufen sind, ohne Rücksicht ob die Kirchen Königlichen, adlichen oder städtischen Patronats seyen, in soweit sie nicht mehr als vier altkulmische Hufen betragen, von der Grundsteuer (Kontribution) befreit.

Dieser Grundsatz ist bereits bei Einführung der Kontributionsverfassung im Jahr 1772 in Anwendung gebracht und gründet sich auf das Königl. Reskript vom 19ten März 1721.

§. 1033.

* Von der Reallast, zu den Dammbauten und Dammreparaturen Geldbeiträge und Hand- und Spanndienste zu leisten, sind Geistliche und Schullehrer hinsichts ihrer Dienstländereien nicht frei.

(So vom Königl. Ober-Landesgericht auf den Grund des A. L. R. II. 11. §. 776. erkannt, in Sachen S. No. 60.)

§. 1034.

* Prediger können auf die Befreiung von den Beiträgen zur Unterhaltung der Besserungsanstalt zu Graudenz und der Hebammenanstalten keinen Anspruch machen. Schullehrer aber sind davon befreit, wenn sie nicht zugleich die Stelle eines Organisten verwalten, oder ein Gewerbe treiben.

(Principia regulativa vom 15ten Januar 1801 und Publikandum vom 24sten Januar 1819. Danziger Amtsblatt 1819. S. 62.)

§. 1035.

* Katholische Geistliche sind von Entrichtung der Hebammen-Unterstützungsgelder frei.

(Publikandum vom 30sten Januar 1828.)

§. 1036.

* Pfarrer und Schullehrer sind zwar verbunden, als Hausväter, die nach §. 24. des Reglements vom 3ten Junius 1770 von jedem Hauswirth anzuschaffenden und zu unterhaltenden Feuerlöschungsgeräthe aus eigenen Mitteln anzuschaffen und zu unterhalten; sie sind aber nicht verpflichtet, zu den im §. 25. jenes Reglements bezeichneten Feuerlöschungsgeräthen des Orts mit beizutragen.

(Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig vom 4. Februar 1823 Danziger Amtsblatt 1823 S. 137.)

§. 1037.

* Jede Kirche, Königl. oder andern Patronats, verwaltet ihr Vermögen unter Zuziehung des Pfarrers durch wenigstens zwei Kirchenvorsteher, welche von der Gemeinde gewählt und von dem Superintendenten, Erzpriester oder Dekan verpflichtet werden. §. 217.

§. 1038.

* Die Kirchenvorsteher und der Pfarrer verwahren das der Kirche zugehörige baare Geld, die Kostbarkeiten, Schuldverschreibungen und andere Urkunden an einem festen gegen Feuer und Beraubung gesicherten Orte, unter gemeinschaftlichem Beschlusse.

§. 1039.

* Diese Kirchenkollegien stehen unter der Aufsicht der Provinzialregierung, welcher auch die Kirchenrechnungen einzusenden sind.

(Publikandum vom 28. August 1811. Marienwerder Amtsblatt 1811. S. 197.)

Fünfter Abschnitt.

Von Parochien.

§. 1040.

§. 261. * Katholische Geistliche können von den evangelischen Einwohnern ihrer Parochie Stolgebühren nur für die auf deren Verlangen von ihnen verrichteten geistlichen Handlungen fordern.

(Kabinetsbefehl vom 4ten Januar 1773. Regierungs-Instruktion vom 21sten September 1773.)

§. 1041.

* Mennonisten müssen den evangelischen Geistlichen ihres Kirchspiels die gesetzlichen Stolgebühren entrichten, wenn sie sich ihrer auch zu geistlichen Verrichtungen nicht bedienen.

§. 1042.

* Katholische Geistliche haben in diesem Falle auf Stolgebühren nur dann Anspruch, wenn der Mennonist sich erst nach Publikation des Edikts vom 30sten Juli 1789 in dem katholischen Kirchspiel ansässig gemacht hat.

(Edikt vom 30sten Juli 1789 und Reskript vom 11ten März 1789.)

§. 1043.

* Doch sind die Mennonisten von allen aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben frei, wenn zur Zeit ihrer Niederlassung der Bezirk, in welchem ihr Wohnort liegt, zu keinem Kirchspiel eingepfarrt war.

(Edikt vom 30sten Julius 1789 §. 7.)

§. 1044.

* Ferner, wenn sie den Ansprüchen auf Befreiung vom Kriegsdienst entsagen.

(Deklar. vom 17ten Dezember 1801 §. 1.)

§. 1045.

* Der Naturalzehnte und das Meßkorn (Missalia, Sackzehent) muß von jedem Besitzer des zehentpflichtigen Grundstücks, ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß an den zehentberechtigten Pfarrer entrichtet werden.

Die Verbindlichkeit evangelischer Grundbesitzer, dem katholischen Pfarrer ihres Kirchspiels das Meßgetreide zu entrichten, beruhet auf dem zwischen Preußen, Rußland, Dänemark, England und Schweden einer Seits, und dem Könige und der Republik Polen anderer Seits am 1. Dezember 1767 geschlossenen, und vom Reichstage zu Warschau am 5. März 1768 bestätigten, sogenannten Warschauer Vertrage. Die Verbindlichkeit katholischer Grundbesitzer, dem zehentberechtigten evangelischen Pfarrer ihres Kirchspiels von ihrem zehentpflichtigen Grundstücke das Meßgetreide zu entrichten, folgt aus dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

§. 1046.

* Den Zehnten vom Neulande (Novalzehenten) kann der zehentberechtigte Pfarrer nur dann fordern, wenn der erste Bebauer sich zu dem Glaubensbekenntnisse der Parochialkirche bekennt.

Bei den Verhandlungen über den Entwurf des Westpreußischen Provinzialrechts von 1806 wurde dieser Grundsatz als verfassungsmäßig angenommen.

§. 1047.

* Kalende und Vitaltag, Kirchendecem, kleiner Decem, Quartalgeld und andere Kirchen- und Pfarr-Abgaben sind von den mit Grundstücken angesessenen evangelischen Einwohnern an die katholische Kirche und Geistlichkeit und von den katholischen Einwohnern an die evangelische Kirche und Geistlichkeit des Kirchspiels nur dann zu entrichten, wenn diese Abgaben den Grundstücken durch landesherrlich bestätigte Erektions- oder Dotations-Urkunden als dingliche Last auferlegt sind, oder wenn die Besitzer der Grundstücke oder ihre

Vorfahren, der Verschiedenheit ihrer Religionspartheі ungeachtet, die Verbindlichkeit dazu durch Verträge übernommen haben.

Durch den Warschauer Vertrag vom 24sten Februar alten oder 5ten März neuen Styls 1768 wurde den katholischen Geistlichen ausdrücklich untersagt, zur Samulung von Geschenken und Kalenden (strenae, étrennes, Neujahrsgeschenken, weil sie gewöhnlich zu Neujahr eingefordert werden) in die Häuser der Dissidenten, (d. h. der Protestanten und nicht-unirten Griechen) zu gehen.

§. 1048.

* Mennonisten dagegen müssen die in dem Kirchspiel übliche Kalende an den katholischen, aber nicht an den evangelischen Pfarrer entrichten.

(Edikt vom 30. Juli 1789 §. 7. Reskript vom 15. März 1802.)

§. 1049.

* Ist der Mennonist durch rechtskräftige Entscheidungen, welche vor dem 30sten Julius 1789 ergangen sind, von dergleichen Lasten und Abgaben freigesprochen worden; so soll der Geistlichkeit dagegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Statten kommen.

(Ebendaselbst §. 4.)

§. 1050.

* Evangelische Kirchspielseingesessene sind zum Bau und zur Ausbesserung katholischer Kirchen- und Pfarrgebäude beizutragen nur dann verbunden, wenn ihnen der Mitgebrauch der Kirche zu ihrem Gottesdienste verstattet wird.

(Königl. Kabinetsbefehl vom 5ten September 1798.)

§. 1051.

* Im Bisthum Kulm sind die evangelischen Kirchspiels Eingesessenen von der Pflicht, zur Unterhaltung katholischer Kirchen- und Pfarrgebäude beizutragen, gänzlich entbunden.

Immediateingabe des Bischofs und des Domkapitels zu Kulm vom 17ten Oktober 1799 und Königl. Kabinetsbefehle vom 22sten Oktober 1799 und 3ten Juni 1806.

§. 1052.

* Dagegen sind die Mennonisten zur Unterhaltung der Kirchen=, Pfarr=, Schul= und Schullehrergebäude derjenigen evangelischen Parochie, in welcher sie wohnen, gleich den evangelischen Einwohnern beizutragen verbunden.

(Edikt vom 30sten Juli 1789. §. 7.)

§. 1053.

* Wohnen aber Mennonisten in einer katholischen Parochie und leisten sie deshalb an die katholische Kirche und Geistlichkeit die aus dem Parochialverbande entspringenden Lasten und Abgaben; so sind sie von den Lasten und Abgaben an die evangelische Kirche und Geistlichkeit des Orts befreit.

§. 1054.

* In beiden Fällen sind die Mennonisten verbunden, die bei ihnen vorkommenden Geburts=, Heiraths= und Sterbefälle dem Geistlichen des evangelischen Kirchspiels, zu welchem ihr Wohnort gehört, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzuzeigen.

§. 1055.

* Für diese Eintragungen sind dem evangelischen Geistlichen von denjenigen Mennonisten, welche nach §§. 1043 und 1044. von Erlegung der Stolgebühren befreit sind, und zwar bei Geburts= und Sterbefällen 2½ Sgr., bei Heirathsfällen aber 20 Sgr. zu entrichten.

Lemann II p. 783.

Vorstehende Grundsätze beruhen auf dem Kabinetsbefehl vom 6ten März 1802 und sind in den Entwurf eines Westpreußischen Provinzialrechts von 1806 aufgenommen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Pfarrer und dessen Rechten.

§. 1056.

§. 324. * Zu katholischen Pfarrerstellen Königl. Patronats hat der Bischof den Vorschlag, auf welchen die Regierung, wenn der Vorgeschlagene der deutschen Sprache mächtig, Einländer und nicht von einem ausländischen Bischofe geweiht ist, die Vokation ausfertigen läßt, ohne sich weiter um die Qualifikation des Vocirten zu bekümmern.

§. 1057.

* Zu katholischen Pfarrerstellen Privatpatronats gebührt der Vorschlag dem Patron, und wenn der Bischof, dessen Gutachten über die Qualifikation des Vorgeschlagenen jedesmal erfordert werden muß, dagegen nichts einwendet, bestätigt die Regierung die Vokation.

(Regierungs-Instruktion vom 21sten September 1773. §. 4. No. 12. §. 5.)

§. 1058.

§§. 324. 353. 354. * Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hängt die Befugniß zur Wahl und Vokation des Pfarrers, so wie die Verfahrungsart dabei, von dem bisherigen Herkommen ab.

§. 1059.

* Dieses Herkommen wird durch die beiden letzten übereinstimmenden Fälle festgestellt.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1060.

* Wo es nicht besonders hergebracht ist, bedarf es bei Bestellung des Pfarrers der Zuziehung der Gemeinde nicht. Der gewählte Geistliche wird weder der Gemeinde vorgestellt, noch dieselbe mit ihrer Erklärung darüber vernommen. §§. 326. 329. fg.

§. 1061.

* Reformirte Glaubensgenossen, welche sich, mit Ausnahme der Communionhandlung, zu einer evangelisch-lutherischen Kirche halten, haben bei der Wahl des Pfarrers oder Predigers dieser Kirche, wenn selbige der Gemeinde zusteht, ein Stimmrecht. §. 360.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1062.

* Der Patron ist nicht befugt, durch Bestimmungen in der Vokation, welche in früheren Vokationen nicht enthalten waren, das Verhältniß und das Einkommen des neuen Geistlichen, zu seinem Nachtheil ohne Zustimmung der geistlichen Oberbehörde, zum Nachtheil der Gemeinde, aber ohne Zustimmung der Letztern, zu verändern. §. 374.

Dieser Grundsatz ist seit 1772 gleichförmig, auch in judicando befolgt worden.

§. 1063.

* Ein Protokoll über die gehaltene Probe- oder Gastpredigt wird nicht beigelegt, sondern bloß in der Vokation oder in dem Präsentationsberichte, oder in dem Wahlprotokolle der Gastpredigt gedacht. §. 389.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1064.

* Jeder neue Pfarrer muß die Kosten seiner Prüfung, Präsentation, Vokation, Ordination und Bestätigung, §§. 406—411. 525.

sowie die Kosten seiner Einweisung tragen. Er muß den einweisenden Superintendenten oder Erzpriester beköstigen und darf weder dafür, noch für das Introduktionsmahl aus der Kirchenkasse oder sonst Vergütung fordern.

§. 1065.

* Die Introduktionskommissarien werden durch Fuhren, welche die Gemeinde stellen muß, herbeigeholt und zurückgebracht. Die bei der Einweisung Hülfe leistenden benachbarten Geistlichen müssen sich auf eigene Kosten einfinden und werden bloß von dem neuen Pfarrer unentgeldlich beköstiget.

Vorstehende zum Theil mit dem Zusatz 179. des Ostpreuß. Provinzialrechts übereinstimmende Vorschriften sind theils verfassungsmäßig, theils aus der Sportelordnung für die Westpreuß. Regierung (Beilage A. der Regierungsinstruktion vom 21sten September 1773) unter dem Worte Introduktion entnommen, auch in den Entwurf von 1806 aufgenommen.

§. 1066.

* Als Ersatz für die Kosten, welche ein evangelischer Pfarrer beim Antritte seines Amtes trägt, erhält derselbe in denjenigen Städten, wo es hergebracht ist, sowie bei allen Pfarrerstellen Königl. Patronats, unter dem Namen von Mantelgeldern, die Summe von 33 Rthlr. 10 Sgr. aus der Kirchenkasse, welche er aber bei einer Versetzung zurückzahlen muß. Bei andern Kirchen auf dem Lande nicht-königlichen Patronats erhält der Pfarrer die Mantelgelder nicht.

(Verordnung vom 5ten November 1737 und bisheriges Herkommen. Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1067.

§. 410. * Die Gemeinde ist schuldig, den antretenden Pfarrer mit seiner Familie und seinen beweglichen Sachen zehn

Meilen weit zu holen; doch können hierzu höchstens fünf vierspännige Fuhren gefordert werden.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1068.

* Die Kosten für die Reisen der Superintendenten zu den der Anordnung gemäß zu haltenden Provinzialsynoden werden aus dem Diäten- und Fuhrkostenfond der Regierung bestritten.

(Königl. Kabinetsbefehl vom 9ten Dezember 1818, und Publikandum v. 5. Januar 1819. Marienwerder Amtsblatt 1819 S. 11.)

§. 1069.

* Auch nur mit Vorwissen des Patrons, in sofern sich derselbe am Orte oder in der Nähe befindet, darf der Pfarrer verweisen. §. 414.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1070.

* Die Abendmahlshandlung und die Konfirmation der Kinder ist bei den Evangelischen keinem Pfarrzwange unterworfen. §. 418.

Verfassungsmäßig, zumal das Allg. Landrecht nur Taufen, Trauungen und Begräbnisse dem Pfarrzwange ausdrücklich unterwirft.

§. 1071.

* Wenn katholische Eltern wünschen, daß ihr Kind zum erstenmale das Abendmahl in einer andern katholischen Kirche empfange, so bedarf es bloß eines Zeugnisses des Pfarrers, daß das Kind dazu gehörig vorbereitet sey.

(Konsistorialbeschluß vom 24sten November 1819.)

§. 1072.

* Es bedarf der Erlaubniß des Staats nicht, wenn bei evangelischen Eingepfarrten eine Religionshandlung von einem katholischen Geistlichen oder umgekehrt verrichtet werden soll. §. 431.

§. 1073.

* Die Geistlichen beider Religionspartheien sind vielmehr verbunden, sich einander zu vertreten, wenn sie dazu aufgefordert werden.

§. 1074.

* Ein katholischer Pfarrer ist berechtigt, ohne Vorwissen und Erlaubniß des evangelischen Predigers, Kinder evangelischer Eltern zu taufen; er muß aber bei einer Geldbuße von drei Thalern für jeden Unterlassungsfall, dem evangelischen Pfarrer des Wohnorts der Eltern die vorgenommene Taufhandlung dergestalt vollständig anzeigen, daß nach dieser Anzeige die Eintragung in das Kirchenbuch der evangelischen Kirche geschehen kann.

§. 1075.

* Dieser Anzeige müssen die taxmäßigen Stolgebühren, oder bei unvermögenden Eltern ein Armuthsattest der Polizeibehörde beigefügt werden.

§. 1076.

* Eine gleiche Befugniß steht auch den evangelischen Geistlichen bei Kindern katholischer Eltern zu, doch muß dabei dasselbe beobachtet werden, was nach Obigem dem katholischen Pfarrer obliegt.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1077.

§. 435. * Bei der Trauung solcher Eheleute, von welchen ein Theil der katholischen, der andere der evangelischen Religion zugethan ist, steht es denselben frei, neben dem evangelischen Geistlichen auch den katholischen Pfarrer zuzuziehen, damit dieser der Erklärung beider Theile über die einzugehende Ehe beiwohne.

§. 1078.

* Die Anwesenheit des katholischen Pfarrers ist alsdann von dem evangelischen Geistlichen, welcher die

Trauung verrichtet hat, im Kirchenbuche ausdrücklich zu bemerken.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1079.

* Ehe aber dieser Auftrag geschieht, muß dem Nachsuchenden katholischer Religionspartei die Verwarnung ertheilt werden, daß er sich diejenigen Folgen, welche dieser Schritt nach den Grundsätzen seiner Kirche für ihn habe, gefallen lassen müsse, und daß er zur Abwendung derselben auf den Schutz der weltlichen Obrigkeit nicht antragen dürfe. §. 443.

(Reskript vom 8ten September 1802. Vergl. Amelang's Neues Archiv B. 2. S. 115.)

§. 1080.

* Diese Vorlegung ist nur in denjenigen Fällen nöthig, in welchen auch die weltlichen Gesetze Dispensation erfordern. §. 444.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1081.

* Auch wenn die Eltern von verschiedener Religionspartei sind, gebührt die Taufe der Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, dem Pfarrer des Vaters. §. 447.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1082.

* Dahin gehören auch die Mennonisten, deren Geistlichen (Vermahnern) nicht gestattet, ist, kirchliche Zeugnisse auszustellen und sich kirchlicher Siegel zu bedienen. §. 498.

(Publikandum vom 21sten April 1817. Marienwerder Amtsbl. 1817. S. 242.)

§. 1083.

* Bei denjenigen Kirchen, bei welchen mehrere Geistliche mit gleichen Rechten angestellt sind, führt in der Regel der älteste Pfarrer das Kirchenbuch. §. 500.

§. 1084.

* Sind jedoch bisher bei derselben Kirche mehrere Kirchenbücher getrennt von den einzelnen Geistlichen geführt worden, so hat es bei dieser Einrichtung sein Bewenden.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1085.

§§. 506. 507. * Wandernde und unbekannte katholische Priester dürfen zur Administration der Sakramente ohne die schriftliche Genehmigung des bischöflichen Konsistoriums nicht zugelassen werden.

(Konsistorialbeschluß vom 27sten November 1819 Kap. 2.)

§. 1086.

§. 523. * Dieser Anzeige an die Gemeinde bedarf es nicht, wenn die Gemeinde an der Wahl des Pfarrers oder Predigers verfassungsmäßig nicht Theil nimmt.

(Folgt aus dem §. 1060.)

§. 1087.

§. 527. * In denjenigen Städten, in welchen das Patronatrecht der Stadtkommune zusteht, liegt es zunächst dem Magistrate ob, mit Genehmigung des Konsistoriums oder des Bischofs, für die einstweilige Versehung des Pfarrer-Amtes Sorge zu tragen.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

Siebenter Abschnitt.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

§. 1088.

§. 552. * Bei katholischen Kirchen dürfen nicht weniger als zwei Kirchenvorsteher angestellt seyn.

(Konsistorialbeschluß vom 24sten November 1819 Kap. 8.)

§. 1089.

* Wenn in einer katholischen Gemeinde keine des Lesens und Schreibens kundige, angesessene Mitglieder vorhanden sind, so müssen auch Evangelische, welche in dem katholischen Kirchspiele Grundstücke besitzen, und die Kirchenrechnungen zu führen im Stande sind, das Kirchenvorsteheramt übernehmen. Von den mit diesem Amte verbundenen Geschäften in der Kirche sind sie befreit. §. 554.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1090.

* Das Kirchenvorsteheramt dauert in der Regel nur drei Jahre. Die mit diesem Amte verknüpften Belohnungen und Auszeichnungen bestimmt die in jeder Gemeinde bisher Statt gefundene Observanz. §. 555.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1091.

* Bei katholischen Kirchen wird der Organist (d. h. der untere Kirchenbeamte) vom Pfarrer bestellt, wenn dieser ihn aus den Pfarreinkünften unterhält. §. 556.

§. 1092.

* Erhält der Organist aus der Kirchenkasse Besoldung, so wird er vom Kirchenkollegium berufen.

§. 1093.

* Der Organist darf auf seinem Dienstgrundstücke ohne Erlaubniß des Bischofs keine Gebäude errichten.

(Konsistorialbeschluß vom 24sten November 1819.)

Achter Abschnitt.

Von Kirchenpatronen.

§. 1094.

§. 573. * Das Patronatrecht steht in zweifelhaften Fällen, ohne Rücksicht, zu welcher Religionspartei die Kirche gehöre, dem Könige zu.

Dieser Grundsatz beruht auf den Grundsätzen des Polnischen Staatsrechts. von Scheibler S. 220. Lengnich Jus publicum Regni Poloniae. Danzig 1742, Lib. II. Cap. 11. §. 17.

Neunter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

§. 1095.

§. 625. * Die der Kirche gehörigen Gelder, Schuldschriften und andere Urkunden müssen nicht bloß von den Kirchenvorstehern, sondern auch von dem Pfarrer oder Prediger unter gemeinschaftlichem Beschlusse gehalten werden.

(Regier.-Instr. vom 21. September 1773 §. 4. No. 12. Siehe §. 1038.

§. 1096.

§. 629. * Zur Ausleihung und Einziehung von Kapitalien der Kirchen Königl. Patronats, muß, ohne Rücksicht auf den Betrag, die Einwilligung der Provinzialregierung eingeholt werden. Ersparte Gelder dürfen ohne Einwilli-

gung der genannten Behörde nicht anders, als bei der Königl. Bank untergebracht oder in Westpreußische Pfandbriefe umgesetzt werden.

§. 1097.

* Bei adlichen Patronatkirchen bedarf es zur Ausleihung und Einziehung der Kapitalien bloß der Einwilligung des Patrons.

§. 1098.

* Bei Kirchen, deren Patronat geistlichen Stiftungen, Klöstern, Korporationen, Stadt- und Landgemeinden zusteht, muß zur Ausleihung oder Einziehung von Kirchenkapitalien eben so, wie bei Kirchen Königl. Patronats, die Einwilligung der Regierung nachgesucht werden.

§. 1099.

* Der Anzeige an den Superintendenten oder Erzpriester und seiner Zuziehung bedarf es weder bei der Aufkündigung und Einziehung, noch bei der Ausleihung von Kirchenkapitalien.

(Regier.-Instrukt. vom 21. Septbr. 1773 §. 4. No. 12. und wie beim §. 996.)

§. 1100.

* Bei Kirchen adlichen Patronats bedarf es zu außerordentlichen Ausgaben aus dem Kirchenvermögen, ohne Unterschied des Betrages, keiner Einwilligung der Regierung. §. 687.

(Wie beim vorigen §.)

§. 1101.

* Die Rechnungen der Kirchen Königl. Patronats in den Städten werden der Regierung zur Abnahme eingeschickt, die der Landkirchen Königl. Patronats aber von dem Intendantur- oder Domainenbeamten abgenommen und mit dem Abnahmeprotokoll der Regierung eingeschickt. §. 689.

§. 1102.

*Die Rechnungen der Kirchen adlichen Patronats werden vom Kirchenpatron abgenommen, und es muß ein Duplikat derselben, mit dem Abnahme-Atteste versehen, der Regierung eingereicht werden.

§. 1103.

* Endlich werden die Rechnungen derjenigen Kirchen, deren Patronat geistlichen oder milden Stiftungen, Klöstern, Korporationen, Stadt- oder Landgemeinden zusteht, oder welche keinen Patron haben, im erstern Falle von dem Patron, im letztern von den Repräsentanten der Gemeinde abgenommen und mit dem Abnahmeprotokoll der Regierung eingereicht.

(Wie beim vorigen §.)

§. 1104.

§. 696. * Dem Erzpriester oder Superintendenten liegt bloß ob, bei Gelegenheit der Kirchenvisitation nachzufragen, ob die Kirchenrechnung des letzten Jahres abgenommen, und der Regierung eingereicht sey. Der Einsendung eines Auszugs aus der Rechnung bedarf es nicht.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1105.

§§. 705. 797. * Der Erzpriester, Dekan oder Superintendent ist nicht verpflichtet, für den Bau und die Ausbesserung der Kirchen und Pfarrgebäude zu sorgen, Untersuchungen deshalb anzustellen und Kostenanschläge von Sachverständigen anfertigen zu lassen. Jedoch hat er von der bemerkten Baufälligkeit der Kirchen und Pfarrgebäude dem Kirchenpatrone oder der Regierung Anzeige zu machen.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1106.

§. 710. * Dergleichen Abweichungen von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sind nicht vorhanden.

(Entscheid. der Gesetzkomm. vom 30sten September 1796 und Reskript vom 27sten Dezember 1796.)

§. 1107.

* Zur Verstärkung des Baufonds der Domkirche zu Frauenburg soll in der Diözese Ermeland eine Kathedralsteuer von 1 Sgr. 6 Pf. von jeder Trauung, Taufe und Beerdigung katholischer Glaubensgenossen erhoben werden.

(Königl. Kabinetsbefehl vom 24sten Mai 1825. Danziger Amts-Blatt 1825. S. 586.)

§. 1108.

* Hat die Kirchenkasse zwar keine Kapitalien, aber einen jährlichen Ueberschuß an Einkünften, so muß nach Verhältniß dieses Ueberschusses zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude ein Kapital angeliehen werden. §. 713.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996. Vergleiche Ostpreußisches Provinzialrecht Zus. 195.)

§. 1109.

* Die Königl. Vorwerkshufen, so lange sie als solche benutzt werden, und weder vererbpachtet noch an Bauern ausgethan sind, imgleichen die Dienstlhufen der Staats-Beamten sind von den Diensten zum Bau und zur Ausbesserung der Kirchen befreit. §. 714.

§. 1110.

* Eine gleiche Befreiung steht den Vorwerkshufen derjenigen Güter zu, auf welchen das Patronatrecht haftet.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1111.

* Zum Bau katholischer Landkirchen Königl. Patronats wird das erforderliche Bauholz aus den Königl. Forsten unentgeltlich bewilliget. §. 729.

(Königl. Kabinetsbefehl vom 5ten Dezember 1784.)

§. 1112.

* Hospitaläcker sind in der Regel von den Beiträgen nicht befreit. §. 735.

§. 1113.

* Befreit sind aber die Aecker der Königl. Domainenvorwerke, so lange sie als solche benutzt werden und nicht in Erbpacht ausgethan oder unter Bauern vertheilt sind; ferner die Dienstländereien der Staatsbeamten.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1114.

§. 740. fg. * Bei Stadtkirchen, welche zugleich eine Landgemeinde haben, müssen zur Vertheilung der Beiträge unter die Verpflichteten, die Kosten der erforderlichen Hand- und Spanndienste von den übrigen Baukosten getrennt werden.

§. 1115.

* Das Verhältniß, in welchen einerseits die Stadtgemeinde, anderseits die Landgemeinde beiträgt, wird nach der Anzahl der eingepfarrten Hausväter bestimmt.

§. 1116.

* Unter Hausvätern werden alle Einwohner eines Distrikts oder Amtsbezirks verstanden, welche eine eigene Wirthschaft errichtet haben. Wittwen und unverheirathete Frauenspersonen, welche entweder ein Grundstück besitzen oder ein eigenes Gewerbe treiben, oder von ihren Renten leben, werden den Hausvätern gleich geachtet. Eben dieses gilt von Pflegebefohlenen, welche mit Grundstücken angesessen sind, oder für deren Rechnung ein bestimmtes Gewerbe getrieben wird.

§. 1117.

* Auf jeden städtischen Hausvater wird der doppelte Beitrag zu den veranschlagten Baukosten gegen einen Hausvater des platten Landes gerechnet, die zu Gelde veranschlagten Hand- und Spanndienste werden nach Gelde unter die Hausväter der Stadt- und Landgemeinde gleich vertheilt.

§. 1118.

* Ist ein Kirchenpatron vorhanden, welcher bei Kirchenbauten zu Kostenbeiträgen verpflichtet ist, so treffen auf denselben:

1. ein Drittheil des auf die Stadtgemeinde vertheilten Betrages der Baukosten, mit Einschluß der zu Gelde berechneten Hand- und Spanndienste;
2. zwei Drittheile des auf die Landgemeinde berechneten Theils der Kosten, jedoch mit Ausschluß der zu Gelde veranschlagten Hand- und Spanndienste.

§. 1119.

* Die Landgemeinde muß für die Summe, welche von den zu Gelde veranschlagten Hand- und Spanndiensten auf sie trifft, die letztern selbst gegen die anschlagsmäßigen Preise leisten.

§. 1120.

* Die weitere Vertheilung der einer Seits auf die Stadt-, und anderer Seits auf die Landgemeinde treffenden Beiträge unter die einzelnen Mitglieder dieser Gemeinden geschieht in den Städten nach der Servisanlage, auf dem Lande aber nach dem Contributionsfuße.

§. 1121.

* Die Landgemeinden der Stadtkirchen sind in der Regel nur dann verbunden, Hand- und Spanndienste zu Kirchenbauten zu leisten, wenn sämmtliche Baukosten, mit Inbegriff der zu Gelde veranschlagten Hand- und Spanndienste, nicht aus dem Kirchenvermögen aufgebracht werden können.

§. 1122.

* Reicht dazu das Kirchenvermögen nicht hin, so muß der zu verwendende Bestand desselben theils von den zu Gelde veranschlagten Hand- und Spanndiensten, theils von den übrigen Baukosten nach Verhältniß der Summen abgezogen werden.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1123.

§. 746. * Dieses findet auch in Westpreußen Statt.
(Entscheidung der Gesetzkommission vom 30. September 1796.)

§. 1124.

§§. 759. 771. * Unter geistlichen Obern ist hier die geistliche Oberbehörde der Provinz zu verstehen.
(Regierungsinstruktion vom 21sten September 1773.)

§. 1125.

§. 761. * Jeder katholische Kirchhof muß mit Mauern oder hölzernen Zäunen umgeben, und wo möglich mit einem aufgerichteten Kreuze versehen seyn.
(Konsistorialbeschluß vom 24sten November 1819 Kap. 4.)

§. 1126.

* Die ausgegrabenen Menschenknochen müssen wieder vergraben und Knochenhäuser in der Regel nicht geduldet werden.
(Ebendaselbst.)

§. 1127.

* Die Kirchhöfe müssen Behufs der Prozessionen geebnet erhalten, und sollen mit Bäumen bepflanzt werden.
(Ebendaselbst.)

§. 1128.

§. 762. * An denjenigen Orten, wo die Eingepfarrten bisher die Grabstellen bezahlt und dennoch den Begräbnißplatz unterhalten haben, hat es bei dieser Observanz sein Bewenden.

§. 1129.

* Die Befreiung von dem Erdgelde schließt in der Regel die Verbindlichkeit nicht aus, für die Auszeichnung der Grabstellen durch Einfassungen und Denkmäler die herkömmliche Gebühr an die Kirche zu entrichten.
(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1130.

* Erd- und Glockengeld sind kein Emolument der Geistlichen, sondern fließen zur Kirchenkasse; doch erhält daraus der Glöckner oder Küster, wo es üblich ist, für das Läuten eine geringe Gebühr.

(Schreiben der Regierung zu Marienwerder an das dortige Ober-Landesgericht vom 15ten Oktober 1828.

§. 1131.

* Die Kosten der Unterhaltung des Geläutes und des Kirchthurms oder des Glockenstuhls sind in der Regel, wie die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, aufzubringen. §. 766.

§. 1132.

* Diese Regel gilt auch bei evangelischen Kirchen, wenn der Kirchthurm einen wesentlichen Theil des Kirchengebäudes ausmacht.

§. 1133.

* Ist dieses nicht der Fall, so darf bei evangelischen Kirchen zur Unterhaltung des Geläutes und des Kirchthurms das Kirchenvermögen nur in sofern beitragen, als nach Bestreitung der jährlichen Ausgaben und der Kosten für die Unterhaltung der Kirche und Pfarrgebäude ein Ueberschuß verbleibt.

§. 1134.

* Auch der Patron und die Gemeinde sind zur Unterhaltung des Geläutes, des Glockenthurms oder des Glockenstuhls nur dann verpflichtet, wenn der Glockenthurm einen wesentlichen Theil des Kirchengebäudes ausmacht, oder, wenn das Geläute nach dem Ermessen der geistlichen Obern zum Gebrauche der Kirche nothwendig ist.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

Zehnter Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Pfarreinkünften.

§. 1135.

§. 774. * An Orten, wo die Kirchenbedienten von der Stadtgemeinde als Kirchenpatron bestellt werden, sind auch die Pfarr- und Küster- oder Organistengüter der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 1136.

In dem Marienburger großen Werder stehen die Pfarr- und Organistengüter unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Landgerichts zu Marienburg.

(Siehe §. 1000.)

§. 1137.

* Wo bisher die Unterhaltung der Zäune und Gehege von der Gemeinde bewirkt, alle kleine Reparaturen an den Pfarr-, Organisten- und Küstergebäuden aus dem Kirchenvermögen bestritten, auch Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke auf Kosten der Kirchenkasse unterhalten worden, da hat es bei dieser Observanz auch fernerhin sein Bewenden.

§. 1138.

* Für kleine Reparaturen sind ohne Unterschied diejenigen zu achten, welche einzeln genommen noch keinen Thaler betragen.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1139.

§. 783. * Die Grundsätze über den Bau und die Unterhaltung der Kirchengebäude gelten auch von den Bauten und Reparaturen an den Dienstwohnungen und Wirthschaftsgebäuden der Pfarr- und Kirchenbedienten.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1140.

* Diejenigen katholischen Pfarrer, welche die Grundstücke der Kirche benutzen, sind verbunden, die Pfarrgebäude aus eigenen Mitteln in Stand zu erhalten.

Dieser Grundsatz, welcher sich auf kein vorhandenes geschriebenes Gesetz gründet, soll, nach Scheiblers Versicherung, verfassungsmäßig und stets beobachtet seyn (Entwurf S. 223.).

§. 1141.

* Katholische Pfarrer dürfen den Pfarracker ohne Vorwissen des Bischofs nicht verpachten. §. 800.

§. 1142.

* Soll der Pachtvertrag drei Jahre oder länger gelten und den Nachfolger des Pfarrers verbinden, so bedarf er der ausdrücklichen Genehmigung des Bischofs.

(Konsistorialbeschluß vom 24sten November 1819 Kap. 8.)

§. 1143.

* Der Amtsfolger ist nicht verbunden, den Pächter §§. 801. 802. so lange zu dulden, bis derselbe mit der Nutzung der Felder herum gekommen ist. Das Recht des Pächters endigt sich vielmehr, wenn der Vorgänger des antretenden Pfarrers oder Kirchenbedienten zwischen dem ersten Juli und ersten April abgegangen ist, mit dem Ende des laufenden Wirthschaftsjahres; wenn aber der Abgang des vorigen Pfarrers oder Kirchenbedienten sich zwischen dem ersten April und ersten Juli ereignet hat, mit dem Ablauf des nächstfolgenden Wirthschaftsjahres.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996. und stimmt auch mit dem Zusatze 202. des Ostpreußischen Provinzialrechts.)

§. 1144.

* Zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung des Waldwärters ist der Pfarrer berechtiget, Bau-, Schirr- und Brennholz aus dem Walde zu verkaufen. §. 805.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1145.

§§. 819. 820. * Auch die Bepflanzung des Kirchhofes mit Obstbäumen, deren Wartung und Kultur giebt dem Pfarrer, und wenn sich derselbe damit nicht befassen will, dem Organisten oder Küster das Recht zur Nutzung des Kirchhofes, sowohl an Früchten als an Gras.

Zwar sollen die Kirchhöfe (Begräbnißplätze) eigentlich mit Maulbeerbäumen bepflanzt werden, da diese aber das Westpreußische Klima nicht überall aushalten, so wird nach der bisherigen Observanz angenommen, daß Obstbäume an ihre Stelle treten.

§. 1146.

§. 821. * Die Pfarrer und Prediger, imgleichen die Schullehrer, Küster und Organisten auf dem Lande sind von Entrichtung des Kopfgeldes, des Schutz- und Nahrungsgeldes, und des Horn- und Klauenschosses frei.

§. 1147.

* Ob sich diese Befreiung auch auf ihr Gesinde, ihre Instleute, Dreschgärtner, Zeit- und Erbpächter erstrecke, hängt von jedes Orts Gewohnheit ab.

(Instruktion für die Westpreußische Kontributions-Einrichtungs-Kommissarien vom 5ten Juni 1772.)

§. 1148.

§§. 823. 831. * Bei der Auseinandersetzung des abgehenden Pfarrers oder seiner Erben mit seinem Nachfolger in Absicht der Nutzungen wird die Erndte mit dem letzten September für beendigt angenommen und das Wirthschaftsjahr vom ersten Oktober gerechnet.

§. 1149.

* Ist der vorige Pfarrer im ersten Quartal nach dem ersten Oktober abgegangen oder verstorben, so erhält er oder sein Erbe von dem künftigen Wintergetreide ein Viertel; im zweiten Quartale die Hälfte; im dritten drei Viertheile, und im letzten Quartale die ganze Erndte.

§. 1150.

* Ereignet sich die Vakanz nach Bestellung der Sommersaat und vor dem ersten Juli, so erhält der abgehende Pfarrer oder sein Erbe die Hälfte; wenn sich aber die Vakanz nach dem ersten Juli ereignet, die ganze Erndte an Sommergetreide.

§. 1151.

* Nach dem in den §§. 1149. 1150. bezeichneten Verhältnisse erhält der Nachfolger die künftige Winter- und Sommersaat, in sofern solche zum Pfarrinventarium gehört, unentgeltlich.

§. 1152.

* Futterkräuter, Heu und Stroh verbleiben dem Nachfolger, wenn zur Zeit des Abganges die Einfuhr noch nicht geschehen ist. Das in dem laufenden Wirthschaftsjahr schon eingefahrne Heu von Futterkräutern und von Wiesen, imgleichen das eingefahrne Stroh erhält der Nachfolger zur Hälfte; jedoch muß er für die Futterkräuter die Bestellungskosten, und für diese sowohl als für das Heu die Erndtekosten verhältnißmäßig vergüten.

§. 1153.

* Wo die Saat und das übrige Wirthschaftsinventarium nicht zur Pfarre gehört, muß solches neben dem vorhandenen Heu und Stroh dem neuen Pfarrer für die Taxe gelassen werden. Der Dünger bleibt ebenfalls dem neuen Pfarrer, ohne daß er jedoch etwas dafür vergütet.

§. 1154.

* Die Gartenfrüchte, welche der Abgehende gesäet oder gepflanzt hat, muß der Nachfolger nach der Taxe vergüten.

§. 1155.

* Baum- und andere Früchte, welche zur Zeit des Abganges von der Substanz noch nicht getrennt waren, verbleiben dem Nachfolger.

§. 1156.

* Auch gebührt demselben das in dem Pfarrwalde geschlagene, wenn gleich schon abgefahrene Holz, in sofern der Wald nicht in Schläge eingetheilt, oder dem Pfarrer nicht ein bestimmtes Deputat daraus angewiesen ist.

§. 1157.

* Von dem Deputatholze werden auf die ersten sechs Monate (d. h. vom ersten Oktober bis ersten April) Zwei Drittheile, und auf die letzten sechs Monate Ein Drittheil gerechnet.

§. 1158.

* Die im Laufe des Jahres fällige Kalende wird mit dem letzten September für erworben geachtet, wenn gleich selbige der Gewohnheit nach erst später entrichtet wird.

§. 1159.

* Alle übrigen Pfarreinkünfte, mit Einschluß der Natural- und Geldpacht, müssen zwischen dem antretenden Pfarrer und dem abgehenden oder seinen Erben nach Verhältniß der Zeit getheilt werden, wobei das Jahr in Absicht der Pacht vom ersten Oktober, in Absicht des Meßkorns (Sackzehnten) vom St. Martinstage (11ten November) und in Absicht der Offertorialien vom Sonntage Quasimodogeniti, gerechnet wird.

§. 1160.

[2] Unter diesen näheren Bestimmungen sind bei der Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer und seinem Nachfolger die Vorschriften dieses Titels des Allg. Landrechts anzuwenden, in sofern nicht durch bisherige unterbrochene Gewohnheiten andere Grundsätze eingeführt sind.

(Vergl. §. 5.)

§. 1161.

* Die Diäten und baaren Auslagen der bei der Auseinandersetzung zugezogenen Gerichtspersonen und Sach-

verständigen werden bei den evangelischen Pfarrern von jedem Theile zur Hälfte entrichtet, jedoch müssen die zugezogenen Gerichtspersonen die Wittwe und Kinder des verstorbenen Pfarrers mit den auf ihren Antheil fallenden Diäten verschonen. Bei den katholischen Kirchen trägt der neue Pfarrer zu diesen Kosten nichts bei.

Die vorstehenden Grundsätze stimmen größtentheils mit den im Ermelande üblichen, und im Zusatze 205. des Ostpreußischen Provinzialrechts aufgeführten überein; in sofern sie davon abweichen, beruhet solches auf der bisherigen Observanz, vor welcher jedoch die Ortsgewohnheiten den Vorzug haben. Uebrigens gilt auch hier die Anmerkung zu §. 996.

§. 1162.

* Wenn der die Handlung verrichtende Geistliche von der Wittwe oder den Erben beköstiget wird, so erhalten diese bei evangelischen Kirchen die Stolgebühren. §§. 832. 853. 855.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1163.

* Das Sterbequartal gebührt bei evangelischen Kirchen, außer der Wittwe und den Kindern, auch den andern Erben des im Amte verstorbenen Pfarrers. §§. 833—837.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996., verglichen mit S. 226. des Scheiblerschen Entwurfs.)

§. 1165.

* Das Gnadenjahr findet nur da Statt, wo dasselbe bisher üblich gewesen ist. §. 838.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1166.

* Die Verwendung der während der Pfarrvakanz ersparten Pfarreinkünfte darf nicht, wie bisher, nach der Ortsobservanz erfolgen, sondern dergleichen Ersparnisse wachsen dem Pfarrvermögen zu. §. 852.

(Publikand. vom 5. Juni 1825. Danzig. Amtsbl. 1825 S. 418.)

Eilfter Abschnitt.

Von Zehnten und andern Pfarrabgaben.

§. 1167.

§. 857. * Prozesse über das Zehntrecht gehören ausschließlich vor das Obergericht.

(Regier.-Instrukt. vom 21sten Septbr. 1773 §. 8. No. 6.)

§. 1168.

* Die aus der Verbindung der Kirchen- und Schullehrergesellschaften entspringenden Abgaben an die Geistlichen und Schullehrer dürfen nicht nur für das laufende Jahr, sondern auch deren zweijährige Rückstände durch Exekution während des darüber schwebenden Prozesses eingezogen werden, im Fall die Gemeinden sich nicht in älterem als zweijährigem Besitze der Freiheit von der in Rede stehenden Abgabe befinden.

§. 1169.

* Ist die Abgabe seit länger als zwei Jahren nicht entrichtet, und wird die Verbindlichkeit zu ihrer Entrichtung bestritten, so findet die Exekution ohne vorhergegangene gerichtliche Entscheidung nicht Statt.

(Reskript vom 8. Februar 1813. Mrwdr. Amtsbl. 1813 S. 101.)

§. 1170.

* Dagegen kann die Konsistorialbehörde die Beitreibung der Kalende und ähnlicher Abgaben nur dann verfügen, wenn diese Abgaben unstreitig sind.

§. 1172.

* Sobald aber die Verbindlichkeit zu ihrer Entrichtung oder das geforderte Quantum bestritten wird, findet die Exekution nicht Statt, vielmehr muß dieser Streit zuvörderst im Wege Rechtens, allenfalls vorläufig in possessorio, entschieden und daher der Pfarrer zur Anstellung der Klage angewiesen werden.

(Reskript vom 23sten Februar 1810.)

§. 1173.

* Das nach einem allgemeinen Schulplan ausgeschriebene Schulgetreide gehört zu denjenigen Abgaben, wegen welcher nach §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts in der Regel kein Prozeß Statt findet.

(Reskript vom 23sten August 1814.)

§. 1174.

* Die im Allg. Landrechte unter dem Namen des Zehnten bezeichnete Abgabe an den Pfarrer der Parochialkirche von Früchten, welche auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden, ist nicht üblich. §§. 857. 861. 875. 910. 915. 922. 923. 924

§. 1175.

* Vielmehr streitet überall die Vermuthung gegen einen Naturalzehnten, und das Recht zu dessen Erhebung muß in jedem einzelnen Falle vollständig nachgewiesen werden.

§. 1176.

* Dagegen ist in der Regel jeder Ackerbesitzer verbunden, nach der Größe seiner Besitzung, unter dem Namen des Meßkorns (Decem oder Missalia) an den Pfarrer der Parochialkirche eine jährliche Abgabe in Getreide, oder statt dessen eine jährliche bestimmte Geldsumme zu entrichten.

§. 1177.

* Von dieser Abgabe sind die Königl. Domainengüter nicht befreit.

§. 1178.

* Adliche Güter dagegen und die zu selbigen gehörigen Ländereien sind in der Regel von Entrichtung eines Naturalzehnten frei, wenn selbige auch in einer zehntpflichtigen Feldmark liegen.

§. 1179.

* Ist dessenungeachtet von adlichen Gütern und ihren Zubehörungen, welche abgesondert in einer zehntpflichtigen Feldmark liegen, ein Naturalzehnt entrichtet worden, so kann der Besitzer auf Verwandlung der Naturalabgabe in eine Geldabgabe antragen.

§. 1180.

* Dieser Antrag muß bei dem Landesjustizkollegium der Provinz gemacht werden, welches sodann die Verwandlung des Naturalzehnten in eine Geldabgabe durch Vergleich einleitet.

(Regierungsinstruktion vom 21sten September 1773, wonach alle Zehentsachen vor das Obergericht gehören.)

§. 1181.

* Kommt ein Vergleich zwischen dem Zehntpflichtigen und dem Pfarrer mit Zuziehung der Kirchenvorsteher zu Stande, so bedarf er der Genehmigung der geistlichen Obern.

§. 1182.

* Diese Genehmigung kann nur verweigert werden, wenn der Vergleich wegen Verdachts einer vorgefallenen Bestechung des Pfarrers oder der Kirchenvorsteher, oder wegen eines vorgefallenen groben Irrthums oder sonst offenbar für nichtig erklärt werden müßte.

§. 1183.

* Kommt kein Vergleich zu Stande, oder ist derselbe aus erheblichen Gründen verworfen worden, so muß der Ertrag des Naturalzehnten mit Zuziehung von Sachverständigen nach einem sechsjährigen Durchschnitte, oder durch Abschätzung nach den landschaftlichen Abschätzungsgrundsätzen ausgemittelt, beide Theile, so wie der von den geistlichen Obern zu ernennende Stellvertreter der Kirche, müssen mit ihrer Erklärung über die geschehene Ausmittelung vernommen, und sodann die an die Stelle des Naturalzehnten tretende Geldabgabe durch eine Resolution des Gerichts bestimmt werden.

§. 1184.

* Gegen eine solche Resolution findet von Seiten des zehntberechtigten Pfarrers kein Rechtsmittel Statt. Der Zehntpflichtige aber kann auf Festsetzung der Geldabgabe durch förmliches Erkenntniß antragen, gegen welches von beiden Seiten die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt finden.

§. 1186.

* Die Kosten, sowohl der Vergleichsunterhandlungen, als des Verfahrens, trägt der Zehntpflichtige in allen Instanzen allein, in sofern sie nicht der zehntberechtigt Pfarrer durch offenbar ungegründete Einwendungen und durch unerheblich befundene Appellations- und Revisionsbeschwerden veranlaßt hat.

§. 1187.

* Der Betrag des Zehnten richtet sich nach der am Orte oder in dem Kirchspiele hergebrachten Observanz.

Kulmische Handfeste vom Jahr 1251, in welcher der deutsche Orden ausdrücklich versprochen hat, die Grundbesitzer gegen alle Ansprüche auf Zehnten, das Meßkorn ausgenommen, kräftig in Schutz zu nehmen.

Durch den Warschauer Vertrag vom 24. Februar 1768 ist hierin nichts geändert, vielmehr ist das Recht der Pfarrer auf Meßkorn, selbst wenn der Zehntpflichtige Nichtkatholik ist, bestätigt.

§. 1188.

* Außer oder neben dem Meßgetreide findet die Abgabe an Kalende, Vitaltag, Quartalgeld, Kirchen- und kleinem Dezem und Offertorien, theils an den Pfarrer, theils an den Schullehrer, Organisten oder Küster, theils an die Kirchenkasse nur da Statt, wo sie diesen Beamten als Theil ihrer Besoldung durch Erektions- oder Dotationsurkunden, Kirchenrezesse, Kirchenmatrikel, Verträge oder Vergleiche zugesichert, oder einzelnen Grundstücken oder Ortschaften als Realabgabe in ihren Verleihurkunden oder sonst auferlegt, oder durch die Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und drei Tagen erworben ist.

§. 1189.

* Diese Abgabe wird für die Seelsorge entrichtet, und ist daher, wenn sie gleich von den Ackerbesitzern häufig nach der Größe ihrer Besitzungen entrichtet wird, nicht dinglich, es sey denn, daß die Urkunde ein Anderes verordnet.

§. 1190.

* Worin diese Abgabe bestehe und der Betrag derselben, richtet sich nach dem Herkommen in jedem Kirchspiele oder auch des Orts.

Zwölfter Abschnitt.

Von katholischen Stiftern, Klöstern und Orden.

§. 1191.

* Das Vermögen der katholischen Stifter und Klöster steht gleich dem der Kirchen unter der Aufsicht der Provinzialregierung. §. 952.

§. 1192.

* Die Domkapitel, Kollegiatstifte und Klöster legen jedoch von der Verwaltung ihres Vermögens keine Rechnung ab.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1193.

* Die Einkünfte einer erledigten Abtei während der Vakanz fließen zum Westpreußischen Schulenfond. §. 978.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1194.

* Die Wahl der Aebte und anderer Vorgesetzten der Klöster steht ausschließlich dem Landesherrn zu. §. 979.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

Dreizehnter Abschnitt.

Von katholischen Domstiftern und Kapiteln.

§. 1195.

* Der Bischof von Kulm ist nicht berechtigt, auf den Fall seines Todes einen Vikar zu bestellen und demselben die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bisthums aufzutragen, vielmehr gebührt die Bestellung eines solchen Vikars ausschließlich dem Domkapitel. §. 1043.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

Siebenzehnter Abschnitt.

Von weltlichen Kanonicis.

§. 1196.

§. 1074. Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Kulm besteht aus Prälaturen (Würden), nämlich der Propstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehrenkanonikaten und sechs Vikarien oder Pfründen.

(Päpstliche Bulle de salute amin. Gesetz-Sammlung 1821. S. 118.)

§. 1197.

§§. 1083. 1084. Wer bei dem Domkapitel zu Kulm (Pelplin) ein Kanonikat, eine Vikarie oder Pfründe erlangen will, muß die höhern Weihen empfangen, wenigstens fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hülfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des kanonischen Rechts, oder in eines Preußischen Bischofs Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem kanonischen Rechte gehörig erworben haben.

(Ebendas. S. 121.)

§. 1198.

§. 1086. Stand und Geburt der Geistlichen sollen in Erlangung der Würden und Kanonikate keinen Unterschied des Rechts begründen.

(Ebendaselbst.)

§. 1199.

§§. 1087. 1088. Die Verleihung der in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zur Erledigung gelangenden Kanonikate beim Domkapitel zu Pelplin gebührt dem Landesherrn.

§. 1200.

Dagegen fällt die Verleihung derjenigen Kanonikate, welche bei diesem Domkapitel in den übrigen Monaten

des Jahres erledigt werden, dem Bischofe und dem Kapitel anheim.

§. 1201.

In den landesherrlichen Monaten wird sofort das landesherrliche Placitum nachgesucht, und wenn selbiges ertheilt worden, die päpstliche Bestätigung ausgewirkt.

§. 1202.

Zu den erledigten Stellen in den bischöflichen Monaten schlägt das Kapital dem Bischofe zwei bis drei Geistliche vor; dieser giebt einem derselben die Präsentation, und sucht für ihn das landesherrliche Placitum, so wie die Auswirkung der päpstlichen Bestätigung nach.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1203.

Wenn das Kapitel mit Verleihung der Präbende über sechs Monate zögert, so fällt das Wahlrecht nicht dem Bischofe, sondern dem Landesherrn anheim. §. 1093.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

§. 1204.

Die Ehrenkanonici sind berechtigt, an Abwartung der Chorstunden und allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Kanonicis, Theil zu nehmen. §. 1127.

§. 1205.

Verpflichtet sind sie aber weder zur Abwartung der Chorstunden, noch zur persönlichen Residenz. §. 1128.

(Päpstliche Bulle de salut. anim. Gesetz-Sammlung 1821. S. 119.)

§. 1206.

*Die Auseinandersetzung wegen der Nutzungen erfolgt nach den im §. 1148. u. f. angeführten Grundsätzen. §. 1154.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996. und übereinstimmend mit dem Zusatz 205 des Ostpreußischen Provinzialrechts.)

Achtzehnter Abschnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

§. 1207.

§§. 1161, 1162. * Die Erlaubniß zum Eintritt in ein Kloster muß bei der Provinzialregierung nachgesucht werden.

§. 1208.

* Der Nachsuchende muß, ohne Unterschied des Geschlechts, nachweisen, daß er das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt habe.

(Regierungs-Instruktion vom 21sten September 1773.)

§. 1209.

* Mannspersonen, welche sich dem Klosterleben widmen wollen, müssen nachweisen, ihrer Militairpflicht genügt, oder ihre Entlassung erhalten zu haben.

§. 1210.

* Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ablegung des Klostergelübdes muß derjenige, welcher sie für sich nachsucht männlichen oder weiblichen Geschlechts, über die Beweggründe zur Wahl des Klosterlebens vernommen, und der Eintritt in das Kloster darf nur nach erlangter Ueberzeugung, daß der Entschluß freiwillig und nach gehöriger Ueberlegung gefaßt sey, gestattet werden.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

Zwölfter Titel.

Von höhern und niedern Schulen.

§. 1211.

* Die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Abholung des Schullehrers ist auf zehn Meilen und auf drei vierspännige Fuhren eingeschränkt. §. 41.

(Beruhet auf der bisherigen Observanz. Siehe Ostpreußisches Provinzialrecht Zusatz 222.)

Vierzehnter Titel.

Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten.

§. 1212.

* Die durch das Kataster von 1772 und 1773 den Grundstücken aller Art auferlegte Grundsteuer (Kontribution) soll weder erhöhet noch vermindert werden. §. 2.

(Landesherrliche Assekuration vom 12ten Mai 1787.)

§. 1213.

* Gegen Einführung der durch das Abgabengesetz vom 30sten Mai 1820 vorgeschriebenen neuen Steuern sind seit dem 1sten September 1820

1. das Personenschutzgeld,
2. das unfixirte Handwerksschutzgeld,
3. die unfixirte Trankſteuer,
4. das Schutzgeld der Pächter,

aufgehoben.

(Finanzministerialreskript vom 11ten September 1820 und Publikandum vom 14ten November 1820. Danziger Amtsblatt 1820 S. 517.)

§. 1214.

§. 36. fg. * Das Eigenthum der Domainen kann dem Staate durch Verjährung nicht entzogen werden.

(Dieser Grundsatz des Allg. Landrechts gründet sich auf das Staatsgrundgesetz vom 13ten August 1713.)

§. 1215.

§. 38. * Doch soll die Verjährung durch den Besitz vom Jahre 1797 (mit Ausnahme der Städte Danzig und Thorn und ihrer Territorien) auch bei den Domainen Statt finden.

(Siehe die Anmerkung zu §. 996.)

Funfzehnter Titel.

Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeresufer.

Erster Abschnitt.

Von Land- und Heerstraßen.

§. 1216.

§. 11. * Wo nicht gültige Verschreibungen ein Anderes bestimmen, ist jeder eigenthümliche Grundbesitzer, ohne Rücksicht auf seinen Stand verpflichtet, die innerhalb der Grenzen seines Grundstücks schon befindlichen Wege, Brücken, Stege, Fahrdämme und Abzugsgräben auf eigene Kosten und von eigenen Materialien in gutem Stande zu unterhalten.

§. 1217.

* Müssen hiernach mehrere Interessenten zur Unterhaltung eines Weges, Fahrdammes, Abzugsgrabens oder einer Brücke beitragen, so sollen die baaren Kosten und die Fuhren durch die Landräthe und Beamten nach der

Hufenzahl vertheilt, und der Theilungsplan von der Polizeibehörde der Provinz bestätigt werden.

§. 1218.

* Kirchen- und Pfarrhufen, welche von den Kirchenvorstehern oder Pfarrern selbst bewirthschaftet werden, sind von baaren Beiträgen und Hand- und Spanndiensten befreit.

§. 1219.

* Sind die Kirchen- oder Pfarrhufen verzeitpachtet, so sind sie bloß von den baaren Geldbeiträgen befreit, der Zeitpächter muß aber an den Hand- und Spanndiensten Theil nehmen.

§. 1219 a.

* Sind dergleichen Ländereien vererbpachtet, so kann der Erbpächter auf Befreiung von baaren Beiträgen und Diensten keinen Anspruch machen.

§. 1220.

* Wo die Unterhaltung großer Brücken, langer Dämme und übler Wege durch Brüche und Wälder mehr Spanndienste, als die Verpflichteten mit eigenem Angespann zu leisten vermögen, oder so viele Beiträge erfordert, daß der größte Theil der Einkünfte des Guts oder Dorfs darauf gehen würde, da muß, vorzüglich bei Haupt-Heerstraßen, der Staat zu Hülfe kommen.

§. 1221.

* Entsteht über die Verbindlichkeit zur Ausbesserung eines Weges, Fahrdammes oder Brücke ein Prozeß, so soll, wenn während der Dauer desselben die Ausbesserung besonders dringend werden sollte, die Provinzial-Polizeibehörde mit Zuziehung des Kreislandraths die Ausbesserung ungesäumt bewirken lassen, und die dadurch entstandenen Lasten, mit Vorbehalt der Rechte eines Jeden, unter diejenigen, welche sie dazu schuldig erachtet, zu vertheilen berechtigt seyn.

§. 1222.

* Land- und Heerstraßen müssen eine Breite von wenigstens 30 bis höchstens 45 Fuß, Kunststraßen und gepflasterte Fahrwege aber von 24 bis höchstens 36 Fuß haben.

§. 1223.

* Die Landstraßen müssen zum Abfluß des Wassers auf beiden Seiten mit hinreichend breiten und tiefen Gräben versehen, und in der nöthigen Höhe über den angrenzenden Boden angelegt werden.

§. 1224.

* Die Decke des Fahrweges muß eine schwache Wölbung erhalten, und wenigstens einen halben bis vollen Fuß hoch mit grobem Kiessande, in Ermangelung desselben aber mit anderer Erde überfüllt, und letztere festgestampft werden.

§. 1225.

* Die Heerstraßen sollen in einer Weite von 4 bis 5 Fuß vom Graben ab, und in einer Entfernung von 12 bis 16 Fuß von einander mit großen Feldsteinen belegt, und der Zwischenraum von einem Steine zum andern mit Weiden- oder andern Bäumen besetzt werden.

§. 1226.

* Wer muthwilliger Weise die an den Wegen stehenden Bäume verdirbt oder behauet, soll nicht nur andere an deren Stelle setzen, sondern auch überdies mit vier- bis sechswöchentlicher Wegebesserungsarbeit oder verhältnißmäßiger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1227.

* Die Gräben an den Landstraßen müssen im Frühjahre und Herbste geräumt werden.

§. 1228.

* Wenn die Landstraße durch Hohlwege geht, muß sie wenigstens 24 bis 30 Fuß Breite haben, und wo dies

nicht zu erlangen steht, müssen Ausbuchten, wo sich die Wagen ausweichen können, angebracht werden.

§. 1229.

* Straßen, welche zwischen einem Berge und einem Abhange oder Strome gehen, sind nach dem Abhange oder Strome hin mit einem Geländer zu versehen, oder statt dessen sind große Feldsteine nahe an einander hinzulegen.

§. 1230.

* Die Wegebesserung mit Strauch (Faschinen) ist nur erlaubt, so weit die Landstraße durch Niederung oder Bruch geht und Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, oder der Boden aus Sumpf oder Moor besteht und die Entwässerung durch Abzugsgräben ohne beträchtliche Kosten nicht geschehen kann. Das Strauch soll dann nur zur Grundlage dienen und eine Decke von wenigstens zwei bis drittehalb Fuß Erde oder Kiessand erhalten.

§. 1231.

* Die Unterhaltung von Knüppeldämmen ist untersagt.

§. 1232.

* Zur Wegebesserung dürfen Sägespäne, Heidekraut, Quecken und andere der baldigen Fäulniß unterworfene Stoffe nicht gebraucht, und wenn solches dennoch geschieht, wieder fortgeschafft, und für jede laufende Ruthe eine Geldstrafe von 15 Silbergroschen erlegt werden.

§. 1233.

* Es sollen überall Wegweiser von Eichenholz in gutem Stande unterhalten werden. Die Hecken in den Dörfern sollen wenigstens 14 Fuß breit seyn, in den Wäldern aber die über den Weg hangenden Baumzweige abgehauen werden.

(Wegereglement vom 4ten Mai 1796.)

§. 1234.

§. 19. * Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau müssen von dem Grundeigenthümer in der Regel unentgeldlich überlassen werden.

§. 1235.

* Kann derselbe glaubhaft nachweisen, daß er dergleichen Materialien zu eigenen Bauten selbst bedarf, oder daß er solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussee, während seiner Besitzzeit, anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft habe, so ist ihm alsdann der nachgewiesene Verkaufspreis zu vergüten.

§. 1236.

* Die Verabfolgung der Materialien darf indessen, den Fall eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieses Nachweises niemals verzögert werden.

§. 1237.

* Außerdem muß der beim Abholen der Materialien an dem Lande verursachte Schaden ersetzt werden.

(Königl. Kabinetsbefehl vom 11. Junius 1825. Gesetzsammlung 1825 S. 152.)

§. 1238.

§. 25. * Alle neue Achsen an allen Arten von Wagen müssen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, 4 Fuß 4 Zoll Preußisch beträgt.

§. 1239.

* Eben so sollen keine andere neue Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von 5 Fuß 6 Zoll, und die ein 2 Fuß 9 Zoll breites Geleise haben.

§. 1240.

* Stellmacher, welche eine Achse oder einen Schlitten wider diese Vorschriften errichten, und Schmiede, welche

solche mit Beschlag versehen, verfallen in drei, im Wiederholungsfalle in sechs Thaler Strafe.

§. 1241.

* Nach dem 8ten Mai 1834 darf kein Wagen oder Schlitten ohne die obigen Eigenschaften gebraucht werden.

§. 1242.

* Wer sich alsdann noch eines solchen Wagens oder Schlittens bedient, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5, im Wiederholungsfalle von 2 bis 10 Rthlrn., zur Armenkasse.

§. 1242 a.

* Diese Strafen entrichtet der Reisende, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer.

§. 1243.

* Von diesen Vorschriften sind ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, welches nicht Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen, in welchen keine, oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 1244.

* Die Postbehörden sollen nach dem 8ten Mai 1834 keinem Reisenden aus Ost- und Westpreußen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

(Gesetz vom 21sten Juli 1827.)

Zweiter Abschnitt.

Von Strömen, Häfen und Meeresufern.

§. 1245.

* Niemand darf an öffentlichen Strömen, Bächen oder Teichen oder sonst in fließendem Wasser Flachs oder Hanf röthen. §. 44.

§. 1246.

* Die Gruben zum Flachs- und Hanfröthen müssen so angelegt werden, daß das aus dem öffentlichen Strome ꝛc. hineinzuleitende Wasser nicht wieder zurücktreten kann.

§. 1247.

* Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, soll mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, nach Beschaffenheit der Umstände, belegt werden.

(Edikt vom 16ten April 1707.)

§. 1248.

§. 47. * Die Schifffahrt auf allen Strömen und Kanälen Westpreußens, ihrer ganzen Ausdehnung nach, bis zu ihrer Mündung, sowohl abwärts als aufwärts, diese Ströme mögen bereits schiffbar seyn, oder künftig schiffbar gemacht werden, imgleichen auf den Kanälen, die etwa werden angelegt werden, soll dergestalt frei seyn, daß sie keinem Einwohner der unter preußischer oder russischer Landeshoheit stehenden Provinzen untersagt werden kann.

§. 1249.

* Dieselben zu Gunsten der preußischen und polnischen Unterthanen aufgestellten Grundsätze sollen auf den Besuch des Danziger Hafens Anwendung finden.

§. 1250.

* Das Recht des Schiffziehens und Anlegung an den Stromufern und am Rande der Flüsse und Kanäle sollen alle in Rede stehende Unterthanen gemein haben. Die Schiffer müssen sich jedoch den den innern Schifffahrtsverkehr betreffenden polizeilichen Anordnungen unterwerfen.

§. 1251.

* Um die in Rede stehenden Ströme und Kanäle in schiffbarem Stande zu erhalten, soll nur eine einzige Art von Schifffahrtsabgaben, entweder nach Raum- und Tonnengehalt des Gefäßes, oder nach dem Gewichte seiner Ladung erhoben werden.

§. 1252.

* Diesem Grundsatze zufolge sollen alle und jede beschwerliche Abgaben der Niederlage, des Umschlages, des Stapels, des Nichtlichtens, und andere solcher Art, welche im Widerspruche mit der Freiheit der Schifffahrt auf den gedachten Strömen, Flüssen und Kanälen etwa bestanden haben mögen, für immer abgeschafft seyn.

§. 1253.

* Die Gerechtsame und Privilegien einiger Städte und ihrer Häfen, deren Fortdauer mit obigen Grundsätzen unvereinbar seyn möchte, sollen von Kommissarien beider Höfe geprüft, und es soll darüber ein Uebereinkommen getroffen werden.

(Vertrag zwischen Preußen und Rußland vom 3ten Mai 1815. Gesetzsammlung 1815 S. 139. Art. 22—26.)

§. 1254.

* Die vorstehenden Grundsätze (§§. 1252. 1253.) sollen auch für die Bewohner der jetzt östreichischen Provinzen des vormaligen Polens Gültigkeit haben.

(Vertrag mit Oestreich vom 22sten März 1817. Gesetzsammlung 1819 S. 214. Art. 4.)

§. 1255.

* Die Schifffahrt auf der Weichsel und auf den sich in dieselbe ergießenden Flüssen ist frei von Abgaben; die beim Durchgange durch die Kanäle, Brücken, Schleusen oder andere Vorrichtungen dieser Art zu erlegenden Gefälle sollen durch öffentlichen Anschlag an den Erhebungsstätten bekannt gemacht werden.

(Vertrag mit Rußland vom 11ten März 1825 Art. 5. Gesetzsammlung 1825 S. 57. Publikandum vom 1sten November 1819. No. 175.)

§. 1256.

* Jedermann ist erlaubt, unverbundenes Holz auf schiffbaren Strömen, unter Beobachtung der darüber ergangenen Polizeiverordnungen, zu flößen. §§. 49—51.

§. 1257.

* Das Recht, Fähren und Prahmen zum Uebersetzen für Geld zu halten, steht jedem Besitzer eines adlichen Guts zu, dessen Gut an einen öffentlichen Strom grenzt.

§. 1258.

* Wo bisher die Welt- und Ordensgeistlichen die Befreiung vom Fährgelde genossen haben, bleibt denselben diese Befreiung vorbehalten.

Diese Grundsätze sind in dem Entwurf des Westpreußischen Provinzialrechts von 1806 als verfassungsmäßig anerkannt.

§. 1259.

§. 64. * Den Vergütungen für solche Geldvorschüsse und Leistungen, welche die Mitglieder einer Dammsocietät, auf Anordnung der Obrigkeit, zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme und der zum Abmahlen des Wassers erforderlichen Mühlen für die zu Beiträgen verpflichteten, aber in der Zeit der dringenden Nothwendigkeit der Wiederherstellung unvermögenden oder abwesenden Mitglieder dieser Societät übernommen und durch Atteste der vorgesetzten Behörde nachgewiesen haben, soll dasselbe Vorzugsrecht, welches in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 357. den daselbst erwähnten beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten beigelegt ist, mit völlig gleicher Wirkung und unter den nämlichen Bestimmungen zukommen.

§. 1260.

* Doch bleibt den für unvermögend geachteten oder abwesenden Mitgliedern und deren Gläubigern jederzeit frei, die noch nicht für ihre Rechnung erfolgten Leistungen und Geldbeiträge selbst zu übernehmen und sich in soweit gegen die übrigen Mitglieder außer Verbindlichkeit zu setzen.

(Königl. Kabinetsverfügung vom 15ten August 1814. Gesetz-Sammlung 1814. S. 73.)

§. 1261.

§. 80. Der Bernstein am Seestrande ist ein vorbehaltenes Eigenthum des Staats, und Niemand darf sich dessen

anmaßen, der nicht durch ausdrückliche Verleihung oder auf andere Art ein besonderes Recht dazu erworben hat.

§. 1262.

* Niemand darf ohne besondere Erlaubniß mit rohem oder verarbeitetem Bernstein Handel treiben, bei Konfiskation der Waare oder ihres Werths, und willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe.

§. 1263.

* Wer, ohne zum Bernsteinhandel befugt zu seyn, solchen zufällig auffischt, gräbt oder findet, muß denselben sofort an den Berechtigten abliefern, und hat dafür den zehnten Theil des Werths zur Belohnung zu fordern.

§. 1264.

* Die Belohnung fällt weg, wenn die Ablieferung nicht binnen drei Tagen nach dem Funde erfolgt.

§. 1265.

* Wer den Fund auf Befragen des Richters abläugnet, oder ohne Befugniß absichtlich zum Bernsteinsuchen ausgegangen ist, wird als Dieb bestraft.

§. 1266.

* Wer eine begangene Bernsteindefraudation anzeigt, hat, wenn der Thäter überführt wird, den vierten Theil des in Beschlag genommenen Bernsteins als Belohnung zu fordern.

(Preuß. Landrecht B. 3. Tit. 1. Art. 3. §. 3. S. 7.)

§. 1267.

Jeder Strandbewohner ist schuldig, so viel in seinen §. 81.
Kräften steht, beizutragen, daß die auf der See in Gefahr gerathenden Schiffe in Sicherheit gebracht, oder wenn sie verunglücken, die darauf befindliche Mannschaft, Ladung und Sachen gerettet, und letztere dem Eigenthümer zurückgegeben werden.

§. 1268.

Alles, was die Gefahr vermehren, oder die Rettung erschweren kann, muß Jeder sorgfältig vermeiden.

§. 1269.

Niemand darf, außer den von der Obrigkeit angeordneten Feuerbaken, zur Nachtzeit auf den Höhen am Strande Feuer anzünden, bei ein- bis zehnjähriger Festungsstrafe und Ersatz alles dadurch verursachten Schadens.

§. 1270.

Sobald ein Schiff in Gefahr kommt, sind die Strandbedienten und der Lootsenkommandeur befugt, alle zur Hülfsleistung erforderliche Mannschaft und Boote, wo sie am nächsten zu haben sind, aufzufordern; Jeder, an welchen solche Aufforderung ergeht, ist schuldig, derselben schleunigst Folge zu leisten.

§. 1271.

Ein Schiffer, welcher die geforderte Hülfsleistung verweigert, wird mit einer Geldbuße von zehn Thalern, und nach Beschaffenheit der Umstände noch härter bestraft. Schiffer aber und Bauern, welche sich nach geschehenem Aufruf zur Rettung entweder gar nicht einfinden, oder die von dem Strandbedienten oder Lootsenkommandeur erhaltenen Anweisungen nicht befolgen, haben verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten.

§. 1272.

Wenn jedoch die Strandbedienten, der Lootsenkommandeur oder erfahrne Schiffer erklären, daß es ohne eigene Lebensgefahr nicht möglich sey, dem nothleidenden Schiffe zu Hülfe zu kommen, so kann Niemand, der sich nicht freiwillig dazu entschließt, zur Hülfsleistung angehalten werden.

§. 1273.

Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, außer den aufgelaufenen Kosten ein billiges Bergelohn zu

entrichten, welches in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens, von dem Kommerz- und Admiralitätskollegium zu Danzig nach dem Gutachten der Strandinspektoren, des Lootsenkommandeurs oder erfahrner Schiffer, mit Rücksicht auf die Größe der überstandenen Gefahr, festgesetzt wird, jedoch in keinem Falle höher als auf den dritten Theil des Werths der geborgenen Sachen, außer der für die gebrauchten Boote und Geräthschaften besonders zu leistenden Vergütung, bestimmt werden kann.

§. 1274.

Fallen jedoch dergleichen gestrandete Sachen als herrenloses Gut dem Fiskus anheim, so hat derjenige, welcher sie geborgen oder gefunden und angezeigt hat, die Hälfte ihres Werths, nachdem zuvor die Kosten abgezogen sind, zu gewärtigen.

§. 1275.

Vor erfolgter Rettung darf Niemand mit dem Schiffer oder der Mannschaft des in Gefahr schwebenden Schiffes über das zu erlegende Bergelohn in Unterhandlung treten; jedes dieserhalb im Voraus geschlossene Abkommen ist unverbindlich.

§. 1276.

Wenn einem Schiffe, dessen Strandung unvermeidlich ist, auf irgend eine Art ein Zeichen gegeben worden, an welcher Stelle die Strandung mit der wenigsten Gefahr geschehen könne, so wird derjenige, welcher das Zeichen vorsätzlich an einen gefährlichen Ort versetzt, nach Verhältniß der Bosheit und des gestifteten Schadens, mit ein- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt.

§. 1277.

Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher nach geschehener Aufforderung der Strandaufseher, Lootsen und anderer Beamten, die ihm bekannten, minder gefährlichen Strandungsplätze nicht anzeigt.

§. 1277 a.

Außer den Lootsen, Licent- und Strandbedienten darf Niemand ohne Erlaubniß bei dem verunglückten Schiffe oder Gute sich finden lassen, widrigenfalls derselbe, wenn er auch einer unredlichen Absicht nicht überführt werden kann, mit körperlicher Züchtigung, oder mit Gefängniß bis vier Wochen bestraft werden soll.

§. 1277 b.

Wer ohne erhaltene Erlaubniß, das verunglückte Schiff zu betreten, sich gewaltsam auf dasselbe drängt, soll mit geschärfter Züchtigung und Einsperrung in eine Besserungsanstalt bis auf drei Jahre belegt werden, wenn gleich nicht erwiesen ist, daß er unredliche Absichten gehabt habe.

§. 1277 c.

Wer etwas von gestrandeten Sachen findet oder birgt, muß solches bei einer Geldbuße von zehn Thalern oder mehr, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, dem Eigenthümer oder dem nächsten Strandbedienten, Domainenamte, Magistrate oder Dorfschulzen sofort anzeigen, auch wenn es angeht, das Gefundene an dieselben sogleich abliefern, und hat dafür das oben (§. 1273) bestimmte Bergelohn zu erwarten.

§. 1277. d.

Bei Vermeidung gleicher Strafe müssen auch die an den Strand getriebenen menschlichen Körper, ohne etwas von den Kleidern oder andern Gegenständen wegzunehmen, dem nächsten Strandbedienten oder der nächsten Obrigkeit angezeigt werden. Zugleich muß derjenige, welcher dieselben wahrnimmt, ungesäumt die zur Rettung der Scheintodten vorgeschriebenen Mittel anwenden, in sofern nicht die äußere Beschaffenheit des Körpers klar zu erkennen giebt, daß solche Rettungsmittel ohne Erfolg seyn würden.

§. 1277. e.

Wer gestrandetes Gut unterschlägt oder auf irgend eine Weise dazu behülflich ist, wird als Dieb mit scharfer Züchtigung und außerdem mit Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf eine den Umständen angemessene Zeit, bestraft.

§. 1278.

Wer gegen Gestrandete, um sie zu bestehlen, Gewaltthätigkeiten verübt, soll mit der Strafe des Straßenraubes belegt werden.

§. 1279.

Wem Sachen, welche für gestrandetes Gut zu achten sind, zum Kauf oder Pfande angetragen werden, ist schuldig, sie anzuhalten und dem nächsten Strandaufseher, oder der nächsten Obrigkeit abzuliefern. Wer gestrandetes Gut, welches verheimlicht oder unterschlagen worden, wissentlich kauft oder zum Pfande annimmt, wird als Dieb bestraft.

§. 1280.

Hat außerdem Jemand gestrandetes Gut zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht gekauft oder zum Pfande genommen, so hat derselbe nach Verhältniß der begangenen Fahrlässigkeit, nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe zu erleiden.

§. 1281.

Wer gestrandetes Gut, welches verheimlicht oder unterschlagen worden, herbeischafft, erhält den vierten Theil des Werths zur Belohnung.

(Publikandum vom 31sten Dezember 1801 und Strandungs-Ordnung vom 10ten November 1728.)

Dritter Abschnitt.

Von der Zollgerechtigkeit.

§. 1282.

* Jeder Besitzer eines adlichen Guts ist zur Erhebung eines bestimmten Schleusengeldes befugt, wenn Holzflöße durch eine von ihm erbaute Schleuse durchgeführt werden, und die Schleuse zu diesem Behufe geöffnet werden muß.

§. 1283.

* Doch müssen bei Anlegung einer neuen Schleuse oder Erhöhung des Schleusengeldes die Sätze, nach welcher das Schleusengeld erhoben werden soll, von der Landes-Polizei genehmiget werden.

Nach Scheibler's Versicherung (Entwurf S. 248.) sind diese Grundsätze observanzmäßig, dafür sind sie auch in den Verhandlungen über den Entwurf eines Westpreußischen Provinzialrechts von 1806 anerkannt, und sie sind in denselben mit aufgenommen.

Sechszehnter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Grundstücke.

§. 1284.

§§. 8—12. * Alle innerhalb der Grenzen eines adlichen Guts gelegenen herrenlosen oder verlassenen Grundstücke gehören dem Grundherrn.

§. 1285.

* Auch die in den adlichen Gütern gelegenen erblosen Verlassenschaften fallen dem Gutsherrn anheim.

§. 1286.

Der Stadt Elbing steht das Recht auf herrenlose oder verlassene Grundstücke und auf erblose Verlassenschaften zu.

§. 1287.

* In wie fern die Kämmereien anderer Städte auf das Recht auf herrenlose Grundstücke und erblose Verlassenschaften Anspruch machen können, hängt von der Verleihung durch Privilegien und von der Erwerbung durch Verjährung ab.

Obige Grundsätze sind bei den Verhandlungen über den Entwurf des Westpreußischen Provinzialrechts von 1806 vom Fiskus anerkannt, und sie sind daher mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Scheiblersche Ausführung darin aufgenommen.

Dritter Abschnitt.

Vom Jagdregal.

§. 1288.

* Alle Raubthiere, als Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, Ottern, Habichte und andere Raubvögel, auch Biber, sind Gegenstände des freien Thierfanges. §§. 33. 34.

(Forstordnung vom 8ten Oktober 1805 Tit. 3. §. 3. 15)

§. 1289.

* Zur hohen Jagd gehören nur Elenn, Hirsche, Schwäne und Auerhähne. §§. 37. 38.

§. 1290.

* Zur Mitteljagd nur Rehe, wilde Schweine, Birk- und Haselhühner.

§. 1291.

* Zur kleinen oder niedern Jagd: Hasen, Dachse, Biber und das nicht zur hohen und mittlern Jagd gehörige Geflügel.

(Ebendas. Tit. 3. §. 2.)

§. 1292.

§. 39. * Die adlichen Güter sind in der Regel innerhalb ihrer Grenzen zu allen Arten der Jagd berechtiget.

(Ebendas. Tit. 3. §. 1.)

§. 1293.

* Ein gleiches Recht steht den Städten zu.

(Ist als observanzmäßig in den Entwurf von 1806 aufgenommen.)

§. 1294.

Die Städte in dem vormaligen Netzdistrikte sind in der Regel nur zur niedern Jagd berechtiget.

(Wie vorher.)

§. 1295.

* Andere Grundbesitzer dürfen innerhalb ihrer Gutsgrenzen oder auf fremden Grundstücken das Jagdrecht nur dann und in soweit ausüben, als sie dasselbe durch gütliche Verleihung oder Verträge, durch den ruhigen Besitz vom Jahre 1797, oder durch Verjährung erworben haben.

(Forstordnung vom 8ten Oktober 1805 Tit. 3. §. 1.)

§. 1296.

§. 45. * Demjenigen, welchem die Mitteljagd verliehen oder verpachtet ist, soll erlaubt seyn, zum eigenen Bedarf, aber nicht zum Verkauf, Rehböcke und Schweine in der Schonzeit zu schießen.

§. 1297.

* Er darf auch das Schwarzwild schießen, wenn dasselbe zur Sommerzeit in die Getreidefelder austritt.

§. 1298.

* Der Verkauf alles Wildprets auf den Märkten ist während der Schonzeit unbedingt verboten.

§. 1299.

* Tragende Thiere oder Thiere mit Kälbern, ferner Ricken, Auer- und Birkhühner dürfen zur Schonzeit gar nicht geschossen oder gefangen werden.

(Ebendas. Tit. 3. §. 6.)

§. 1300.

* Vom ersten März bis zum ersten September darf Niemand mit Jagd- oder Windhunden jagen.

§. 1301.

* In diesem Zeitraume sind auch alle Klapper- und Treibjagden, ausgenommen auf Wölfe, verboten.

(Ebendas. Tit. 3. §. 8.)

§. 1302.

* In Ansehung der Elennthiere und Hirsche nimmt die Schonzeit mit dem ersten November ihren Anfaag. §§. 49—54.

§. 1303.

* Dachse, Biber, wilde Gänse, Enten und Tauben, Kraniche, Reiher, Schnepfen, Krammetsvögel und Wasserhühner können zu allen Zeiten geschossen oder gefangen werden.

(Ebendas. Tit. 3. §. 6.)

§. 1304.

* Kibitzeier können bis zum ersten Mai auf einen Erlaubnißschein des Revierforstbeamten oder Jagdberechtigten ausgenommen werden. §. 57.

(Ebendaselbst.)

§. 1305.

* Der Jagdberechtigte muß die Jagd entweder selbst, oder durch eigentliche Jäger, keineswegs aber durch Hir- §. 58.

ten, Schäfer, Bauern oder andere untüchtige Leute ausüben lassen. Wer dawider handelt, geht der Jagdnutzung auf zwei Jahre verlustig.

§. 1306.

* Steht einer Bürgerschaft das Jagdrecht zu, so muß zur Ausübung desselben ein Jäger gehalten werden.

(Ebendaselbst Tit. 3. §. 4.)

§. 1307.

§. 61. * Vogelheerde zum Fangen der Krammetsvögel sind erlaubt.

(Ebendaselbst Tit. 3. §. 7.)

Vierter Abschnitt.

Vom Bergwerksregal.

§. 1308.

§. 69. * Alle Fossilien, aus welchen Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, gebühren in den adlichen Gütern dem Gutsherrn.

§. 1309.

* Eben dies gilt von Edelsteinen und andern Steinarten, besonders auch vom Bernstein.

§. 1310.

* Ferner von allen Salzadern mit den Salzquellen, namentlich Steinsalz, Salpeter, Vitriol, Alaun, so wie von den brennbaren Stoffen, als: Schwefel, Reißblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen.

Scheiblers Ausführung hierüber, auf welche sich der Entwurf des Westpreußischen Provinzialrechts von 1806 lediglich bezieht.

§. 1311.

* Das früher bestandene Mühlsteinregal ist aufgehoben. §. 73.

§. 1312.

* Die Zubereitung von Mühlsteinen aus Feldsteinen, und der freie Handel sowohl mit in- als ausländischen Mühlsteinen, ist ohne Beschränkung gestattet.

(Patent vom 23sten Januar 1808. Gesetzsammlung von 1806 bis 1810 S. 189.)

Siebenzehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schutze seiner Unterthanen.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 1313.

Zur Patrimonialgerichtsbarkeit der ältern adlichen Güter gehört die Kriminal-, Civil- und Polizeigerichtsbarkeit. §. 23.

§. 1314.

Bei Gütern dagegen, welche erst nach dem 28sten September 1772 zu adlichen Rechten verliehen worden, muß das Recht zu diesen Arten der Gerichtsbarkeit aus dem Inhalte der Verleihurkunde nachgewiesen werden.

§. 1315.

Geschieht darin der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich Erwähnung, so kann nur die Civil- und Po-

lizeigerichtsbarkeit vermuthet werden, und der Besitzer muß, in sofern er auf die peinliche Anspruch macht, solche gegen den Fiskus nachweisen.

§. 1316.

§. 32. * Unterförster, Schullehrer, Glöckner, Küster, Postwärter, Posthalter und alle Staatsbeamte gleichen Ranges sind der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterworfen.

(Untergerichtsreglement vom 20sten August 1802 §. 2. No. 2.)

§. 1317.

§§. 61. 62. 67. Den Königl. Land- und Stadtgerichten steht, in sofern sich ihre Gerichtsbarkeit über Immediatstädte und adliche Güter erstreckt, die Kriminalgerichtsbarkeit, im Uebrigen aber, wenn ihnen nicht eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit ausdrücklich beigelegt ist, nur die bürgerliche Gerichtsbarkeit zu.

§. 1318.

Sind Verbrechen in demjenigen Theile ihres Bezirks, in welchem ihnen nur die bürgerliche Gerichtsbarkeit zusteht, vorgefallen, so gebührt ihnen zwar nach §§. 62. 63. des A. L. R. II. 17. die Untersuchung und Entscheidung.

§. 1319.

Bei wichtigen Verbrechen haben sie aber nur das Recht und die Pflicht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung.

(Ebendaselbst §. 2. ad e.)

§. 1320.

§§. 76. 77. Weder dem Patrimonialgerichtsherrn, noch seinen Erben steht die Befugniß zu, den Gerichtshaltervertrag zu kündigen, vielmehr soll der letztere als auf die ganze Lebenszeit des Gerichtshalters geschlossen betrachtet, und

der Gerichtshalter nur im Wege der Untersuchung durch richterliches Erkenntniß seines Amts entsetzt werden.

(Ministerialreskript vom 3ten Januar 1815 und Publikandum vom 20sten Januar 1815. Marienwerder Amts-Blatt 1815. S. 60.)

§. 1321.

Den Untergerichten zweiter Klasse ist die Einrichtung und Führung der Generaldepositorien erlassen, wogegen die Depositа nach den einzelnen Massen zu verwalten sind. §. 96.

(Reskript vom 26sten Juli 1798 und Untergerichtsreglement §. 9. IV.)

§. 1322.

Von den fiskalischen Strafen, auf welche das Königl. Stadtgericht zu Elbing erkennt, fließt der vierte Theil zur Salarienkasse desselben, und der Ueberrest zur Kämmereikasse. §§. 114. 119.

(Reglement für das Stadtgericht und den Magistrat zu Elbing vom 20sten September 1773.)

§. 1323.

Den Besitzern solcher adlichen Güter, welchen die Kriminalgerichtsbarkeit zusteht, ist die Befugniß zugestanden, die bei ihren Patrimonialgerichten erkannten Geldbußen, Zoll- und Steuerstrafen ausgenommen, als Früchte der Gerichtsbarkeit zu erheben. §. 119.

(Justizministerialreskript vom 9ten April 1775. Ediktensammlung von 1774 und 1775. No. 17. Vergl. Danziger Amts-Blatt 1828. S. 91.)

§. 1324.

* In den Städten fließen alle vom Magistrat erkannten fiskalischen Strafen, ohne Unterschied ihres Betrages, zur Kämmereikasse.

(Reglement für die Magistrate vom 21. Septbr. 1773 G. §. 1.)

§. 1325.

§. 123. * Die Pächte der innerhalb der Grenzen eines alten adlichen Guts angelegten Abdeckereien gehören dem Gutsbesitzer.

(Ist verfassungsmäßig und daher auch in den Entwurf von 1806 aufgenommen.)

Neunzehnter Titel.

Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen.

§. 1326.

* Siehe Landarmenreglement vom 31. Dezbr. 1804.

§. 1327.

§§. 10. 11. 12. * Zu den Ortsarmen gehört nur derjenige, welcher sich in den letzten drei Jahren fortwährend an dem Orte aufgehalten hat.

§. 1328.

* Ist aber der Verarmte ein Jahr lang von gedachtem Orte entfernt gewesen, er mag sich ernährt oder beschäftigt haben, womit er will, oder auch in einer Strafanstalt gewesen seyn, so gehört er zu den Landarmen, für welche die Landespolizei zu sorgen hat.

(Ebendaselbst §. 29. 30.)

§. 1329.

§. 15. * Die Unterhaltung der Ortsarmen ist Gemeindesache, und die Besitzer der in einem Dorfe oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke machen in dieser Hinsicht zusammen die Dorfgemeinde aus. Das Rittergut gehört aber nicht zum Gemeindeverbande der Dorfschaft.

§. 1330.

* Die im Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 6. §. 35, Tit. 9. §. 45, Th. II. Tit. 17. §. 122. vorgeschriebenen Geldstrafen gebühren der Armenkasse des Orts. §. 28.

§. 1331.

Die ebendas. Th. II. Tit. 8. §. 1874, Th. II. Tit. 20. §§. 725. 1127. 1319. und im ersten Anhange §. 133. No. 13. vorgeschriebenen dagegen dem Provinzial-Armenfond.

(Landarmen-Reglement vom 31sten Dezember 1804 §. 67.)

§. 1332.

* Die der Armenkasse des Orts gebührenden Strafgelder fallen dem Provinzial-Armenfond zu, wenn der Bestrafte als Vagabond oder Ausländer keinen bestimmten Wohnort im Lande hat.

(Generalakten des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder A. N. 39. Bl. 192.)

§. 1333.

* Die Beiträge zur Unterhaltung der Landarmen-Anstalt werden, mit Zuziehung der Stände, nach dem Bedarf, landesherrlich auf die Städte und adlichen und unadlichen Landgüter vertheilt. §. 30.

(Landarmen-Reglement vom 31sten Dezember 1804 §. 61. 63.)

Zwanzigster Titel.

Von Verbrechen und deren Strafen.

§. 1334.

Zigeuner, welche sich aus fremden Ländern einschleichen, sollen sofort aufgegriffen, zur nächsten Festung abgeliefert, und, wenn sie auch keinen Diebstahl oder anderes Verbrechen im Lande verübt haben, zu lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden. §§. 1. 191.

(Verordnung vom 22sten Januar 1793 §. 2.)

§. 1335.

Einländische Zigeuner sollen zwar geduldet und geschützt, wenn sie aber im Lande umherschweifen und sich auf Dieberei und Landbettelei betreffen lassen, zu lebenswieriger Festungsarbeit verurtheilt, und die ihnen wegzunehmenden Kinder sollen auf Kosten derjenigen Gutsherrschaft oder Gerichtsbarkeit, unter welcher sie sich angesetzt haben, unterhalten und erzogen werden.

(Ebendaselbst §. 4.)

§. 1336.

Patrimonialgerichtsbarkeiten, welche wissentlich einem fremden, eingeschlichenen Zigeuner Aufenthalt in ihrer Gerichtsbarkeit gestatten, und nicht denselben sofort anhalten und aufheben lassen, sollen mit Verlust der Gerichtsbarkeit oder Eintausend Thalern Geldbuße, Königl. Justiz- und Polizei-, wie auch Magistratsbeamte aber mit gleicher Geldstrafe oder Amtsentsetzung, auch Schulzen und Schöppen, welche hierin säumig sind, oder ihren Vorgesetzten nicht auf Erfordern Hülfe leisten, mit empfindlicher Leibes- und nach Befinden zwei- bis dreimonatlicher Festungsstrafe belegt werden.

(Ebendaselbst §. 1.)

§. 1337.

§. 315. * Wegen der Jagd- und Forstkontraventionen siehe Forstordnung vom 8ten Oktober 1805.

§. 1338.

§. 512. * Die Strafe der Polizeigesetze wegen Vertilgung der Heuschrecken sind in dem Edikt vom 23sten Mai 1805 vorgeschrieben.

58348

Biblioteka Publiczna w ELBLĄGU

ROTANOX
oczyszczanie
VI 2015

BIBLIOTEKA ELBLĄSKA
im. C. NORWIDA
Entwurf des bestehenden ...
KR IV.4.4
nr inw. 34923